ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

Frank Münzel zum 70. Geburtstag

Vorwort und Laudatio

MI Jian, Deutsches Recht in China seit der Politik der Reform und Öffnung

SUN Xianzhong, Kritische Bemerkungen zur Erstellung eines Rechts der deliktischen Handlungen in China

WANG Xiaoye, Zum neuesten Entwurf des chinesischen Antimonopolgesetzes

Heft 2/2007

14. Jahrgang, S. 129-250

European China Law Studies Association (ECLS)

欧 洲 中 国 法 研 究 协 会

First Annual Conference: China Law Studies in Europe

Max Planck Institute for Comparative and International Private Law,
Hamburg, Germany
August 31 – September 1, 2007

AGENDA

Opening remarks: CUI Jianyuan, Tsinghua University Law School, PR China

Module I: Access to Justice

Chair
Jonas Grimheden, Lund University, Sweden

Speakers
Benjamin Liebman, Columbia Law School, USA
Hatla Thelle, DCISM, Denmark

Module II: Civil Rights

Chair
Marina Svensson, Lund University, Sweden

Speakers
Otto Malmgren, University of Oslo, Norway
Flora Sapio, Lund University, Sweden

Module III: Politics and the Law

Chair
Uwe Blaurock, University of Freiburg, Germany

Speakers
Leila Choukroune, HEC Paris, France
Benjamin van Rooij, Leiden University, Netherlands

Module IV: Comparative Law

Chair
Gianmaria Ajani, University of Torino, Italy

Speakers
XI Chao, SOAS, London
Marina Timoteo, University of Bologna, Italy

Parallel working group sessions

Chairs

Module I:	Randall Peerenboom, UCLA, USA
Module II:	Eva Pils, Chinese University of Hong Kong
Module III:	Björn Ahl, City University of Hong Kong
Module IV:	Robert Heuser, University of Cologne, Germany

Supported by:

Deutsche Forschungsgemeinschaft
DFG

Also supported by:

CCH
a Wolters Kluwer business

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Registration information and registration forms are available at www.ecls.eu

INHALT

VORWORT UND LAUDATIO

Frank Münzel zum 70. Geburtstag
(Uwe Blaurock) 129

Herausragender Kenner des chinesischen Rechts - wahrer Freund des chinesischen Volkes
(JIANG Ping) 130

FESTBEITRÄGE

MI Jian, Deutsches Recht in China seit der Politik der Reform und Öffnung 132

SUN Xianzhong, Kritische Bemerkungen zu einigen schwierigen Problemen bei der gegenwärtigen Erstellung eines Rechts der deliktischen Handlungen in China 140

WANG Xiaoye, Einige Fragen und Probleme des neuesten Entwurfs des chinesischen Antimonopolgesetzes 164

WEITERE BEITRÄGE

CHENG Yanyuan/Barbara Darimont, Die Debatten über die Entwürfe des Arbeitsvertragsgesetzes 172

Florian Keßler/QIAO Wenbao, Architektur in der VR China: Möglichkeiten und Grenzen ausländischer Investoren 182

Simon Werthwein, Das neue Beurkundungsgesetz und die öffentliche Beurkundung in der VR China 194

DOKUMENTATIONEN

Gesetz der Volksrepublik China über die öffentliche Beurkundung
(Simon Werthwein) 211

Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2006
(Knut Benjamin Pißler, Katja Levy) 224

ADRESSEN

Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 246

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German-Chinese Jurists' Association and the Sino-German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the "Zeitschrift für Chinesisches Recht (Journal of Chinese Law)", formerly known as the "Newsletter of the German-Chinese Jurists' Association".

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal's categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Dr. Sebastian Lohsse
ZChinR, Sino-German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People's Republic of China
e-mail: lawinst@nju.edu.cn Tel./Fax: +86 25 8663 7892

VORWORT UND LAUDATIO

Frank Münzel zum 70. Geburtstag

Dieses Heft der ZChinR ist Frank Münzel als Festgabe zu seinem 70. Geburtstag gewidmet, den er am 15. April 2007 feiern konnte.

Frank Münzel wurde am 15.4.1937 in Berlin geboren. Nach seinem Abitur 1956 in Offenbach studierte er Rechtswissenschaften und Sinologie in Marburg und Hamburg, legte 1961 in Marburg sein Erstes und 1965 in Frankfurt sein Zweites Juristisches Staatsexamen ab und wurde 1967 in Bochum mit einer Dissertation zum Strafrecht im alten China zum Dr. phil. promoviert. Von 1965 bis 1969 war er Assistent am Ostasien-Institut der Universität Bochum. In den Jahren 1969 bis 1972 hielt er sich mit einem Stipendium der Max-Planck-Gesellschaft zu Forschungszwecken in den USA, Hongkong und Japan auf und war danach 30 Jahre lang als Ostasienreferent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg tätig. 1988 wurde er im Zusammenhang mit der Gründung des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft zum Honorarprofessor an der Universität Göttingen ernannt.

Wie kaum ein anderer Rechtswissenschaftler in Deutschland hat Frank Münzel vom Ende der Kulturrevolution an die dramatische Entwicklung des chinesischen Rechts verfolgt. Sein 1982 erschienenes Buch „Das Recht der Volksrepublik China. Einführung in die Geschichte und gegenwärtiger Stand“ war in den Anfangszeiten der chinesischen Öffnungspolitik in Deutschland die Grundlage für die Beschäftigung mit dem chinesischen Recht. Seine Aufsätze und insbesondere seine Sammlung chinesischer Rechtsvorschriften in kommentierter deutscher Übersetzung sind unverändert wichtige Quellen für die praktische und wissenschaftliche Arbeit. Wenn wir uns heute in Deutschland inzwischen in breitem Maße mit dem Chinesischen Recht beschäftigen, dann gehen wir auf Wegen, die Frank Münzel gebahnt hat.

Nicht nur für den deutschen Juristen sind die von Frank Münzel geschaffenen Grundlagen von Bedeutung. Auch den chinesischen Juristen hat er in seinen Aufsätzen und Vorträgen und im beratenden Gespräch die europäische juristische Denkweise erläutert und hier die Basis für Reformverständnis geschaffen. Jiang Ping schildert dies eindrucksvoll in seinem Beitrag.

Die Aufsätze in diesem Heft beziehen sich auf das Tätigkeitsfeld von Frank Münzel. So geht Mi Jian auf die Bedeutung des deutschen Rechts für die Reform des chinesischen Rechts ein. Der Beitrag von Sun Xianzhong betrifft mit dem Deliktsrecht denjenigen Bereich, in dem in allen Rechtsordnungen sich kulturelle Unterschiede für das Schuldrecht am stärksten auswirken, und Wang Xiaoye behandelt mit dem Entwurf des Antimonopolgesetzes einen wirtschaftsnahen Komplex aus dem engeren Arbeitsgebiet von Frank Münzel.

Wer sich so intensiv mit einem fremden Recht und einer anderen Kultur befasst, wie dies Frank Münzel als Mittler zwischen Ost und West getan hat, identifiziert sich auch mit ihr. Damit geht einher auch die Möglichkeit jeweils von innen heraus beide Systeme zu beurteilen und auch kritische Positionen zu beziehen. Frank Münzel hat dies sowohl in Deutschland als auch in China getan. Was ihn dabei berührt, wird in seinem Beitrag „Die Überlebenden“ als Auseinandersetzung mit dem Großen China-Lexikon (2003) in den Hamburger China-Notizen Nr. 27 vom 1.12.2003 deutlich. Die unbewältigte Vergangenheit macht ihn nicht als Betroffenen aber als Mitleidenden sensibel auch bei modernen Entwicklungen. Auch hier gibt es Parallelen in unseren Kulturen.

Die ZChinR und die DCJV wünschen Frank Münzel weiter produktive Jahre und uns, dass wir auch künftig Kritisches von ihm hören können.

Uwe Blaurock

Herausragender Kenner des chinesischen Rechts – wahrer Freund des chinesischen Volkes

Prof. Dr. Frank Münzel ist nicht nur in Deutschland ein anerkannter Fachmann für chinesisches Recht, sondern genießt auch weltweit einen hervorragenden Ruf. Er erforscht und untersucht das chinesische Recht nicht allein mit Hilfe von Rechtstexten, -büchern und juristischen Aufsätzen; wichtiger noch ist, dass er sich häufig für längere Zeit in China aufgehalten und so mit eigenen Augen den historischen Wandel und die sozialen Grundlagen miterlebt hat, auf denen das chinesische Recht beruht, und sich dadurch ein sehr tiefgehendes Verständnis für das chinesische Rechtssystem angeeignet hat. Frank Münzel ist auf diese Weise ein echter Freund des chinesischen Volkes, der chinesischen Rechtswissenschaftler und auch mein persönlicher, herzlicher Freund geworden. Durch ihn haben die chinesischen Juristen die Möglichkeit bekommen, das deutsche Rechtssystem sowie einschlägige Rechtsgebiete anderer westlicher Rechtssysteme direkter und authentischer kennenzulernen.

Vor rund 23 Jahren habe ich Frank Münzel erstmals getroffen. Nachdem ich im Jahr 1984 das Amt des stellvertretenden Institutsleiters am Pekinger Institut für Politik- und Rechtswissenschaften (dem Vorgänger der Hochschule für Politik- und Rechtswissenschaften) übernommen hatte, reiste ich zum ersten Mal nach Deutschland. Als stellvertretender Delegationsleiter begleitete ich zu dieser Zeit eine vom Justizministerium organisierte Juristenausbildungsdelegation. Zunächst flogen wir nach Belgien und besuchten von dort aus die alten Bundesländer der damals noch geteilten Bundesrepublik Deutschland. Am Flughafen wurden wir von Frank Münzel zwar nicht mit fehlerfreiem, aber doch fließendem Chinesisch begrüßt; während der ganzen Fahrt durch Deutschland stand er uns als Begleiter und Übersetzer zur Seite. Somit war es uns möglich, ihn im Rahmen unseres 7-tägigen Aufenthalts näher kennenzulernen. Frank Münzel ist ein wahrlich warmherziger Mensch – neben den Antworten, die wir im offiziellen Rahmen auf unsere Fragen erhielten, beruhte ein Großteil unseres Verständnisses des deutschen Rechts und des juristischen Ausbildungssystems auf Erklärungen, die er uns im privaten Rahmen gab. Unsere Fahrt durch Deutschland führte uns von Köln nach Bonn, Karlsruhe, Stuttgart und München; des Weiteren bereisten wir West-Berlin und Hamburg, wo wir wieder mit Frank Münzel zusammentrafen und von wo wir über Düsseldorf zurück nach Köln fuhren.

Bei meinem damaligen Besuch ergaben sich für mich zwei äußerst interessante Fragen, eine zur deutschen Bundesverfassungsgerichtsbarkeit und dem Verwaltungsprozesssystem, die andere zum deutschen Kartellrecht. Von beiden hatte ich im Vorfeld des Besuches noch nie gehört, obwohl sie für das zukünftige chinesische Recht eine wichtige Bedeutung besaßen. Bezüglich der ersten Frage erhielt ich während des Besuchs beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eine ausführliche Erklärung; darüber hinaus konnten jedoch meine Zweifel hinsichtlich des Kartellrechts bis zum Ende der Reise nur sehr schwer ausgeräumt werden. Vor vielen Jahren hatte ich während meiner Ausbildung in der Sowjetunion gelernt, dass Imperialismus doch eine Art „monopolisierter Kapitalismus“ sei. Wenn dem aber so war, warum wollte man dann diesen Monopolismus mit Hilfe des Kartellrechts bekämpfen? Frank Münzel erklärte mir, was deutsches Wirtschaftsrecht überhaupt ist; darüber hinaus klärte er mich sowohl über dessen Entstehungsgeschichte als auch die Funktion des deutschen Kartellrechts auf und zeigte mir, wie der Staat in den Markt eingreift. Er half mir, alle meine Unklarheiten zu Fragen des Wirtschafts- und Zivilrechts zu beseitigen und so allmählich auch die Wichtigkeit des Anti-Monopol-Gesetzes zu begreifen. Nach meiner Rückkehr kam er im darauffolgenden Jahr wieder zurück nach China und ich bot ihm an, dass Frau Cheng Jianying, die zu dieser Zeit Volkswirtschaftsrecht studierte, nach Deutschland gehen und dort das Anti-Monopol-Gesetz studieren sollte; Frank Münzel nahm diesen Vorschlag mit großer Freude entgegen. Während der ganzen wechselhaften Geschichte der chinesischen Wirtschaftsgesetzgebung war Frank Münzel der erste ausländische Rechtswissen-

schaftler, der mit Nachdruck das Anti-Monopol-Gesetz in China bekannt machte und dessen Schaffung vorantrieb.

Später begegneten wir uns häufiger in Peking, wo er als Gastdozent am Rechtsinstitut der Akademie für Sozialwissenschaften tätig war, in der Wohnung eines Freundes wohnte und jeden Tag wie ein chinesischer Durchschnittsbürger mit dem Bus zur Arbeit fuhr. Im Herzen empfand ich schon damals tiefe Bewunderung für die Ausdauer, mit der er sich dem Studium des chinesischen Rechts im Allgemeinen und seiner Forschungstätigkeit zum Recht der staatseigenen Betriebe im Besonderen widmete. Anfangs stellte sich bei den staatseigenen Betrieben in China noch nicht die Frage der vollständigen Umstrukturierung des ganzen Systems, es wurden eher eine gewisse Reaktivierung der Staatsunternehmen, eine Reform der Kapitalbeschaffung und eine Umgestaltung der Funktionsweise der staatseigenen Betriebe in Angriff genommen; Frank Münzel brachte all diesen Themen großes Interesse entgegen, obwohl es sich für ihn dabei um ungewohntes Terrain handelte. In dieser Zeit tauschten wir unsere Rollen, nun stellte er mir entsprechende Fragen und äußerte mit besonderem Taktgefühl seine Meinung zur Reform der staatseigenen Betriebe in China. Besonders nach der Wiedervereinigung Deutschlands führten seine einschlägigen Erfahrungen mit den ostdeutschen staatseigenen Betrieben zu konkreten Vorschlägen, wie man die staatseigenen Betriebe in China reformieren könnte. Obwohl verständlicherweise nicht alle diese Ratschläge von uns angenommen werden konnten, wissen die chinesischen Rechtswissenschaftler doch seine Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit zu schätzen, mit der er als Freund der Volksrepublik China seine juristischen Reformvorschläge unterbreitete. Frank Münzel hat die Entwicklung der staatseigenen Betriebe in China zur gleichen Zeit wiederholt in Deutschland und der westlichen Welt vorgestellt. Nach dem Zerfall der Sowjetunion und der schocktherapieartigen radikalen Umstrukturierung der dortigen staatseigenen Betriebe gelangten die Rechte an diesen in den Besitz des Volkes; in China hingegen hat diese Entwicklung mit der allmählichen Reform der staatseigenen Betriebe einen anderen Verlauf genommen. Damals begrüßten viele Menschen im Westen die Auflösung und den Wandel der Sowjetunion; diejenigen aber, die ein tiefgehendes Verständnis für die chinesische Gesellschaft und Geschichte haben, sehen die Entwicklung in China differenzierter. Aufgrund seiner ausgedehnten Forschungsarbeit in China hat Frank Münzel das notwendige Verständnis für Chinas schrittweisen Wandel in diesem Bereich.

Frank Münzel ist ein Forschungsbeauftragter am weltweit anerkannten Max-Planck-Institut, sein ganzes Leben hat er der juristischen Forschung und vor allem seinen Untersuchungen zur Rechtsvergleichung und zum chinesischen Recht gewidmet. Ein ausgezeichneter Wissenschaftler verfügt über zwei wesentliche Eigenschaften; zum einen muss er objektiv nach der Wahrheit streben, zum anderen seine Einsichten klar und unabhängig darlegen. Frank Münzel ist solch ein Wissenschaftler: Einerseits führt er seine Untersuchungen in China vor Ort durch und erhält so Forschungsmaterial aus erster Hand, das seinen fundierten Studien zum chinesischen Recht als Quellenmaterial zugrunde liegt. Andererseits hat er den Mut, gegenüber dem chinesischen Rechtssystem eine kritische Haltung einzunehmen.

Mitunter ist seine Kritik sehr direkt, doch wissen seine chinesischen Fachkollegen immer, dass seine Ansichten wohldurchdacht und realitätsnah sind. Wenn auch einige seiner Anregungen bislang noch nicht hinreichende Akzeptanz gefunden haben, so besitzen sie doch zumindest zukunftsweisenden Charakter. Frank Münzel nahm bislang im In- und Ausland an zahlreichen Seminaren zu chinesischen Rechtsfragen teil und veröffentlichte auch selbst viele Aufsätze. Auf diese Weise regte er eine Diskussion unter seinen chinesischen Fachkollegen an, die dazu führte, dass nicht wenige seiner Vorschläge vom chinesischen Gesetzgeber angenommen wurden. Man kann daher zu Recht sagen, dass er zur Entwicklung der chinesischen Rechtswissenschaft und der Verbesserung der chinesischen Gesetzgebung einen bedeutenden Beitrag geleistet hat.

Aus Anlass seines 70. Geburtstages möchte ich ihm hiermit für seine Freundschaft und seine Arbeit meinen herzlichen Dank aussprechen.

Jiang Ping

Übersetzung von Marcus Nestle

FESTBEITRÄGE

Deutsches Recht in China seit der Politik der Reform und Öffnung

MI Jian[1]

Übersetzt von Julia Marianne Achilles[2]

I. Geschichtlicher und gesellschaftlicher Hintergrund

Was die Geschichte betrifft, haben das heutige chinesische und das deutsche Rechtssystem eines gemein: Beide wandten sich einst weitgehend von bereits tausend bzw. mehrere tausend Jahre lang bestehenden Rechtstraditionen ab. In der Folgezeit akzeptierten sie die Basis der Rechtssysteme anderer Länder und entwickelten so nach und nach ihre eigene Gestalt.

Bereits ab dem 16. und 17. Jhdt. begann Deutschland, mit Hilfe des römischen Rechts als Quelle das europäische gemeine Recht zu erforschen; so entwickelte sich ein Nachfolger für das römische Recht. Diese Entwicklung erreichte mit der Entstehung der Pandektenschule[3] ihren Höhepunkt. Die zeitgleiche Ausarbeitung und Veröffentlichung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches beendete sie. Ähnlich begann auch China zur Zeit der Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert, westliches Recht zu studieren und zu rezipieren sowie Rechtsreformen durchzuführen. Das chinesische System übernahm schließlich das kontinental-europäische Rechtssystem. Das deutsche Recht spielte hierbei die wichtigste Rolle. Das kurz vor der Jahrhundertwende erschaffene Zivilgesetzbuch der Republik China bietet ein Beispiel für die Übernahme kontinental-europäischen Rechts – es entstand im Wesentlichen in Anlehnung an das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch. Gleichzeitig waren auch andere Gesetzeskompilationen mehr oder weniger vom deutschen Recht beeinflusst. In der Folge bestand der Einfluss des deutschen Rechts auf das chinesische Recht kontinuierlich fort.

Nach dem Jahre 1949 spaltete sich dieses ursprüngliche chinesische Recht; auf dem chinesischen Festland und auf Taiwan erfuhr der Leitgedanke eine jeweils eigene Weiterentwicklung. Auf dem Festland konnte sich bedingt durch die historischen Ereignisse vor 1979 das Rechtssystem lange Zeit nicht frei entfalten. Beginnend mit der anschließend eingeführten „Politik der Reform und Öffnung" erlebte das Rechtssystem jedoch eine historisch seltene Phase der blühenden Entwicklung. Zusammenfassend kann man sagen, dass das chinesische Rechtssystem in den letzten mehr als 20 Jahren die im Laufe der Geschichte rasche Entwicklung des westlichen Rechts vollständig untersucht und sich zum Beispiel genommen hat. In der Anfangszeit der „Politik der Reform und Öffnung" stellte die Entwicklung des chinesischen Rechts hauptsächlich einen Prozess der Orientierung am anglo-amerikanischen Recht dar. Jedoch sollte sich das Interesse des chinesischen Rechts ab Ende der 80er Jahre nach und nach der Erforschung und Rezeption des kontinental-europäischen, insbesondere des deutschen Rechts zuwenden.

In den rechtswissenschaftlichen Kreisen Chinas ist man sich heute in zwei Punkten verhältnismäßig einig: Punkt eins besagt, dass das heutige chinesische Rechtssystem sich im Sinne des zur Endzeit der Qing-Dynastie und zu Beginn der Republik China angewandten Rechts zu entwickeln bzw. sich auf der Basis der Erforschung und Rezeption westlichen Rechts herauszubilden beginnt. Ein objektiver Zusammenhang zwischen dem chinesischen Rechtssystem und westlichen Rechtssystemen lässt sich also nicht leugnen. Sowohl das chinesische Festland als auch Taiwan haben sich von dieser grundlegenden Richtung der damaligen Umgestaltung des Rechts und der entsprechenden Rechtsetzung nicht losgelöst. Das heutige Rechtssystem

[1] Prof., Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Chinesischen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft.

[2] Julia Marianne Achilles, M.L.E. (Hannover), Praktikantin am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing.

[3] 学说汇纂法学派 .

Macaos kann hier als weiteres Beispiel genannt werden. Mit anderen Worten, die heutigen chinesischen Rechtssysteme entsprechen, abgesehen vom System Hongkongs, ganzheitlich dem Schema der kontinental-europäischen Rechtssysteme. Auf dem chinesischen Festland hat sich diese Struktur im Grundsatz nicht verändert, obwohl beim Wiederaufbau des Rechtssystems im Rahmen der „Politik der Reform und Öffnung" des chinesischen Festlandes einige Regelungen dem anglo-amerikanischen Recht entnommen worden sind.

Der zweite Punkt betrifft die Tatsache, dass das deutsche Rechtssystem im Rahmen der Reform des chinesischen Rechtssystems zur Endzeit der Qing-Dynastie und zu Beginn der Republik China in vielen Bereichen als Vorbild gedient hat. In den letzten hundert Jahren wurde die Entwicklung des chinesischen Rechtssystems und der chinesischen Rechtswissenschaft von der deutschen Rechtsordnung konstant stark beeinflusst. Auch in der heutigen chinesischen Rechtsordnung und Rechtswissenschaft lassen sich sehr viele Regelungen und Theorien auf das deutsche Recht zurückverfolgen. Somit kann man sagen, dass die Schaffung und Entwicklung der chinesischen Rechtsordnung und Rechtswissenschaft durch Erforschung des deutschen Rechts und Orientierung an der deutschen Rechtsordnung eine Tradition fortführen.

II. Unterschiedliche Phasen des Einflusses des deutschen Rechts auf China seit der „Politik der Reform und Öffnung"

Seitdem China in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts die „Politik der Reform und Öffnung" durchgeführt hat, sind mittlerweile fast 30 Jahre vergangen. Der Prozess des Wiederaufbaus und der Entwicklung der chinesischen Rechtsordnung auf der Basis der Erforschung und Orientierung an der deutschen Rechtsordnung und Rechtswissenschaft kann in einige wichtige Phasen aufgeteilt werden.

1. Die Phase des „Sich-Mittelbaren-Informierens und des Studierens auf Umwegen"

In der Anfangszeit der „Politik der Reform und Öffnung", als der Aufbau der chinesischen Volkswirtschaft wieder mit größerer Geschwindigkeit voranging, konnte sich auch das Rechtssystem dem Wiederaufbau und der Entwicklung anpassen. Tatsächlich ging das heutige chinesische Rechtssystem sogar größtenteils mit der wirtschaftlichen Entwicklung einher. Somit ist es zuallererst von der Wirtschaft tief geprägt. Das Wirtschaftsrecht war folglich eine Zeit lang der wichtigste Inhalt des wieder aufgebauten Rechts. Dieser Prozess hielt so lange an, bis das Zivilrecht begann, ihm seinen Rang streitig zu machen. Der Einfluss des deutschen Rechts und der deutschen Rechtswissenschaft auf den Wiederaufbau der chinesischen Rechtsordnung war in dieser Phase keineswegs groß. Vielmehr bestand ein vergleichsweise herausragender Einfluss des anglo-amerikanischen Rechts und der anglo-amerikanischen Rechtswissenschaft. Hierfür gibt es drei Hauptgründe: Erstens wurde auf die Existenzfähigkeit und Ausbreitung des anglo-amerikanischen Rechts auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts im Vergleich zu den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen scheinbar mehr Wert gelegt. Der zweite Grund liegt darin, dass diejenigen Juristen und Forscher, die in der Anfangsphase der „Politik der Reform und Öffnung" für China ins Ausland gingen, um das fremde Recht zu erforschen, hauptsächlich die USA bereisten. Der dritte Grund betrifft die Tatsache, dass Englisch die wichtigste Fremdsprache ist. Aufgrund dieser Faktoren befand sich, was das deutsche Recht und die deutsche Rechtswissenschaft betrifft, das chinesische Recht in dieser Phase lediglich in einer Phase des „Sich-Mittelbaren-Informierens und Studierens auf Umwegen". Diese Beschreibung macht deutlich, dass die damaligen chinesischen rechtswissenschaftlichen Kreise weit davon entfernt waren, dem deutschen Recht grundlegende Beachtung zu schenken. Entsprechende Fachkenntnisse gab es nur in sehr geringem Maße. Von solidem Wissen konnte keine Rede sein. Zudem wurden alle diesbezüglichen Kenntnisse über das Recht und die rechtswissenschaftliche Theorie Japans und Taiwans erworben. Zu den japanischen Juristen der oben genannten Anfangsphase des letzten Jahrhunderts zählen WAGATSUMA Sakae[4] und NOBUSHIGE Hozumi[5], zu den Juristen der Republik China HU Changqing[6] und LI Zuyin[7]; unter den taiwanesischen Gelehrten sind MEI Zhongxie[8], SHI Shangkuan[9] und WANG Zejian[10] zu nennen. Sie alle beeinflussten die Welt des Rechts des chinesischen Festlandes in starkem Maße. Zudem waren die Werke all dieser Gelehrten zweifelsohne direkt von der deutschen Rechtswissenschaft und vom deutschen Recht beeinflusst. Da der Großteil der Informationen zum deutschen Rechtssystem auf indirektem Wege bzw. aus zweiter Hand erlangt war, waren die Möglichkeiten der Erforschung des deutschen Rechts und der Orientierung Chinas am deutschen Rechtssystem jedoch beschränkt. Auf derart indirekte Weise erlangtes schriftliches Mate-

[4] 我妻荣 .
[5] 穗积陈重 .
[6] 胡长清 .
[7] 李祖荫 .
[8] 梅仲协 .
[9] 史尚宽 .
[10] 王泽鉴 .

rial basierte zuweilen unvermeidlich auf einer einseitigen Sichtweise und führte zu entsprechenden Ungenauigkeiten.

2. Die Phase des „Sich-Unmittelbaren-Informierens und vereinzelter Forschung"

Zwischen dem Ende der 80er Jahre und dem Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts hat sich die chinesische „Politik der Reform und Öffnung" schließlich allmählich von ihrer hauptsächlichen Fixierung auf die anglo-amerikanischen Staaten ab- und sich insbesondere mehr den europäischen Staaten zugewandt. Vor diesem Hintergrund nahm die Zahl derjenigen Juristen und Forscher, die von der chinesischen Regierung zum Studium und zur Forschung nach Europa entsandt wurden, allmählich zu. Gleichzeitig ermöglichte die Entwicklung der chinesischen Wirtschaft es immer mehr jungen Menschen, auf eigene Kosten in den Staaten Kontinentaleuropas zu studieren. Aus historischen Gründen schätzten die rechtswissenschaftlichen Kreise Chinas die Rechtssysteme Deutschlands, Frankreichs und noch weiterer Staaten sehr. Somit ist es nicht verwunderlich, dass die Zahl derjenigen Juristen und Forscher, die in diese Staaten gingen, um zu studieren und sich fortzubilden, stetig zunahm. Unmittelbare Folge dieser Entwicklung war, dass man sich beim Wiederaufbau der chinesischen Rechtsordnung allmählich von der hauptsächlichen Orientierung an der anglo-amerikanischen juristischen Sichtweise, die in der Anfangszeit der „Politik der Reform und Öffnung" vorgeherrscht hatte, abwandte. In dieser Phase kamen diejenigen Juristen und Forscher, die nach Deutschland gegangen waren, um Jura zu studieren und sich auf diesem Gebiet fortzubilden, mit dem deutschen Recht und der deutschen Rechtswissenschaft in direkten Kontakt und begannen diese zu erforschen. Dadurch veränderten sie die in der Anfangszeit der „Politik der Reform und Öffnung" vorherrschende Situation, in der die Entwicklung des Rechts und der Aufbau einer Rechtsordnung auf dem chinesischen Festland nur durch Übernahme des Gedankengutes von Taiwan und Japan erfolgen konnten.

Im Jahre 1984 wurde dank Professor XIE Huaishi[11] die deutsche Zivilprozessordnung übersetzt. 1989 übersetzte Professor MI Jian[12] das deutsche Produkthaftungsgesetz. Im selben Jahr wurde das vom Institut für Rechtswissenschaft der Shanghaier Akademie für Sozialwissenschaften[13] hauptsächlich aus dem Englischen übersetzte Bürgerliche Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland in zweiter Auflage gedruckt.[14] Dies war ein Anzeichen für die steigende Nachfrage der damaligen wissenschaftlichen Kreise nach rechtlichen Materialien aus Deutschland. Im Jahre 1992 veröffentlichte der damalige Direktor des Instituts für Rechtsvergleichung der Chinesischen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft[15], Professor PAN Handian[16], als einer der führenden Übersetzer die von Konrad Zweigert und Hein Kötz verfasste „Einführung in die Rechtsvergleichung". Dies war das erste Mal seit 1949, dass auf dem chinesischen Festland das Werk eines deutschen Juristen übersetzt worden war. Zudem begannen die rechtswissenschaftlichen Gelehrten des chinesischen Festlandes damit, ihre Forschung auf dem Gebiet des deutschen Rechtssystems und der deutschen Rechtstheorie auszuweiten.

3. Die Phase des „umfassenden Studiums und der systematischen Forschung"

Seit Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts bis heute haben die chinesischen Juristen bezüglich des deutschen Rechts und der deutschen Rechtswissenschaft klare Ziele und Pläne. Ein allumfassender Prozess des Kennenlernens und der Erforschung des deutschen Rechts hat begonnen. Im Rahmen der von Professor JIANG Ping[17] herausgegebenen „Bibliothek zum ausländischen Recht"[18] wurden bereits drei deutsche rechtswissenschaftliche Meisterwerke nacheinander in Übersetzungsprojekte einbezogen: Gustav Radbruchs „Einführung in die Rechtswissenschaft", das von Norbert Horn, Hein Kötz und Hans G. Leser gemeinsam verfasste Buch „German private and commercial law" sowie das Werk „Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts" von Karl Larenz. Die zwei zuerst genannten Werke wurden in den Jahren 1993 bzw. 1997, das zuletzt genannte im Rahmen der Übersetzungsreihe „Repräsentative Deutsche Rechtsliteratur der Gegenwart"[19] veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Reihe „Repräsentative Deutsche Rechtsliteratur der Gegenwart" wurde bereits im Jahre 1997 angekündigt. 1998 begann man offiziell mit der Umsetzung des Vorhabens. Die Forscher auf dem chinesischen Festland, die in Deutschland studiert haben, kooperieren dazu miteinander. Die Verantwortung

[11] 谢怀栻 .
[12] 米健 .
[13] 上海社会科学院法学研究所 .

[14] Von zahlreichen Übersetzungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland war dies die erste, die nach Beginn der „Politik der Reform und Öffnung" auf dem chinesischen Festland gedruckt wurde. Die erste Auflage erschien im Dezember 1984, die zweite im Jahre 1989.
[15] 中国政法大学比较法研究所 .
[16] 潘汉典 .
[17] 江平 .
[18] 外国法律文库 .
[19] 当代德国法学名著 .

für die Arbeit an diesem großen und auf lange Zeit angelegten inoffiziellen Übersetzungsprojekt obliegt Professor MI Jian von der Chinesischen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft. Das Projekt, das Chinas größtes Projekt der Übersetzung deutscher rechtswissenschaftlicher Texte seit 100 Jahren darstellt, erhält im Rahmen des wissenschaftlichen Austausches mit Deutschland Unterstützung; zahlreiche deutsche Gelehrte beteiligen sich direkt oder indirekt. Eine so große Anzahl von Beteiligten und eine solche Bandbreite behandelter Fachgebiete hat es zuvor noch nie gegeben. An dieser Stelle ist speziell darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass das Projekt deutsche Unterstützung und Beteiligung für sich gewinnen konnte, Dr. Udo Hornberger vom DAAD sowie Professor Dr. Rolf Knütel von der Universität Bonn zu verdanken und deshalb untrennbar mit ihnen verbunden ist.

Unmittelbares Ziel des Übersetzungsprojektes „Repräsentative Deutsche Rechtsliteratur der Gegenwart" ist im Rahmen einer allumfassenden systematischen Übersetzung die Präsentation des gegenwärtigen Zustandes der heutigen deutschen Rechtswissenschaft sowie ihrer herausragenden wissenschaftlichen Erfolge. Erfasst werden die unterschiedlichsten rechtswissenschaftlichen Gebiete: Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Verfassungsrecht, Rechtsgeschichte, Zivil- und Handelsrecht, Wirtschaftsrecht, Strafrecht und Internationales Privatrecht (insbesondere europäisches Privatrecht). Man verfolgt folgende Ziele: Erstens will man, was die Praxis betrifft, elementaren Rat einschließlich bestimmter fundamentaler deutscher Rechtsgedanken, neuer Rechtssysteme und neuer Gedankengänge für den Aufbau der chinesischen Rechtsordnung, insbesondere der Gesetzgebung, bieten, um dadurch alle Aspekte der Entwicklung der chinesischen Rechtspraxis positiv zu beeinflussen. Zweitens sollen, was die Theorie bzw. die Rechtskultur angeht, Forschung und Lehre auf dem Gebiet der chinesischen Rechtswissenschaft mit elementarem Quellenmaterial zum Status quo und dem Entwicklungsstand der deutschen Rechtswissenschaft ausgestattet werden, damit der Entwicklung des Aufbaus der chinesischen Rechtswissenschaft und des chinesischen Rechtssystems im 21. Jahrhundert noch bessere Bedingungen geboten werden können. Bis dato stehen auf der Buchliste des Übersetzungsprojektes „Repräsentative Deutsche Rechtsliteratur der Gegenwart" 36 Titel, von denen 15 bereits übersetzt sind.[20]

Abgesehen von der oben genannten Buchreihe wurde auf dem chinesischen Festland fast zeitgleich die „Übersetzungsreihe deutscher rechtswissenschaftlicher Lehrbücher"[21] veröffentlicht. Bis heute sind bereits fünf Bände erschienen. Zudem erschienen in dieser Phase regelmäßig Übersetzungen deutscher Gesetze. Neben der bereits erwähnten Übersetzung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs, die am Institut für Rechtswissenschaft der Shanghaier Akademie für Sozialwissenschaften in der Anfangsphase der „Politik der Reform und Öffnung" erfolgte, erschienen nacheinander drei weitere Übersetzungsversionen.[22] Übersetzungen des deutschen Handelsgesetzbuchs, des deutschen Aktiengesetzes, der deutschen Zivilprozessordnung und der deutschen Strafprozessordnung wurden ebenfalls veröffentlicht.[23] Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass auch die Juristen Taiwans, die in dieser Phase ihre Arbeit auf die des chinesischen Festlandes abstimmten, einige Übersetzungen deutscher rechtswissenschaftlicher Texte veröffentlichten, z. B. Arthur Kaufmanns „Rechtsphilosophie", Karl Larenz' „Methodenlehre der Rechtswissenschaft"[24] sowie Gerhard Wesenbergs und Gunter Weseners „Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung". Was die Erforschung des deutschen Rechtssystems betrifft, wurden nacheinander ebenfalls einige Monografien veröffentlicht, z. B. FAN Jian „Das deutsche Handelsrecht – traditioneller Rahmen und neue Bestimmungen" und SHAO Jiandong „Die Reform der rechtswissenschaftlichen Lehre und der Anwaltsberuf in Deutschland".[25] In dieser Phase wurden die Veröf-

---

[20] Diese 15 Übersetzungen sind: 1. „Einführung in das juristische Denken" (*K. Engisch*); 2. „Norm, Person, Gesellschaft" (*G. Jakobs*); 3. „Rechtsphilosophie in der Nach-Neuzeit" (*A. Kaufmann*); 4. „Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart" (*A. Kaufmann/ W. Hassemer*); 5. „Sachenrecht" (*F. Baur*); 6. „Europäisches Vertragsrecht" (*H. Kötz*); 7. „Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts" (*K. Larenz*); 8. „Allgemeiner Teil des BGB" (*D. Medicus*); 9. „Schuldrecht, Allgemeiner Teil" (*D. Medicus*); 10. „Allgemeines Verwaltungsrecht" (*H. Maurer*); 11. „Wissenschaft und Gesetzgebung im Bürgerlichen Recht nach der Rechtsquellenlehre des 19. Jahrhunderts" (*H. H. Jakobs*); 12. „Einführung in das Studium Max Webers" (*D. Käsler*); 13. „Gustav Radbruch – Rechtsdenker, Philosoph, Sozialdemokrat" (*A. Kaufmann*); 14. „Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten" (*G. Kleinheyer/J. Schröder*); 15. „Gesetz und Geschichte" (*R. Knieper*).

[21] 德国法学教科书译丛 .

[22] Die Übersetzung von *ZHENG Chong* und *GU Hongmei* (郑冲 / 贾红梅), erschienen im Rechtsverlag im Jahre 1998; die Übersetzung von *DU Jinglin* und *LU Chen* (杜景林 / 卢谌), erschienen im Rechtsverlag im Jahre 1999, und die Übersetzung und Kommentierung von *CHEN Weizuo* (陈卫佐), erschienen im Rechtsverlag im Jahre 2004.

[23] Das deutsche Handelsgesetzbuch, übersetzt von *GU Hongmei* und *ZHENG Chong* (贾红梅/郑冲), erschienen im Rechtsverlag im Jahre 1999; das deutsche Aktiengesetz, übersetzt von *DU Jinglin* und *LU Chen* (杜景林/卢谌), erschienen im Verlag der Chinesischen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft im Jahre 2000; die deutsche Zivilprozessordnung, übersetzt von *XIE Huaishi* (谢怀栻), erschienen im Rechtsverlag im Jahre 1984; die deutsche Strafprozessordnung, übersetzt von *LI Changke* (李昌珂), erschienen im Verlag der Chinesischen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft im Jahre 1995.

[24] „Rechtsphilosophie" (*A. Kaufmann*), u. a. übersetzt von *LIU Xingyi* (刘幸义), in erster Auflage erschienen im Wunan Buchdruckverlag im Juli 2000; „Methodenlehre der Rechtswissenschaft" (*K. Larenz*), übersetzt von *CHEN Aie* (陈爱娥), in erster Auflage erschienen im Wunan Buchdruckverlag im Jahre 1996, ferner erschienen im Kommerziellen Buchdruckladen (Peking) im Jahre 2003.

fentlichung rechtswissenschaftlicher Werke und die detaillierte Erforschung des deutschen Rechtssystems mit Begeisterung vorangetrieben.

Kurz gesagt, seit Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts bis heute, also in einem Zeitraum, der noch nicht einmal 10 Jahre umfasst, sind Übersetzungen deutschen Rechts und deutscher rechtswissenschaftlicher Texte in China in noch nie da gewesenem Ausmaß erschienen; es handelt sich damit um den wichtigsten Zeitraum seit dem Ende der Qing-Dynastie. All diese Übersetzungsleistungen förderten offenkundig ein umfassendes Wissen und die systematische Forschung der chinesischen Juristen auf dem Gebiet des deutschen Rechts. Zudem trieben sie den Fortschritt bei der Entwicklung des Rechtsstaatsprinzips auf dem chinesischen Festland voran.

III. Die deutsche Rechtsordnung und Rechtstheorie in der chinesischen Forschung

Die Vielzahl an Übersetzungen deutscher Gesetze und deutscher rechtswissenschaftlicher Werke hat bewirkt, dass der Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft auf China eine noch nie dagewesene Bedeutung erreicht hat. Dies ist so weit gegangen, dass, ausgehend von einigen chinesischen Gelehrten, der Ruf laut wurde, „zum deutschen Recht ‚Nein' zu sagen".[26] Umgekehrt bestätigt es den starken Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft auf das heutige chinesische Recht.[27]

1. Der Einfluss der Struktur und des Inhalts des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches

Zu Beginn des letzten Jahrhunderts übernahm man bei der Zusammenstellung des Zivilrechts nach der Rechtsreform schließlich das Kodifikationsschema der deutschen Pandektenschule, d. h. man übernahm die fünfgliedrige Aufteilung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches in einen Allgemeinen Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht und nicht die dreigliedrige Aufteilung des französischen Code Civil in Personenrecht, Sachen- und Schuldrecht sowie – wie man damals glaubte[28] – Prozessrecht. Das nach der Reform erlassene Zivilgesetzbuch der Republik China formte zwar seinen Allgemeinen Teil nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Es enthält allgemeine Bestimmungen zu Personen, Sachen und Rechtsgeschäften. Ein Unterschied zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch ist aber darin zu sehen, dass dem Allgemeinen Teil nach dem Modell des schweizerischen und des sowjetischen Zivilgesetzbuches ein Kapitel „Rechtsnormen"[29] vorangestellt wurde. Die Wahl dieses Gesetzgebungsschemas bestimmte die grundlegende Art der Entwicklung des heutigen chinesischen Zivilrechts und auch anderer Rechtsgebiete. Nachdem in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts die Zusammenstellung eines chinesischen Zivilrechts in einem entsprechenden Zeitraum erneut auf der Tagesordnung stand, plädierte man überwiegend für ein nach deutschem Schema zusammengestelltes Zivilgesetzbuch. Daraufhin entbrannte ein Streit über die Frage, welches Schema als Vorbild dienen solle. Obwohl der Einfluss des deutschen Schemas, was die gegenwärtige Situation betrifft, bewusst geschwächt und die „chinesischen Eigenheiten"[30] besonders betont worden sind, existiert der strukturelle Einfluss Deutschlands de facto noch immer.

Das nach den Rechtsreformen am Ende der Qing-Dynastie und in der Anfangsphase der Republik China veröffentlichte chinesische Zivilgesetzbuch folgte nicht nur formell dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Es übernahm auch in weitreichendem Maße den Inhalt des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere was den Allgemeinen Teil, das Sachenrecht und das Schuldrecht betrifft.[31] Objektiv gesagt stammt das heutige chinesische Zivilrecht bzw. der Großteil der Systematik, der Bestimmungen und der Terminologie vornehmlich des Allgemeinen Teils, des Sachen- und des Schuldrechts nahezu ausnahmslos vom westlichen Recht und hierbei überwiegend direkt vom deutschen Recht ab.[32]

---

[25] *FAN Jian* (范健), „Das deutsche Handelsrecht – traditioneller Rahmen und neue Bestimmungen" (德国商法 - 传统框架与新规则), erschienen im Rechtsverlag im Jahre 2003; *SHAO Jiandong* (邵建东), „Die Reform der rechtswissenschaftlichen Lehre und der Anwaltsberuf in Deutschland" (德国法学教育与律师职业), erschienen im Rechtsverlag für Gesetzestexte im Jahre 2004.

[26] Dieser Ruf ging ursprünglich von *FEI Zongyi* (费宗祎) aus. Später schlossen sich einige Gelehrte seiner Meinung an: Am Abend des 26. November 2002 fand das von der wirtschaftswissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Chinesischen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft ausgerichtete „Diskussionsforum zum Chinesischen Zivilgesetzbuch" (中国民法典论坛) zum dritten Mal statt. Zu den Hauptrednern und Ehrengästen des Diskussionsforums zählten diesmal *WANG Jiafu* (王家福), *ZHENG Chengsi* (郑成思) und *FEI Zongyi* (费宗祎). Es war zunächst *FEI*, der diese Theorie entwickelte. *ZHENG* schloss sich auf taktvolle Art und Weise seiner Meinung an. *XU Guodong* (徐国栋) hat dieser Ansicht in seinem Internet-Artikel „Gewissenhaft der Aussprache der chinesischen Gelehrten gegen das deutsche Zivilrecht lauschen" (认真地听中国学者对德国民法说不) ebenfalls zugestimmt.

[27] Wissenschaftler haben diesen Aspekt in der Vergangenheit in „Fortschrittliche Kultur und Teilhabe am Kulturaustausch" (先进文化与文化共享) durchdiskutiert. Siehe *MI Jian* (米健), Fortschrittliche Kultur und Teilhabe am Kulturaustausch (先进文化与文化共享), in: Vergleichende Rechtswissenschaft (比较法研究) 2003, Nr. 1, S. 1 ff.

[28] Vgl. dazu *Oliver Simon*, Pandektensystematik oder Code civil?, in: ZChinR 2007, S. 27, 31 mit Fn. 27 (Anm. d. Red.).

[29] 法例 . Siehe die noch heute Maßstäbe setzende Übersetzung des Zivilgesetzes der Republik China von *Karl Bünger*, Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Scheckgesetz von China, Marburg 1934, S. 101 ff.

[30] 中国特色 .

2. Der Einfluss der deutschen Rechtsordnung und der deutschen Rechtstheorie

a. Zur Willenserklärung

Die Theorie der Willenserklärung bildet den Kern des Rechtsgeschäfts, und das Rechtsgeschäft bildet den Kern des gesamten deutschen Allgemeinen Teils. Somit ist die Willenserklärung das Herzstück des Kerns des deutschen Zivilrechts. Die Theorie der Willenserklärung stammt ursprünglich vom römischen Recht ab. Sie hat jedoch eine Gestalt angenommen, die heutzutage als Bestandteil der modernen Rechtswissenschaft unmittelbar angewandt wird. Diese Tatsache ist Friedrich Carl von Savigny zu verdanken. Von Savigny war der Ansicht, dass die Willenserklärung als entscheidender Faktor zum Entstehen und zur Vernichtung von Rechtsbeziehungen führt. Somit ist sie faktisch ein allgemeiner Rechtsbegriff. Untersucht man eine Rechtsbeziehung, so muss man von diesem Rechtsbegriff ausgehen. Was die Gesetzgebung betrifft, so erschien die Willenserklärung zum ersten Mal im Preußischen Allgemeinen Landrecht (ALR),[33] das eine spezielle, jedoch nicht sehr umfangreiche Regelung zur Willenserklärung enthält. Dass der Willenserklärung eine Regelung im Gesetzbuch verschafft wurde, bedeutet nichts anderes, als dass der preußische Gesetzgeber die Willenserklärung als allgemein anerkannte rechtliche Konzeption behandeln musste. Somit wurde aus dem menschlichen Willen fortan eine eigenständige rechtliche Kategorie.[34] Außer in Deutschland wurde die Theorie der Willenserklärung auch in der Rechtswissenschaft Österreichs und der Schweiz übernommen. Zugleich beeinflusste sie Frankreich. Nach Ende des 19. Jahrhunderts übernahmen diejenigen Staaten, die vom französischen Recht beeinflusst waren, ebenfalls die Theorie der Willenserklärung.[35] Vor diesem Hintergrund sind die in der Endzeit der Qing-Dynastie und zu Beginn der Republik China durchgeführten chinesischen Rechtsreformen direkt von Deutschland beeinflusst und indirekt von Frankreich berührt, indem die Theorie und das System der Willenserklärung studiert und übernommen wurden.

b. Zum Abstraktionsprinzip

Im Sachenrecht besteht die grundlegende Frage darin, unter welchen Umständen sich dingliche Rechte ändern. Genau aus diesem Grunde wurde im Rahmen der Diskussion um die Zivilrechtsgesetzgebung Chinas vor einigen Jahren erörtert, ob man die sachenrechtliche Theorie des deutschen Zivilrechts, genauer gesagt das Abstraktionsprinzip des dinglichen Rechtsgeschäfts[36], übernehmen sollte oder nicht. Dem Thema wurde viel Aufmerksamkeit gewidmet und es wurde leidenschaftlich diskutiert. Die Frage, ob man das Abstraktionsprinzip anwenden soll oder nicht, hatte direkten Einfluss auf die Etablierung des Systems des Sachenrechts und sogar auf die Struktur des gesamten

---

[31] Dazu sagte *WU Jingxiong* (吴经熊), namhafter chinesischer Jurist der 30er und 40er Jahre und ehemaliger Dekan der juristischen Fakultät der Soochow Universität (东吴大学), Vorgänger der heutigen Universität Suzhou (苏州大学): „Wenn man das neue Zivilrecht einmal vom ersten bis zum 1225. Paragrafen sorgfältig studiert und mit dem deutschen und dem schweizerischen Zivil- und Schuldrecht Punkt für Punkt vergleicht, so haben tatsächlich 95 % eine spezielle Vorgeschichte, selbst wenn sie sich in einem neuen Gewand präsentieren", siehe *WU Jingxiong* (吴经熊), Das neue Zivilrecht und der Nationalismus (新民法与民族主义), in: Untersuchungen zur Rechtsphilosophie (法律哲学研). Der heutige taiwanesische Gelehrte *MEI Zhongxie* (梅仲协) sagte bereits: „Im geltenden Zivilrecht macht die Übernahme deutschen Rechts sechs bis sieben Zehntel aus, die Übernahme schweizerischen Rechts drei bis vier Zehntel, der französischen, japanischen und sowjetischen Schemata ein bis zwei", siehe *MEI Zhongxie* (梅仲协), Hauptinhalt des Zivilrechts (民法要义), Vorwort der ersten Ausgabe; auch in: Rechtswissenschaftliche Aufsatzsammlung (法学论集), Buchreihe chinesischer Wissenschaft und heutiger Kultur (中华学术与现代文化丛书), Taibei, S. 294 ff. Hierzu haben die Schriftsteller keine detaillierte Textkritik geübt. Ganz gleich, ob es sich um die gesetzliche Terminologie, Normen, Prinzipien oder das gesamte System handelt, sie alle verdeutlichen zweifelsohne diese geerbte Beziehung. Die Frage des Kopierens und „Sich-In-Einem-Neuen-Gewand-Präsentierens" (改头换面) ist schon nicht mehr relevant.

[32] In Wirklichkeit gab es noch zur Zeit der Vorbereitung der Zusammenstellung des Zivilgesetzbuches innerhalb der Qing-Regierung Stimmen, die für einen „Blick durch die deutsche Brille" (以德为镜) plädierten. Im Jahre 1906, dem 32. Jahr der Regierungszeit der Guangxu (光绪), unterbreitete der eine verfassungsgebende Versammlung vorbereitende und Forschungsreisen im Ausland unternehmende Beamte unter der Qing-Regierung, *DAI Hongci* (戴鸿慈), der Qing-Regierung folgendes: „Die Sitten und Bräuche seines (Deutschlands) Volkes, z. B. Strebsamkeit, sind den Sitten und Bräuchen Chinas sehr ähnlich: Man verdeckt die eigenen Stärken, hat eine Regierung, die an der Macht ist und dem Volk doch nicht schadet, zudem eine Selbstachtung bezüglich des Staatswesens, hat Menschen, die ein eigenes Gewissen haben und fortschrittlich sind. Somit ist seit den japanischen Reformen vieles aus Deutschland übernommen worden. China bewundert und respektiert die japanische Stärke und geht doch unwissentlich mit einem ‚Blick durch die deutsche Brille' den Sachen auf den Grund." Diese Erkenntnis und Analyse hat zweifelsohne in großem Ausmaß die spätere Zusammenstellung des Zivilgesetzbuches beeinflusst, siehe „Historisches Material zum Vorbereitungstreffen der verfassungsgebenden Versammlung zur Endzeit der Qing-Dynastie – eine Einführung" (清末筹备会立宪史料叙例), S. 10.

[33] Das ALR legte in Teil I Titel 4 die „Erfordernisse rechtsgültiger Willenserklärungen" fest: § l: Die Willenserklärung ist eine Aeußerung dessen, was nach der Absicht des Erklärenden geschehen, oder nicht geschehen soll. § 2: Wenn eine Willenserklärung rechtliche Wirkungen hervorbringen soll, so muß der Erklärende über den Gegenstand, nach dem Inhalt seiner Erklärung, zu verfugen berechtigt seyn. § 3: Er muß das Vermögen besitzen, mit Vernunft und Ueberlegung zu handeln. § 4: Die Willenserklärung muß frey, ernstlich, und gewiß, oder zuverläßig seyn.

[34] *Ulrich Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1999, S. 232.

[35] Dies drückt hauptsächlich den heutigen Einfluss auf die systematisierte Theorie des französischen Zivilrechts aus. Das französische Justizministerium schuf einst im Jahre 1876 einen Ausschuss für Rechtsvergleichung, das „Comité de législation comparée". Gleich nach Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 sollte der Ausschuss Pläne zur Übersetzung des Gesetzbuches ausarbeiten. Eine hiermit verbundene Arbeit von wichtiger Bedeutung war die Meinungsäußerung des französischen rechtsvergleichenden Juristen Saleilles zur Willenserklärung. Hierfür knüpfte Saleilles Arbeitskontakte mit ausländischen Juristen, wie z. B. den Deutschen von Gierke, Kohler und Lenel, dem Schweizer Eugen Huber, dem Italiener Chironi etc. Zudem beteiligte sich ein italienischer Rechtswissenschaftler und Zivilrechtsreformer, Vittorio Scialoja, im Jahre 1885, indem er im Rahmen seines Werkes „Pflichten und Absichten beim Rechtsgeschäft" („Responsabilità e volontà nei negozi giuridici") die Probleme der Willenserklärung im deutschen Recht speziell untersuchte und ausführlich erörterte. Siehe *Helmut Coing*, Europäisches Privatrecht, Bd. II (1800 – 1914), S. 63-279.

[36] 物权行为抽象原则 .

Zivilgesetzbuches. Zu diesem Prinzip bzw. dieser Theorie hatte sich unter den chinesischen Juristen bis zu diesem Zeitpunkt keine allgemeine Meinung gebildet. Nach einer Ansicht hatte die Rechtsprechung bereits unbewusst die Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte anerkannt. Im Gegensatz dazu waren andere der Meinung, dass das chinesische Zivilrecht die Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte prinzipiell nicht anerkannt habe.[37] Doch wie sah es eigentlich in Wirklichkeit aus? Man kann ganz einfach sagen, dass es in der Rechtsprechungspraxis einige Präzedenzfälle gab, die tatsächlich zu einem gewissen Grad die Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte verkörperten. Das bedeutete jedoch keineswegs, dass man die Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte ausdrücklich anerkannte. Sie war lediglich ein spezielles Mittel, das man bei der Lösung bestimmter praktischer Probleme anwandte. Grundsätzlich lag dieser Praxis kein allgemeingültiges theoretisches Konzept zugrunde. Die Existenz der Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte in der chinesischen Zivilrechtsordnung lässt sich aufgrund dieser Präzedenzfälle also nicht bestätigen.

Die Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte ist ein besonderes Kennzeichen der deutschen Rechtsordnung. Über den Wert dieser Theorie hat es in Deutschland schon immer hitzige Debatten gegeben. Dennoch kann man ihre Funktion als wichtige geltende Grundregel des deutschen Zivilrechts nicht leugnen. Obwohl die taiwanesische Lehre heutzutage die Theorie des deutschen Abstraktionsprinzips akzeptiert, ist es schwer zu sagen, ob diese Akzeptanz bewusster Natur ist. Die Übernahme deutschen Zivilrechts im Rahmen der chinesischen Rechtsreformen am Ende der Qing-Dynastie und in der Anfangsphase der Republik China bestimmte die heutige Orientierung des sachenrechtlichen Systems des chinesischen Zivilrechts an Deutschland. Dies bestätigt jedoch keineswegs, dass man die Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte bereits ausdrücklich anerkannt hatte. Man kann sagen, dass die Erforschung der Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte durch die taiwanesische Rechtswissenschaft erst dann allmählich begann, als sie über die Gesetzgebung bereits etabliert worden war. Heutzutage haben mehr und mehr Gelehrte Vorbehalte gegen die Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte und wollen diese Theorie ändern.[38]

[37] Siehe *LIANG Huixing* (梁慧星), Zur Frage, ob das chinesische Zivilrecht das dingliche Rechtsgeschäft anerkannt hat oder nicht (中国民法是否承认物权行为), in: Rechtswissenschaftliche Forschung (法学研究) 1989, Heft 6; *SUN Xianzhong* (孙宪忠), Erforschung der Theorie des dinglichen Rechtsgeschäfts und ihrer Bedeutung (物权行为理论探源及其意义), in: Rechtswissenschaftliche Forschung (法学研究) 1996, Heft 3, S. 80 ff.

c. Die Theorie des Rechtsgeschäfts

Das Rechtsgeschäft[39] ist ein Kernbegriff des deutschen Zivilrechts; auch dieser Begriff ist ein besonderes Kennzeichen des deutschen Zivilrechts. Man kann sagen, dass es ohne den Begriff des Rechtsgeschäfts im Großen und Ganzen auch keine Regelung zum Allgemeinen Teil des Zivilrechts gäbe. Die chinesischen Juristen sind seit langem stark vom System des Rechtsgeschäfts des deutschen Zivilrechts und der entsprechenden Theorie beeinflusst. Allerdings fand diese Konzeption über das japanische Zivilrecht Einzug in das chinesische Recht und bei der Übersetzung der deutschen juristischen Fachtermini für das japanische Zivilrecht waren Fehler unterlaufen. Dies hat in den seither vergangenen 100 Jahren auf die japanische und chinesische Rechtswissenschaft unmittelbaren Einfluss gehabt, der insbesondere in Missverständnissen und unnötigen Disputen im Bereich des Zivilrechts zum Ausdruck gekommen ist. In dem kürzlich erarbeiteten Entwurf zu einem chinesischen Zivilgesetzbuch[40] findet sich im vierten Kapitel des ersten Buches „Allgemeine Regeln“[41] auch eine spezielle Regelung zum Rechtsgeschäft, in der die Missverständnisse bezüglich der angewandten Fachtermini fortbestehen. Dies macht einerseits den starken Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft auf das chinesische Recht deutlich, andererseits verdeutlicht es die Dringlichkeit des Problems. Streng genommen ist, was die Logik betrifft, die Thematik des „zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts“[42] nicht haltbar. Aufgrund der kulturellen Barriere beim Übersetzen juristischer Texte haben Chinas Zivilrechtler die „Rechtshandlung“[43] und das „Rechtsgeschäft“[44] lange Zeit miteinander vermischt. Unsere jetzige im Gesetz und in der Rechtswissenschaft so genannte „Rechtshandlung“[45] ist in Wirklichkeit ihrem Wesen nach ein „Rechtsgeschäft“[46].

d. Ungerechtfertigte Bereicherung

Obwohl die ungerechtfertigte Bereicherung[47] in den Rechtssystemen des europäischen Kontinents

[38] *WANG Zejian* (王泽鉴), Erforschung der zivilrechtlichen Theorie und zivilrechtlichen Präzedenzfälle (民法学说与判例研究), Rechtswissenschaftliche Buchreihe der Staatlichen Universität Taiwan (国立台湾大学法学丛书), Band 1, S. 239 ff.

[39] 法律行为 (wörtlich: Rechtshandlung).

[40] 《中华人民共和国民法（草案）》, im Internet einsehbar unter http://law-thinker.com/show.asp?id=1499 (eingesehen am 30.03.2007).

[41] 第一编 总则 .

[42] 民事法律行为 .

[43] 法律行为 .

[44] 法律交易 .

[45] 法律行为 .

[46] 法律交易 .

[47] 不当得利 .

als Grundregel anerkannt ist, ist ihre Theorie und Systematik nur in Deutschland vergleichsweise vollständig. Dementsprechend hat das deutsche Recht die anderen Länder beeinflusst. Das Konzept der ungerechtfertigten Bereicherung ist tatsächlich bereits im römischen Recht zu finden, genauer gesagt im Konzept der „fälschlichen Tilgung einer Schuld"[48]: Da es keinen Rechtsgrund für das angestrebte Ziel der Begleichung einer Schuld durch Zahlung gibt, muss der Bereicherte das Erhaltene zurückgewähren. In der heutigen Welt hat das anglo-amerikanische Recht im Großen und Ganzen keine entsprechende Theorie. Auch im französischen Recht gibt es keine systematische Regelung. Im deutschen Recht sind Systematik und Theorie der ungerechtfertigten Bereicherung jedoch vergleichsweise ausgereift. Man kann sagen, dass die Systematik der ungerechtfertigten Bereicherung im chinesischen Recht im Wesentlichen dem deutschen Zivilrecht entstammt. Regelungen zur ungerechtfertigten Bereicherung sind im chinesischen Recht sowohl in § 92 der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China"[49] als auch in Ziffer 131 der „Versuchsweise durchgeführten Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China"[50] zu finden.

e. Verschulden beim Vertragsschluss – Culpa in contrahendo

Die culpa in contrahendo (c.i.c.)[51] bezeichnet eine Situation, in der bei Anbahnung eines Vertrages eine Partei fahrlässig[52] handelt. Dies kann zum Entstehen einer Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz führen, die im heutigen Zivilrecht anerkannt ist. Ursprünglich wurde sie als deutsches Gewohnheitsrecht entwickelt und nach der deutschen Schuldrechtsreform im Jahre 2002 im neuen Schuldrecht in den §§ 311 Abs. 2 und 241 Abs. 2 BGB ausdrücklich geregelt. Diese Regelung lässt sich bis auf die Zeit des römischen Rechts zurückverfolgen. Vergleichsweise in sich geschlossen und klar brachte jedoch erst der deutsche Jurist Rudolf von Jhering die Theorie der c.i.c. zum Ausdruck. Im Jahre 1861 veröffentlichte er im vierten Band der von ihm mit herausgegebenen „Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts" den Aufsatz „Culpa in contrahendo oder Schadensersatz bei nichtigen oder nicht zur Perfection gelangten Verträgen". Darin konstatierte er, dass Menschen, die vertragliche Verpflichtungen eingehen, abgesehen vom vertraglichen Geschäft, in die Kategorie der passiven Verpflichtung gehören, diejenigen, die in Vertragsverhandlungen eintreten, in die Kategorie der aktiven Verpflichtung. Sie müssen nicht nur bei bereits bestehenden vertraglichen Beziehungen, sondern bereits beim Zustandekommen derselbigen unter den Schutz der c.i.c.-Regelung gestellt werden. Würde man vertragliche Kontakte nicht explizit unter einen solchen Schutz stellen, so müsste bei jedem Vertragsabschluss unvermeidlich die Fahrlässigkeit der Gegenseite bzw. die Gefahr des Zum-Opfer-Werdens eines solchen Verhaltens getragen werden.

Die Feststellung einer zur Haftung führenden Pflichtverletzung bei Abschluss eines Vertrages ist das Ergebnis einer Ausweitung der vertraglichen Pflichten. Jhering bestätigte, dass das Verhalten der beteiligten Parteien bei Vertragsabschluss eine ähnliche Vertrauensbeziehung erzeugt wie bei bereits bestehenden Verträgen. Der Anwendungsbereich von aus einem besonderen Pflichtverhältnis hervorgegangenen Verhaltenspflichten, gegen die die beteiligten Parteien verstoßen können, ist nicht mehr auf das Bestehen eines Vertrages beschränkt. Diese Auffassung Jherings wurde im Nachhinein allmählich auch von anderen Wissenschaftlern und Forschungsinstituten akzeptiert und hielt somit schließlich Einzug in die Gesetze. Noch heute ist die c.i.c. ein spezifisch deutsches zivilrechtliches Konzept. Gleichzeitig hat sie auf zahlreiche Staaten einschließlich China einen tiefgehenden Einfluss ausgeübt.

IV. Schluss

Der oben genannte Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft auf China seit der „Politik der Reform und Öffnung" ist hier in einigen wesentlichen Aspekten zusammengefasst worden. Es ist festzustellen, dass der Einfluss des deutschen Rechts auf die heutige chinesische Rechtsordnung und Rechtswissenschaft vielseitig und mehrschichtig ist. Er kommt nicht nur in Schema und Grundprinzipien, sondern auch im Hinblick auf das konkrete System, in konkreten Normen und Eigenarten zum Ausdruck. Vieles spricht dafür, dass der Einfluss des deutschen Rechts auf die chinesische Rechtsordnung und Rechtswissenschaft in den kommenden zehn und mehr Jahren einen historischen Höhepunkt erreichen wird.

---

[48] 错债清偿 .

[49] 中华人民共和国民法通则，verabschiedet auf der 4. Sitzung des 6. Nationalen Volkskongresses am 12.04.1986, deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

[50] 最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民法通则》若干问题的意见（试行），am 26.01.1988 von der Urteilskommission des Gerichts verabschiedet, deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

[51] 缔约中过失 .

[52] 过失 .

Kritische Bemerkungen zu einigen schwierigen Problemen bei der gegenwärtigen Erstellung eines Rechts der deliktischen Handlungen in China

SUN Xianzhong[1]

Übersetzt von Oliver Simon[2]

Nach dem Plan des höchsten chinesischen Gesetzgebungsorgans Chinas wird das Deliktsrecht im chinesischen Zivilgesetzbuch als ein selbständiges Buch kodifiziert werden und einen bedeutenden Bestandteil des Zivilrechts darstellen. Gegenwärtig hat die Arbeit am Entwurf dieses Gesetzes faktisch schon begonnen. Neben den Gesetzgebungsentwürfen, die von betroffenen Forschungs- und Studienorganisationen als Diskussionsvorschlag vorgelegt wurden, ist auch der das Deliktsrecht betreffende Gesetzgebungsentwurf der Rechtskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

Allerdings bestehen gegenwärtig im Hinblick auf dieses wichtige Gesetz, das den Schutz der Interessen der großen Mehrheit des Volkes berührt, angefangen von der Bezeichnung[3], die das Gesetz tragen soll, bis zur elementaren Struktur und seinem grundsätzlichen Inhalt sehr große Auseinandersetzungen.

Um sowohl die Gesetzgebung des Rechts der deliktischen Handlungen als auch die Erforschung der mit diesem Recht im Zusammenhang stehenden grundlegenden Theorien zu fördern, hat die Studiengruppe des Rechtsinstituts der chinesischen Akademie der Wissenschaften am 31. Oktober 2006 in Peking die „Akademische Tagung zur Gesetzgebung der deliktischen Handlungen" einberufen.

Im Hinblick auf einige der bei dieser Tagung angesprochenen wichtigen wissenschaftlichen Probleme und Fragen soll im Folgenden eine Systematisierung vorgenommen werden; sie sollen zusammen mit manchen der schwierigen Probleme, denen die Erstellung des chinesischen Deliktsrechts momentan gegenübersteht, und mit den nachfolgenden eigenen Ansichten dargestellt werden.

I. Die Probleme, die sich bei der Abstimmung zwischen dem Recht der deliktischen Handlungen und dem gesamten chinesischen Zivilrecht ergeben

Die Probleme bezüglich der Stellung des Rechts der deliktischen Handlungen im zukünftigen chinesischen Zivilgesetzbuch beziehen sich auf das Verhältnis, das zwischen dem betreffenden Gesetz und dem gegenwärtig geplanten Gesamtkorpus des Zivilgesetzbuchs besteht, von dem allerdings bislang nur einige Teile vollendet sind. Das Deliktsrecht ist ein bedeutender Bestandteil der zivilrechtlichen Normen. Daher muss das System des Deliktsrechts mit dem Gesamtbestand des Zivilgesetzbuches harmonisch koordiniert werden. Das umfasst die externe Koordinierung zwischen dem genannten Recht und dem Gesetzgebungssystem des Zivilgesetzbuches wie auch die interne Koordinierung zwischen seinem konkreten System und den üblichen Systemen der anderen Bestandteile des Zivilgesetzbuches.

Bei der Formulierung der Gesetze muss sowohl die Koordinierung des eigenen Systems bedacht werden als auch die Abstimmung mit anderen damit im Zusammenhang stehenden Bestandteilen. Nur auf diese Weise kann das Recht eine harmonische Wirkung entfalten. Daher betreffen die Abstimmungsprobleme zwischen dem Deliktsrecht und dem System des Zivilgesetzbuches nicht nur die Planung des Systems dieses betreffenden Gesetzes selbst, sondern beziehen sich auch auf die Planung der Struktur des gesamten Zivilgesetzbuches.

---

[1] Professor am Rechtsinstitut der chinesischen Akademie der Wissenschaften.

[2] Doktorand am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing.

[3] Im Hinblick auf die Bezeichnung des Gesetzes widersprechen sich der Gesetzgebungsentwurf der Rechtskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses und die von den Rechtswissenschaftlern vorgeschlagenen Entwürfe. Die vom Gesetzgebungsentwurf verwendete Bezeichnung lautet: „Das Gesetz der deliktischen Haftung", während der Entwurf der Studiengruppe des Rechtsinstituts der chinesischen Akademie der Sozialwissenschaften und der Entwurf der Studiengruppe des Rechtsinstituts der Renmin-Universität die Bezeichnung „Recht der deliktischen Handlung" verwenden. Daneben gibt es faktisch noch einige Vorschläge von Rechtswissenschaftlern, die gemäß der Form des anglo-amerikanischen Rechts den Ausdruck „Deliktsrecht" verwenden.

Dies ist das Hauptproblem, das beim Entwurf des Deliktsrechts gelöst werden muss. Dieses Problem bildete nicht nur den Fokus beim angesprochenen Symposion, sondern bildet auch seit langem den Brennpunkt im Streit um die Planung des Systems eines chinesischen Zivilgesetzbuches.

Die Behandlung der drei gegenwärtig in China einflussreichsten Zivilrechtsentwürfe weist im Hinblick auf dieses von der Gesetzgebung zu lösende Hauptproblem sehr große Unterschiede auf. Bei den Entwürfen handelt es sich um den Entwurf der Rechtskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, den von der Studiengruppe des Rechtsinstituts der Chinesischen Akademie der Sozialwissenschaften vorgeschlagenen Entwurf und schließlich den vom Chinesischen Rechtswissenschaftlichen Forschungszentrum für Zivil- und Handelssachen der Renmin-Universität unterbreiteten Entwurf (im Folgenden werden diese drei Entwürfe abgekürzt als: Entwurf der Rechtskommission, Entwurf des Rechtsinstituts und Entwurf der Renmin-Universität). Obgleich alle diese drei Entwürfe zunächst äußerlich betrachtet, also im Hinblick auf ihre Form gesehen, das Deliktsrecht als ein selbständiges Buch innerhalb des Zivilgesetzbuchs ausgestalten, weisen sie doch in Bezug auf das elementare Verständnis dieses Gesetzes sehr bedeutende Unterschiede auf:

Der Entwurf des Rechtsinstituts nimmt seinen Ausgangspunkt von der Überzeugung, dass die deliktische Handlung einen Entstehungsgrund für eine schuldrechtliche Beziehung bildet. Das bedeutet, dass das Deliktsrecht als eines der Systeme innerhalb des einen Teil des Zivilgesetzbuchs bildenden Buches zum Schuldrecht verstanden wird; von diesem Blickwinkel aus gesehen wird auch die Position des Rechts der deliktischen Handlung innerhalb des Zivilgesetzbuches bestimmt.

Die innere Natur dieser Behandlungsmethode hat zur Folge, dass das Recht der deliktischen Handlung weiterhin essentiell dem System des Schuldrechts angehört und mit dem Sachenrecht, dem Schuldrecht sowie dem Familien- und Erbrecht keine Beziehung bildet, in der es gleichberechtigt in einer Reihe steht; es formt nur eine koordinierte Beziehung mit dem Kapitel des Vertragsrechts innerhalb des Allgemeinen Teils des Schuldrechts.[4] Gemäß dieser Planung bildet das Deliktsrecht demnach in der Theorie sowie dem inneren System der Gesetzgebung nach einen Gestaltungsbestandteil des Schuldrechts. In diesem Punkt entspricht die Vorgehensweise der Methode, mit der das Zivilrecht im traditionellen kontinentaleuropäischen Rechtssystem behandelt wird.

Im Gegensatz dazu richtet sich der Entwurf der Renmin-Universität jedoch nach der Methode des anglo-amerikanischen Rechtssystems und trennt das Deliktsrecht nicht nur schon auf der elementaren Gesetzgebungsebene vom System des Schuldrechts, sondern versteht es als ein rechtliches Normensystem, das auf gleicher Ebene wie das Sachen- und Schuldrecht steht.[5]

Was aber das Problem betrifft, wie man die innere Systematik von Deliktsrecht und Zivilgesetzbuch miteinander koordiniert, bietet der genannte Gesetzgebungsplan, soweit man die gegenwärtig hierzu veröffentlichten Schriften ansieht, praktisch keine notwendigen Untersuchungen oder Erklärungen.

Im Vergleich dazu bietet der Entwurf der Rechtskommission noch mehr Eigentümlichkeiten. Seine Bezeichnung lautet: „Gesetz der deliktischen Haftung"; er versteht die deliktische Handlung nicht als einen Entstehungsgrund für eine schuldrechtliche Rechtsbeziehung, sondern begreift sie als einen Grund für die rechtliche Haftung, deren Untersuchung nach dem Eintreten einer Verletzung erforderlich wird. Auf diese Weise gehört das Deliktsrecht seinem System nach praktisch nicht mehr dem Schuldrecht an. Aber obwohl diese Behandlungsweise auf die rechtstheoretische Denklogik mit den drei Kategorien „Anspruch – Pflicht – Verantwortlichkeit" Wert legt, verneint sie auf dem Gebiet der gesetzgeberischen Logik die Theorie und Behandlungsmethode des Zivilrechts im traditionellen kontinentaleuropäischen Rechtssystem, in dem sich die gesetzlichen Konsequenzen des Deliktsrechts in einer „sekundären" Haftung konkretisieren.

Aus der obigen Analyse ergibt sich, dass die gegenwärtige Auseinandersetzung über den Gesetzgebungsplan des Deliktsrechts weiterhin ein Streit um die Frage ist, ob man die rechtstheoretische Logik des Zivilrechts im kontinentaleuropäischen Rechtssystem rezipieren sollte oder nicht. Mit Blick auf die oben erwähnten Unterschiede ist das Problem, das wir überdenken müssen, nämlich die Frage, ob die Gestaltung des Deliktsrechts als ein selbständiges Buch zum Ausdruck bringt, dass das Deliktsrecht sich bereits vollständig vom System des Schuldrechts zu lösen vermag und auf diese

[4] *LIANG Huixing* (梁慧星), Ergänzende Motive für den Entwurfsvorschlag eines chinesischen Zivilgesetzbuches – Buch der deliktischen Handlungen, Erbrecht (中国民法典草案建议稿附理由 – 侵权行为编继承编), Beijing 2004, S. 1.

[5] Siehe *WANG Liming* (王利明) (Hrsg.), Das Zivilgesetzbuch – Untersuchungen zur deliktischen Verantwortlichkeit (民法典侵权责任法研究), Beijing 2003, S. 89.

Weise gänzlich zu einem rechtlichen Regelungssystem werden kann, bei dem es im Verhältnis zu den anderen einzelnen Büchern des Zivilgesetzbuches eine gleichrangige Position einnimmt. Im Hinblick auf diese Frage haben viele Teilnehmer der Tagung zunächst alle folgenden Ansichten hervorgehoben; insoweit nämlich das Deliktsrecht einen Teil des Zivilrechts bilde, müsse es, sowohl was die äußere als auch was die innere Systematik betrifft, eine Abstimmung und Koordinierung mit dem gesamten Zivilgesetzbuch bewahren und es dürfe durch die Erarbeitung dieses Gesetzes nicht die gesetzliche Wirksamkeit anderer Teile des Zivilgesetzbuches behindert oder gar verletzt werden.

Soweit nun alle Gesetzgebungsentwürfe das Deliktsrecht als ein selbständiges Buch im Zivilgesetzbuch behandeln und, mit anderen Worten, daran festhalten, dass das Gesetz einen Bestandteil des Zivilgesetzbuchs darstellt, so müsse man aber stets darauf achten, eine Verbindung zwischen den theoretischen Grundlagen dieses Gesetzes und den anderen Teilen des Zivilrechts zu bewahren. Man solle das Deliktsrecht nicht zu einer Struktur ausgestalten, in der es einem „Keil, einer harten Einlage" gleich in das Zivilgesetzbuch eingearbeitet wird, oder anders gesagt, man dürfe das Deliktsrecht nicht nur oberflächlich in das System des Zivilrechts inkorporieren, sondern es müsse seiner Substanz nach auf harmonische Weise in das System des Zivilrechts eingefügt werden.

Um nun das Deliktsrecht auf harmonische Weise in das System des Zivilrechts einzugliedern, sei es erforderlich, dass man eine harmonisch-konsistente theoretische Grundlage für das Deliktsrecht und das Zivilgesetzbuch sucht. Die meisten der an der genannten Tagung teilnehmenden Rechtswissenschaftler waren der Ansicht, dass das Festhalten an der theoretischen Grundlage, wonach das Deliktsrecht den Entstehungsgrund für ein Forderungsrecht darstelle, ausreichend sei, um die harmonische Vereinigung der äußeren und inneren Systematik des Deliktsrechts wie auch des Zivilgesetzbuchs zu bewahren. Die Ansichten der meisten Juristen in den akademischen Kreisen Chinas stimmen gegenwärtig in diesem Punkt überein, nämlich daran festhalten zu müssen, das Deliktsrecht der Theorie nach weiterhin als einen Bestandteil des Schuldrechts im traditionellen Zivilrecht bestehenzulassen und seine substanzielle Eigenschaft trotz der Ausgestaltung als selbständiges Buch innerhalb des Zivilgesetzbuches nicht zu verändern. Meiner Auffassung nach sind diese Ansichten rundheraus zu begrüßen. Die Gründe hierfür sind die folgenden.

1. Die Natur der Rechtsbeziehung, die durch eine deliktische Handlung hervorgebracht wird, ist eine forderungsrechtliche Rechtsbeziehung.

Auf dem Gebiet des Zivilrechts ist das Forderungsrecht innerhalb der Pandektensystematik eine grundlegende, elementare Form des Anspruches. Seine wesentliche Besonderheit besteht darin, dass ein bestimmtes Subjekt von einem bestimmten anderen Subjekt eine Handlung oder Unterlassung fordern kann. Schon seit langem, bereits seit der Zeit vor der Befreiung im Jahre 1949, hat unser Land zusammen mit Japan die zivilrechtliche Theorie des kontinentaleuropäischen Rechtssystems übernommen. Das gilt auch für das heutige taiwanesische Gebiet. Nach dieser Theorie ruft die deliktische Handlung eine schuldrechtliche Rechtsbeziehung hervor, wodurch der Geschädigte gemäß dem Gesetz eine schuldrechtliche Forderung erwirbt und den Schädiger eine schuldrechtliche Verpflichtung trifft.

Obwohl diese theoretische Interpretation im Hinblick auf die Rechtsnatur des deliktsrechtlichen Anspruchs keine großen Fehler aufweist, ist sie doch mit dem Verständnis von einer schuldrechtlichen Rechtsbeziehung, wie sie im chinesischen Volk besteht, wohl für lange Zeit schwer zu vereinbaren. Selbst in der akademischen Welt bestehen daher hinsichtlich dieser Auffassung nicht wenige Missverständnisse und es gibt sogar kritische Äußerungen. Jedoch wird dieses vom Geschädigten erworbene Forderungsrecht, wenn er sich also im Falle der Vornahme einer deliktischen Handlung nach dem Gesetz der Möglichkeit erfreut, vom Schädiger die Leistung von Schadensersatz oder sonst eine Handlung fordern zu können, für lange Zeit keine anderen irgendwie gearteten Unterschiede aufweisen, sei es nun auf theoretischem Gebiet oder hinsichtlich seiner praktischen Auswirkungen.

Gegenwärtig werden zwar die deliktischen Handlungen immer komplizierter und die verschiedenen Haftungstypen immer vielgestaltiger, aus rechtlichem Blickwinkel gesehen aber sind die gesetzlichen Auswirkungen einer Handlung die gleichen; es ist unbeachtlich, ob der eine Schädigung erleidende Gegenstand ein absolutes Recht darstellt (wie etwa ein Sachenrecht oder Persönlichkeitsrecht) oder etwa ein herkömmliches persönliches Interesse oder ein Vermögensinteresse – in allen diesen Fällen ergibt sich eine rechtliche Auswirkung in der Form, dass zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten ein Anspruch entsteht, bei dem der Geschädigte vom Schädiger eine bestimmte Handlung oder Unterlassung verlangen kann. Gemäß der von China rezipierten traditionel-

len Theorie des Zivilrechts wird in diesen Fällen zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten eine Schuldrechtsbeziehung hervorgerufen. Ganz gleich aber, ob der Geschädigte vom Schädiger die Zahlung von Schadensersatz fordert (als Handlung), er das Beenden einer Verletzung (als Unterlassen) oder schließlich eine förmliche Entschuldigung verlangt[6] (als Handlung) – hinsichtlich der rechtlichen Natur der zwischen beiden entstandenen Rechtsbeziehungen unterscheiden sie sich nicht voneinander, sie alle gehören einer forderungsrechtlichen Rechtsbeziehung an.

Hieraus lässt sich erkennen, dass die deliktische Handlung, im Ergebnis genau wie der Vertrag, die Geschäftsführung ohne Auftrag oder die ungerechtfertigte Bereicherung, der Form nach als rechtliche Tatsache in gleicher Weise eine schuldrechtliche Beziehung hervorruft, oder anders gesagt, nach der von der Mehrzahl der den juristischen Kreisen Chinas zugehörigen Personen erworbenen Kenntnis wird in dieser Situation eine „Schuld" als einheitliche rechtliche Wirkung begründet.

Die deutschen Juristen kannten bereits sehr früh eine solche „gleiche Natur der rechtlichen Folgen"[7] und bestimmten, dass die deliktischen Handlungen eine qualitative innere Einheit aufweisen, wodurch sie gemeinsam eine Schuld begründen. Das Deliktsrecht wird auf diese Weise harmonisch mit der Theorie des Schuldrechts und dem Gesetzgebungssystem verschmolzen; gleichzeitig wird es harmonisch mit dem gesamten System des Zivilgesetzbuches verbunden.

2. Die Erstellung des Deliktsrechts als selbständiges Buch im Zivilgesetzbuch kann die schuldrechtliche Rechtsnatur des Deliktsrechts nicht verändern.

Auf der Grundlage des Prinzips, dass die deliktische Handlung eine schuldrechtliche Beziehung hervorruft, haben alle Länder oder Regionen des kontinentaleuropäischen Rechtssystems zur Zeit der Erstellung ihrer jeweiligen Zivilgesetzbücher das Deliktsrecht zu einem Gestaltungsbestandteil des Schuldrechts gemacht und es in das System des Schuldrechts eingefügt und standardisiert. Zum Beispiel bestimmt Frankreich die deliktische Handlung als eine „Schuld, die ohne Begründung eines Vertrages entsteht"; Deutschland deutet die deliktische Handlung als eine „besondere schuldrechtliche Beziehung" innerhalb des Schuldrechts. Die Schweiz, die Niederlande, Russland und Taiwan regeln die deliktische Handlung im Allgemeinen Teil des Schuldrechts oder in den „Allgemeinen Bestimmungen" des Schuldrechtsbuchs der jeweiligen Zivilgesetzbücher. Diejenigen Juristen, die an der Ausarbeitung der verschiedenen Entwürfe der europäischen Zivilgesetzbücher beteiligt waren, sind sogar der Ansicht: „Es ist sehr deutlich der Umstand erkennbar, dass sich Deliktsrecht und Vertragsrecht gegenseitig ergänzen und beide gegenseitig in ihrer Existenz voneinander abhängig sind. Es ist unmöglich, dass wir das eine in das Gesetzbuch aufnehmen und das andere nicht, denn das Schuldrecht muss als ein Ganzes angesehen und gedacht werden ... Die Kodifizierung des Deliktsrechts kann zu einer zweiten Säule des Schuldrechts werden."[8] Diese Ausführungen zeigen deutlich, dass es im kontinentaleuropäischen Rechtssystem kein einziges Gesetzbuch gibt, das die schuldrechtliche Natur des Deliktsrechts substanziell verneint oder verändert, auch wenn es im Hinblick auf seine Position in den unterschiedlichen Zivilgesetzbüchern formal einige sehr geringe Unterschiede gibt.

Von einem allgemeinen Blickwinkel aus gesehen ist die Methode bereits die allgemeine Regel innerhalb des Schuldrechts geworden, nach der sowohl die schuldrechtliche Verpflichtung aufgrund einer deliktischen Handlung als auch die schuldrechtliche Verpflichtung aufgrund eines Vertrages beide als Entstehungsgrund einer schuldrechtlichen Beziehung eingeordnet werden; das gilt auch für die Verfahrensweise, „den gemeinsamen Faktor herauszuziehen", durch die eine allgemeine Regel abstrahiert wird, die für die beiden zuvor genannten schuldrechtlichen Verpflichtungen allerseits anwendbar ist; diese Methode ist bereits zum gemeinsam angewandten Normenmodell der meisten Länder geworden.

Hieraus kann man ersehen, dass die harmonische Basis für die Einarbeitung des Deliktsrechts in das traditionelle Zivilrechtssystem in der Theorie begründet liegt, nach der eine deliktische Handlung die Rechtsbeziehung eines Forderungsanspruches hervorbringt. So steht demnach die Methode, nach der das Deliktsrecht in einem selbständigen Buch innerhalb des Zivilgesetzbuchs zusammengefasst wird, ganz offensichtlich nicht in Übereinstimmung mit der Rechtstheorie und widerspricht der herkömmlichen Praxis der verschiedenen Länder des kontinentaleuropäischen Rechtssystems. Auf diese Weise würde das Deliktsrecht unter Missachtung der Rechtstheorie gleichsam einen harten

[6] „ 赔礼道歉 ". Eine solche ist nach dem chinesischen Zivilrecht als eine mögliche Rechtsfolge einer deliktischen Handlung genannt (Anm. d. Übersetzers).

[7] *Dieter Medicus*, Schuldrecht I, München 1981, S. 16.

[8] *Christian von Bar*, Vergleichendes europäisches Deliktsrecht, Bd. 1, chinesische Ausgabe, übersetzt von ZHANG Xinbao (张新宝), erschienen als *Christian von Bar* (冯巴尔), 欧洲比较侵权行为法， 上卷 , Beijing 2001, dort S. 488.

„Keil" im Zivilgesetzbuch darstellen. Diese Methode kann auch im Hinblick auf die chinesische Gesetzgebung und Justiz keine positiven Ergebnisse zeitigen. Daher sollte diese Vorgehensweise konsequenterweise von der chinesischen Gesetzgebung aufgegeben werden.

Tatsächlich erkennen die chinesischen Gesetzgebungsorgane, dass die Inkorporierung des Deliktsrechts in das Zivilgesetzbuch die Anwendung der traditionellen Zivilrechtstheorie als Basis haben sollte.[9] Daher darf das Deliktsrecht nicht als ein dem Sachenrecht, dem Vertrags- und Schuldrecht vollkommen gleichberechtigt gegenübergestelltes Normensystem eingereiht werden. Dieser Gesichtspunkt muss die theoretische Basis für die deliktsrechtliche Gesetzgebung Chinas bilden. Diese Vorgehensweise ist nicht nur vorteilhaft für die systematische und funktionelle Koordinierung zwischen Vertrags- und Deliktsrecht sowie eine Erleichterung der Rechtsanwendung durch die Gerichte, sondern ist auch von Nutzen für die freie Entfaltung des Deliktsrechts unter dem außerordentlich umfassenden Begriff des Forderungsrechts.

II. Die eigenen strukturellen Probleme des Deliktsrechtsbuchs

Unter den Gelehrten wurde inzwischen im Wesentlichen ein gemeinsames Verständnis darüber erlangt, dass das Deliktsrecht zu einem selbständigen Buch ausgestaltet werden sollte. Über die Frage aber, wie die systematische Struktur eines solchen eigenständigen Buchs im Zivilgesetzbuch selbst bestimmt werden soll, bestehen unterschiedliche Ansichten. Die drei gegenwärtig vorliegenden Gesetzgebungsentwürfe stimmen darin überein, dass sie hinsichtlich der allgemeinen deliktischen Handlungen einen oder mehrere allgemeine Gesetzesparagraphen vorsehen, dass sie alle im Hinblick auf besondere deliktische Handlungen Aufzählungen vornehmen sowie dass sie schließlich die Regelungen zu Fragen des Schadensersatzes in einem speziellen Kapitel zusammenstellen. Es herrschen aber noch sehr deutliche Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich verschiedener Fragen, wie z. B. der Frage, ob bei jeder einzelnen deliktischen Handlung, besonders hinsichtlich der Typen der allgemeinen deliktischen Handlungen, eine detaillierte Auflistung durchgeführt werden soll, oder etwa hinsichtlich des Problems, wie man das System der Paragraphen allgemeiner Natur ausgestaltet, welche die allgemeinen deliktischen Handlungen umfassen.

Aus Sicht der Rechtswissenschaftler, die an der diesmaligen Tagung teilgenommen haben, sind offenbar diejenigen in der Mehrzahl, die nicht damit einverstanden sind, dass im chinesischen Deliktsrecht die unterschiedlichen konkreten Typen deliktischer Rechtsverletzungen alle so detailliert wie möglich aufgelistet werden sollten. ZHANG Guangxing vom Forschungsinstitut für Rechtswissenschaften der chinesischen Akademie der Sozialwissenschaften trug die Ansicht vor, dass die Kodifizierung des Deliktsrechts nur in groben Zügen, aber nicht detailliert durchgeführt werden solle, so dass man alle jene Angelegenheiten, die in genauen Einzelgesetzen geregelt werden könnten, gerade nicht im deliktsrechtlichen Teil des Zivilgesetzbuches bestimmen sollte, denn auf diese Weise ließen sich Gesetzgebungsressourcen einsparen. Die zukünftige Gesetzgebungsform des Deliktsrechts solle folgendermaßen aussehen: allgemeine Paragraphen für die Bestimmungen besonderer deliktischer Handlungen, wobei diese besonderen deliktischen Handlungen den Charakter allgemeiner Anwendbarkeit haben und nicht einfach in anderen, separaten Einzelgesetzen geregelt werden können (wie zum Beispiel die Expertenhaftung und die Sicherheitsschutzpflichten).

Die Mehrzahl der an der Tagung teilnehmenden Wissenschaftler sprach aus, dass es überhaupt nicht wünschenswert sei, im Zivilgesetzbuch ein sehr umfangreiches System des Deliktsrechts zu bestimmen.

Diese Ansichten sind, wie ich meine, einigermaßen bedeutungsvoll. Ich möchte auch im Hinblick auf die anderen Auffassungen, die gegenwärtig in den akademischen Kreisen hinsichtlich der eigenen Struktur des im Zivilgesetz zu schaffenden Buches des Deliktsrechts im Umlauf sind, noch konkretere Vorschläge machen.

1. Das Problem der Auflistung von verschiedenen Typen deliktischer Handlungen

Die detaillierte Aufzählung konkreter Typen deliktischer Handlungen und von Haftungsprinzipien ist eine Besonderheit der Form des anglo-amerikanischen Deliktsrechts. Diese Eigenart des anglo-amerikanischen Rechts spiegelt sich verhältnismäßig deutlich im Deliktsrechtsentwurf der Rechtsfakultät der Renmin-Universität wieder. Ob aber eine solche Gestaltungsweise angemessen ist, bedarf offenbar noch ernster Prüfung.

[9] Der Entwurf der Rechtskommission des Nationalen Volkskongresses (2002) hat, obgleich er nicht die Methode anwendet, einen Abschnitt mit einem „Allgemeinen Teil des Schuldrechts" zu etablieren, den Abschnitt der deliktischen Handlung in einer mit den anderen Büchern des Zivilgesetzbuchs gleichrangigen Position kodifiziert. Allerdings wird die deliktische Handlung gemäß der Rechtstheorie im „Allgemeinen Teil" weiterhin gemäß § 86 als ein Entstehungsgrund der Schuld bestimmt. Diese Vorgehensweise zeigt selbst, dass die Methode, die Einordnung der deliktischen Handlung in das System des Schuldrechts zu verneinen, nicht empfehlenswert ist; dies ist jedem bekannt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Auflistungsmethode des anglo-amerikanischen Deliktsrechts ein Produkt der Entwicklungsgeschichte von dessen Fallrecht darstellt. Es ist ein „Werk von zahllosen und unbekannten Schöpfern des Privatrechts, dem es an einem zentralen Gestalter mangelt".[10] Es wurde nicht auf den Prinzipien einer wissenschaftlichen Gesetzgebung oder den Prinzipien der Logik errichtet, wie sie etwa in einem Zivilgesetzbuch zum Ausdruck kommen. Konkret gesagt fehlt es dem anglo-amerikanischen Recht an der Tradition der wissenschaftlichen Gesetzgebung, die seit der Epoche des Humanismus in der Neuzeit begründet wurde und die auch der Tradition der rationalistischen Rechtswissenschaft sowie der Pandektenwissenschaft entspricht.

Das Modell des anglo-amerikanischen Rechtssystems wurde zu Beginn der neuzeitlichen Rechtsrezeption des westlichen Zivilrechts durch die ostasiatischen Staaten einschließlich Chinas deshalb nicht mit Wohlwollen bedacht, weil es ihm am Merkmal der Wissenschaftlichkeit fehlte; das kontinentaleuropäische Rechtssystem dagegen wurde wegen seiner wissenschaftlichen Gesetzgebungstradition übernommen. Aus diesem Grund haben zunächst Japan und im weiteren Verlauf auch China das Gesetzgebungsmodell des kontinentaleuropäischen Rechtssystems rezipiert.[11] Die damaligen rechtswissenschaftlichen Kreise haben seinerzeit bereits tatsächlich eingehende rechtsvergleichende Untersuchungen durchgeführt. Wenn man jetzt auf einmal blind das Modell des anglo-amerikanischen Rechts nachahmen würde, könnte diese Vorgehensweise offensichtlich in allzu vielen Punkten zu Widersprüchen mit den Aussagen der Rechtstheorie führen.

Einfach gesagt verhält es sich so: Wenn die Gesetzgebung jetzt nicht die große Masse verstreuter Typen der deliktischen Handlung ordnet und zusammenfasst, wenn sie diese nicht in Regelungen allgemeiner Natur zusammenführt und wenn sie schließlich keine wechselseitige Abstimmung dieser zusammengefassten Regelungen mit der Gesamtheit der gegenwärtig geltenden zivilrechtlichen Theorien und ihrer Struktur vornimmt, dann wäre eine solche Vorgehensweise sicherlich problematisch. Andernfalls könnte das von uns entworfene Deliktsrecht den Anwalt eines Landes des kontinentaleuropäischen Rechtssystems nur dazu verleiten, an das Strafrecht seines Landes zu denken.[12]

Es wäre darüber hinaus sehr unwahrscheinlich, das Ziel zu erreichen, sehr detaillierte Regelungstypen deliktischer Handlungen sowie Haftungstypen aufzuzählen, selbst wenn man es mit allen Kräften verfolgen würde. Der Grund hierfür liegt erstens darin, dass es „unbeachtlich ist, wie detailliert die vom Gesetzgeber vorgenommenen Auflistungen auch immer sein mögen, denn bei der Anwendung einer solchen Methode würde er stets Schwierigkeiten haben, alle erdenklichen konkreten Situationen vorherzusehen. Daher würde jede Regelung, welche die Form einer Aufzählung von Präzedenzfällen anwendet, unvermeidbar Auslassungen hervorbringen. Je genauer die Auflistungen wären, desto mehr würde die Regelung Lücken aufweisen."[13] Zweitens entwickelt sich die heutige Gesellschaft mit äußerster Geschwindigkeit. Die Typen und Formen deliktischer Handlungen befinden sich in einem Zustand andauernder Umgestaltung und Entwicklung; wenn die Bestimmungen allzu genau und subtil wären, bedürften sie einer ununterbrochenen Überarbeitung und Novellierung, um der gesellschaftlichen Entwicklung zu entsprechen. Dieser Umstand könnte sehr leicht eine mangelnde Stabilität und Dauerhaftigkeit des Gesetzbuches bewirken. Darüber hinaus könnten Regelungen von qualvoller Genauigkeit, die mit trivialen Details überladen sind, nicht nur die Entscheidungsfähigkeit der Richter allzu sehr einengen, sondern auch wechselseitige Überschneidungen und Widersprüche der verschiedenen Bestimmungen des Deliktsrecht künstlich steigern, wodurch sie die Gesetzesanwendung durch den Richter noch schwerer werden lassen würden. Drittens müssen die Typen der deliktischen Handlungen sowie der Haftungsformen im Zivilgesetzbuch zunächst noch die Standardisierung konkreter einzelgesetzlicher Regelungen abwarten; andernfalls könnten die Rechte und Pflichten zwischen den Betroffenen nicht klar bestimmt werden. Dies zeigt sich zum Beispiel bei dem Entwurf der Arbeitsgruppe des Rechtsinstituts der Renmin-Universität hinsichtlich der Auflistung von Eingriffen in Netzwerke und ins Handelsgewerbe: Wenn wir sie vom akademischen Blickwinkel aus betrachten, könnte man wirklich davon überzeugt sein, dass hier „Formen der deliktischen Handlung" vorliegen. Aber

[10] *Mauro Bussani*, Der reine Vermögensschaden im europäischen Recht, chinesische Ausgabe, übersetzt von ZHANG Xiaoyi (张小义), erschienen als *Mauro Bussani* (布萨尼等主编), 欧洲法中的纯粹经济损失 , Beijing 2005, dort S. 103.

[11] Im Hinblick auf diesen Aspekt siehe *SUN Xianzhong* (孙宪忠), Ein kritischer Kommentar zum Erfolg der Rezeption westlichen Zivilrechts im neuzeitlichen China (近现代中国继受西方民法的效果评述), Zhongguo Faxue (中国法学), 2005 Nr. 3.

[12] *Christian von Bar* (Fn. 8), S. 337. Der Verfasser spielt auf eine Diskussion unter den chinesischen Rechtswissenschaftlern an, in der es um die Frage geht, ob das Deliktsrecht im Zivilgesetzbuch nicht nur ausschließlich dem Schadensausgleich dienen solle, wie in etwa Deutschland, oder ob es auch strafrechtliche Elemente aufweisen und damit eine Sühnefunktion ausüben sollte (Anm. d. Übersetzers).

[13] *Karl Larenz*, Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. I, chinesische Ausgabe erschienen als *Karl Larenz* (拉伦茨), 德国民法通论 上册 , Beijing 2005, dort S. 34.

da man im gegenwärtig geltenden chinesischen Recht bislang noch nicht die relevanten, korrespondierenden Einzelgesetze erlassen hat, können wir bei den verschiedenen gegenwärtigen Gesetzgebungsentwürfen die zwischen betroffenen Parteien bestehenden Beziehungen von Rechten und Pflichten noch nicht bestimmen. Dieser Punkt verdeutlicht, dass die Kodifizierung eines selbständigen deliktsrechtlichen Buchs innerhalb der Zivilrechtskodifikation noch auf die Koordinierung durch die korrespondierenden einzelgesetzlichen Regelungen warten muss; es könnte andernfalls keine Wirkung entfalten.

Auf Grundlage einer Kenntnis der Unzulänglichkeiten und Schwächen einer Gesetzgebungsform, bei der detaillierte Beispiele aufgezählt werden, wenden die deliktsrechtlichen Normen in den Zivilgesetzbüchern des kontinentaleuropäischen Rechtssystems schließlich im Wesentlichen eine abstrahierende und zusammenfassende Gesetzgebungsform an und enthalten gerade keine Aufzählung der konkreten Typen allgemeiner deliktischer Handlungen. Bei Anwendung einer solchen Gesetzgebungsform ist das Deliktsrecht in den dortigen Zivilgesetzbüchern häufig der Regelungsbereich mit der geringsten Anzahl an Paragraphen; es enthält Regelungen mit dem höchsten Grad an Allgemeinheit und seine Bestimmungen sind sehr prinzipieller Natur. Eben diese wenigen und kaum veränderlichen Paragraphen passen sich in der Praxis erfolgreich den sich chaotisch wandelnden deliktsrechtlichen Fällen sowie der raschen Veränderung der Gesellschaft an; sie bewahren erfolgreich die Stabilität sowie die Flexibilität eines Gesetzbuches.

Nach unserer Ansicht resultiert dieser Erfolg hauptsächlich daraus, dass eine abstrahierende und zusammenfassende Gesetzgebungsform das Merkmal aufweist, umfassend und vollständig zu sein. Genau diese Umfassendheit und Vollständigkeit erlaubt es den Juristen, bei der Erklärung und Anwendung der deliktsrechtlichen Paragraphen über einen vergleichsweise wertvollen Spielraum zu verfügen, was dazu führt, dass das Deliktsrecht eine hohe Anpassungsfähigkeit erhält. Es verhält sich genau so, wie WANG Zejian sagt: „Die Gesetzbücher des kontinentaleuropäischen Rechtssystems sind hinsichtlich der Regelungen der deliktischen Handlungen sehr knapp, abstrakt und auf den Punkt gebracht, daher erlangen die Urteile der Richter eine standardisierte Lebendigkeit, fördern den Fortschritt des Rechts und führen dazu, dass das Recht der deliktischen Handlungen den Charakter eines Fallrechts annimmt."[14] Der Erfolg des Deliktsrechts des kontinentaleuropäischen Rechtssystems verdeutlicht, dass hinsichtlich des Deliktsrechts als einem Bereich, der rasch auf die Veränderungen der Gesellschaft reagieren muss, die wissenschaftliche Gesetzgebungsform eine solche sein muss, bei welcher der Standard des Deliktsrechts innerhalb des Zivilgesetzbuches ein vergleichsweise hohes Niveau der Vollständigkeit und Abstraktheit bewahrt und bei der schließlich den speziellen Gesetzen und der gesetzgeberischen Weiterentwicklung des Deliktsrechts ein hinreichender Spielraum überlassen bleibt. Sie ist keine Gesetzgebungsform, bei der das Deliktsrecht eine Differenziertheit und detaillierte Kleinteiligkeit erfährt, bei der gegenüber einem jeden konkreten Verletzungstyp eine detaillierte Aufzählung von Beispielen vorgenommen wird.

2. Die Strukturprobleme und die Schwierigkeiten bei der Erstellung der deliktsrechtlichen allgemeinen Normen

Die sich auf deliktsrechtliche Handlungen beziehenden allgemeinen Normen der Zivilgesetzbücher der kontinentaleuropäischen Rechtssysteme lassen sich im Wesentlichen einteilen in die deutsche und die französische Form. Der Gesetzgebungsentwurf der Kommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses verwendete hierbei, als er hinsichtlich der allgemeinen Norm der deliktsrechtlichen Handlungen eine zusammenfassende, generalisierende Bestimmung schuf, die Ausdrucksweise: „Wer schuldhaft einen anderen an Leib und Vermögen verletzt, muss die deliktische Haftung tragen." Dieser Paragraph nähert sich ganz offensichtlich dem Artikel 1382 des französischen Code civil an.

Diese Form einer allgemeinen Regelung weist jedoch, obwohl sie über extreme Allgemeinheit und Abstraktheit verfügt, ganz klar Fehler auf. Zunächst zu den im Paragraphen zur Verallgemeinerung der deliktischen Handlungen genannten Objekten, nämlich „Leib" und „Vermögen": Die Bedeutung von Leib und Vermögen ist außerordentlich breit und unbestimmt. Diese Begriffswahl lässt den Schutzbereich des Deliktsrechts allzu ausgedehnt erscheinen. Darüber hinaus kann das Gesetz, soweit es gegenüber dem Schutzbereich des Deliktsrechts keine bestimmten Grenzen zieht und gegenüber den allgemeinen Formen der deliktischen Handlungen keine Regelung schafft, die weitere Unterteilungen vornimmt, nur sehr schwer zu einer anwendbaren Norm mit operativem Charakter werden. Denn in diesem Falle würde das Gesetz dem Richter nicht nur keine klare und wertvolle Basis für sein Urteil zur Verfügung stellen, sondern

[14] *WANG Zejian* (王泽鉴), Prinzipien des Schuldrechts (III), Recht der deliktischen Handlung (1) (债法原理 （三）侵权行为法 （1）), Beijing 2001, S. 6.

es würde auch das Recht der freien Entscheidung, über das der Richter verfügt, übermäßig ausdehnen; es wäre schließlich schwierig, Gerechtigkeit und Einheitlichkeit der richterlichen Urteile vor einer Korrumpierung zu schützen.

Die Gesetzgeber des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs haben schließlich in Kenntnis der Schwächen und Fehler der allgemeinen Norm nach französischem Vorbild das französische Gesetzgebungsmuster aufgegeben, das sie noch im „ersten deutschen BGB-Entwurf" angewandt hatten. Zugleich haben sie in den Gesetzgebungsmaterialien die besonderen Gründe hierfür angegeben. Diese liegen unter anderem darin, dass „wenn es keine vergleichsweise klare Regelung gäbe, die deutschen Gerichte notwendig solche Widersprüche und ein solches Chaos hervorbringen würden, wie man sie in der praktischen Tätigkeit der französischen Gerichte sehen kann."[15]

Die allgemeine Regelung nach französischer Form stimmt mit den allgemeinen Regelungen der deliktischen Handlungen im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch nicht überein. Diese setzen sich nämlich gemeinsam aus drei „Generalnormen" zusammen, als da sind § 823 Absatz 1, § 823 Absatz 2 und § 826 BGB. Diese allgemeinen Regeln haben zwei sehr hervorstechende Besonderheiten:

a) Die genannten Bestimmungen unterteilen im Hinblick auf den Gesetzesverstoß die rechtswidrigen Handlungen nicht nur in die drei Typen einer Rechtsverletzung (§ 823 Absatz 1 BGB), einer Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Absatz 2 BGB) und eines vorsätzlichen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 826 BGB); vielmehr ist zusätzlich auch der Schutzbereich des § 823 Absatz 1 BGB auf klare Weise durch eine darin erfolgende Aufzählung absoluter Rechte beschränkt. Die Vorteile einer solchen Typisierung deliktischer Handlungen sowie einer Beschränkung des Schutzbereiches liegen in Folgendem: Auf der einen Seite lässt sich die sehr starke Allgemeinheit und Umfassendheit der besagten Norm bewahren; gleichzeitig stellen sie dem Richter noch mehr Regelungsmaterial zur Verfügung, was schließlich eine noch einfachere Anwendbarkeit der Gesetzgebung bewirkt, so dass die oben beschriebenen Schwächen der allgemeinen Regelung nach französischer Form überwunden werden. Auf der anderen Seite verschaffen sie dem Handelnden eine noch klarere Vorhersehbarkeit oder „Erwartungsmöglichkeit" bezüglich der Pflichten seines Handelns und seiner möglichen Schuld, während sie dem Verletzten zum Schutz seiner Rechte und Pflichten eine klare Basis für seine Ansprüche zu Verfügung stellen. Insoweit wird der Handlungsfreiheit noch ein vernünftiger Spielraum zur Ausübung bewahrt.

b) Die Vorschriften des BGB unterscheiden ferner das Schutzobjekt des Deliktsrechts nach Rechten und Interessen und üben gegenüber diesen einen unterschiedlich starken Schutz aus. Gemäß den drei kleinen allgemeinen Regeln im deutschen Recht kann der Richter gegenüber verschiedenen deliktischen Handlungen eine Haftung unterschiedlichen Grades bestimmen. Wenn es sich bei dem verletzten Objekt um ein absolutes Recht handelt, bedarf es bei demjenigen, der die Verletzung bewirkt, nur noch des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit; ihn trifft dann gemäß § 823 Absatz 1 BGB die Schadensersatzpflicht. Wenn es sich aber bei dem verletzten Recht nicht um ein absolutes Recht handelt, kann der Verletzte nur dann Schadensersatz verlangen, wenn derjenige, das das Recht verletzt, gegen das dem Schutz eines Dritten dienende Gesetz verstößt (§ 823 Absatz 2 BGB) oder wenn er vorsätzlich die guten Sitten verletzt (§ 826 BGB), also erst bei Vorliegen dieser beiden besonderen, notwendig zu verurteilenden Formen einer Verletzung geschützter Interessen.

Das deutsche Recht wendet demnach eine Schutzform an, die zwischen Rechten und Interessen unterscheidet und hauptsächlich die „extensive Ausdehnung des Interesses bedenkt, die jedoch schwer zu bestimmen ist. Um daher eine grenzenlose Ausdehnung der Verantwortlichkeit zu vermeiden, bildet sie ihre wesentlichen Voraussetzungen besonders strikt und beachtet dabei auch vollständig die Handlungsfreiheit des Einzelnen".[16] Aus dem Gesagten lässt sich erkennen, dass das Normenmodell des deutschen Rechts bei einem Vergleich mit der allgemeinen Bestimmung nach französischer Form eine noch größere Geeignetheit für die Anwendung aufweist. Gleichzeitig gelingt es diesem Modell auch noch besser, den Schutz der Interessen und der Handlungsfreiheit zu sichern; dieses Modell verdient es daher besonders, als Vorbild für China herangezogen zu werden.

Nach dem oben Gesagten lässt sich zusammenfassend festhalten, dass das chinesische Deliktsrecht notwendig auf der Basis der Erfahrung des deutschen Rechts gebildet werden sollte, das heißt, durch eine Kombination von allgemeinen Regelungen zusammen mit der Auflistung von Beispielen besonderer deliktischer Handlungen. In diesem Zusammenhang sollte für die allgemeinen deliktischen Handlungen notwendig eine allgemeine Regelung eingesetzt werden und zwar in der Form

[15] Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. 2, Berlin 1898, S. 571.

[16] *WANG Zejian* (Fn. 14), S. 71.

eines Kombinationstyps, nämlich einerseits durch die Aufzählung von Beispielen, andererseits durch die Unterscheidung eines Schutzes nach Rechten und Interessen, um auf diese Weise einen Standard zur Verfügung zu stellen. Es ist dies jedoch eine Form, bei der eine solche Unterscheidung zwischen den konkreten Formen des Deliktsrechts nicht außerhalb der allgemeinen Regelung durchgeführt wird.

Eine solche Vorgehensweise ist nicht nur geeignet, effektiv das Gleichgewicht zwischen Allgemeinheit, Stabilität, Durchführbarkeit und Anpassungsfähigkeit der Gesetzgebung zu sichern, sondern ermöglicht es auch noch besser, den Widerspruch zwischen dem Schutz der Rechte und Interessen sowie der Handlungsfreiheit auszugleichen.

III. Die Koordinierung des Buchs der deliktischen Handlungen im Zivilgesetzbuch mit Spezial- oder Einzelgesetzen außerhalb des Zivilgesetzbuchs

In vielen zivilrechtlichen Einzelgesetzen Chinas lassen sich deliktsrechtliche Regelungen finden, wie etwa im Copyright-Gesetz und in den Gesetzen zum Patentrecht, im Handelsmarken- und Verkehrssicherheitsgesetz, im Umweltschutzgesetz, im Produkthaftungsgesetz, im Gesetz zur Hygiene ärztlicher Behandlung sowie im Verbraucherschutzgesetz. Man kann sagen, dass alle Gesetze, die den Schutz zivilrechtlicher Ansprüche berühren, auch Maßnahmen zur Abhilfe bei Verletzungen zivilrechtlicher Ansprüche bestimmen; daher können wir festhalten, dass sich in der gesamten zivilrechtliche Ansprüche regelnden Gesetzgebung überall Bestimmungen mit einigen deliktischen Handlungen sowie entsprechende Haftungsprinzipien finden lassen. Unter diesen Gesetzen gibt es einige, die Spezial- oder Einzelgesetze sind, und es gibt einige Gesetze, wie das Gesetz zur Verantwortlichkeit bei Schädigung der Umwelt, das Gesetz bei Verletzung durch Verkehrsmittel und das Produkthaftungsgesetz, die in sich selbst ein eigenständiges gesetzliches System darstellen und aus vielen Einzelbestimmungen zusammengesetzt sind.

Nach meiner groben Schätzung gibt es gegenwärtig in China etwas mehr als einhundert solcher Gesetze. Diese haben bei der Definition deliktischer Handlungen und Haftungsprinzipien eine noch wichtigere Bedeutung. Aus dem Blickwinkel der Gesetzesanwendung durch die Justizorgane wird die Anwendung dieser Spezial- und Einzelgesetze besonders geschätzt. Aus Sicht der Gesetzgebung der verschiedenen Länder in der Welt handelt es sich bei den Dingen, auf welche sowohl die Gesetzgeber als auch die Justizorgane noch mehr Wert legen, gerade auch um solche Gesetze und Bestimmungen. Besonders im Hinblick auf diesen Punkt ist das Problem, das bei der Schaffung des Deliktsrechts im chinesischen Zivilgesetzbuch auf ernsthafte Weise behandelt werden muss, die Frage, auf welche Weise die Gesetzgebung die Beziehung zwischen den deliktsrechtlichen Normen abstimmt, die sich entweder im Abschnitt des Deliktsrechts innerhalb des Zivilgesetzbuchs oder in den Spezial- und Einzelgesetzen außerhalb des Zivilgesetzbuchs befinden.

Wenn der Gesetzgeber oder diejenigen, die die Gesetze planen, im Hinblick auf dieses Problem keine klare Kenntnis erlangen können, wäre dies im günstigen Fall eine Verschwendung gesetzgeberischer Ressourcen, im ungünstigen Fall könnte hinsichtlich des Rechtsverständnisses bei den Richtern, Rechtsanwälten und in der Gesellschaft ein zirkulärer Irrtum hervorgerufen werden.

In diesem Zusammenhang, meine ich, liegen die Probleme, die dem chinesischen Gesetzgeber oder denjenigen gegenüber, welche die Gesetze planen, vorgelegt werden müssen, in den folgenden Punkten: Erstens, kann das Buch des Deliktsrechts innerhalb des Zivilgesetzbuchs vollständig die Funktion der Spezial- und Einzelgesetze ersetzen? Unsere Antwort lautet, dass dies ganz offensichtlich nicht der Fall sein kann. So bald wie möglich muss die Ansicht aufgegeben werden, nach der der Versuch unternommen werden sollte, innerhalb des deliktsrechtlichen Abschnitts im Zivilgesetzbuch ein riesenhaftes und unvergleichliches Normensystem zu erstellen und alle Gesetze, die nur irgendwo das Deliktsrecht berühren, so weit wie möglich in ihm aufzunehmen. Mit einfachen Worten, das Buch des Deliktsrechts muss in der Lage sein, die deliktsrechtlichen Spezial- und Einzelgesetze zu ersetzen, es muss aber diese Regelungen auch in ausreichender Weise achten, so dass ihnen ein effektiver Spielraum überlassen bleibt. Zweitens: Was kann der Abschnitt des Deliktsrechts im Zivilgesetzbuch den deliktsrechtlichen Normen in den anderen Spezial- oder Einzelgesetzen gegenüber leisten? Lassen sich die deliktsrechtlichen Normen in den anderen Spezial- und Einzelgesetzen mit dem Zivilgesetzbuch und mit der gesamten Abhilfe schaffenden Form der zivilrechtlichen Ansprüche wechselseitig koordinieren oder verbinden? Meine Antwort darauf lautet, dass der deliktsrechtliche Abschnitt im Zivilgesetzbuch nur die allgemeinen Regelungen des Deliktsrechts bestimmen kann, die sowohl die allgemeinen tatbestandsbestimmenden Regeln der deliktischen Handlung als auch die allgemeinen Regelungen der Haftungsprinzipien umfassen.

Diese Probleme möchte ich konkret analysieren. Zunächst lässt sich Folgendes festhalten: Da das Hauptziel einer Kodifikation darin liegt, der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft eine stabile und sichere Normenbasis zur Verfügung zu stellen, ist vornehmlich auch die Bewahrung der Stabilität eines Gesetzbuches ein grundlegendes Erfordernis für das Gesetzbuch selbst. Der Abschnitt des Deliktsrechts innerhalb des Zivilgesetzbuches muss dieses Erfordernis verwirklichen, es muss sich selbst als ein „Prinzipienrecht" bestimmen. Das Deliktsrecht nämlich spiegelt das grundlegende System und solche elementaren moralischen Werte einer Gesellschaft wider, die in verhältnismäßig langen historischen Zeiträumen zum Maß einer Epoche werden;[17] die vom Deliktsrecht umfassten Regelungen müssen im Wesentlichen solche grundlegenden Bestimmungen sein, welche eine zivilisierte Gesellschaft immer fordert und auch zukünftig immer fordern wird; Gegenstände, die über diesen Rahmen hinausgehen, sind besser geeignet, den Spezialgesetzen und der Rechtsprechung überlassen zu werden.

Abgesehen davon ist die Zahl der Spezialgesetze, die deliktsrechtliche Normen enthalten, nicht nur sehr groß, sondern es handelt sich bei den Dingen, auf die sie sich beziehen, häufig um spezielle Sachverhalte, die im Hinblick auf den Schutzgegenstand sowie hinsichtlich der Haftungsprinzipien und des Schadensersatzes mit den allgemeinen deliktischen Handlungen nicht übereinstimmen. So wird etwa bei Verkehrsunfällen der Gefährdungshaftung die erste Stelle eingeräumt, bei Umweltschäden dagegen der Verpflichtung zum Schutz der Ökologie, bei Verletzungen durch Gebäude jedoch der Haftung durch den Besitzer, bei Unfällen im Rahmen medizinischer Behandlung der Expertenhaftung und schließlich bei Produkten wesentlich der Haftung zum Schutz der Verbraucher. Das fragliche Gesetz kann nur durch einen großen Regelungsrahmen die wesentliche gedankliche Richtung vorgeben und dem durch eine beliebige deliktische Handlungsform Verletzten gemäß der Anleitung durch einen solchen gesetzlichen Rahmen eine zivilrechtliche Wiedergutmachung gewährleisten. Es besteht keine Möglichkeit, dass der Abschnitt des Deliktsrechts im Zivilgesetzbuch gegenüber einer jeden deliktischen Handlungsalternative (besondere deliktische Handlung) eine klare Regelung bestimmt. Im Hinblick auf eine solche konkrete Regelung kann man nur auf die Schaffung eines Spezialgesetzes oder Einzelgesetzes warten.

Darüber hinaus gibt es unter den zur Anpassung an die Modernisierungsveränderung der Gesellschaft (insbesondere an die Entwicklung der modernen Wirtschaft) entwickelten Spezialgesetzen jedoch auch nicht wenige Regelungen, die auf politischen Überlegungen beruhen und entsprechend entworfen wurden, obwohl der größte Teil von ihnen auf dem Gedanken des Ausgleichs beruht und sie hinsichtlich der deliktsrechtlichen Regelungen innerhalb des Zivilgesetzbuches Korrekturen vornehmen. Ein Beispiel dafür bietet die einen Strafcharakter aufweisende Schadensersatzbestimmung im chinesischen Verbraucherschutzgesetz,[18] von der man sagen kann, dass sie in der Welt eine ganz eigentümliche Stellung einnimmt. Es lässt sich sogar in einem bestimmten Sinne sagen, dass diese Spezialgesetze, in die die politischen Entscheidungen einer bestimmten Zeit Eingang gefunden haben, bereits zu einem Werkzeug der Verwirklichung besonders bestimmter politischer Ziele geworden sind. Bestimmungen dieser Art dürfen aber nicht im deliktsrechtlichen Abschnitt des Zivilgesetzbuches festgelegt werden. Hinsichtlich dieser Angelegenheit müssen unsere Gesetzgeber wie auch die Rechtswissenschaftler noch verstärkt Überlegungen zu den entsprechenden Gründen anstellen.

Als Ergebnis der oben hinsichtlich der speziellen Gesetze durchgeführten Analyse lässt sich schließlich erkennen, dass die von diesen speziellen Gesetzen adjustierten besonderen Sachverhalte nicht nur in vielerlei Hinsicht kompliziert sind, sondern dass auch sehr viele von ihnen noch eine klare Abhängigkeit von der Politik aufweisen. Wenn wir alle diese Regelungen komplett in das Zivilgesetzbuch aufnähmen, könnte das System des Zivilgesetzbuches so konfus und chaotisch werden, dass man es nicht mehr ansehen mag. Dies könnte dazu führen, dass der ursprünglich essentielle Wert und das geistige Erscheinungsbild, durch die sich das Zivilgesetzbuch auszeichnet, nicht mehr erkennbar sind und sich das Gesetzbuch dem Zustand eines unklaren Durcheinanders nähert. Schließlich könnte sogar der Stabilität des Zivilgesetzbuches ein sehr großer Schaden zugefügt werden. Gerade aus diesen Gründen bestehen die verschiedenen Länder Europas im Hinblick auf konkrete Gefährdungshaftungen im Wesentlichen alle darauf, gerade nicht die Methode der „Kodifizierung" anzuwenden: „Was der Ausdruck Nichtkodifizierung beschreibt, ist ein Prozess, bei dem zum

[17] *Konrad Zweigert/Hein Kötz,* Einführung in die Rechtsvergleichung, chinesische Ausgabe, übersetzt von PAN Handian (潘汉典), erschienen als *Konrad Zweigert/Hein Kötz* (K茨威格特，H克茨), 比较法总论 , Beijing 2003, dort S. 218.

[18] *SU Yongqin* (苏永钦), Der Gang in das autonome Zivilrecht eines neuen Jahrhunderts (走入新世纪的私法自治), Beijing 2002, S. 314.

gegenwärtigen Zeitabschnitt die größte Zahl solcher gesetzlichen Regelungen, welche die Haftung für durch Sachen hervorgerufene Verletzungen bestimmen, außerhalb des Zivilgesetzbuches in Spezialgesetzen begründet wird."[19] In Deutschland überlässt man diesen Regelungsbereich sogar vollständig den Spezialgesetzen. Während der im 20. Jahrhundert durchgeführten Umgestaltung des Schuldrechts erfolgte gleichfalls kein umfangreicher Kodifizierungsprozess der Spezialregelungen. Obgleich das neue Zivilgesetzbuch der Niederlande im Hinblick auf den Kodifizierungsprozess der Gefährdungshaftung bereits vergleichsweise weit ging, wurde doch schon zu Beginn das ehrgeizige Ziel einer Kodifizierung der Spezialgesetze aufgegeben und man überließ die Masse dieser Bestimmungen einer Regelung außerhalb des Gesetzbuches.

Aufgrund der oben durchgeführten Analyse vertrete ich die Ansicht, dass die geschilderte Auffassung, nach der all jene Dinge, die den Spezialgesetzen überlassen bleiben sollten, in weitestgehendem Umfang nicht im Buch des Deliktsrechts geregelt werden sollten, nicht nur aus dem Blickwinkel der Kosten einer Gesetzgebung vernünftig, sondern auch im Hinblick auf den Gesamtbestand des deliktsrechtlichen Systems in China sehr notwendig ist. Was das Buch des Deliktsrechts zu leisten hat, kann nur darin bestehen, einen klaren Standard der allgemeinen Regelungen bezüglich der Rechte und Pflichten zu bestimmen, die zwischen den Parteien einer deliktsrechtlichen Rechtsbeziehung bestehen.

Und im Hinblick auf die besonderen deliktischen Handlungen, für die hinsichtlich der Haftungsprinzipien (etwa der Prinzipien des vermuteten Verschuldens und der Haftung ohne Verschulden) vergleichsweise spezielle und vergleichsweise ausgereifte Regelungen vorgesehen sind, sollte im Gesetzbuch eine kurze und konzise Aufzählung erfolgen, um die Haftungsprinzipien festzulegen. Die konkret anzuwendenden Normen sollten dagegen den Spezial- und Einzelgesetzen überlassen bleiben. Nur auf diese Weise ist es möglich, eine Abstimmung und wechselseitige Ergänzung zwischen dem Gesetzbuch und den Spezialgesetzen zu erreichen, die Stabilität des Gesetzbuches aufrechtzuerhalten und einen ausreichenden Spielraum für die Entwicklung der Spezialgesetze freizuhalten, so dass das Deliktsrecht sich noch besser an die sich schnell wandelnde Gesellschaft anzupassen vermag.

IV. Das System der Haftung innerhalb des Deliktsrechts

Das Haftungsprinzip der deliktischen Handlung bezieht sich auf die grundlegenden Regelungen einer zivilen Haftung, die sich nach der Natur der vom Schädiger ausgeübten Handlung bestimmt. Das Haftungsprinzip ist die Basis und das Kriterium für die Bestimmung der vom Schädiger zu übernehmenden deliktischen Haftung. Die im Zusammenhang mit diesem Prinzip zu untersuchenden und zu lösenden Probleme liegen z. B. in den Voraussetzungen zur Konstruktion der deliktischen Haftung, der Frage nach der Verteilung der Beweislast, den Voraussetzungen zur Vermeidung einer Haftung sowie in weiteren Punkten.

Das Haftungsprinzip stellt innerhalb des Deliktsrechts ein zentrales Regelungssystem dar. Man kann sagen, dass die Bestimmung rationaler Haftungsprinzipien und die Etablierung eines harmonischen Systems der Haftung tatsächlich den Angelpunkt für die Festlegung des Inhalts sowie für die Gestaltung des gesamten deliktsrechtlichen Systems bilden.

Seit der Neuzeit basiert das Deliktsrecht der verschiedenen Länder im Wesentlichen auf der Verschuldenshaftung als grundlegendem Haftungsprinzip, wonach „ohne Verschulden keine Haftung" eintritt. Insoweit verneint dieses System die im feudal-hierarchischen System festgelegte persönliche Statusverantwortlichkeit. Zusammen mit der durch die Industrialisierung der Gesellschaft und infolge der technischen Entwicklung aufgetretenen Zunahme an verschiedenen gefährlichen Tätigkeiten und Unfällen hat das moderne Deliktsrecht hinsichtlich seiner Haftungsprinzipien darüber hinaus einige Änderungen hervorgebracht. Solche Wandlungen zeigen sich besonders in der unablässigen Objektivierung der Verschuldenshaftung, der Entwicklung der Haftung für vermutetes Verschulden sowie schließlich der allmählichen Entstehung der verschuldensunabhängigen Haftung. Im Hinblick auf diese Veränderung der deliktischen Haftungsprinzipien ist sehr ernsthaft über das Problem nachzudenken, welches System der genannten Haftungsprinzipien schließlich im Deliktsrecht des chinesischen Zivilgesetzbuches bestimmt werden sollte.

Gegenwärtig werden die Haftungsprinzipien der deliktischen Handlungen, die in den chinesischen „Allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts" bestimmt sind, unter den Wissenschaftlern sehr uneinheitlich verstanden. Dabei sind verschiedene Ansichten entstanden: die monistische Auffassung, nach der nur eine Verschuldenshaftung vorliegt, die dualistische Auffassung, die von einer

[19] *Christian von Bar* (Fn. 8), S. 144.

Verschuldenshaftung gemeinsam mit einer verschuldensunabhängigen Haftung ausgeht, eine Theorie, die ein dreifaches Haftungsprinzip mit einer Verschuldenshaftung, einer verschuldensunabhängigen Haftung und schließlich einer Billigkeitshaftung annimmt,[20] und schließlich eine Auffassung, die auch im vermuteten Verschulden ein Haftungsprinzip zu erkennen glaubt.[21] Auch die in den drei oben erwähnten Deliktsrechtsentwürfen bestimmten Systeme des deliktischen Haftungsprinzips sind sehr vielgestaltig. Die beiden von der Rechtskommission des Ständigen Ausschusses des nationalen Volkskongresses sowie von der Studiengruppe des Rechtsinstitutes der Chinesischen Akademie der Sozialwissenschaften erarbeiteten Entwürfe haben nur das Prinzip der Verschuldenshaftung (welche ein vermutetes Verschulden umfasst) sowie das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung geregelt. Der Entwurf der Renmin-Universität dagegen bestimmt das Prinzip der Verschuldenshaftung (welche ein vermutetes Verschulden mit umfasst), das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung sowie schließlich das Prinzip der Billigkeitshaftung.

Ich meine, dass es im Rahmen der oben dargestellten unterschiedlichen wissenschaftlichen Theorien und Entwürfe erforderlich ist, in Bezug auf die Frage, welches konkrete Haftungsprinzip man bestimmt, darauf zu achten, ob es im Hinblick auf die innere Qualität anderer Prinzipien unterscheidenden Regelungscharakter hat. Darüber hinaus ist entscheidend, ob es in der Lage ist, auf die Regulierung gesellschaftlicher Beziehungen allgemein angewandt zu werden, welcher Art sie auch immer sein mögen.

Wenn man nun die oben dargestellten akademischen Theorien und die Gesetzesentwürfe mit dem gerade beschriebenen Beurteilungmaßstab untersucht, so meine ich, sollte man das vermutete Verschulden und die Billigkeitshaftung nicht als ein Haftungsprinzip im chinesischen Deliktsrecht einsetzen. Vielmehr sollte man die Verschuldenshaftung wie auch die verschuldensunabhängige Haftung als Basis zur Ausbildung eines Haftungssystems im chinesischen Deliktsrecht verwenden. Hierfür sprechen drei Gründe:

Erstens stellt das vermutete Verschulden praktisch im Hinblick auf die standardisierte Beweismethode im Zivilprozessrecht, deren Grundsatz der Beweislastverteilung sich in dem Satz „wer eine Behauptung macht, der trägt die Beweislast" konkretisiert, eine Korrektur dar. Es ist ein System, durch das eine Umkehr der Beweislast vorgenommen wird, um den Schutz des Geschädigten zu verstärken. Die Regelungsqualität seines inhärenten Ziels besteht weiterhin darin, die Schuld des Schädigers zu einer Basis für seine Haftung zu machen; daher ist das vermutete Verschulden seiner Substanz nach nur ein besonderer Anwendungsfall des Prinzips der Verschuldenshaftung. Es lässt sich kein selbständiges Haftungsprinzip daraus machen.

Zweitens, was die Billigkeitshaftung (auch Gerechtigkeitshaftung genannt) betrifft, so beruht sie angesichts des Umstandes, dass in dieser Situation weder den Schädiger noch den Geschädigten eine Schuld trifft, auf einem System, bei dem das Billigkeitsprinzip im Rahmen eines Unglücks oder einer Verletzung zu einer Umverteilung führt. Diese „Pflicht" einer geteilten Schadensverantwortlichkeit hat gewöhnlich keine bestimmte Haftungsgrundlage wie das Verschulden, die Verletzung des Vertrauens oder die Verwirklichung einer Gefahr und verfügt daher auch nicht über eine innere, substanzielle Regelungsqualität, mit der sie zu einem selbständigen Haftungsprinzip werden kann.

Wir können daher so formulieren, dass die in den chinesischen „Allgemeinen Regelungen des Zivilrechts" bestimmte Billigkeitshaftung selbst keine deliktische Haftung darstellt. Im Hinblick auf diesen Sachverhalt hat ein niederländischer Wissenschaftler, nachdem er die Entwicklung der Billigkeitshaftung in anderen Ländern untersucht hatte, bereits zusammenfassend festgestellt: „Die Billigkeit ist nicht mehr länger eine Ursache, sondern eine Begrenzung des Schadensersatzes."[22] Selbst wenn wir einen Schritt zurückgehen und die Billigkeitshaftung als verschuldensunabhängige Haftung oder als strikte Haftung klassifizieren, könnte sie auch nur sehr schwer als selbständiges Haftungsprinzip angewendet werden, da sie gewöhnlich nur in solchen und anderen äußerst seltenen Situationen eingesetzt wird, in denen der Schädiger über keine Verschuldensfähigkeit verfügt (siehe § 829 BGB), und es ihr so an einem allgemein anwendbaren, bestimmten Regelungsgegenstand mangelt.

Einige Wissenschaftler haben dies bereits in folgender Weise charakterisiert: „Rang und Position der Billigkeitshaftung sind nicht sehr ausgeprägt, sei es, weil sie teilweise durch die Gefährdungshaftung erklärt werden kann, oder weil sie auf dem Recht der deliktischen Handlungen, besonders auf der Anwendung der Doktrin von der verschul-

[20] *WANG Liming* (王利明), Zivilrechtswissenschaft (民法学), Shanghai 2004, S. 821-822.

[21] *WANG Liming* (王利明), Zivilrecht. Recht der deliktischen Handlungen (民法侵权行为法), Beijing 1993, S. 82 ff.

[22] *Christian von Bar* (Fn. 8), S. 115.

densunabhängigen Haftung beruht und es somit nicht möglich ist, sie zugleich mit der Gefährdungshaftung gleichberechtigt Seite an Seite neben die verschuldensunabhängige Haftung zu stellen."[23]

Drittens sind die Verschuldenshaftung und die verschuldensunabhängige Haftung bereits früh in § 106 der chinesischen Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts als Haftungsprinzipien geregelt worden. Da diese beiden Prinzipien das System der Haftungsprinzipien im chinesischen Deliktsrecht bilden und nicht nur mit dem Trend zur schrittweisen „Dualisierung" des Haftungsprinzips des gegenwärtigen Deliktsrechts übereinstimmen,[24] sondern auch innerhalb des Systems eine kohärente Eigenschaft haben, können sie ohne Ausnahme alle Haftungsursachen vollständig umfassen.

V. Die Koordinierung des Deliktsrechts mit dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsrecht

Eines der für das gegenwärtige Deliktsrecht zu lösenden Kernprobleme besteht darin, ein perfektes System rechtlicher Haftung für Verletzungen von Persönlichkeitsrechten zu schaffen. Dies bedeutet, dass das Deliktsrecht auch einen Bestandteil des Schutzsystems für die Persönlichkeitsrechte bildet. Im gegenwärtigen Zivilrecht scheint der Schutz des Persönlichkeitsrechts eine immer größere Bedeutung zu gewinnen; ein Grund hierfür liegt in dem Umstand, dass die Verletzungshandlungen gegenüber dem Persönlichkeitsrecht immer komplizierter werden und die Menschen auf ihr eigenes Leben, ihre Gesundheit und andere Rechtsgüter einen immer größeren Wert legen. Neben den elementaren Persönlichkeitsrechten des Lebens und der Gesundheit legen die Menschen zugleich immer mehr Gewicht auf die Bedeutung des Schadensersatzes bei immateriellen Schäden. Daher wird auch das System des Persönlichkeitsschutzes im Zivilrecht immer bedeutsamer und immer komplizierter. Nun sind einige Gesetzgebungsentwürfe zum Abschnitt des Deliktsrechts im Zivilgesetzbuch entstanden; sie alle lassen inhaltlich einen Schutz der Persönlichkeitsrechte erkennen. Gerade aus diesem Grund ist es aber erforderlich, dass wir den Abschnitt des Deliktsrechts im Zivilgesetzbuch und die Normierung der Persönlichkeitsrechte im Allgemeinen Teil des Zivilrechts genau überdenken. Andernfalls entstehen Abstimmungsprobleme mit dem Buch der Persönlichkeitsrechte im zukünftigen Zivilgesetzbuch. Wie auch immer es sei, der Gesetzgeber kann nicht den gleichen Inhalt in verschiedenen Abschnitten und Kapiteln mehrmals bestimmen.

Bei der Planung des Systems eines Persönlichkeitsschutzes verwendet der Gesetzgebungsentwurf der Studiengruppe der Akademie der Wissenschaften gegenwärtig die herkömmliche Form, bei der ein Allgemeiner Teil zusammen mit einem Abschnitt des Deliktsrechts eingesetzt wird, also eine Form, bei der innerhalb des Allgemeinen Teils ein Kapitel mit Persönlichkeitsrechten geschaffen wird, indem diese Bestimmungen in die gesetzlichen Regelungen zur natürlichen Person aufgenommen werden. Der Entwurf eines Zivilgesetzbuches der Kommission des Nationalen Volkskongresses sowie der Gesetzgebungsentwurf der Studiengruppe der Renmin-Universität wenden eine Form an, bei der die Persönlichkeitsrechte in einem selbständigen Buch geregelt werden und nachfolgend das Deliktsrecht ebenfalls in einem eigenständigen Buch kodifiziert wird. In Bezug auf ein solches Gesetzgebungsmodell fehlt es gegenwärtig in jeder Hinsicht noch an einer sorgfältigen rechtstheoretischen Erörterung.

Bezüglich dieses Sachverhaltes bin ich der Ansicht, dass zu den Dingen, die der Gesetzgeber besonders überdenken sollte, die Frage gehört, wie das Verhältnis zwischen den Regelungen der Persönlichkeitsrechte innerhalb des Allgemeinen Teils oder innerhalb des Buches der Persönlichkeitsrechte mit den Regelungen der Persönlichkeitsrechte innerhalb des Deliktsrechts abgestimmt werden kann. Es ist ganz in Ordnung, die Persönlichkeitsrechte im Allgemeinen Teil des Zivilrechts zu regeln; es ist auch akzeptabel, wenn man für die Regelung ein selbständiges Buch einsetzt. Ich meine, dass der gesetzgeberische Effekt der gleiche ist; man kann nicht der Ansicht sein, dass die Kodifizierung der Persönlichkeitsrechte im Zivilgesetzbuch in einem selbständigen Buch die Bedeutung habe, den Persönlichkeitsrechten eine große Bedeutung beizumessen, wohingegen die Vorgehensweise, bei der sie nicht in einem eigenständigen Buch kodifiziert werden, die Bedeutung habe, die Persönlichkeitsrechte geringzuschätzen. Dieses Problem kann hier zweifellos nicht weiter erörtert werden.

Im Hinblick auf die Erstellung eines Entwurfs für ein Deliktsrecht ist das Problem, das als erstes erörtert werden muss, ob es erforderlich und angemessen ist, die einzelnen Formen des Persönlichkeitsrechts im chinesischen Recht genauestens zu bestimmen oder nicht. Darüber hinaus meine ich sollten wir die im Allgemeinen Teil sowie im Buch des Deliktsrechts befindlichen Regelungen, welche die Persönlichkeitsrechte betreffen, im Gesetzge-

[23] *QIU Zongzhi* (邱聪智), Die Diskussion über die Erstellung einer Gefährdungshaftung im Hinblick auf die Änderung des Prinzips der deliktischen Haftung (从侵权行为归责原理之变动论危险责任之构成), Beijing 2006, S. 35.

[24] *MI Jian* (米健), Erneute Diskussion über die Haftungsprinzipien des gegenwärtigen Rechts der deliktischen Handlungen (再论现代侵权行为法的归责原则), in: Zhengfa luntan (政法论坛), 1991, Nr. 2.

bungsplan zusammen behandeln und überdenken und sie nicht künstlich aufspalten. Denn solche Regelungen, die die Persönlichkeitsrechte betreffen, zeigen nur in positiver Weise die Existenz der fraglichen Rechte, wohingegen das Deliktsrecht nichts anderes darstellt als einen Schutz dieser Rechte, welcher sich aus einem Zustand ergibt, in dem eine Verletzung verursacht wird. Daher ist die inhaltliche Substanz dieser beiden Regelungsteile identisch. Die Inhalte der Regelungen im Teil der Persönlichkeitsrechte wie auch solche Inhalte, welche die Bestimmungen der Persönlichkeitsrechte im Teil des Deliktsrechts betreffen, können vergleichsweise viele Implikationen aufweisen. Das Problem, das allermindestens vom Gesetzgeber überdacht werden muss, liegt folglich darin, darauf zu achten, Wiederholungen zu vermeiden. Ich meine, dass vom Gesetzgeber und den Rechtswissenschaftlern noch dringender bedacht werden muss, ob unser Zivilgesetzbuch diese eng miteinander verbundenen Problemkreise auf jeden Fall künstlich in zwei Bestandteile aufteilen sollte oder nicht. An welcher Stelle also wäre es letzen Endes besser, die Persönlichkeitsrechte zu regeln?

Ich bin der Ansicht, dass die Bestimmungen des deutschen Zivilrechts wie auch deren akademische Erörterungen, welche die allgemeinen Persönlichkeitsrechte betreffen, es in besonderem Maße wert sind, von uns als Vorbild herangezogen zu werden. Im deutschen Recht weist das so genannte allgemeine Persönlichkeitsrecht auf die im Grundgesetz genannte Menschenwürde hin. Obwohl der Inhalt des Begriffs der Menschenwürde abstrakt und weit ist, ist es gerade dieses Merkmal der Abstraktheit und Ausgedehntheit, welches erst die höchsten Eigenschaften der Persönlichkeit in der modernen Gesellschaft zu verkörpern vermag und das es erlaubt, die Forderungen nach dem Schutz der Persönlichkeitsrechte in der modernen Gesellschaft zu befriedigen. Es ist dies ein Schutz, der die verschiedensten Formen substanzieller wie auch immaterieller Natur umfasst. Es handelt sich dabei um Formen, die aber eben nicht als konkrete Beispiele im Gesetz aufgelistet werden können.

Nach einer Übernahme von Theorie und System des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Gesetzgebung spricht schließlich für eine Heranziehung des genannten Modells als gesetzgeberisches Vorbild vor allem der Umstand, dass dieses Modell eine einfache Lösung der verschiedenen Widersprüche ermöglicht, die innerhalb des Zivilgesetzbuchs in den wechselweisen Beziehungen zwischen dem Buch der Persönlichkeitsrechte und dem Buch des Deliktsrechts sowohl nach den Regelungen des chinesischen Gesetzgebungsplans als auch nach den Entwürfen der akademischen Welt bestehen.

Ich wünsche mir daher, dass der Gesetzgeber die beschriebene Theorie im Allgemeinen Teil des Zivilrechts übernimmt und es nicht erforderlich ist, dass er unter den Qualen großer Anstrengung eine Wahl zwischen dem Buch der Persönlichkeitsrechte und dem Buch des Deliktrechts treffen muss.

Dr. QI Xiaokun hat hinsichtlich solcher Funktionen Untersuchungen durchgeführt, die sich zwischen den gesetzlichen Regelungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und den konkreten Persönlichkeitsrechten im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch entfalten. Er ist der Ansicht, dass im Hinblick auf die Form des Schutzes von Rechten das deutsche Recht noch mehr Wert auf die Theorie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts lege. Dagegen gäbe es kaum Situationen, in denen die Regelungen bezüglich der konkreten Persönlichkeitsrechte angewandt werden. Nehme man einen Vergleich vor, so sei die Vorgehensweise, bei der die Persönlichkeitsrechte so weit wie möglich konkretisiert werden, in den verschiedenen chinesischen Gesetzgebungsentwürfen eines Zivilgesetzbuches tatsächlich nicht angemessen. Das Gleiche gelte für die Methode, bei der das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die konkreten Persönlichkeitsrechte, die sich zusammen in den Büchern des Persönlichkeits- und des Deliktsrechts befinden, gleichberechtigt nebeneinander gestellt werden.

Dr. ZHANG Shuanggen dagegen ist der Ansicht, dass im Bereich der Persönlichkeitsrechte als einem Rechtsgebiet, durch das Anspruchsrechte begründet werden, häufig erst nach dem Vorliegen einer deliktischen Handlung Ansprüche enstehen. Daher sei auf diesem Gebiet die Funktion von Präzedenzfällen vergleichsweise bedeutend, während die Funktion der Gesetzgebung praktisch eine Beschränkung erfahre.

Was das allgemeine Persönlichkeitsrecht betrifft, so hat es im deutschen Recht die bedeutende Aufgabe, Lücken im Recht zu schließen und die Funktion, dem Richter die Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Insofern ist die Methode, innerhalb des Zivilgesetzbuches die Persönlichkeitsrechte in einem selbständigen Buch zu kodifizieren, von einem logischen Standpunkt aus gesehen ein wenig problematisch. Allerdings ist die Aufzählung aller besonderen Persönlichkeitsrechte wohl auch nicht angemessen, denn es ist wahrlich zweifelhaft, ob diese besonderen Persönlichkeitsrechte hinsichtlich des Umfanges und der wichtigen Voraussetzungen der Ansprüche bereits ausgereift sind.

Was die Abstimmung der persönlichkeitsrechtlichen Normen mit dem Buch des Deliktsrechts innerhalb des Zivilgesetzbuches betrifft, wollen wir die nachfolgende Analyse und Überlegung anstellen. Da man die Anspruchsinhalte und ihre Anwendungsformen einerseits auf positive, direkte Weise bestimmen und dadurch eine Regelung schaffen kann, andererseits aber auch „eine Definition und Abgrenzung in anderer Form erlangen kann, etwa, indem man sie durch ein Modell regelt, bei dem das Recht jemandem zum Schutz der Interessen eines Dritten Pflichten auferlegt, indem es die Durchführung einer bestimmten Handlung befiehlt oder untersagt“,[25] stellt das Deliktsrecht zunächst ein Recht dar, das Abhilfe schafft, das Beistand gewährt. Die vom Deliktsrecht angewandte Regelungsform ist häufig die letztgenannte, nämlich eine negative, passive Form des Schutzes. Sie wird eingesetzt, um den Schutzumfang des Anspruchs abzugrenzen und zu bestimmen.

Für den Fall, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Allgemeinen Teil des chinesischen Zivilgesetzbuches bestimmt werden sollte, lassen sich aufgrund dessen die verschiedenen Typen der konkreten Persönlichkeitsrechte im deliktsrechtlichen Abschnitt des Zivilgesetzbuchs regeln, wie etwa solche, die geistig-immaterielle Ansprüche berühren. Diese Persönlichkeitsrechte erfordern Ansprüche, die von der geistig-immateriellen Sphäre aus einen Rechtsschutz zur Verfügung stellen. Auf diese Weise geregelt ist das Resultat der Schutzfunktion der Persönlichkeitsrechte wahrscheinlich von noch positiverer Wirkung.

Darüber hinaus müssen wir dann, wenn wir die Persönlichkeitsrechte konkret bestimmen, nicht nur die Besonderheiten der unterschiedlichen Rechtssysteme bedenken, sondern wir müssen auch gleichzeitig die besonderen Eigenschaften der Persönlichkeitsrechte selbst im Auge behalten und gemäß ihren Eigenarten das am besten passende Regelungsmodell auswählen. Im Hinblick darauf bin ich der Ansicht, dass die Persönlichkeitsrechte grob in die nachfolgenden zwei Formen eingeteilt werden können. Die eine Form umfasst solche Persönlichkeitsrechte, die klar und ausdrücklich mit der Existenz und der Gesundheit des natürlichen Menschen im Zusammenhang stehen und dabei den Charakter absoluter Rechte haben, wie etwa das Recht auf Leben, auf den eigenen Körper, das Namensrecht, also Persönlichkeitsrechte, die „eine sinnlich wahrnehmbare Ausdrucksform aufweisen und einen klaren Schutzumfang erhalten sollten.“[26] Das Gesetz kann mit Bezug auf diese Bestimmungen eine positive Regelung im Allgemeinen Teil des Zivilgesetzbuches vornehmen. Im Buch des Deliktsrechts lassen sich aus dem Gesichtspunkt der Abhilfe und Wiedergutmachung bei Verletzung eines Rechts einige Regelungen für Ausnahmesituationen bestimmen, wie etwa die Einwilligung des Verletzten, die gerechtfertigte Selbstverteidigung, Notstand und Selbsthilfe.[27] Bei einem anderen Typ von Persönlichkeitsrecht handelt es sich häufig um solche Ansprüche, die im Zusammenhang mit den von natürlichen Personen erworbenen gesellschaftlich anerkannten Ansprüchen stehen, wie etwa im chinesischen Recht das Recht auf den eigenen Ruf, das Recht auf die Privatsphäre, wie im deutschen Recht das allgemeine Persönlichkeitsrecht etc. Diese Ansprüche bedürfen für ihren Schutz einer besonderen Situation und kollidieren häufig mit den legitimen Rechten und Interessen der gleichen oder höheren Rangstufe eines Dritten (wie etwa mit der Freiheit). Jedoch geben diese Rechte im Allgemeinen häufig erst dann mit einem Mal ihre Rechtsnatur zu erkennen, wenn Schutz erforderlich ist, weil ein Schaden erlitten worden ist. Daher ist aus dem Blickwinkel des Anspruchsschutzes häufig erforderlich, dass das Gericht je nach den Umständen eines Falles eine Interessen- und Anspruchsabwägung vornimmt. Eine solche Interessenabwägung kann aber dazu führen, dass dem Schutz dieser Ansprüche Grenzen gesetzt werden; diese Schutzgrenze „wird je nach Interessenslage vor- oder zurückgeschoben.“[28]

Genau aus diesem Grund lässt sich den Persönlichkeitsrechten nicht vollständig eine solche Exklusivität und Absolutheit zuschreiben wie den absoluten Rechten, bei denen „alle anderen Menschen von einer Beeinträchtigung in der Ausübung dieser Rechte ausgeschlossen werden können“. Daher gibt es in den akademischen Kreisen Deutschlands einige Wissenschaftler, die deutlich aussprechen, dass es unabdingbar sei, zu verstehen, „dass vielen Schutzpositionen des Persönlichkeitsrechts nicht der Ausschließlichkeitsgrad zukommt, den man mit dem Begriff des absoluten Rechts verbindet.“[29]

Aus diesem Grund ist eine direkte und konkrete Definition des Umfanges dieser Persönlichkeitsrechte sowie eine Begrenzung ihrer Anwendung vergleichsweise schwierig. Demgegenüber ist eine Bestimmung der Position des

[25] Protokolle Bd. 2 (Fn. 15), S. 567.

[26] *Maximilian Fuchs*, Recht der deliktischen Handlungen, chinesische Ausgabe, übersetzt von QI Xiaokun (齐晓琨), erschienen als *Maximilian Fuchs* (福克斯), 侵权行为法 , Beijing 2006, dort S. 56-57.

[27] *Dieter Schwab*, Einführung in das Zivilrecht, chinesische Ausgabe erschienen als *Dieter Schwab* (施瓦布), 民法导论, Beijing 2006, dort S. 196.

[28] *Dieter Schwab* (Fn. 27), S. 216.

[29] *Dieter Schwab* (Fn. 27), S. 218.

Geschädigten im Gegenteil sehr viel einfacher.[30] Daher hat der deutsche Gesetzgeber es immer abgelehnt, die verschiedenen vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützten Rechte und Interessen in einer Serie spezieller Persönlichkeitsrechte auszuformen. Zwar hat das Schweizer Zivilgesetzbuch bestimmt, dass „jemand, der im Privatleben eine Verletzung erleidet, Klage auf Abwehr der Verletzung erheben kann", jedoch enthält es gleichfalls keinerlei Regelungen bezüglich der Fragen, was der Begriff Privatleben heißt, wann eine Verletzung erlitten wird und wie beurteilt wird, was eine gesetzeswidrige Verletzungshandlung darstellt. Die Auslegung dieser Begriffe und die Entscheidungsmacht, entsprechende Beurteilungen zu treffen, werden dort den Gerichten überlassen.

Aus alldem lässt sich erkennen, dass hinsichtlich der unterschiedlichen Formen der Persönlichkeitsrechte die vergleichsweise geeignete Methode darin besteht, im Allgemeinen Teil des Zivilgesetzbuches nur deren Begriffsbezeichnungen zu nennen, jedoch im Hinblick auf ihre Inhalte und Anwendungsweisen gerade keine klaren Regelungen zu treffen. Verhältnismäßig sorgfältig und detailliert ausgearbeitet werden sollten dagegen solche Bestimmungen, die im deliktsrechtlichen Abschnitt die Schadensersatzforderungen eines Verletzten regeln oder die vom Schädiger als allgemeine Einwendungen ins Feld geführt werden.

VI. Der Schutz der Ansprüche aus Verfassung und anderen öffentlichen Gesetzen durch das Deliktsrecht

Der Rechtsstreit: „QI Yuling klagt gegen CHEN Xiaoqi wegen Verletzung des Rechts auf Ausbildung" ließ allmählich das Problem eines Rechtsschutzes durch die Verfassung und durch andere öffentlich-rechtliche Gesetze in den Gesichtskreis des Deliktsrechts treten. Im Zusammenhang mit der durch den Rechtsstreit QI Yuling ausgelösten Diskussion haben nicht wenige Personen innerhalb der chinesischen juristischen Öffentlichkeit hinsichtlich der vom Höchsten Volksgericht angewandten Methode, die zivilrechtlichen Regeln des Deliktsrechts zum Schutz der öffentlich-rechtlichen Ansprüche einzusetzen, eine besonders ablehnende Einstellung angenommen. Auch gegenwärtig liegen einige Gesetzgebungsentwürfe vor, die gleichfalls nicht anerkennen, dass die im Zivilrecht geregelten Bestimmungen hinsichtlich der Verletzung von Rechten und deren Schutz auf verfassungsrechtliche Ansprüche oder auf andere Ansprüche des öffentlichen Rechts angewandt werden können.

Ich vertrete eine entgegengesetzte Meinung und bin der Ansicht, dass die Anwendung der deliktsrechtlichen Bestimmungen auf die Verfassung und die mit ihr in Zusammenhang stehenden Ansprüche des öffentlichen Rechts nicht nur angemessen, sondern auch notwendig ist.

Obwohl das Deliktsrecht im Prinzip in erster Linie dem Schutz der privatrechtlichen Ansprüche dient, können Gesetzgebung und Justizorgane aus Sicht der internationalen Entwicklungsrichtung des Deliktsrechts schon von jeher nicht vollständig darauf verzichten, die Verfassung und andere öffentlich-rechtliche Ansprüche durch das Deliktsrecht zu schützen. Denn einerseits gibt es manche Ansprüche der Verfassung und des öffentlichen Rechts, die vollständig in zivilrechtliche Ansprüche umgewandelt werden können, wie zum Beispiel die in der Verfassung geschützte Menschenwürde und die persönliche Freiheit, die bereits in zivilrechtliche Ansprüche umgewandelt wurden. Hierdurch erfahren sie einen Schutz durch das Zivilrecht und kommen mit Hilfe des Deliktsrechts in den Genuss seiner Abhilfe- und Wiedergutmachungsfunktion.

Auf der anderen Seite gibt es zwar einige öffentlich-rechtliche Ansprüche, die auf dem Gebiet des Zivilrechts sehr schwer zu privatrechtlichen Ansprüchen umgewandelt werden können (das Recht auf soziale Sicherheit ist ein typisches Beispiel dafür; solche öffentlich-rechtlichen Ansprüche werden häufig dem Staat gegenüber geltend gemacht. Sie korrespondieren mit den staatlichen Pflichten und können aus Sicht der justiziellen Praxis nur sehr schwer zu Objekten einer Verletzung durch eine deliktische Handlung werden, wie es zwischen Privatpersonen möglich ist).[31] Dieser Umstand bedeutet aber nicht, dass andere verfassungs- oder öffentlich-rechtliche Ansprüche nicht durch zivilrechtliche Subjekte verletzt werden und in den Genuss eines deliktsrechtlichen Schutzes kommen können.

Zum Beispiel manifestieren sich außer dem oben genannten Fall des QI Yuling manche Handlungen häufig nur in Rechtsverletzungen, die sich gegen Einzelpersonen oder Gruppen von Personen richten, wie es etwa bei Verletzungen des Rechts auf freie Eheschließung, der Freiheit der Berufsausübung oder bei der regionalen, beruflichen und persönlichen Diskriminierung der Fall ist. Solche Situationen lassen sich im gesellschaftlichen Leben häufig wahrnehmen. Mir ist bekannt, dass derar-

[30] *Dieter Schwab* (Fn. 27), S. 214.

[31] Hierzu hat der taiwanesische Wissenschaftler *SU Yongqin* bereits eine eingehende Analyse vorgelegt. *SU Yongqin* (苏永钦), Die Verbindung zwischen der Zivilgesetzgebung und dem öffentlichen Privatrecht (民事立法与公私法的接轨), Beijing 2005, S. 118-172.

tige gegen Einzelne oder gegen Gruppen von Personen gerichtete Rechtsverletzungen ganz klar dem Bereich der Verletzung verfassungsrechtlicher oder anderer öffentlich-rechtlicher Ansprüche zugeordnet werden sollten.

Angesichts des Umstandes, dass die chinesische Verfassung es noch nicht ermöglicht, im Hinblick auf die vorgenannte Art deliktischer Handlungen unmittelbar als Anspruchsgrundlage für eine Klage zu dienen, ist es unerlässlich, dass wir gegenüber dem deliktsrechtlichen Schutz dieser Rechte einen notwendigen Anwendungsmodus zur Verfügung stellen.

Aufgrund der geschilderten Situation meine ich, dass es sich sehr lohnen würde, die von den europäischen Ländern, vor allem aber die vom deutschen Recht angewandte Methode als Vorbild heranzuziehen. In Europa wird gegenwärtig der Gebrauch der deliktischen Handlung auch immer häufiger als die hauptsächliche und wichtigste Verfahrensweise angesehen, mit der die durch die Verfassung gewährten Grundrechte im Wege einer Anwendung des zivilrechtlichen Schutzes geschützt werden.[32]

Ungeachtet der Frage, ob die theoretische Basis, auf deren Grundlage in diesen Ländern Abhilfe und Wiedergutmachung durch das Deliktsrecht erfolgen, in der „Theorie von der staatlichen Schutzpflicht" oder in der „Theorie von der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte"[33] zu sehen ist, liegt deren gemeinsame, wesentliche theoretische Grundlage in Folgendem: „Wenn die Verfassung dem Bürger ein Menschenrecht gewährt,[34] hat dieser seinerseits die Pflicht, dieses Recht bei anderen Bürgern zu achten. Wenn also daher jemand durch die von einem Dritten bewirkte Verletzung eines verfassungsrechtlichen Rechts oder durch die Verletzung seines verfassungsrechtlichen Rechts einen Schaden erleidet, so erlangt er gegen denjenigen, der dieses Recht verletzt, einen Anspruch auf Schadensersatz."[35] In Übereinstimmung mit dieser europäischen Entwicklungsrichtung haben auch die akademischen Kreise sowie die Justiz Deutschlands zum deliktsrechtlichen Schutz der Grundrechte positive Untersuchungen durchgeführt.

Gegenwärtig umfasst der Schutzumfang des deutschen Deliktsrechts hinsichtlich der Grundrechte neben der Zuhilfenahme des Systems des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zur Verwirklichung der in der Verfassung bestimmten Menschenwürde und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zumindest auch noch „das Recht auf freie Wahl des Berufs, des Berufsortes und Ausbildungsortes" sowie das „Grundrecht auf Ehe und Familie."[36]

Zur Verwirklichung des Schutzes dieser Rechte stützt sich das Deliktsrecht im Wesentlichen auf die Vorschriften der „guten Sitten." Es verhält sich ganz so, wie Larenz sagte: „Heutigen Tages ist das Wertekonzept des Grundgesetzes bereits in die Norm der „guten Sitten" eingegangen; in diesem Sinne hat das Wertekonzept des Grundgesetzes die §§ 138 und 826 BGB durchdrungen und übt eine mittelbare Wirkung auf das Zivilrecht aus."[37] Diese rechtstheoretische Erfahrung Deutschlands hat auch auf das chinesische Zivilrecht Taiwans einen unmittelbaren Einfluss ausgeübt. Der taiwanesische Gelehrte WANG Zejian ist daher der Ansicht, dass auch die taiwanesische Verfassung bezüglich der Grundrechte mittels des Konzepts der „guten Sitten" eine mittelbare Drittwirkung entfaltet und auf die Handlungen zwischen Privatleuten anwendbar sei. Im Hinblick auf solche Verträge und deliktische Handlungen, die das Schutzziel der Grundrechte verletzen, lässt sich demnach auch hier gemäß der Regelung des § 184 Absatz 1 zweiter Teil des taiwanesischen BGB (durch Verletzung der guten Sitten einem anderen vorsätzlich Schaden zufügen) Schadensersatz fordern.[38]

Aus Sicht der von mir unternommenen Studien und untersuchten historischen Materialien ist die Theorie, nach der die zivilrechtlichen Ansprüche zu den verfassungsrechtlichen Rechten einschließlich der mit diesen in Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Ansprüche in einem vollkommenen Gegensatz stehen, ohnehin problematisch. Denn die seit der jüngeren Gegenwart auf uns überkommenen Gesetze, handele es sich nun um öffentliches Recht oder um Privatrecht, sind alle aus dem Geiste des Humanismus und der Demokratie hervorgegangen. Aus diesem Grund lässt sich zwischen diesen beiden Rechten keine scharfe Abgrenzung vornehmen.

Aus dem oben Analysierten lässt sich zusammenfassend folgendes festhalten: Ich meine, der Schutzgegenstand des chinesischen Deliktsrechts kann auch vollständig einige verfassungsrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche umfassen. Ich hoffe, dass der deliktsrechtliche Abschnitt des chinesischen Zivilgesetzbuches eine Plattform für den

[32] *Christian von Bar* (Fn. 8), S. 488.

[33] *Christian von Bar* (Fn. 8), S. 684.

[34] Der Autor spricht hier ausdrücklich davon, dass den Bürgern durch die Verfassung ein Menschenrecht „verliehen" wird (宪法授予公民一项人权) (Anm. d. Übersetzers).

[35] *Christian von Bar* (Fn. 8), S. 682.

[36] *CHEN Xinmin* (陈新民), Die grundlegende Theorie der Grundrechte, Band II (宪法基本权利之基本理论，下册), S. 57-141.

[37] *Karl Larenz* (Fn. 12), S. 111.

[38] *WANG Zejian* (Fn. 14), S. 286.

Schutz der verfassungsrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Rechte bilden wird; dieser Punkt ist auch für den Rechtsschutz der chinesischen Massen[39] außerordentlich wichtig. Auf der Grundlage einer solchen Gesetzgebung können die sich in diesen Rechten widerspiegelnden Interessen gleichsam „parasitär" Nutzen aus dem zivilrechtlichen System des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ziehen, so dass sie vollständig geschützt werden.

Man könnte auch dadurch Schutz erlangen, dass man eine Handlung, mit der ein Grundrecht verletzt wird, als „eine vorsätzlich die guten Sitten verletzende deliktische Handlung" interpretiert. Auf diese Weise lassen sich nicht nur in solchen Fällen wie in dem oben geschilderten Fall QI Yuling relevante Bestimmungen für ein richterliches Urteil zur Lösung des Falles finden; vielmehr wird so auch ermöglicht, dass das Deliktsrecht seine Funktion zur Verwirklichung des grundrechtlichen Wertesystems und zur Verteidigung einer essentiellen Gerechtigkeit noch besser entfaltet.

VII. Der Anwendungsumfang des Schadensersatzes bei immateriellen Rechtsverletzungen

Der Schadensersatz bei immateriellen Schäden ist eines der zentralen Systeme innerhalb des Deliktsrechts. Als eine Verfahrensweise zur Abhilfe und Wiedergutmachung ist der Schadensersatz bei immateriellen Schäden zwar nur beschränkt auf Schadensersatz bei Verletzungen von Persönlichkeitsrechten und personalen[40] Rechten, jedoch ist die Etablierung eines Systems des Schadensersatzes bei immateriellen Schäden von großer Bedeutung, da die Persönlichkeitsrechte innerhalb des Zivilrechts eine zentrale Position einnehmen. Der größte Teil der Wissenschaftler in den akademischen Kreisen Chinas meint gegenwärtig, dass der Anwendungsspielraum des Schadensersatzes bei immateriellen Verletzungen in China vergrößert werden sollte. Unterschiedliche Auffassungen bestehen allerdings noch hinsichtlich der Frage, wie man eine solche Überlegung in der Gesetzgebung zur Ausführung bringt.

Bei der angesprochenen Tagung hat Dr. WANG Hongliang von der Rechtsfakultät der Qinghua-Universität das entsprechende System des deutschen Zivilrechts vergleichsweise detailliert vorgestellt. Innerhalb des deutschen Zivilrechts nämlich lautete der ursprünglich vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachte Gedanke so, dass Schadensersatz im Falle von immateriellen Schäden gemäß der Regelung des § 847 BGB auf das Gebiet des Deliktsrechts beschränkt bleiben sollte; nach Umgestaltung im Zuge der Schuldrechtsreform wurde besagte Vorschrift in den Allgemeinen Teil des Schuldrechts, nämlich in § 253 BGB verlagert. Auf diese Weise verwirkliche das deutsche Recht das Ziel, Schadensersatz bei immateriellen Schäden zu einer allgemeinen Abhilfemaßnahme und zu einem Mittel der Wiedergutmachung werden zu lassen, da der Allgemeine Teil des Schuldrechts hinsichtlich anderer schuldrechtlicher Inhalte die Funktion wahrnimmt, deren allgemeine Regelungen vollständig mit zu umfassen. Hierdurch werde der Schadensersatzumfang des Trostgeldes[41] ausgedehnt auf die Bereiche der Gefährdungshaftung und auf die Haftung bei Vertragsverletzung. Insoweit solle China, wenn es sein Deliktsrecht entwirft, auch von der deutschen Methode lernen und eine einheitliche, generalisierte Basis für den Anspruch auf Schadensersatz bei immateriellen Schäden zur Verfügung stellen. Gleichzeitig solle China die von Deutschland angewandte Methode einer Begrenzung des Anwendungsumfangs beim Ersatz immaterieller Schäden übernehmen. Darüber hinaus solle es je nach dem Maß des Verschuldens und des Zustandes der geschützten Interessen die verschiedenen Formen immaterieller Verletzungen unterscheiden und diese Formen jeweils unterschiedlich behandeln.

Ich bin der Ansicht, dass die von dem vorgenannten Rechtswissenschaftler gemachten Vorschläge im Wesentlichen mit der Rechtstheorie und den gegenwärtigen Erfordernissen Chinas übereinstimmen. Daher unterstütze ich seinen Vorschlag.

Zunächst lässt sich mit Blick auf die Entwicklung der Gesetzgebung und der Justiz der verschiedenen Länder feststellen, dass sich der Umfang des Schadensersatzes bei immateriellen Verletzungen ohne Unterlass vergrößert, so dass diese Entwicklung bereits zu einem gemeinsamen Trend der gegenwärtigen Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern geworden ist. Aus diesem Grund haben sich die Bestimmungen für Ansprüche auf Schadensersatz bei immateriellen Schäden allmählich von der früher angewandten Form einer Aufzählung (also der Form, bei welcher der Schadensersatz für immaterielle Schäden durch eine klare Regelung im Gesetz begrenzt war) zu der Form einer allgemein-zusammenfassenden Anerkennung hin entwickelt (bei der im Wege einer verallgemeinernd-zusammenfassenden Darstellung im Gesetz Schadensersatz für immaterielle Schäden vorgesehen ist, ohne jedoch von einer klaren Regelung im Gesetz beschränkt zu werden). Das deutsche Zivil-

[39] 中国民众 .

[40] Nach chinesischer Auffassung gibt es neben den Persönlichkeitsrechten (人格权) auch noch die „personalen Rechte" (人身权), die z. B. das Recht am eigenen Körper umfassen (Anm. d. Übersetzers).

[41] 抚慰金 .

recht hat im Rahmen der oben beschriebenen Schuldrechtsreform verallgemeinernd-zusammenfassend die Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden anerkannt.

Das Schweizer Zivilgesetzbuch hat dagegen mit der Verabschiedung des § 49 Nr. 2 seines Schuldrechts eine Regelung des Inhalts in Kraft gesetzt, dass „das Gericht die Autorität hat, finanzielle Wiedergutmachung in anderen Formen festzulegen", und somit die Bestimmung seines Zivilrechts in § 28 durchbrochen, derzufolge der Anwendungsumfang des Schadensersatzes bei immateriellen Schäden durch eine klare rechtliche Regelung festgelegt sein muss.[42]

Auf Taiwan hat man im Jahre 1999 mit Verabschiedung der Novellierung des § 195 im Zivilgesetzbuch ebenfalls die allgemein-generalisierende Methode eingesetzt und anerkannt, dass dann, wenn ein Persönlichkeitsrecht verletzt wird, Ersatz auch solcher Schäden gefordert werden kann, die nicht das Vermögen betreffen. Was das französische und das japanische Zivilgesetzbuch betrifft, so hat deren die generalisierende Methode anwendende Gesetzgebung von Anfang an keine klare Regelung zur Beschränkung des Anwendungsumfangs des Schadensersatzes bei immateriellen Schäden bestimmt (vgl. Artikel 1382 Code civil und § 709 japanisches BGB).

Aus alldem lässt sich erkennen, dass die allgemein-generalisierende Anerkennung des immateriellen Schadensersatzes bei der Verletzung eines Persönlichkeitsrechts eine allgemeine Besonderheit des Zivilrechts aller Länder der Gegenwart darstellt. Auch die chinesische Gesetzgebung sollte diese Methode akzeptieren.

Wenn die chinesische Gesetzgebung darüber hinaus in der geschilderten allgemein-generalisierenden Weise die Möglichkeit anerkennen würde, dass jemand, der in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt wird, Schadensersatz fordern kann, soweit keine Verletzung seines Vermögens vorliegt, so könnte man auch auf wünschenswerte Weise die Konkurrenz zwischen Haftung bei Vertragsverletzung und deliktischer Haftung lösen.

Im Rahmen des Konkurrenzverhältnisses zwischen der Haftung bei Vertragsverletzung und deliktischer Haftung wird der Verletzte notwendig zunächst eine Klage wegen Vertragsverletzung erheben, da herkömmlicherweise die Haftung bei Vertragsverletzung die grundlegendere Haftung darstellt. Jedoch kann der Verletzte mit seiner Klage wegen Vertragsverletzung keinen Schadensersatzanspruch wegen immaterieller Schäden geltend machen. Allgemein gesagt wird das Prinzip des Schadensersatzes bei immateriellen Schäden nicht angewandt auf den Schadensersatz bei Vertragsverletzungen; in diesem Punkt lässt sich kein Fehler ausmachen. Wenn aber die vertragsverletzende Handlung gleichzeitig zur Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes führt, dann sollte der Gesetzgeber anerkennen und erlauben, dass der Verletzte zugleich notwendig auch einen Anspruch auf Schadensersatz wegen immaterieller Schäden geltend machen darf, selbst wenn der Verletzte in diesem Fall nur eine Klage wegen Vertragsverletzung erheben würde.

Natürlich muss man, wenn man dieses Ziel verwirklichen möchte, die Methode des deutschen Rechts anwenden, d. h. im Allgemeinen Teil des Schuldrechts eine dem § 253 des deutschen BGB entsprechende Bestimmung platzieren und den Anspruch auf Schadensersatz wegen immaterieller Schäden zu einem allgemeinen schuldrechtlichen Anspruch umwandeln. Man sollte diesen nicht nur bloß dem Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts zuordnen.

Es ist schließlich jedoch nicht möglich, den Umfang des Schadensersatzanspruchs bei immateriellen Schäden grenzenlos auszudehnen, obwohl in den Rechtssystemen der verschiedenen Länder der Trend einer allmählichen Verbreiterung des Schadensersatzumfanges bei immateriellen Schäden festzustellen ist. Denn schließlich „gibt es notwendig häufig Berührungspunkte zwischen dem Gemeinschaftsleben und dem Leben anderer Menschen, eine vollkommene geistige Ruhe ist nicht möglich, der Preis für das Zusammenleben mit anderen Menschen besteht aus kurzen und leichten Schmerzen, das Recht muss hier für Abhilfe sorgen. Nur wenn die Stärke dieses Schmerzes ein solches Ausmaß erlangt, dass man nicht erwarten kann, dass er von normal vernünftigen Menschen ertragen wird, erst dann schreitet das Recht ein und ermöglicht, dass der Verletzte finanzielle Wiedergutmachung fordern kann."[43]

Hieraus lässt sich erkennen, dass das Recht gegenüber den immateriellen Verletzungen keine Methode anwendet, die der Vorgehensweise gleicht, die bei Vermögensverletzungen eingesetzt wird. Bei dieser wird nämlich im Prinzip nur eine Zurechnung gemäß der üblichen Theorie von den Kausalbeziehungen angewandt, aus der sich die Notwendigkeit für die Leistung von Schadensersatz ergibt.[44] Bei den immateriellen Verletzungen

[42] *ZENG Shixiong* (曾世雄), Die Prinzipien des Schadensersatzrechts (损害赔偿法原理), Beijing 2001, S. 320-321.

[43] Restatement of the Law, Second, Torts §§ 1-280, 77 (1965, reprint 1989).

[44] *Christian von Bar* (Fn. 8), S. 200.

hingegen wird eine Methode verwendet, welche „wirklich nicht mit der übereinstimmt, bei der notwendig Schadensersatz erlangt werden kann."[45]

Das hieraus entstehende Problem lautet, nach welchen Kriterien wir die Ersatzfähigkeit eines immateriellen Schadens beurteilen bzw. mit welchem Maßstab wir den Anwendungsumfang des Schadensersatzes bei immateriellen Schäden beschränken sollen. Im Hinblick auf dieses Problem ist der von Dr. WANG Hongliang gemachte Vorschlag zweifellos sehr wertvoll, wonach die chinesische Gesetzgebung „die Beschränkungsform des deutschen Rechts übernehmen sollte, bei der nach Umfang der Schuld und Zustand der geschützten Interessen unterschieden wird".

Natürlich sollte außer der oben genannten Form der Beschränkung auch die von Deutschland, Griechenland und den Niederlanden angewandte Form als Vorbild herangezogen werden, bei der je nach der Schwere der Verletzung die Haftung auf Schadensersatz wegen immaterieller Schäden gleichsam „gefiltert" wird.

VIII. Das Modell einer Regelung für reine Vermögensschäden[46]

Der sogenannte reine Vermögensschaden bedeutet, dass der Betroffene dadurch einen von ihm selbst zu tragenden betrieblichen Schaden erleidet, dass ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner des Betroffenen eine deliktische Handlung ausübt. Zum Beispiel wird von Seiten eines Bauunternehmens durch Grabungsarbeiten schuldhaft das stromführende Kabel eines Kraftwerks zertrennt, was dazu führt, dass der Betrieb des Vertragspartners des Kraftwerks nicht mehr produzieren und auf dem Markt nicht mehr gewerblich tätig sein kann. In dieser Situation ist der Schaden des Betriebes zusammen mit dem auf dem Markt erlittenen gewerblichen Schaden ein reiner Vermögensschaden. Es liegt noch nicht sehr lange zurück, dass der reine Vermögensschaden in den Gesichtskreis des Gesetzgebers getreten ist, doch ist er bereits zu einem wichtigen Diskussionsgegenstand des heutigen Deliktsrechts geworden und stellt auch eines der Probleme dar, das im Rahmen der Erstellung des chinesischen Deliktsrechts verhältnismäßig häufig diskutiert wird.

Es verhält sich genau so, wie ein deutscher Rechtswissenschaftler sagte, dass nämlich die Schlüsselfrage, wie man gesetzgeberisch eine Regelung auf dem Gebiet des reinen Vermögensschadens durchführt, auch das Problem berührt, „bis zu welchem Umfang man die deliktische Haftung ausdehnen kann, ohne dass dies zu einer allzu schweren Bürde für die Handlungen der Einzelnen wird."[47] Die vorgenannte Frage berührt auch das Problem, ob man Schadensersatz für solche Verletzungen erlangen kann, die in einer Situation entstehen, bei der der Kläger hinsichtlich seines Körpers und des Vermögens zunächst keinen Schaden erlitten hat.

Hieraus lässt sich erkennen, dass das Problem des reinen Vermögensschadens in direkter Beziehung steht zu der Frage, an welcher Stelle man schließlich die Grenzen einer Haftung für Schadensersatz regeln sollte. Diese sehr wichtige Frage stellt im Rahmen des Entwurfes des chinesischen Deliktsrechts ein Problem dar, das auf ernsthafte Weise untersucht und gelöst werden muss.

Bei der genannten Tagung hatten die Präsentationen und Forschungsergebnisse jüngerer Wissenschaftler hinsichtlich der Gesetzgebung des Auslandes eine sehr gute Vorbildfunktion für den chinesischen Gesetzgeber. Dr. LI Hao, der als Mitarbeiter im Rechtsinstitut der Chinesischen Akademie der Wissenschaften arbeitet, ließ etwa wissen, dass hinsichtlich des reinen Vermögensschadens das deutsche Deliktsrecht traditionell die Position einnehme, nur in äußerst beschränkten Fällen Schadensersatz zu leisten. Der Grund für eine solche Beschränkung liege im Wesentlichen darin, eine grenzenlose Ausdehnung der Haftung zu vermeiden und die Handlungsfreiheit zu bewahren.

Darüber hinaus gebe es in den juristischen akademischen Kreisen Deutschlands schon immer ein Denken des „bedeutenden rechtlichen Interesses" des Inhalts, dass das physisch-materielle Vermögen hinsichtlich seines Wertes verglichen mit dem normalen Vermögensinteresse bedeutender sein müsse, ein Umstand, der auch mit Blick auf die Behandlung des reinen Vermögensschadens eine beschränkende Rechtspolitik hervorgebracht habe. Nachfolgend habe aber die gesellschaftliche Entwicklung bewirkt, dass diese Programmatik einen großen Wandel erfuhr, weil gewerblicher Profit und entsprechende Interessen in der gegenwärtigen Gesellschaft eine immer größere Bedeutung erlangten. Daher habe das deutsche Recht sehr viele Wege entwickelt, um den Umfang des Schadensersatzes bei reinen Vermögensschäden zu vergrößern.

Zu den dazu von den deutschen Gerichten entwickelten Techniken gehöre etwa das „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb",

[45] *Christian von Bar* (Fn. 8), S. 200.

[46] Im Chinesischen wörtlich: „ 纯粹经济损失 ", „rein wirtschaftliche Schäden".

[47] *Mauro Bussani* (Fn. 10), S. 3.

die Ausdehnung der Interpretation des Begriffs „Sachenrecht" und die Vergrößerung der vertraglichen Haftung. Nach Durchführung dieser Methoden habe das deutsche Recht bereits den Schutz des herkömmlichen Vermögensinteresses vergrößert und hinsichtlich des reinen Vermögensschadens noch mehr Schadensersatz mit Wahlcharakter gewährt.

Dr. ZHU Guanxin von der Editionsabteilung der Zeitschrift „Zhongguo Faxue" hat eine vergleichende Untersuchung der Verfahren Frankreichs, Deutschlands und Englands durchgeführt und ist zur Ansicht gekommen, dass die Frage, in welchem Maße man nun die reinen Vermögensschäden schützt, mit der Freiheit des Handelnden zur Betriebsführung und dem betrieblichen Risiko verbunden sei. Statt sie einer konkreten Regelung durch den Gesetzgeber zu überantworten, sei es besser, dem Richter die Autorität zu verleihen, dem einzelnen Fall gemäß eine konkrete Entscheidung zu treffen. Daher sollte das chinesische Recht durch Gesetzgebung und Justiz auch gegenüber dem Schutz der Interessen auf dem Gebiet der reinen Vermögensschäden eine strikt beschränkende Strategie anwenden. Im Bereich der Gesetzgebung könne man die Beschränkung des Schutzumfanges bei reinen Vermögensschäden durch Anwendung der Voraussetzung eines Verstoßes gegen die guten Sitten erlangen. Auf dem Gebiet der Rechtsprechung wäre das gleiche Ziel durch Anwendung des Prinzips des „nahen Verursachungsgrundes" zu erreichen, bei dem man unbeirrbar an der Voraussetzung eines Kausalzusammenhanges festhalten müsse. Auf diese Weise könne der Geschädigte von der anderen Seite nur Kompensation für unmittelbare Schäden verlangen. Die Präsentation und Analyse der entsprechenden Systeme Deutschlands und anderer Länder durch die beiden vorgenannten Rechtswissenschaftler ist mit Blick auf unsere Übernahme der ausländischen Gesetzgebung zweifellos sehr wichtig. Ich meine, die chinesische Gesetzgebung könnte gemäß den nachfolgenden Gesichtspunkten Überlegungen darüber anstellen, ob reine Vermögensschäden kompensiert werden sollen und wie der Ersatz solcher Schäden bewirkt werden kann.

Zunächst zum Problem, ob im Hinblick auf reine Vermögensschäden Schadensersatz zu leisten sein sollte: Hier lässt sich festhalten, dass kein Land zur Regelung dieser Angelegenheit nur ganz einfach die Methode einer vollständigen Anerkennung des Schadensersatzes anwendet oder im Gegensatz dazu einen solchen Schadensersatz vollständig ablehnt. Man setzt vielmehr die beschränkte Methode eines wahlweisen Schutzes ein. Das bedeutet, dass man für reine Vermögensschäden nur unter besonderen Umständen Schadensersatz erhalten kann.

Diese Praxis verdient es sehr, von der chinesischen Gesetzgebung als Beispiel herangezogen zu werden. Zwei Gründe sprechen hierfür: Erstens ist der völlige Ausschluss des Schadensersatzes bei rein wirtschaftlichen Schäden nicht gerecht, weil in der gegenwärtigen Gesellschaft das allgemeine Vermögen und das konkret-materielle Vermögen für das Leben des Volkes die gleiche Bedeutung haben. Maschinen und die Fähigkeiten von Betrieben sind für Investitionen und Profit der Unternehmen gleichermaßen wichtig. Daher entspricht die Vorstellung, das konkret-materielle Vermögen gehe hinsichtlich seines Wertes über das herkömmliche Vermögen hinaus, auch nicht dem tatsächlichen Zustand der heutigen Gesellschaft. Die vollständige Ablehnung einer Kompensation würde dem ideellen Prinzip widersprechen, dass „demjenigen, der in ungerechter Weise in seinen Interessen verletzt worden ist, im Wege ausgleichender Gerechtigkeit auch das Recht zustehen sollte, Schadensersatz verlangen zu können".[48] Eine solche Verfahrensweise wäre auch keine günstige Grundlage dafür, ein sorgfältiges Verhalten der Menschen untereinander zu stimulieren. Das Gleiche gilt für die Vermeidung von Verletzungen und für die allgemeine Reduzierung von Risiken in der Gesellschaft.

Zweitens wäre aber auch die vollständige Anerkennung eines Schadensersatzes bei reinen Vermögensschäden nicht gerecht, weil reine Vermögensschäden nicht nur einen sehr ausgedehnten Umfang haben, sondern auch unbestimmt und hinsichtlich der verschiedenen Typen sehr kompliziert sind, so dass es sehr schwer ist, sie genau zu definieren und ihren Umfang abzuschätzen. Falls man ihre vollständige Schadensersatzfähigkeit anerkennen würde, hätte diese Ausgestaltung die rechtliche Folge, dass ein unvorsichtiger Mensch gegenüber Dritten für sämtliche durch seine Handlung hervorgerufenen Schäden schadensersatzpflichtig wird. Auf diese Weise befände der Handelnde sich in einer alptraumhaften Situation, in der er „zu unbestimmter Zeit und gegenüber einer unbestimmbaren Gruppe eine unbeschränkte Haftung zu tragen hätte",[49] die nicht vorhersehbar wäre.

Dieser Zustand wäre dem Schädiger gegenüber nicht nur ungerecht, sondern würde auch dazu führen, dass die Menschen in der Gesellschaft Angst hätten, auch nur einen Schritt vorwärts zu gehen,

---

[48] *Mauro Bussani* (Fn. 10), S. 26.

[49] Ultramares Corporation vs. Touche Niven & Company (1931) 255 NY 170.

da sie nicht mehr in der Lage wären, vernünftige Vorhersagen über die Auswirkungen ihrer eigenen Handlungen zu machen. Ein solches Verfahren hätte auch zur Folge, dass die allgemeine Handlungsfreiheit sowie die Marktordnung einer sehr schwerwiegenden Behinderung ausgesetzt wären. Daher muss das Recht der deliktischen Handlungen stets die „allzu entfernten" Verletzungen aus seinem System ausschließen,[50] um gleichsam ein Schleusentor für den Ersatz reiner Vermögensschäden zu errichten. Dies behält unabhängig davon seine Gültigkeit, ob man nun von den Interessen des einzelnen, eine deliktische Handlung ausübenden Menschen seinen Ausgang nimmt oder von dem Wunsch, die Existenz der Gesellschaft zu bewahren.

Darüber hinaus ist der reine Vermögensschaden ein Schadenstyp, der in sehr vielen unterschiedlichen Fällen auftreten und sich in sehr vielgestaltigen und komplizierten Erscheinungen manifestieren kann. Im Hinblick auf die sich beim reinen Vermögensschaden stellende Frage, welches Konzept zur Verwirklichung einer Haftung auf Schadensersatz schließlich angewandt werden sollte, haben die Gesetzgebung und die Justiz der verschiedenen Länder kein einheitliches Lösungsprogramm entwickelt. Dies macht deutlich, dass es „hinsichtlich dieser komplexen und vielgestaltigen Erscheinung kein einfaches und überzeugendes Lösungskonzept gibt."[51]

Ich bin der Ansicht, dass eine vergleichsweise praktikable Methode für die chinesische Gesetzgebung darin liegt, die Haftungsausschlussregelung des deutschen Rechts zu übernehmen, also das Prinzip, nach dem bei reinen Vermögensschäden kein Schadensersatz gewährt wird. Nur in Ausnahmesituationen sollte man ermöglichen, dass Schadensersatz verlangt werden kann. Der wesentliche Grund hierfür ist, dass „das Problem in der großen Schwierigkeit liegt, eine Regelung zu finden, die sowohl die Haftungsausschlussregelung ersetzen könnte als auch eine flexible Bestimmung darstellt, welche die Menschen noch mehr zufriedenstellen könnte. Die genannte Regelung kann nämlich sowohl garantieren, dass die Gerichte in konkreten Fällen gerechte Urteile treffen, als auch gleichzeitig eine klare Unterscheidung zwischen solchen reinen Vermögensschäden gewährleisten, die entweder kompensiert oder eben nicht kompensiert werden sollten."[52]

Schließlich lässt sich in Bezug auf die Haftungsausschlussregelung gemäß den nachfolgenden Gesichtspunkten damit beginnen, ein Lösungskonzept für die chinesische Gesetzgebung zum Problem des rein wirtschaftlichen Schadens zu entwickeln.

Erstens: Der durch die Verletzung des einen Dritten schützenden Rechts hervorgerufene oder der durch Vorsatz bei einem Dritten herbeigeführte reine Vermögensschaden, in dessen Zusammenhang der Verletzte Schadensersatz fordern kann, stellt ein in Deutschland und den verschiedenen europäischen Ländern allgemein angewandtes Konzept dar.[53] Auch die chinesische deliktsrechtliche Gesetzgebung könnte entsprechende Typen deliktsrechtlicher Vorschriften etablieren, die einen Gesetzesverstoß oder ein Zuwiderhandeln gegen die guten Sitten zur Voraussetzung eines Anspruchs auf Schadensersatz bei reinen Vermögensschäden machen.

Zweitens: Es haben bereits mehr und mehr Länder die Möglichkeit anerkannt, unter besonderen Umständen Schadensersatz bei solchen reinen Vermögensschäden zu gewähren, die durch schuldhaftes Verhalten hervorgerufen wurden. Hinsichtlich eines solchen Trends hin zu einem vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten wahlweisen Schutz könnte China die Form einer „Typisierung" einsetzen und hinsichtlich derjenigen Formen reiner Vermögensschäden eine Aufzählung im Gesetz vornehmen, die sich gerade nicht auf „die Tragung einer unbeschränkten Haftung zu unbestimmter Zeit gegenüber einer unbestimmten Gruppe" beziehen.

Drittens: Das chinesische Recht könnte die deutsche Methode übernehmen und den Schutz bei reinen Vermögensschäden hilfsweise durch das Vertragsrecht verwirklichen. Diese Vorgehensweise hätte einen ganz klaren Vorteil, weil die Heranziehung des Vertragsrechts als Basis für Ansprüche zum Schutz allgemeiner Vermögensinteressen einen relativ sicheren Weg zur Vermeidung einer allzu großen Unbestimmtheit der Haftung darstellt. Denn es ist ganz offenbar so, dass auf dem Gebiet des Vertragsrechts die Entstehung einer schuldrechtlichen Verpflichtung im Allgemeinen eine Vertrauensbeziehung zur Voraussetzung hat. Das Risiko, vor dem der Beklagte steht, kann von ihm auf einen bestimmten Umfang beschränkt, die Interessen des Klägers können vom Beklagten genau beachtet werden.

Viertens: Die Entwicklung der verschiedenen Länder verdeutlicht, dass die Lösung der mit den reinen Vermögensschäden verbundenen Probleme in sehr großen Ausmaß weiterhin von der Entwick-

[50] *Christian von Bar* (Fn. 8), S. 1.
[51] *Willem H. van Boom*, Pure Economic Loss, Wien, New York 2004, S. 40.
[52] *Willem H. van Boom* (Fn. 51), S. 38.
[53] *Mauro Bussani* (Fn. 10), S. 398.

lung der Rechtsprechung abhängen sollte. Ich meine, dass die Anwendung des Prinzips vom Kausalzusammenhang oder die Beachtung einer schuldrechtlichen Beziehung als Werkzeuge zur Kontrolle der „Unbestimmtheit" einer Schadensersatzverpflichtung ohne Zweifel einen gangbaren Weg darstellen.

Um eine allzu strenge und rigide Haftung zu vermeiden, sollte das Gesetz dem Richter zur Milderung der Schadensersatzquote im individuellen Fall (wie zum Beispiel in einem Fall, bei dem es um die Expertenhaftung geht) natürlich eine notwendige Anleitung zur Verfügung stellen. Zum Beispiel könnten wir die deutsche und niederländische Methode übernehmen und den Richter autorisieren, die Höhe des Schadensersatz herabzusetzen, wenn die Leistung vollständigen Schadensersatzes ganz offenkundig zu einem unerträglichen Ergebnis führen würde (wie etwa bei einer Insolvenz des Schuldners).

IX. Zusammenfassung

Während der Tagung äußerte der größte Teil der Rechtswissenschaftler sehr ernsthafte Bedenken im Hinblick auf solche während des deliktsrechtlichen Kodifikationsprozesses auftretende Erscheinungen, die erkennen lassen, dass die Rechtstheorie immer wieder missachtet wird. Gegenwärtig sind in China einige deliktsrechtliche Gesetzgebungsentwürfe veröffentlicht worden. Aus ihnen lässt sich die Neigung einiger Mitarbeiter in den Gesetzgebungsabteilungen sowie einiger Rechtswissenschaftler ablesen, das Studium der theoretischen Grundlagen des Deliktsrechts auf vergleichsweise schwerwiegende Weise geringzuschätzen. Sie vernachlässigen die theoretische Vorbereitung für die Erstellung eines Deliktsrechts.

Faktisch ist das Deliktsrecht ein Teil des Zivilgesetzbuchs. Natürlich gibt es einerseits auch eine selbständige Forschung hinsichtlich seiner systematischen Struktur, jedoch muss eine Kodifizierung andererseits auch die Existenz des gegenwärtigen chinesischen Rechtssystems im Blick behalten. Das Deliktsrecht muss nicht nur systematisch sowie hinsichtlich der gedanklichen Grundlagen seiner Gesetzgebung eine wechselseitige Abstimmung mit dem Gesamtkörper des Zivilrechts leisten, sondern muss auch mit dem Verfassungsrecht und dem Verwaltungsrechtssystem innerhalb des gesamten chinesischen Rechtssystems koordiniert werden. Offensichtlich haben die verschiedenen gegenwärtig vorliegenden Gesetzgebungsentwürfe diesbezüglich keine überzeugenden Überlegungen hervorgebracht.

Aus dem Blickwinkel der gesetzgeberischen Erfahrung der verschiedenen anderen Länder besteht die wesentliche Aufgabe, die das Recht der deliktischen Handlungen zu leisten hat, darin, das zwischen dem Schutz der gesetzlich gesicherten Interessen und der Handlungsfreiheit bestehende Spannungsverhältnis[54] zu koordinieren. Jede Entscheidung, die zum Schutz der Rechte und Interessen von ihm ausgeht, stellt eine Beschränkung für die Handlungsfreiheit derjenigen, die eine beliebige Handlung ausüben möchten, und zugleich eine Grenze für die Bestimmung der Handlungsfreiheit dar.

Das vom Deliktsrecht zu regelnde Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der legalen Interessen und der Handlungsfreiheit ist nicht nur im gesellschaftlichen Leben wie z. B. auf den Gebieten der Kultur, der Politik und der Wirtschaft sehr weit verbreitet, sondern lässt sich auch in großem Ausmaß in den Interessengegensätzen zwischen unterschiedlichen Individuen, Gruppen und sozialen Schichten wiederfinden. Das Deliktsrecht stellt ein „Recht dar, das zum einen Teil mit der Haftung in Zusammenhang steht, das aber auch ein Recht ist, dass zu einem Teil nicht mit der Haftung in Zusammenhang steht."[55]

Die sich aus dem Deliktsrecht ergebende systematische Regelung dieser Interessenkonflikte und der von ihm ausgeübte Ausgleich solcher Schäden und Risiken, die in der Gesellschaft zwangsläufig entstehen, weisen nicht nur eine unmittelbare Beziehung zum Schutz der Rechte und Interessen eines jeden Einzelnen und seiner Handlungsfreiheit auf, sondern stehen auch in direkter Beziehung zum Interessenausgleich zwischen allen gesellschaftlichen Gruppen und Schichten sowie in unmittelbarem Zusammenhang zur Wirtschaftsordnung und ethischen Ordnung der gesamten Gesellschaft. Gerade weil das Deliktsrecht in direkter Beziehung zur öffentlichen Ordnung der gesamten Gesellschaft steht, muss das Deliktsrecht eine übermäßige Strenge und Striktheit der deliktischen Haftung soweit wie möglich vermeiden; andernfalls würde das Deliktsrecht nicht nur „zu einem öffentlich anerkannten Faktor einer Behinderung der Wirtschaftsordnung"[56] werden, sondern auch dazu führen, dass sich jeder Mensch in der unangenehmen Lage befände, für jede denkbare Handlung getadelt zu werden. „Ein freier Wille käme nur sehr schwer zur Geltung und die Gesellschaft würde

---

[54] *Karl Larenz/Claus-Wilhelm Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts, II. Band, Besonderer Teil, § 75 I 1; siehe im Übrigen zu den Zwecken des Haftungsrechts *Erwin Deutsch*, Haftungsrecht, Bd. 1: Allgemeine Lehren, Köln u. a. 1976, S. 66 ff.

[55] *Winfield/Jolowicz*, Tort, 16. Aufl., London 2002, S. 1.

[56] *Christian von Bar* (Fn. 8), S. 1.

infolge gegenseitiger Klagen ohne Zahl und Ende in einen chaotischen Zustand geraten."[57]

Aus alldem lässt sich erkennen, dass das Deliktsrecht ein Gesetz ist, dass mit dem Schutz der Interessen einer Vielzahl von Menschen sowie mit der Bewahrung der öffentlichen Ordnung der Gesellschaft in enger Verbindung steht. Ich bin der Ansicht, dass wir im Hinblick auf dieses bedeutende Gesetz als Gesetzgeber und Juristen extrem sorgfältig verfahren müssen, wenn wir Gesetzgebungsentwürfe verfassen und das Gesetz formulieren. Es ist notwendig, dass wir die Traditionen Chinas und seinen gegenwärtigen Zustand in großem Umfang überdenken, die Rechtswissenschaft in großem Maße in Ehren halten und die von verschiedenen Seiten unterbreiteten Vorschläge anhören. Als Rechtswissenschaftler müssen wir durch eigenständiges Denken sowie auf der Basis einer kooperativen, gemeinschaftlichen Arbeit ohne Unterlass die Forschung zu den theoretischen Grundlagen des Deliktsrechts verstärken, um dem chinesischen Gesetzgeber eine wissenschaftliche Rechtstheorie und intellektuelle Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Der Gesetzgeber darf die Dinge nicht flüchtig handhaben und die Rechtstheorie missachten. Die an der Tagung Beteiligten plädierten dafür, dass die Juristen die rechtswissenschaftlichen Prinzipien und den Zustand des Landes noch stärker beachten sollten, um für eine langfristig gesunde Entwicklung der Gesellschaft ein Rechtsdenken zu erlangen, das gründliche und genaue Kenntnisse miteinander verbindet. Erst wenn dies erreicht ist, wird die Erstellung des chinesischen Deliktsrechts eine etwas wissenschaftlichere Qualität erlangen können.

[57] *SU Yongqin* (Fn. 18), S. 303.

Einige Fragen und Probleme des neuesten Entwurfs des chinesischen Antimonopolgesetzes

WANG Xiaoye[1]

Übersetzt von *Julia Marianne Achilles*[2]

Am 24. Juni 2006 hat der Ständige Ausschuss des Volkskongresses der Volksrepublik China erstmalig den Entwurf des „Antimonopolgesetzes"[3] (im Folgenden AntimonopolG-Entwurf) überprüft und diskutiert. Dies ist ein Anzeichen dafür, dass das Inkrafttreten des chinesischen Antimonopolgesetzes nur noch eine Frage der Zeit ist. Der Erlass wird ein Ereignis von großer Wichtigkeit im politischen und wirtschaftlichen Leben Chinas darstellen – einen wichtigen Meilenstein im Rahmen der Reform des wirtschaftlichen Systems Chinas. Das geplante Antimonopolgesetz verkörpert eine marktwirtschaftliche Regelung, eine ursprüngliche, inhärente Forderung der Marktwirtschaft. Der Erlass dieses Gesetzes wird weltweit Implikationen haben. China hat bereits im Wesentlichen ein System der sozialistischen Marktwirtschaft[4] etabliert.

Der Entwurf des chinesischen Antimonopolgesetzes regelt zunächst das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Position sowie die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen. Er untersagt zudem bezüglich der Substanz des Rechtsgebildes und ausgehend von den praktischen Bedürfnissen beim Aufbau des Systems einer sozialistischen Marktwirtschaft in China den Missbrauch von administrativer Macht durch Regierungsorgane zu Wettbewerbsbeschränkungen. Der Entwurf orientiert sich an den Erfahrungen der USA, Europas und weiterer marktwirtschaftlich entwickelter Staaten bzw. Gebiete mit entwickelter Marktwirtschaft. Er impliziert, dass das chinesische Antimonopolgesetz auch im Ausland Wirkung entfaltet und man in bestimmten Situationen Unternehmen, die ein Kartell gegründet haben, ihr Verhalten durchgehen und sie gewähren lassen wird. In Bezug auf rechtliche Verantwortung wurde auch der Gesetzgebungstrend der Internationalen Gemeinschaft berücksichtigt. Allerdings lässt der Entwurf immer noch zu wünschen übrig. Er muss noch einen Schritt weiter gehen und zusätzliche Themen behandeln und berücksichtigen.

I. Regelung der schriftlichen Meldung von Unternehmenszusammenschlüssen bei einer Behörde

Der Entwurf bestimmt, dass ein Zusammenschluss von Unternehmen bei der zuständigen Antimonopolbehörde zur Überprüfung angemeldet werden muss, falls die beteiligten Unternehmen zusammen weltweit im letzten Jahr einen Gesamtumsatz von über RMB 12 Mrd. Yuan hatten und eines der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen im letzten Jahr in der Volksrepublik China einen Umsatz von über RMB 800 Mio. Yuan erreicht hat.[5] In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob – da diese Norm weder die durch die Fusion beeinflussten Umsatzerlöse der Handelsgeschäfte noch die veränderte wirtschaftliche Situation der Unternehmen berücksichtigt – dies vielleicht dazu führen wird, dass das geplante Antimonopolgesetz unnötigerweise auf sehr viele Fusionen im In- und Ausland angewandt werden wird. Ein Beispiel hierfür ist die Fusion der Firma Coca-Cola mit dem Unternehmen eines russischen Getränkeflaschenherstellers. Die weltweiten Umsatzerlöse der Firma Coca-Cola überschritten die Summe von RMB 12 Mrd. Yuan, ihre Umsatzerlöse auf dem chinesischen Markt überschritten RMB 800 Mio. Yuan. Obwohl Coca-Cola lediglich ein winziges Unternehmen in Russland akquiriert hatte, müsste die Firma entsprechend der oben genannten Regelung des chinesischen Antimonopolgesetzes den Zusammenschluss der zuständigen Behörde schriftlich melden. Bedenkt man sowohl die große Anzahl der aktiven Fusionen von Coca-Cola mit anderen Unternehmen weltweit als auch die Tatsache, dass Unternehmenszusammen-

[1] WANG Xiaoye ist Professorin am Institut für Rechtswissenschaft der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften. Sie wurde an der Universität Hamburg zum Doktor iuris promoviert.

[2] Julia Marianne Achilles, M.L.E. (Hannover), Praktikantin am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing.

[3] 中华人民共和国反垄断法（草案）, deutsch-chinesische Fassung in ZChinR 2006, 426 ff.

[4] 社会主义市场经济体制 .

[5] § 17 AntimonopolG-Entwurf.

schlüsse unter marktwirtschaftlichen Bedingungen als Phänomen gang und gäbe sind und dass Unternehmenszusammenschlüsse, die in die oben genannte Kategorie fallen, sämtlich der chinesischen Regierung schriftlich gemeldet werden müssen, so wird deutlich, dass die Meldungen für die Unternehmen wie auch für die Durchführung des geplanten Antimonopolgesetzes in sehr vielen Situationen unnötige bzw. unerträgliche Belastungen darstellen. Als Resultat einer Prüfung der Gesetzgebungstrends und -erfahrungen weltweit sollte China deswegen zwischen den in die Zuständigkeit des Gesetzes fallenden Unternehmenszusammenschlüssen und dem chinesischen Markt eine direkte und noch engere Verbindung schaffen.

Nach der neuesten US-amerikanischen Regelung zur Meldung von Unternehmensfusionen bei einer Behörde muss eine Fusion dann nicht bei einer höheren Behörde zur Überprüfung angemeldet werden, wenn die Handelsabsatzsumme US$ 53,1 Mio. nicht überschreitet. Obwohl es in der amerikanischen Regelung zur Meldung von Unternehmensfusionen eine Norm gibt, nach der die Größe, das heißt der weltweite Umsatzerlös der beteiligten Parteien bei der Unternehmensfusion zu berücksichtigen ist, müssen Fusionen außerhalb des US-amerikanischen Staatsgebietes, also Fusionen, bei denen das akquirierte Unternehmen ein ausländisches ist, dann keiner Überprüfungsinstanz gemeldet werden, wenn die Handelssumme einen Wert von US$ 212,3 Mio. nicht erreicht.[6] Die EU-Wettbewerbsregelungen knüpfen die Pflicht zur Meldung von Unternehmensfusionen an drei kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen: Erstens muss der Umsatzerlös der an der Fusion beteiligten Unternehmen auf dem weltweiten Markt Euro 5 Mrd. übersteigen. Zweitens muss es bei den an der Fusion beteiligten Parteien mindestens zwei Beteiligte geben, deren Umsatzerlös auf dem Gemeinsamen Markt der EU Euro 250 Mio. beträgt. Drittens dürfen zwei Drittel des Umsatzerlöses eines jeden Beteiligten auf dem Gemeinsamen Markt der EU nicht aus ein und demselben Mitgliedstaat stammen.[7] Dies verdeutlicht, dass die Regelung zur Meldung von Unternehmensfusionen bei einer Behörde nach den EU-Wettbewerbsregelungen die Frage, ob die Fusion eine enge Verbindung zum Gemeinsamen Markt der EU aufweist oder nicht, bei der Notwendigkeit dieser behördlichen Meldung berücksichtigt.

In Anbetracht der Tatsache, dass bei einer Verpflichtung zur Meldung von Unternehmensfusionen bei einer Behörde die Situation des akquirierten Unternehmens sowie die Umsatzerlöse berücksichtigt werden sollten, schlage ich vor, dass der Gesetzgeber die Methode des Vorentwurfs des Antimonopolgesetzes vom 27. Juli 2005[8] anwendet. Selbstverständlich sollte man die Tendenz der ununterbrochenen Expansion eines Unternehmens berücksichtigen, seinen weltweiten Umsatzerlös, den Umsatzerlös innerhalb Chinas sowie den Standard der Handelssumme. An dieser Stelle rate ich dem Gesetzgeber zudem, die vom Internationalen Wettbewerbsnetzwerk („International Competition Network") herausgegebenen Empfehlungen heranzuziehen. Sie verkörpern die Erfahrung der Industrienationen und sind zudem von den Entwicklungsländern akzeptiert worden.

II. Das Antimonopolvollzugsorgan

Im Entwurf vom Juni 2006 existiert keine eindeutige Bestimmung einer Behörde zur Durchsetzung der Antimonopolregelung. Den Erläuterungen des Rechtsordnungsamtes des Staatsrates zufolge wird das Antimonopolgesetz weiterhin durch drei unterschiedliche Staatsorgane, nämlich das Handelsministerium,[9] das Staatliche Verwaltungsamt für Industrie und Handel[10] und die staatliche Kommission für Entwicklung und Reform[11] implementiert werden müssen. Die Tatsache, dass es dem geplanten Antimonopolgesetz an einem einheitlichen Organ zur Kontrolle der Gesetzesanwendung fehlt, stellt ein sehr großes Problem dar.

Erstens führt diese Zergliederung der Zuständigkeiten zweifelsohne zu einer Verschwendung natürlicher Ressourcen, die den staatlichen Steuereinnahmen entstammen.

Zweitens wird es so unvermeidlich zu Meinungsverschiedenheiten unter den beteiligten Organen kommen. Nach geltendem chinesischem Recht ist das Amt für Fairen Handel des Staatlichen Verwaltungsamts für Industrie und Handel[12] verantwortlich für die Ermittlung und Bestrafung missbräuchlichen Verhaltens staatlicher Unternehmen. Preisabsprachen fallen in den Verantwortungsbereich der Preisabteilung der staatlichen Kommission für Entwicklung und Reform.[13] Doch wer ist verantwortlich für die Ermittlung und Bestrafung des preismonopolisierenden Verhaltens staatlicher Unternehmen? Dies kann voraussicht-

[6] Global Competition Review, Merger Control 2006, S. 301.

[7] Global Competition Review, Merger Control 2006, S. 80.

[8] 中华人民共和国反垄断法（7 月 27 日修改稿）, im Internet einsehbar auf der Chinalaw List Home Page unter http://docs.law.gwu.edu/facweb/dclarke/chinalaw/features/documents/AntimonopolylawDraft 20050727(Ch).pdf (eingesehen am 30.03.2007).

[9] 商务部 .

[10] 国家工商局 .

[11] 国家发展改革委员会 .

[12] 国家工商局公平交易局，siehe die Homepage dieser Abteilung: www.saic.gov.cn/gpjyj/index.asp.

[13] 国家发展改革委员会的价格部门 .

lich Unstimmigkeiten bezüglich der Zuständigkeit sowie gesetzliche Konflikte hervorrufen.

Drittens sind viele Organe der Exekutive für eine internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Ausführung der Antimonopolgesetzgebung nicht sonderlich geeignet. Die zunehmende Internationalisierung führt dazu, dass die nationale Wettbewerbsbehörde verstärkt Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit übernehmen muss. Im Jahre 2001 gründete die Internationale Gemeinschaft das International Competition Network[14] („ICN"), das als Forum für die internationale Zusammenarbeit der für die Ausführung der Antimonopolregelung eines jeden Staates zuständigen Organe fungiert. An dieser Stelle stellt sich den drei gegenwärtig gesetzesausführenden Organen eine komplizierte Frage: Wer repräsentiert die chinesische Regierung, und wer nimmt an der internationalen Zusammenarbeit teil? Natürlich könnte jedes der drei Organe annehmen, es sei berechtigt, diese Aufgabe wahrzunehmen. Aber sind sie auch bereit, unterschiedliche Auffassungen zu kommunizieren? Wenn sie willens sind, durch ein und dieselbe Stimme zu sprechen, warum nehmen dann noch drei Organe teil? Ich bin der Ansicht, dass die Teilnahme von drei Organen an der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Antimonopolgesetzgebung dem Renommee Chinas nach außen nur schaden kann.

Viertens beeinträchtigt die Schaffung dreier gesetzesausführender Organe ungerechtfertigterweise die Wirksamkeit des geplanten chinesischen Antimonopolgesetzes sowie die Autorität der die Antimonopolregelung ausführenden Organe. Falls die Ausführung der chinesischen Antimonopolregelung diesen drei Regierungsstellen unterworfen wird, werden diese gesetzesausführenden Organe allenfalls auf Behördenebene[15] angesiedelt sein. Da ihre Position nicht sehr stark ist und sie zudem in keiner Weise unabhängig sind, ist für sie nicht nur die Handhabung der Verwaltung und Reglementierung von Wettbewerbsverfahren schwierig, sie besitzen auch keine ausreichende Autorität, um große und wichtige wettbewerbsrechtliche Fälle zu regeln. Es stellt sich hier die Frage: Gibt es ein Organ auf Behördenebene, das ausreichend Macht besäße, um den Fall der Firma Microsoft zu regeln? Kann ein Organ auf Behördenebene möglicherweise Fälle aus dem Bereich der Telekommunikation, der Stromwirtschaft, des Banken- und Versicherungswesens regeln, obwohl hinter diesen überwachten Sektoren noch ein Aufsichtsorgan auf Ministerialebene[16] existiert?

In Anbetracht der Tatsache, dass ein starkes und unabhängiges Organ zur Ausführung der Antimonopolregelung Grundvoraussetzung für die effektive Anwendung des Antimonopolgesetzes ist, wird vorgeschlagen, dass das Antimonopolgesetz die Schaffung eines solches Verwaltungsorgans ausdrücklich regelt. Für den Fall, dass der chinesische Staatsrat der Ansicht ist, die Schaffung eines neuen Regierungsorgans sei momentan nicht möglich, wird vorgeschlagen, dass der Staatsrat das Staatliche Verwaltungsamt für Industrie und Handel in eine Staatliche Kommission für Fairen Handel[17] umwandelt. Was die Kompetenz zur Anwendung des Gesetzes sowie die Organisationsstruktur des Staatlichen Verwaltungsamts für Industrie und Handel betrifft, ist dieses am ehesten dazu geeignet, in ein Wettbewerbspolitik und -recht (d. h. das Antimonopolgesetz, das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb[18] und das Verbraucherschutzgesetz[19]) umsetzendes Organ ähnlich der Federal Trade Commission umgewandelt zu werden.

III. Beziehung zwischen dem Antimonopolvollzugsorgan und dem Aufsichtsorgan

Zum im Antimonopolgesetz geregelten monopolisierenden Verhalten besagt der Entwurf vom Juni 2006, dass, falls die Bestimmungen anderer einschlägiger Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen festlegen, dass monopolisierende Verhaltensweisen von den betreffenden Abteilungen oder Aufsichtsorganen untersucht und behandelt werden müssen, sie nach diesen Bestimmungen behandelt werden.[20] Das Antimonopolvollzugsorgan ist in solchen Fällen demnach nicht zuständig. Diese Vorgehensweise steht nicht im Einklang mit dem Gesetzgebungstrend aller anderen Staaten weltweit. Sorge bereitet zudem die Frage, ob das Aufsichtsorgan die staatliche Wettbewerbspolitik effektiv ausführen kann.

Die Erfahrung macht deutlich, dass das größte Problem der Organe, die Fälle der Wettbewerbsbeschränkung auf diesem Gebiet überwachen, darin besteht, dass sie – was die Kontroversen zwischen den überwachten Unternehmen und den Wettbewerbsgegnern oder Verbrauchern betrifft – sich selbst oft in der Position des Überwachten befinden; dies entspricht der von George Stigler, ehema-

[14] 国际竞争网络 .

[15] 局级机构 (d. h. unterhalb der Ebene der Ministerien und Abteilungen des Staatsrates).

[16] 部级的监管机构 .

[17] 国家公平交易委员会 .

[18] 反不正当竞争法 .

[19] 消费者权益保护法 .

[20] Siehe § 44 AntimonopolG-Entwurf.

liger Professor der US-amerikanischen Columbia University und Träger des Wirtschaftsnobelpreises, entwickelten Theorie der „Überwachenden, die zu Gefangenen werden" („Economic Theory of Regulation"). In China sind die überwachten Unternehmen größtenteils staatlich kontrolliert. Es kommt immer wieder vor, dass die zuständige Abteilung und das für die Überwachung des betreffenden Industriesektors zuständige Organ ihre Verwaltungsbefugnisse verwenden, um ihre Macht über den Profit monopolisierter Unternehmen zu wahren. Nach der vom Generalbüro des Staatsrates weitergeleiteten Mitteilung Nr. 38[21] aus dem Jahre 1999 ist es außer der China Petroleum & Chemical Corporation (Sinopec) und der China National Petroleum Corporation anderen Unternehmen ausnahmslos nicht gestattet, mit raffiniertem Öl Großhandel zu betreiben. Nach den vom Generalbüro des Staatsrates weitergeleiteten Ansichten Nr. 72[22] aus dem Jahre 2001 wurde der China Petroleum & Chemical Corporation (Sinopec) und der China National Petroleum Corporation auch ein Monopolrecht zum Verkauf von Petroleumerzeugnissen im Einzelhandel verliehen. Da die für diesen Industriesektor zuständige Behörde und das Aufsichtsorgan in Bezug auf die Ausübung von Kompetenzen im Allgemeinen nicht die Etablierung einer wettbewerbsfähigen Marktstruktur und das Marktverhalten von Standardunternehmen zum Ziel haben, haben diese Organe im Normalfall kein besonders ausgeprägtes Antimonopolbewusstsein. Die Anforderungen bezüglich der Anwendung eines Antimonopolgesetzes sind und bleiben ihnen fremd. Im Rahmen des Novellierungsprozesses des chinesischen Postgesetzes hat man mit allen Mitteln versucht, den eigenen Einflussbereich auf die Beherrschung des monopolisierten Postunternehmens auszudehnen. Allerdings entstammte das Personal des Organs zur Beaufsichtigung der Post[23] dem bestehenden Unternehmen. In einer solchen Situation konnte dieses Organ schwerlich die Aufgabe der Erhaltung der Fairness und des freien Wettbewerbs im Postsektor übernehmen.

Es gibt noch ein weiteres Problem: Im Bereich der Telekommunikation, der Elektroenergie, der Post, der Eisenbahn, des Erdöls, der Banken, Versicherungen, Wertpapiere usw. und damit in fast allen für die Wirtschaftslage des Landes und den Lebensstandard der Bevölkerung verhältnismäßig wichtigen Sektoren ist eine für den jeweiligen Industriesektor zuständige Behörde oder ein Aufsichtsorgan eingerichtet worden. Wenn diese Organe jeweils eigene behördliche Regelungen zur Handhabung von Fällen der Wettbewerbsbeschränkung vorzuweisen haben, kommt es nicht nur zu dem Phänomen, dass „die Verwaltung durch viele Türen wirkt"[24], es wird auch die Effizienz bei der Implementierung der Antimonopolregelungen reduziert. China kann vor dem Hintergrund einer solchen Rechtszersplitterung keine einheitlich für alle Märkte geltende Wettbewerbsregelung schaffen.

In Bezug auf die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Antimonopolvollzugsorgan und dem Aufsichtsorgan nutzen die Staaten weltweit aktuell im Wesentlichen zwei Vorgehensmöglichkeiten.

Nach der ersten ist ein Wettbewerbsorgan zuständig für die Überwachung spezieller Sektoren, wie etwa die Wettbewerbsorgane von Australien und Neuseeland. Diese sind verantwortlich für die Überwachung in den Bereichen Telekommunikation und Elektroenergie. Unter solchen Umständen ist das Konzept der Sektorenüberwachung fixiert auf die Aspekte der Zerschlagung von Monopolen und des Antreibens des Wettbewerbs.[25] Seit dem 1. Juli 2005 ist in den Niederlanden die ehemals unabhängige Behörde zur Überwachung von Energiequellen (DTe) mit der niederländischen Wettbewerbsbehörde fusioniert. Dadurch wurde die Wettbewerbsbehörde zum für die Ausführung des niederländischen Stromgesetzes aus dem Jahre 1998 und des Erdgasgesetzes aus dem Jahre 2000 verantwortlichen Organ.[26]

Bei der zweiten Vorgehensweise bevollmächtigt der Staat ein unabhängiges Organ mit der Sektorenüberwachung. Obwohl eine solche Vollmacht zweifelsohne die Kompetenzen des Antimonopolvollzugsorgans zu einem gewissen Grad reduziert, kann sie es generell doch nicht völlig seiner Zuständigkeit für den überwachten Sektor berauben. Das für die Überwachung der Telekommunikation und der Post zuständige Organ in Deutschland (RegTP)

---

[21] 国务院办公厅转发国家经贸委等部门关于清理整顿小炼油厂和规范原油成品油流通秩序意见的通知（国办发 [1999] 38 号）(Mitteilung des Generalbüros des Staatsrates zur Weiterleitung der Ansichten der Staatlichen Kommission für Wirtschaft und Handel und anderer Abteilungen für die Reorganisation und Korrektur kleiner Raffinerien und die Normierung des Verfahrens für den Umlauf von Rohöl und raffiniertem Öl [Guobanfa <1999> Nr. 38]), im Internet einsehbar unter www.sepa.gov.cn/law/fg/gwyw/199905/t19990506_81947.htm (eingesehen am 30.03.2007).

[22] 国务院办公厅转发国家经贸委等部门关于进一步整顿和规范成品油市场秩序的意见 国办发 [2001] 72 号 (Durch das Generalbüro des Staatrates weitergeleitete Ansichten der Staatlichen Kommission für Wirtschaft und Handel und weiterer Abteilungen zur weiteren Korrektur und Normierung der Marktordnung für raffiniertes Öl).

[23] 邮政监管机构 .

[24] 政出多门 .

[25] Global Competition Review, The 2006 Handbook of Competition Enforcement Agencies, S. 11, 118.

[26] Global Competition Review, The 2006 Handbook of Competition Enforcement Agencies, S. 116.

ist berechtigt, missbräuchliches Verhalten auf dem Markt im Bereich der Telekommunikation und der Post zu regeln. Was jedoch bestimmte Märkte sowie die angestrebte Position des Unternehmens auf dem Markt betrifft, so muss das Aufsichtsorgan die Meinung des Bundeskartellamts einholen.[27] In den Bereichen der Telekommunikation, der Stromversorgung, des Kapitalmarktes sowie der Luftfahrt haben die USA ebenfalls Regulierungsbehörden etabliert. So ist beispielsweise das Federal Communication Committee (FCC) verantwortlich für die Überwachung des Telekommunikationssektors. Die Einrichtung dieser Aufsichtsorgane impliziert jedoch nicht, dass die Antitrustbehörde sowie die Federal Trade Commission des US-amerikanischen Justizministeriums ihrer Zuständigkeit für Fälle der Wettbewerbsbeschränkung auf dem überwachten Sektor beraubt sind. So beschuldigte zu Beginn der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts das US-amerikanische Justizministerium das Unternehmen AT&T (American Telephone & Telegraph Corporation) eines Verstoßes gegen das Antitrustgesetz. Dies führte schließlich dazu, dass das Unternehmen in acht Einheiten aufgeteilt wurde. § 601 (b) (1) des im Jahre 1996 neu aufgelegten US-amerikanischen Telekommunikationsgesetzes weist ausdrücklich darauf hin, dass „jedwede Regelung oder Überarbeitung im Gesetz nicht als die Anwendung des Antitrustgesetzes ändernd, beeinträchtigend oder ersetzend verstanden werden darf."[28]

Sollen das Antimonopolvollzugsorgan und das Aufsichtsorgan für die Wettbewerbsfälle auf dem überwachten Sektor parallel zuständig sein, so müssen beide mit vereinten Kräften kooperieren. Da in den Bereichen Telekommunikation und Stromversorgung sowie in weiteren Sektoren bestimmte technische Probleme existieren, holt das die Antimonopolregelung ausführende Organ bei der Regelung von Wettbewerbsfällen einerseits die Meinung des Aufsichtsorgans ein. Andererseits holt das Aufsichtsorgan bei der Regelung von Wettbewerbsfällen, bezüglich derer momentan sehr viele wettbewerbsrechtsspezifische Fragen bestehen – beispielsweise die Definition des Marktes oder der marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmens –, auch die Meinung des Antimonopolvollzugsorgans ein. Da eine parallele Zuständigkeit erfahrungsgemäß Konflikte hervorrufen kann, steht in der Mehrheit aller Staaten (als Beispiel sei hier Brasilien genannt) diesbezüglich die ultimative Befugnis zur Entscheidung von Fällen dem das Wettbewerbsrecht anwendenden Organ zu.[29]

Kurz gesagt, dass der Entwurf des chinesischen Antimonopolgesetzes das für den Kontrollsektor in Bezug auf die Antimonopolregelung zuständige Organ seiner Befugnisse beraubt, ist eine falsche Vorgehensweise. Sie schädigt nicht nur gravierend dessen Autorität und Position, sondern erweist sich zudem als ungünstig für die Durchführung der staatlichen Wettbewerbspolitik.

IV. Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen

Ob es eine systematische Regelung zum Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen[30] geben sollte, wird in der chinesischen Antimonopolgesetzgebungsdebatte kontrovers diskutiert. Das spezielle Kapitel über den Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen war im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zwischenzeitlich sogar komplett gestrichen worden. Ganz gleich wie sich Missbräuche von Verwaltungsbefugnissen zur Wettbewerbsbeschränkung durch die Regierung zeigen, sind sie im Wesentlichen darin konform, dass einige Unternehmen bzw. Behörden bevorzugt und andere benachteiligt werden. So findet trotz einer unter marktwirtschaftlichen Bedingungen ursprünglich innegehabten gleichberechtigten Position auf dem Markt in Wirklichkeit eine ungleiche Behandlung statt. Die Konsequenzen des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen zur Beschränkung des Wettbewerbs sind Verzerrung und Eliminierung des Wettbewerbs. Wird dieser Missbrauch nicht verhindert, so kann kein großer Markt entstehen, der sich durch Einheit, Prosperität und Wettbewerb auszeichnet. Ausgezeichnetes kann nicht an die Spitze gelangen, Mangelhaftes nicht ausrangiert, gesellschaftliche Ressourcen können nicht vernünftig und effektiv distribuiert werden. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der sich vertiefenden Reform des chinesischen Wirtschaftssystems, gegen den Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen aufzutreten. Unbestreitbar stellt der Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen kein Problem dar, das vollständig durch das Antimonopolgesetz gelöst werden könnte. Dennoch hat der Entwurf des Antimonopolgesetzes hierzu eindeutige Regelungen prohibitiver Natur geschaffen,[31] was sich in Bezug auf die Steigerung eines Antimonopolbewusstseins sowohl in Regierungs- als auch in Personalkreisen als vorteilhaft erwiesen hat. Diese Regelungen helfen fer-

[27] Global Competition Review, The 2006 Handbook of Competition Enforcement Agencies, S. 64.

[28] The Telecommunication Act of 1996, Pub. L. No. 104-104, § 601 (b) (1), 110 Sta. 56, 143.

[29] Global Competition Review, The 2006 Handbook of Competition Enforcement Agencies, S. 19-20.

[30] 行政垄断 (d. h. eine Regelung zum Verbot von sogenannten Verwaltungsmonopolen).

[31] Siehe das 5. Kapitel des AntimonopolG-Entwurfs (§§ 26 bis 31): „Ausschluss und Beschränkung des Wettbewerbs durch Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen".

ner bei der klaren Differenzierung von Richtig und Falsch, Legal und Illegal. Strafbare Handlungen könnten auf diese Weise reduziert werden. Ohne Regelungen können dagegen keine Grenzen gesetzt werden. Das geplante Antimonopolgesetz ist der Katalysator der sich vertiefenden Reform des chinesischen Wirtschaftssystems und trägt zur „Entkopplung von Regierungsverwaltung und Unternehmen“[32] in China bei.

Zu bedauern ist allerdings, dass ein Vergleich des Entwurfs des chinesischen Antimonopolgesetzes mit dem im Jahre 1993 verabschiedeten chinesischen „Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb“ keine Entwicklung und keinen Fortschritt in Bezug auf die Verhinderung des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen erkennen lässt. Nach § 50 des Entwurfs ist das Verhalten eines Verwaltungsorgans, durch welches es seine Verwaltungsbefugnisse missbraucht, um den Wettbewerb zu beschränken, auf Verlangen der nächsthöheren Behörde zu korrigieren. Das Antimonopolvollzugsorgan ist hierfür nicht zuständig. Ich bin der Ansicht, dass, wenn wir uns nur darauf verlassen, dass die nächsthöheren Regierungsbehörden das Verhalten der ihnen untergeordneten Organe überwachen und kontrollieren, dies unmöglich Chinas vielfältige Monopolverwaltungsstruktur ändern kann. Hierfür gibt es zwei Gründe: Erstens stellen sämtliche Wettbewerbsbeschränkungen administrativer Natur de facto diskriminierendes Verhalten dar. Zudem existieren hinter diesem diskriminierenden Verhalten geschützte Unternehmen bzw. wirtschaftliche Interessen bestimmter staatlicher Unternehmen. Sie sind der Grund dafür, dass es sehr schwierig ist, bei Disputen zwischen übergeordneten Regierungsämtern und ihnen untergeordneten Abteilungen sowie nichtstaatlichen bzw. ausländischen Unternehmen ein neutrales Verhalten zu wahren. Zweitens ist die jeweilige „nächsthöhere Behörde“ kein spezialisiertes Sonderorgan. Sie verfügt weder über kartellrechtliche Kenntnisse noch ist sie ein spezielles juristisches Organ. Es ist unwahrscheinlich, dass das Personal solcher Organe ein besonders starkes Antimonopolbewusstsein hat. Es ist ebenso unwahrscheinlich, dass dieses Personal ein tiefgehendes Verständnis für das Antimonopolgesetz hätte. Die Fähigkeit zur Regelung von Fällen des Marktwettbewerbs würde fehlen.

Tatsächlich ist die Berechtigung des Antimonopolvollzugsorgans, Fälle des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen zu regeln, ein gängiges Verfahren bei der Ausführung von Antimonopolgesetzen. So ist etwa die Europäische Kommission nicht nur nach Art. 81 und Art. 82 EGV dazu berechtigt, wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu regeln, sie ist nach Art. 86 und Art. 87 EGV auch dazu berechtigt, Fälle bezüglich öffentlicher Unternehmen und staatlicher Subventionen zu regeln. Im russischen „Gesetz zum Wettbewerb auf dem Markt der Handelswaren und zum Verbot monopolisierenden Verhaltens“ wird der Antimonopolkommission der Russischen Föderation im Hinblick auf das Verbot des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen eine große Kompetenz zugewiesen. Untersucht werden soll sowohl das abstrakte als auch das konkrete Verhalten der Regierungsabteilungen. Solange sie die Souveränität der Wirtschaft beschränken, bestimmte Unternehmen diskriminieren oder bevorzugen, wird oder kann dies zu einer Behinderung bzw. Beschränkung oder Eliminierung des Wettbewerbs führen. Dies kann als rechtsverletzende Handlung betrachtet werden.[33] Die Wettbewerbsbehörde von Ungarn ist ebenfalls autorisiert worden, Fälle der Wettbewerbsbeschränkung administrativer Natur zu regeln. Sie ist insbesondere dazu berechtigt, gegen Verwaltungsapparate gerichtliche Verwaltungsprozesse anzustrengen.[34] Die chinesische Legislative sollte die Erfahrungen all dieser Staaten berücksichtigen, um es dem Antimonopolvollzugsorgan zu ermöglichen, Missbräuche von Verwaltungsbefugnissen zur Wettbewerbsbeschränkung durch Regierungsämter effektiv zu überwachen.

Meines Erachtens sollte, was das Verbot des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen betrifft, das Organ zur Ausführung der chinesischen Antimonopolregelung zumindest der US-amerikanischen Federal Trade Commission ähneln und dazu berechtigt sein, rechtswidrig Handelnden behördliche Empfehlungen zu präsentieren. Für den Fall, dass der rechtswidrig Handelnde diesen Empfehlungen nicht nachkommt, sollte das Antimonopolvollzugsorgan vor Gericht einen Verwaltungsprozess anstrengen können.

V. Sonstige zu berücksichtigende Fragen und Probleme

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Gründung eines einheitlichen und anerkannten Antimonopolvollzugsorgans sowie eine effektive Regelung und Kontrolle des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen die beiden Dreh- und Angelpunkte der gegenwärtigen Antimonopolgesetzgebung darstellen. Bislang ist kein einheitliches und gesetzlich

[32] 政企分开 .

[33] OECD, Competition Law and Policy in Russia, An OECD Peer Review, 2004, S. 35.

[34] OECD, Hungary – Report on Competition Law and Institutions, 2004, S. 16.

anerkanntes Antimonopolvollzugsorgan vorgesehen. Das geplante chinesische Antimonopolgesetz wird deshalb schwerlich ausgeführt werden können. Es gibt keine effektive Regelung und Kontrolle des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen. Selbst wenn das geplante chinesische Antimonopolgesetz schon in Kraft getreten wäre, könnte es gegenwärtig nicht in großem Stil angewandt werden. Natürlich hängt die Lösung des zweiten Problems davon ab, ob China in der Lage ist, ein einheitliches und anerkanntes Antimonopolvollzugsorgan zu etablieren. In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Organ unabhängig und (vergleichsweise) anerkannt Fälle des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen regeln können muss, sollte es sich am besten um ein direkt dem Staatsrat unterstelltes Organ auf „Ministerialebene" handeln.

Meiner Meinung nach existieren neben den oben erwähnten relativ substantiellen Fragen und Problemen bezüglich des gegenwärtigen Entwurfs des chinesischen Antimonopolgesetzes schließlich noch folgende weitere Fragen und Probleme:

(1) Antimonopolgesetze stellen eine grundlegende rechtliche Institution eines marktwirtschaftlichen Staates dar. Für die Schaffung des Systems einer sozialistischen Marktwirtschaft in China hätte ein solches Gesetz rechtlich großen Symbolcharakter. Da diese Institution äußerst wichtig ist, empfehle ich dem chinesischen nationalen Volkskongress, dieses Gesetz zu verabschieden und auf diese Weise seine Position zu stärken.

(2) § 2 AntimonopolG-Entwurf besagt, dass, wenn andere relevante Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen gesonderte Bestimmungen in Bezug auf die im Entwurf geregelten monopolisierenden Verhaltensweisen enthalten, diese Bestimmungen angewandt werden müssen. Diese Regelung soll anscheinend das Antimonopolgesetz unter bestimmte Verwaltungsrechtsnormen stellen. Dies könnte die Autorität des Antimonopolgesetzes stark reduzieren.

(3) § 7 AntimonopolG-Entwurf weist auf einige den Wettbewerb gravierend beeinträchtigende monopolisierende Vereinbarungen hin. Diese werden in den Antimonopolgesetzen einzelner Staaten im Allgemeinen als „per se Verstöße"[35] betrachtet. Dennoch können solche Vereinbarungen nach § 10 des Entwurfs in bestimmten Situationen ausnahmsweise zulässig sein. Hier existiert ein logisches Problem. Der Text sollte noch einmal sorgfältig redigiert werden.

(4) § 14 AntimonopolG-Entwurf stellt unter bestimmten Voraussetzungen die Vermutung auf, dass eine marktbeherrschende Stellung vorliegt. Es ist ungewiss, ob ein Beschuldigter diese Vermutung im Rahmen eines Widerspruchs widerlegen kann. In den Antimonopolgesetzen anderer Staaten, wie z. B. von Deutschland, kann die betroffene Partei trotz der Vermutung einer marktbeherrschenden Stellung weiterhin Widerspruch einlegen, da die Wirtschaft außerordentlich komplex ist. Im Übrigen bestimmt § 14 AntimonopolG-Entwurf, dass der Marktanteil eines Unternehmens ab 50 % die Vermutung einer marktbeherrschenden Stellung begründet. Möglicherweise ist diese Schwelle zu hoch, da dies zu gravierendem unkontrollierbarem missbräuchlichem Verhalten führen kann (wie beispielsweise im Taschenrechner-Fall der Marke Sony, der sich vor kurzem zugetragen hat). Um hier auf nationaler Ebene handeln zu können, sollte die Schwelle herabgesenkt werden, z. B. auf 40 %.

(5) Nach § 16 Abs. 2 AntimonopolG-Entwurf werden sowohl der Erwerb einer bestimmten Anzahl von Anteilen mit Stimmrecht an einem Unternehmen als auch der Erwerb ausreichenden Vermögens an einem anderen Unternehmen durch ein Unternehmen als Unternehmenszusammenschluss betrachtet. Hier ist eine quantifizierende Norm vonnöten, z. B. 30% oder 35%. Warum sollte man hier keine quantifizierende Regelung schaffen? Sie sowie die in § 17 enthaltene quantifizierende Regelung stellen grundlegende Maßstäbe dar, ohne die das Antimonopolgesetz seine Wirkung nicht entfalten können wird.

(6) Bezüglich der in § 34 AntimonopolG-Entwurf festgelegten Aufgaben des Antimonopolvollzugsorgans fehlt es an einer Befugnis, den „kooperativen Austausch mit den Organen zur Ausführung der Antimonopolregelung ausländischer Staaten" vorzunehmen. Im Rahmen der heutigen wirtschaftlichen Globalisierung ist dies eine äußerst wichtige Aufgabe des Organs zur Ausführung der Antimonopolregelung.

[35] 本身违法 .

(7) Um den unabhängigen Status und die Autorität des Antimonopolvollzugsorgans zu wahren, sollte die Beziehung zwischen dem für das Antimonopolgesetz zuständigen Organ des Staatsrates und ihm untergeordneten Organen im optimalen Fall eine vertikale, also streng hierarchische sein (§ 5 AntimonopolG-Entwurf).

(8) Die in § 42 AntimonopolG-Entwurf enthaltene Regelung zum Verwaltungswiderspruch sowie zur gerichtlichen Untersuchung ist übertrieben einfach. Heutzutage ist Verfahrensgerechtigkeit[36] ein äußerst wichtiger Punkt im Rahmen der weltweiten Antimonopolgesetze. Was gerichtliche Untersuchungen betrifft, sollte das Gesetz eindeutig die Berechtigung des Gerichts festlegen, bei Antimonopolfällen eine gerichtliche Untersuchung durchzuführen. Es sollte zudem regeln, ob es Rechtsmittel gegen die gerichtliche Entscheidung gibt.

(9) § 49 AntimonopolG-Entwurf regelt die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht. Hier sollte klar zum Ausdruck kommen, ob das Opfer bereits vor einer Verwaltungsentscheidung vor einem Gericht Klage erheben kann, d. h. es ist zu klären, ob das Gericht im Allgemeinen für Antimonopolfälle zuständig ist. In den USA können Privatpersonen unmittelbar bei Gericht Klage erheben und Schadensersatz verlangen. In Europa und Japan ist dagegen eine vorgeschaltete Verwaltungsentscheidung Voraussetzung für einen privatrechtlichen Prozess.

(10) Nach § 54 AntimonopolG-Entwurf findet das Gesetz „keine Anwendung auf Verhaltensweisen, die eine Nutzung geistiger Eigentumsrechte gemäß den betreffenden Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen über das geistige Eigentum durch die Unternehmen darstellen, es sei denn, die Unternehmen missbrauchen die geistigen Eigentumsrechte zur Ausschließung oder Behinderung des Wettbewerbs". Hier stellt sich die Frage, ob ein auf dem Recht geistigen Eigentums basierendes Verhalten, durch das ein Unternehmen den Wettbewerb langfristig schädigt, eine rechtswidrige Handlung darstellt. In einem die Firma Microsoft betreffenden Fall hat die Europäische Kommission gefordert, dass die Firma Microsoft gegenüber ihren Konkurrenten auf dem Markt der Softwareprogramme den „vollständigen und genauen" Prozesscode offenbart, um es der Konkurrenz zu ermöglichen, dass deren Software-Produkte auf dem Windows-Betriebssystem benutzt werden können, und um auf diese Weise einen verknüpften Interflow zu realisieren.[37] Dies stellt für die Firma Microsoft eine rechtliche Beschränkung ihres geistigen Eigentums dar. Der chinesische Gesetzgeber sollte daher überlegen, ob er den ersten Halbsatz des § 54 AntimonopolG-Entwurf beibehalten möchte oder nicht.

[36] 程序公正 .

[37] Europäische Kommission, 24. März 2004, Fall COMP/C-3/37.792 – Microsoft.

WEITERE BEITRÄGE

Die Debatten über die Entwürfe des Arbeitsvertragsgesetzes

CHENG Yanyuan/Barbara Darimont[1]

A. Einleitung

Am 20.03.2006 hat der Nationale Volkskongress einen „Entwurf zum Arbeitsvertragsgesetz“[2] veröffentlicht und zur allgemeinen Diskussion gestellt. Inzwischen ist der Entwurf vom 10. Plenum des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses in zweiter und dritter Lesung erörtert worden.[3] Schon bei der Verabschiedung des „Arbeitsgesetzes der VR China“[4] am 05.07.1994 war der spätere Erlass eines Arbeitsvertragsgesetzes von der chinesischen Regierung ins Auge gefasst worden. Dass die Erarbeitung des vorgelegten Entwurfes mehr als 10 Jahre benötigt hat, zeigt, wie schwierig die Materie ist.

Mit der Veröffentlichung des Entwurfs des Arbeitsvertragsgesetzes am 20.03.2006[5] wurde die Bevölkerung aufgerufen, zum Entwurf Stellungnahmen abzugeben. Diese Einbindung der Bevölkerung in den Gesetzgebungsprozess war notwendig, weil man aufgrund der Erfahrungen mit dem Arbeitsgesetz erkannt hatte, dass eine Umsetzung von Gesetzen in diesem Bereich ohne die Mitwirkung der Arbeitnehmer nicht denkbar ist. Nur die Arbeitnehmer können bei Rechtsverstößen der Arbeitgeber Klage vor Gericht erheben, um die Missstände zu beheben. Wenn sie sich nicht gegen die Zustände zur Wehr setzen, ändert sich die Situation nicht. Die öffentliche Diskussion über den Gesetzesentwurf führt zudem zu mehr politischer Transparenz und wird damit möglicherweise auch eine breitere Akzeptanz des Gesetzes bewirken, wenn es in Kraft getreten ist. Das Arbeitsvertragsgesetz wird nach dem kürzlich erlassenen Sachenrechtsgesetz das zweite Gesetz in der Geschichte der Volksrepublik China sein, bei dem die Öffentlichkeit beteiligt wurde. Die Frist für Eingaben betrug einen Monat. In dieser Zeit wurden 191.849 Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingereicht.[6]

Die Transformation von der Plan- zur Marktwirtschaft erzwingt eine Neudefinition der Beziehungen zwischen Staat und Unternehmen und damit einhergehend zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Unter der Planwirtschaft stand der Arbeitsmarkt unter direkter staatlicher Kontrolle, die derzeit aufgelöst wird, um einen freien Arbeitsmarkt zu etablieren. Gegenwärtig stellt sich die Frage, wie viel freie Marktwirtschaft für den Arbeitsmarkt notwendig ist. Die letzten Jahre, in denen der Kapitalismus in China faktisch Einzug erhielt, haben gezeigt, dass das Wirtschaftswachstum nicht zu verbesserten Bedingungen in der Arbeitswelt führt. Der Schutz der Arbeitnehmerinteressen hat sich in den letzten Jahren erheblich verschlechtert. Unternehmen sind nach verschiedenen Gesetzen und Regelungen zwar verpflichtet, den Arbeitsschutz zu gewährleisten;[7] aber im Laufe des Reformprozesses haben viele Betriebe ihre ehemalige Sicherheitsverwaltung aus Kostengründen aufgegeben, da staatliche Behörden für

---

[1] Professor Dr. *CHENG Yanyuan*, Institute for Labor Relations, Renmin Universität, Beijing; Dr. iur. *Barbara Darimont*, wissenschaftliche Referentin, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

[2] Zhonghua Renmin Gongheguo laodong hetong (caoan), in der Zeitschrift: Chinesischer Volkskongress (Zhongguo Renda) 2006, Heft 6 vom 25.03.2006, 52 ff.

[3] Die zweite Lesung fand in der 25. Sitzung am 24.12.2006 (Renmin Ribao vom 27.12.2006, 1), die dritte Lesung in der 27. Sitzung am 24.04.2007 (Renmin Ribao vom 25.04.2007, 10) statt. Die Ergebnisse der dritten Lesung konnten in diesem Beitrag nicht mehr berücksichtigt werden.

[4] Zhonghua Renmin Gongheguo laodongfa, Amtsblatt des Staatsrats der VR China (Zhonghua Renmin Gongheguo Guowuyuan Gongbao) 1994, 678 ff.; deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht 5.7.1994/2.

[5] Zhonghua Renmin Gongheguo laodong hetong (caoan) (Fn. 2), 52 ff.

[6] Renmin Ribao vom 27.12.2006, 1.

[7] Vgl. Kapitel 6 des Arbeitsgesetzes der VR China (Zhonghua Renmin Gongheguo laodongfa) vom 05.07.1994, Amtsblatt des Staatsrats der VR China (Zhonghua Renmin Gongheguo Guowuyuan Gongbao) 1994, 678 ff.; *CHEN Taicai*, Leitfaden zur Anwendung der Regeln für die Unfallversicherung (Gongshang baoxian tiaoli shiyong zhinan), Beijing 2003, 189 f.

diese Aufgabe zuständig geworden sind. Solche Behörden wurden allerdings häufig noch nicht eingerichtet, so dass aufgrund mangelnder Sicherheitskontrollen Unfälle am Arbeitsplatz zunehmen.[8] Bei privaten Unternehmen bestehen überwiegend keine Schutzmaßnahmen für die Arbeitnehmer. Es fehlt zudem an Gewerkschaften, die sich unabhängig von den staatlichen Interessen für den Schutz der Arbeitnehmer einsetzen. In China sind die Gewerkschaften dem Betrieb organisatorisch angegliedert und arbeiten häufig mit der Geschäftsführung zusammmen.[9] Eine Diskussion über freie Gewerkschaften wird gegenwärtig offiziell kaum geführt; es bilden sich illegale Gewerkschaften, die Repressalien ausgesetzt sind.[10]

Das geplante Arbeitsvertragsgesetz soll die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer wirksamer schützen; die offiziellen Gewerkschaften sollen stärker für die Interessenvertretung der Arbeitnehmer eingesetzt werden. Dieses Ziel wurde schon mit der Änderung des „Gewerkschaftsgesetzes der VR China"[11] vom 27.10.2001 verfolgt.[12] Jedoch bleibt abzuwarten, ob die Gewerkschaften die Interessen der Arbeitnehmer effektiv vertreten werden, sodass der steigende Unmut der Arbeitnehmer über unzulängliche Arbeitsbedingungen, fehlende soziale Absicherung, Entlassung und Lohnrückstände, der sich in Protesten, gerichtlichen Klagen und Petitionen äußert, besänftigt wird.[13]

Das Arbeitsvertragsgesetz sollte ursprünglich bereits im März 2007 auf dem Nationalen Volkskongress verabschiedet werden. Viele Kontroversen, auf die nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick und einer Übersicht über die Regelungen des geplanten Gesetzes eingegangen werden soll, haben aber dazu geführt, dass die Verabschiedung auf das Jahresende verschoben worden ist.[14]

B. Geschichtlicher Hintergrund

Nach Gründung der VR China wurde bis 1994 kein Arbeitsgesetz erlassen. Arbeitsrechtliche Regelungen fanden sich vielmehr in einer Vielzahl von verwaltungsrechtlichen Einzelbestimmungen.[15] Mit der Entscheidung für eine Planwirtschaft übernahm der Staat die Kontrolle über die Arbeitskräfte. Diese Kontrolle zeichnete sich durch das Hukou-System,[16] die Festarbeit, die Arbeitseinheit (*danwei*) und Sonderregelungen für die unterschiedlichen Unternehmensformen aus.[17]

Mit der Öffnungspolitik wurde eine Umstrukturierung des Systems der Arbeitsplatzzuweisung notwendig, da viele Staatsunternehmen hohe Verluste machten und die Möglichkeit der Kündigung geschaffen werden musste, um diese Unternehmen effizienter zu gestalten und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Am 12.07.1986 wurden deshalb vom Staatsrat „Vorläufige Bestimmungen zur Durchführung des Arbeitsvertragssystems bei Staatsunternehmen"[18] (im Folgenden Bestimmungen des AVS genannt) erlassen; sie traten am 01.10.1986 in Kraft. Mit den Bestimmungen des AVS, die den Vorläufer des am 05.07.1994 verabschiedeten und am 01.01.1995 in Kraft getretenen „Arbeitsgesetzes der VR China"[19] bildeten, wurde im chinesischen Arbeitsrecht erstmals festgelegt, dass zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ein Arbeitsvertrag abzuschließen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Arbeitsplätze stets zugeteilt worden; Arbeitnehmer waren somit in ein Beschäftigungsverhältnis getreten, das nach westlichen Vorstellungen rechtlich nicht geklärt war, da es keinen eigentlichen Vertrag gab und auch die möglichen Vertragsparteien nicht eindeutig bestimmbar waren:[20] Handelte es sich um ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem jeweiligen Unternehmen oder zwischen Arbeitnehmer und Staat?

---

[8] *CHENG Yanyuan/Barbara Darimont*, Occupational accident insurance reform and legislation in China, International Social Security Review 1/2005, Vol. 58, 85.

[9] *CHENG Yanyuan*, Die Entwicklung der kollektiven Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen und das Tarifverhandlungssystem in China, ZIAS 2005, 353, 360 f.; vgl. *Björn Ahl*, Die Rolle der Gewerkschaften in der VR China nach der Reform des Gewerkschaftsgesetzes, Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e. V., Heft 4/2001, 172 ff.

[10] Vgl. *Björn Ahl* (Fn. 9), 172 ff.; *Hans Bass/Markus Wauschkuhn/Karl Wohlmuth* (Hrsg.), Menschenrechte, Arbeitsverhältnisse und Gewerkschaften in China – internationale Perspektiven, Institut für Weltwirtschaft und Internationales Management, Universität Bremen, Mai 1996, Webseite: http://www.clb.org.hk/ (eingesehen am 21.03.2007).

[11] Zhonghua Renmin Gongheguo gonghuifa, in: Laodong Zhengce Fagui Huibian 2001, Beijing 2002, 36 ff.

[12] *Björn Ahl* (Fn. 9), 180 f.

[13] Vgl. *Günter Schucher*, Ein Gespenst geht um in China – das Gespenst sozialer Instabilität, China aktuell 5/2006, 48.

[14] South China Morning Post vom 31.01.2007, Labour Law won't got to NPC in March.

[15] *WANG Quanxing*, Arbeitsrecht (Laodongfa), Beijing 1997, 20 f.

[16] Der *Hukou* ist der ständig eingetragene Wohnsitz, den der Einzelne nicht selbständig ändern kann.

[17] Vgl. ausführlich *Andreas Lauffs*, Das Arbeitsrecht der Volksrepublik China. Entwicklungen und Schwerpunkte, 1990; *Lutz-Christian Wolff*, Der Arbeitsvertrag in der Volksrepublik China nach dem Arbeitsvertragssystem von 1986, 1990.

[18] Guoying qiye shixing laodong hetongzhi zanxing guiding, Amtsblatt des Staatsrats der VR China (Zhonghua Renmin Gongheguo Guowuyuan Gongbao) 1986, 739 ff.; deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht 12.7.1986.

[19] Zhonghua Renmin Gongheguo laodongfa, Amtsblatt des Staatsrats der VR China (Zhonghua Renmin Gongheguo Guowuyuan Gongbao) 1994, 678 ff.; deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht 5.7.1994/2.

[20] Vgl. *Andreas Lauffs* (Fn. 17), 110 ff.

C. Das Arbeitsgesetz der VR China vom 05.07.1994

Mit dem Arbeitsgesetz wurde für das Arbeitsrecht in der VR China eine einheitliche Basis geschaffen. Das Arbeitsgesetz findet im Gegensatz zu den vorherigen Regelungen, die nur für Staatsunternehmen einschlägig waren, auf alle Arbeitnehmer in der VR China Anwendung, die ab dem 16. Lebensjahr ein Arbeitsverhältnis eingehen. Eine Ausnahme bilden die Beamten, für die das Beamtengesetz vom 27.04.2005 gilt.[21] Das Arbeitsgesetz ermöglicht im Gegensatz zu früheren Regelungen eine freiere Berufswahl der Arbeitnehmer, die sich ihren Arbeitgeber seither aussuchen können und nicht mehr auf die Arbeitsplatzzuteilung beschränkt sind.

Bis zur Verabschiedung des Arbeitsgesetzes wurde zwischen Angestellten (*zhigong*) und Arbeitern (*gongren*) unterschieden;[22] von dieser Unterscheidung hing z. B. die Höhe der Zuwendungen bezüglich der Sozialleistungen ab. Seit Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes ist die Differenzierung obsolet geworden, da die terminologische Unterscheidung im Arbeitsgesetz nicht mehr getroffen wird, sondern einheitlich von Arbeitern (*laodongzhe*) die Rede ist.

Die Arbeitsbeziehungen müssen durch einen Arbeitsvertrag begründet werden (§§ 16 ff. Arbeitsgesetz); dieser Vertrag ist rechtlich verbindlich, eine Zustimmung durch staatliche Behörden ist nicht erforderlich. Ein Arbeitsvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden;[23] er muss zudem Bestimmungen über die Dauer des Arbeitsverhältnisses, Arbeitspflichten, Arbeitsschutz, Entlohnung und die Arbeitsdisziplin treffen sowie die Voraussetzungen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Haftungsfragen regeln.[24] Die Dauer des Arbeitsverhältnisses kann befristet oder unbefristet sein, allerdings soll einem Arbeitnehmer, der länger als 10 Jahre bei einem Unternehmen arbeitet, der Abschluss eines unbefristeten Vertrages angeboten werden.[25] Da es sich lediglich um eine Soll-Vorschrift handelt und beide Parteien mit dem unbefristeten Arbeitsvertrag einverstanden sein müssen, ist nicht gewährleistet, dass dieser Paragraph eingehalten wird.[26] Eine Probezeit kann festgelegt werden.[27] Ein Arbeitsvertrag ist beendet, wenn er abgelaufen ist, im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst oder gekündigt wird.[28]

Der Arbeitnehmer kann innerhalb von 30 Tagen im Voraus schriftlich kündigen, ohne spezielle Gründe angeben zu müssen, was früher nicht möglich war. Eine fristlose Beendigung des Vertrages innerhalb der Probezeit ist möglich, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer gewaltsam durch Drohung oder durch rechtswidrige, die persönliche Freiheit einschränkende Methoden zur Arbeit zwingt oder der Arbeitgeber keinen Lohn zahlt bzw. die vereinbarten Arbeitsbedingungen nicht einhält.[29]

Der Arbeitgeber kann fristgemäß 30 Tage im Voraus schriftlich kündigen, sofern der Arbeitnehmer nach Behandlung einer Krankheit oder nicht arbeitsbedingten Verletzung nicht mehr an seinem alten Arbeitsplatz einsetzbar ist und auch nicht anderweitig im Unternehmen untergebracht werden kann. Außerdem kann er fristgemäß kündigen, wenn sich die Inkompetenz des Arbeitnehmers nach Schulungsmaßnahmen herausstellt oder der Arbeitsvertrag nicht erfüllbar ist.[30]

Entlassungen aufgrund eines Konkurses oder eines bevorstehenden Konkurses müssen 30 Tage im Voraus der Gewerkschaft und der Belegschaft mitgeteilt werden. Die Gewerkschaft kann dann ihre Ansichten oder Vorschläge vortragen und bei normalen Kündigungen von Arbeitsverträgen eine erneute Behandlung des Falles fordern, wenn die Kündigung oder Entlassung rechtswidrig ist. Nach Entlassungen muss das Unternehmen bei Arbeitskräftebedarf in den darauffolgenden sechs Monaten entlassenes Personal bevorzugt wieder einstellen.[31]

Nicht entlassen bzw. fristgemäß gekündigt werden dürfen Personen, die infolge eines Arbeitsunfalls oder einer arbeitsbedingten Erkrankung arbeitsunfähig sind. Zudem darf auch während der Behandlungszeit einer Krankheit, während der Schwangerschaft, Gebär- und Stillzeit und in anderen gesetzlich bestimmten Fällen keine Kündigung erfolgen.[32] Fristlose Kündigungen sind möglich während der Probezeit sowie wenn schwerwiegende Disziplin- oder Pflichtverstöße vorliegen oder wenn der Arbeitnehmer strafrechtlich verurteilt worden ist.[33]

---

[21] Zhonghua Renmin Gongheguo guowuyuan fa, in: Zhonghua Renmin Gongheguo guowuyuan fa shiyi, *YANG Jingyu/LI Fei* (Hrsg.), Beijing 2005, 1 ff.; deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht 27.4.05/1.

[22] Vgl. *Andreas Lauffs* (Fn. 17), 77.

[23] § 16 des Arbeitsgesetzes von 1994.

[24] § 19 des Arbeitsgesetzes von 1994.

[25] § 20 Abs. 2 des Arbeitsgesetzes von 1994.

[26] *ZHANG Zaiping*, Das Arbeitsgesetz und seine Durchführung (Laodongfa jiqi shishi), Faxue Zazhi Nr. 1, 1997, 9.

[27] § 21 des Arbeitsgesetzes von 1994.

[28] § 23 ff. des Arbeitsgesetzes von 1994.

[29] §§ 31, 32 des Arbeitsgesetzes von 1994.

[30] § 26 des Arbeitsgesetzes von 1994.

[31] § 27 des Arbeitsgesetzes von 1994.

[32] § 29 des Arbeitsgesetzes von 1994.

[33] § 25 des Arbeitsgesetzes von 1994.

Seit der Verabschiedung des Arbeitsgesetzes sind mehr als 12 Jahre vergangen und es zeichnen sich verschiedene Probleme ab: Probezeiten werden häufig willkürlich durch den Arbeitgeber festgesetzt. Bei der Verleihung von Arbeitnehmern entziehen sich sowohl das entleihende als auch das Unternehmen, das den Arbeitnehmer beschäftigt, ihrer Verantwortung, indem sie keine Löhne zahlen und bei Arbeitsunfällen keine Haftung übernehmen. Arbeitsverträge werden für immer kürzere Zeiträume abgeschlossen. Schließlich mangelt es den Arbeitnehmern häufig an einer sozialen Absicherung.[34] Diesen Missständen soll mit dem Arbeitsvertragsgesetz begegnet werden.

D. Entwurf des Arbeitsvertragsgesetzes

Der Gesetzesentwurf umfasst 65 Paragraphen und ist in folgende Kapitel unterteilt: Allgemeine Regeln, Vertragsschluss, Durchführung und Änderung des Arbeitsvertrages, Kündigung und Beendigung des Vertrages, Überwachung und Kontrolle, rechtliche Verantwortung und Ergänzende Regeln.

Das Arbeitsvertragsgesetz dient der inhaltlichen Konkretisierung des Arbeitsgesetzes. In den Entwurf sind Erfahrungen mit dem Arbeitsvertragssystem geflossen, die auf eine die Arbeitnehmer ausbeutende Realität schließen lassen. Dazu gehört z. B. die Regelung des § 14, nach der vom Arbeitnehmer kein Pfand in Form von Geld oder Ausweispapieren genommen werden darf.

Bedenklich ist die Reaktion ausländischer Unternehmen und Handelskammern, die mit Investitionsrückzug und Arbeitsplatzabbau drohen.[35] Sie haben die Befürchtung, infolge des Gesetzes zu rigide Bestimmungen für die Arbeitnehmer zu erhalten; vor allem aber mutmaßen sie die Installierung von Gewerkschaften in ihren Unternehmen.[36] Zwar gilt bereits seit Verabschiedung der Revision des Gewerkschaftsgesetzes im Jahr 2001, dass in Unternehmen mit mehr als 25 Arbeitnehmern eine Betriebsgewerkschaft zu gründen ist.[37] Befürchtet wird aber, dass die Arbeitgeber bei entsprechender Anwendung des Arbeitsvertragsgesetzes infolge der Regelung, dass Betriebsvorschriften mit den Gewerkschaften abzusprechen sind, bei Differenzen in ihrer Geschäftstätigkeit behindert werden könnten.[38] Allerdings sollte der Schutz der Arbeitnehmer auch in ihrem Interesse sein. Das Gesetz mit einer Rückkehr zur „Eisernen Reisschale" zu vergleichen, von der ausländische Betrachter gesprochen haben,[39] erscheint in Anbetracht der vielfältigen Ausbeutung der chinesischen Arbeitnehmer übertrieben.

Ferner sind viele Regelungen, die im Entwurf des Arbeitsvertragsgesetzes festgelegt wurden, bereits bestehendes Recht, etwa in Form von Ministerialbestimmungen oder lokalen Vorschriften.[40] Wenn sich nun ausländische und private Firmen über den Entwurf des Arbeitsvertragsgesetzes echauffieren, mag das daran liegen, dass sie bislang illegale Praktiken angewandt haben, die nicht dem lokalen Recht oder den Ministerialbestimmungen entsprachen. Diese Annahme würde für die Verabschiedung des Arbeitsvertragsgesetzes sprechen, um für alle Beteiligten am Arbeitsmarkt mehr Transparenz zu schaffen.

Im Folgenden sollen einige Probleme des geplanten Arbeitsvertragsgesetzes erörtert werden.

I. Rechtsgrundlage des Arbeitsvertragsgesetzes

§ 1 des Entwurfs des Arbeitsvertragsgesetzes lautet: „Gemäß dem Arbeitsgesetz der VR China wird dieses Gesetz festgelegt."[41] Unter Juristen wird die Frage diskutiert, ob – wie die Formulierung dieser Vorschrift nahelegt – das Arbeitsgesetz Grundlage für das Arbeitsvertragsgesetz sein kann oder ob nicht beide als Parlamentsgesetze gleichberechtigt nebeneinander stehen.[42]

Sollte die Formulierung des ersten Paragraphen in der jetzigen Form bestehen bleiben, dann könnten etwa beim erfassten Personenkreis Widersprüche zwischen dem Arbeitsgesetz und dem Arbeitsvertragsgesetz entstehen. Vom Arbeitsgesetz sind alle Arbeitnehmer erfasst, nicht jedoch die Angestellten öffentlicher Institutionen. Das Arbeitsvertragsgesetz soll demgegenüber auch für diesen Personenkreis Anwendung finden. Gelten nun die Regelungen des Arbeitsgesetzes als Grundlage des Arbeitsvertragsgesetzes? Zu dieser Frage wird die Ansicht vertreten, dass das Arbeitsvertragsgesetz allein auf der Grundlage der Verfassung zu erlassen sei.[43] Das Verhältnis von Arbeitsvertrags-

---

[34] *CHENG Yanyuan*, Arbeitsvertragsgesetz: Die Suche nach dem Ausgleich von Kontrolle und Förderung (Laodong hetong fa: xunqiu guanzhi yu zujin de pingheng), Journal of Renmin University of China (Zhonghua Renmin Daxue Xuebao), Heft 5/2006, 80.

[35] *US-China Business Council*, Comments on the Draft Labor Contract Law of the People's Republic of China vom 19.04.2006, Quelle: http://www.uschina.org/public/documents/2006/04/uscbc-comments-labor-law.pdf (eingesehen am 22.03.2007); vgl. *CHENG Yanyuan* (Fn. 34), 79.

[36] *US-China Business Council* (Fn. 35); vgl. *Andreas Lauffs*, Legal View: Employers face tougher rules, Financial Times vom 30.01.2007, Quelle: www.ft.com (eingesehen am 19.03.2007).

[37] Art. 10 des Gewerkschaftsgesetzes (Fn. 11).

[38] *US-China Business Council* (Fn. 35); *CHENG Yanyuan* (Fn. 34), 81.

[39] *Laurie Underwood*, Return to the Iron Rice Bowl?, Insight, April 2006, 11.

[40] Vgl. ausführlich *WANG Quanxing/HOU Lingling*, Kommentar zu den lokalen Gesetzgebungsressourcen des „Arbeitsvertragsgesetzes" („Laodonghetongfa" de difang lifa ziyuan pingshu), Faxue, Heft 2, 2005, 77 ff.

[41] Zhonghua Renmin Gongheguo laodong hetong (caoan) (Fn. 2), 52 ff.

[42] *LIN Jia/YANG Fei*, Diskussion über einige Frage zur Gesetzgebungstechnik beim Arbeitsvertragsgesetz unseres Landes (Woguo laodong hetongfa lifa jishu ruogan wenti tantao), Xuexi Yu Tansu, Heft 5, 2006, 98 ff.

gesetz und Arbeitsgesetz lasse sich mit dem Verhältnis des Vertragsgesetzes und der Zivilrechtsgrundsätze vergleichen. Die Regelungen des Vertragsgesetzes gingen in vielen Bereichen über die Regelungen der Zivilrechtsgrundsätze, die bereits 1986 verabschiedet wurden, hinaus. Im Vertragsgesetz wurde kein Bezug zu den Zivilrechtsgrundsätzen hergestellt, so dass beide als Parlamentsgesetze auf derselben hierarchischen Stufe stehen. Am sinnvollsten wäre es daher – so diese Ansicht,[44] den Bezug zum Arbeitsgesetz wegzulassen oder einen Bezug zur Verfassung herzustellen. Andere vertreten dagegen die Auffassung, dass das Arbeitsgesetz sehr wohl als Grundlage für das Arbeitsvertragsgesetz dienen könne.[45] Diese Diskussion zeigt, wie unterschiedlich das Verständnis von Gesetzgebung und Normenhierarchie auch nach Verabschiedung des Gesetzgebungsgesetzes[46] noch ist.

II. Anwendungsbereich des Arbeitsvertragsgesetzes

Im Entwurf des Arbeitsvertragsgesetzes vom 20.03.2006 wurde der Arbeitnehmerbegriff zunächst nicht definiert. Im Dezember 2006 jedoch wurde der Anwendungsbereich des geplanten Gesetzes während der zweiten Lesung auf alle Arbeitnehmer mit Ausnahme der Beamten und des Militärs ausgeweitet.[47] Arbeitnehmer der öffentlichen Institutionen (*shiye danwei*), wie z. B. von Schulen oder Krankenhäusern, werden also unter das Arbeitsvertragsgesetz fallen. Wenn diese Regelung in Kraft tritt, wird sich die bereits angesprochene Diskrepanz zum Arbeitsgesetz ergeben, das gegenwärtig nicht für Arbeitnehmer der öffentlichen Institutionen gilt. Daraus entstehende Probleme könnten allerdings durch eine Revision des Arbeitsgesetzes bzw. durch entsprechende Bestimmungen über die Auslegung des Arbeitnehmerbegriffs im Arbeitsgesetz behoben werden. Solche Bestimmungen wären bei Verabschiedung des Gesetzes die weitreichendste Neuerung, die der Notwendigkeit eines einheitlichen Arbeitsmarktes entspricht.

Das Arbeitsvertragsgesetz wird, wie schon das Arbeitsgesetz, auch die Wanderarbeitnehmer umfassen. Bemängelt wird jedoch,[48] dass im Arbeitsvertragsgesetz nicht explizit ein Gleichheitsgrundsatz festgelegt wurde. Mit Hilfe eines gesetzlich geregelten Gleichheitsgrundsatzes könnten Wanderarbeitnehmer ihre Rechte und Interessen gerichtlich besser durchsetzen.

III. Betriebsvorschriften

Die größten Kontroversen bestehen bezüglich der Frage, inwieweit Arbeitnehmer bei der Festlegung von Betriebsvorschriften (*qiye guizhang*) beteiligt werden sollen. Zwischen wem sollen die Betriebsvorschriften ausgehandelt werden? Über welche Inhalte soll verhandelt werden? Welche Veto-Rechte sollen die Arbeitnehmer haben?

Die erste Fassung des Entwurfs sah vor, dass bei der Festlegung von Betriebsvorschriften, welche die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer unmittelbar betreffen, die Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretungen und -vollversammlungen das Recht haben, gleichberechtigt mit dem Arbeitgeber zu verhandeln. Nach dieser Entwurfsfassung sollten Vorschriften, die einseitig von der Arbeitgeberseite erlassen werden, unwirksam sein. Inhaltlich sollten die Arbeitnehmer nach dieser Entwurfsversion ein Partizipationsrecht bei Fragen haben, welche die Gestaltung der Arbeitszeit, die Gehaltseinteilung, Wohlfahrt, Personaleinstellung, Leistungskriterien und das Belohnungssystem betreffen.[49]

Strittig[50] ist, ob die Arbeitnehmer überhaupt Entscheidungsbefugnisse haben sollen oder nicht. Wenn man ihnen eine Entscheidungsbefugnis einräume, stelle das einen Eingriff in die unternehmerische Autonomie dar.[51] Vertreter dieses Standpunktes betonen, dass die Unternehmen nach der bisherigen Gesetzeslage ein alleiniges Recht auf Festlegung der Betriebsvorschriften hätten. Wenn die Arbeitnehmer Entscheidungsbefugnisse erhielten, verstoße dies gegen ihre Unternehmensautonomie, die beispielsweise in § 5 des Gesetzes der VR China über Partnerschaftsunternehmen[52] vom 27.08.2006 festgelegt ist. Dort ist, wie auch in den meisten anderen Gesetzen für Unternehmen, geregelt, dass Unternehmen bei Errichtung einen Vertrag abschließen, in dem die Grundsätze der Freiwilligkeit, Gleichheit und Gerechtigkeit sowie von Treu und Glauben befolgt werden. Außerdem

---

[43] *LIN Jia/YANG Fei* (Fn. 42), 99; Ansichten der Volksmassen der verschiedenen Regionen über den Entwurf des Arbeitsvertragsgesetzes (Teil 3) (Gedi renmin qunzhong dui laodong hetongfa can de yijian [san]), vorgelegt von der Arbeitskommission für Gesetzgebung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, Quelle: www.npc.gov.cn vom 21.04.2006 (eingesehen am 02.02.2007).

[44] *LIN Jia/YANG Fei* (Fn. 42), 99.

[45] Ansichten der Volksmassen (Fn. 43).

[46] Zhonghua Renmin Gongheguo Lifafa vom 15.3.2000, Laodong Zhengce Fagui Huibian 2000, Beijing 2001, 3 ff.; deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht 15.3.2000/2.

[47] § 2 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).

[48] *LI Xiong*, Sicherung von Arbeitnehmerrechten und Umstrukturierungen (Laodongquan baozhang yu zhidu zhongguo), Xiandai Faxue, Heft 5, September 2006, 117.

[49] § 7 des ersten Entwurfs des Arbeitsvertragsgesetzes (Fn. 2).

[50] Vgl. *CHENG Yanyuan* (Fn. 34), 81.

[51] Vgl. *CHENG Yanyuan* (Fn. 34), 81.

[52] Zhonghua Renmin Gongheguo Hehuo qiyefa; Quelle: http://www.law-lib.com/law/law_view1.asp?id=171393 (eingesehen am 26.04.2007); deutsche Übersetzung bei: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht 27.8.2006/1 und in ZChinR 2006, 407 ff.

könnte ein Mitspracherecht der Arbeitnehmer zu vermehrten Konflikten führen.[53]

Ob die Gewerkschaften überhaupt die Verantwortung als Interessenvertretung der Arbeitnehmer in der Praxis übernehmen können, wird ebenfalls kontrovers diskutiert.[54] Praktisch bedeutet dies, dass in allen Unternehmen Gewerkschaften existieren müssten. Darüber hinaus ist fraglich, ob die Unternehmen den Gewerkschaften eine gleichberechtigte Verhandlungsposition einräumen.[55] Indem sie beispielsweise Informationen oder interne Beschlüsse für sich behalten, könnten sie das Verhandlungsrecht der Gewerkschaften konterkarieren.

Der aktuelle Entwurf sieht vor, dass bei Änderung oder Festlegung von Betriebsvorschriften, welche die Arbeitnehmer betreffen, die Arbeitnehmervertretung oder die gesamte Arbeitnehmerschaft anzuhören sind und dann eine Einigung mit der Gewerkschaft oder der Arbeitnehmervertretung zu erzielen ist. Außerdem sollen sie die Initiative für Verhandlungen mit dem Unternehmen ergreifen dürfen, wenn die Betriebsvorschriften nicht angemessen sind. Wenn Betriebsvorschriften gegen geltendes Recht verstoßen, hat das Unternehmen die rechtlichen Konsequenzen zu tragen. Damit sind Entschädigungszahlungen gemeint, wenn ein Arbeitnehmer durch rechtswidrige Betriebsvorschriften zu Schaden kommt.[56] Kontrollinstanz für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsvertragsgesetzes sind die staatlichen Arbeitsbehörden.[57]

IV. Regelungen bezüglich der Dauer der Arbeitsverträge

Bei der Dauer der Arbeitsverträge besteht erstens das Problem, dass die Probezeiten zu Gehaltsreduktionen missbraucht werden; zweitens werden Arbeitsverträge vielfach auf sehr kurze Zeiträume befristet. Arbeitnehmer werden unter Druck gesetzt, indem man sie darüber im Unklaren lässt, ob sie weiter beschäftigt werden. Gegen diese Missstände sollen Regelungen getroffen werden, damit Arbeitgeber sich nicht nur die „Goldenen Jahre"[58] eines Arbeitnehmers, also seine produktivsten Jahre, aussuchen und ihn dann nicht mehr weiter beschäftigen. Nach einer Untersuchung in Beijing waren von den Arbeitsverträgen, die ausländische Unternehmen und die Privatwirtschaft mit ihren Arbeitnehmern abgeschlossen haben, 61,4 % auf weniger als ein Jahr und 29,5 % auf ein bis drei Jahre befristet. Nur bei 0,5 % war eine Dauer von mehr als 10 Jahren vereinbart.[59]

Für die Probezeit ist im Arbeitsvertragsgesetz festgelegt,[60] dass bei Verträgen unter einem Jahr die Probezeit einen Monat nicht überschreiten darf, bei Verträgen von einem bis zu drei Jahren drei Monate und bei Verträgen über zehn Jahren sechs Monate als Probezeit ausreichen müssen.[61] Außerdem darf das Gehalt während der Probezeit nicht unter dem Mindestlohn liegen und muss 80 % des vertraglich festgelegten Lohnes betragen.[62]

Bei Anschlussverträgen an einen befristeten Arbeitsvertrag soll nach 10 Jahren ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angenommen werden. Wenn der befristete Arbeitsvertrag zweimal verlängert wurde, wird ebenfalls ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angenommen. Laufen befristete Arbeitsverträge aus oder werden sie nicht verlängert, ist eine Abfindung zu zahlen.[63] Bei einer rechtswidrigen Kündigung oder Beendigung des befristeten Vertrages ist das Arbeitsverhältnis auf Wunsch des Arbeitnehmers zu verlängern oder dem Arbeitnehmer die doppelte Abfindung zu zahlen.[64] Arbeitnehmer von Staatsbetrieben und diejenigen, die noch unter dem Arbeitsvertragssystem angefangen haben, erhalten unbefristete Arbeitsverträge, wenn sie bereits länger als zehn Jahre für das Unternehmen tätig sind oder wenn sie nicht mehr als zehn Jahre vom regulären Rentenalter entfernt sind. Im Entwurf war ursprünglich festgelegt, dass bei allen Arbeitnehmern ohne schriftlichen Arbeitsvertrag mit Inkrafttreten des Arbeitsvertragsgesetzes ein unbefristetes Arbeitsverhältnis anzunehmen sei.[65] Diese Regelung wurde jedoch in der zweiten Lesung gestrichen.[66]

Wenn der Arbeitgeber gegen diese Regelungen verstößt, hat er im Fall einer Kündigung die doppelte Entschädigung zu zahlen, die das Gesetz als Abfindung vorsieht.

---

[53] *CHENG Yanyuan* (Fn. 34), 81.

[54] Vgl. *CHENG Yanyuan* (Fn. 34), 81.

[55] *CHENG Yanyuan* (Fn. 34), 81.

[56] § 79 des zweiten Entwurfs des Arbeitsvertragsgesetzes, siehe die nicht autorisierte Fassung unter: www.laboroot.com/article/html/2007-3-2/200732171437.htm (eingesehen am 26.04.2007).

[57] §§ 73 ff. des zweiten Entwurfs des Arbeitsvertragsgesetzes (Fn. 56).

[58] *CHENG Yanyuan* (Fn. 34), 81.

[59] *GUAN Huai*, „Arbeitsvertragsgesetz" und der Schutz der legalen Rechte und Interessen der Arbeitnehmer (Laodonghetong fa yu laodongzhe hefa quanyi de baohu), Faxue Zazhi, Heft 5/2006, 7.

[60] Ähnliche Regelungen bestanden allerdings auch schon vorher, Mitteilung des Arbeitsministeriums zu einigen Fragen über die Durchführung des Arbeitsvertragssystems (Laodongbu guanyu shixing laodong hetong zhidu ruogan wenti de tongzhi), in: Laodong Zhengce Fagui Huibian 1996, Beijing 1997, 227 ff.

[61] § 20 des zweiten Entwurfs des Arbeitsvertragsgesetzes (Fn. 56).

[62] § 21 des zweiten Entwurfs des Arbeitsvertragsgesetzes (Fn. 56).

[63] § 39 des ersten Entwurfs (Fn. 2). Diese Regelung wurde im zweiten Entwurf (Fn. 58) nicht wieder aufgenommen.

[64] § 47 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).

[65] § 9 des ersten Entwurfs (Fn. 2).

[66] Zweiter Entwurf (Fn. 56).

V. Mündliche Arbeitsverträge

Zwar legt das Arbeitsgesetz fest, dass Arbeitsverträge schriftlich abgeschlossen werden sollen, doch haben in der Realität nur wenige Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag. Nach einer Untersuchung der Anwendung des Arbeitsgesetzes des Ständigen Ausschusses aus dem Jahr 2005 hatten nur 20 % der kleineren und mittleren nichtstaatlichen Betriebe mit ihren Arbeitnehmern Arbeitsverträge abgeschlossen.[67] Bei den Kollektivbetrieben waren es noch weniger.[68]

Die Gründe für die Nichtunterzeichnung von Arbeitsverträgen sind vielfältig. Die Arbeitgeber wollen keine Sozialversicherungsabgaben zahlen und sich nicht durch schriftliche Arbeitsverträge festlegen, die in einem möglichen Gerichtsverfahren als Beweis dienen könnten.[69] Da keine klaren Rechtsfolgen an die Nichteinhaltung der Regelung geknüpft waren, blieb die Quote der schriftlichen Arbeitsverträge niedrig. In der zweiten Lesung wurde nun bestimmt, dass zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit dem Tag der Arbeitsaufnahme eine Arbeitsbeziehung angenommen wird, die schriftlich zu fixieren ist. Wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, ist dies innerhalb eines Monats nach Arbeitsaufnahme nachzuholen. Ansonsten gilt der Vertrag als zu den Bedingungen des Kollektivvertrages geschlossen. Existiert kein Kollektivvertrag, so erhält der Arbeitnehmer die Bedingungen, die in dem Betrieb üblich sind.[70] Wenn der Arbeitgeber nicht innerhalb eines Monats nach Arbeitsaufnahme die Formalität eines schriftlichen Vertrages erledigt, hat er dem Arbeitnehmer das doppelte Gehalt zu zahlen.[71]

VI. Ausbildungsvereinbarungen

Für Ausbildungsvereinbarungen sah der Entwurf der ersten Lesung vor, dass Absprachen über die Ausbildungsvergütung nur für technische Ausbildungen, bei denen der Arbeitnehmer länger als sechs Monate ausgebildet wird, getroffen werden dürfen. In diesen Fällen konnte nach diesem Entwurf eine Dienstzeit vereinbart werden. Bei Verstößen hätte der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine anteilige Vertragsstrafe über die nicht eingehaltene Dienstzeit zu zahlen gehabt.[72] Dieser Punkt war schon während der ersten Lesung des Gesetzesentwurfs strittig.[73] In der Praxis sei eine sechsmonatige Freistellung für eine Ausbildung selten. Wenn nun die Voraussetzungen zu schwierig wären, würde die politisch erwünschte Weiterbildung von Arbeitnehmern erschwert. Außerdem würden dann illegale Praktiken angewendet, um trotzdem die Rückzahlung der Ausbildungskosten durch den Arbeitnehmer zu erreichen.[74] Außerdem wurde befürchtet, dass die Rechte der Arbeitnehmer auf Gehaltserhöhungen nicht eingehalten werden.[75]

Während der zweiten Lesung wurde der Entwurf deshalb dahingehend geändert, dass bei einer Freistellung für mehr als einen Monat eine Vereinbarung über die Dienstzeit getroffen werden kann und der Arbeitnehmer im Falle des Vertragsbruchs eine Strafe zu zahlen hat. Die Vertragsstrafe darf aber nicht die Ausbildungskosten des Arbeitgebers übersteigen. Wenn die Dienstzeit für verhältnismäßig lange Zeit festgelegt wird, hat der Arbeitgeber entsprechende Lohnanpassungen festzulegen.[76]

VII. Konkurrenzklauseln

Im Entwurf vom 20.03.2006 ist geregelt, dass Konkurrenzklauseln, in denen der Arbeitnehmer sich verpflichtet, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht bei einem Konkurrenzunternehmen zu arbeiten, für maximal zwei Jahre zulässig sind.[77] Derartige Absprachen müssen zusätzlich mit einem Jahresgehalt vergütet werden. Mit der zweiten Lesung des Gesetzesentwurfs wurde festgelegt, dass diese Vergütung auch nach Vertragsbeendigung gezahlt werden darf.[78] Schon seit der ersten Fassung des Entwurfs ist zudem die Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall zugelassen, dass der Arbeitnehmer gegen die Konkurrenzklauseln verstößt. Diese Vertragsstrafe durfte nach der ersten Fassung allerdings das Dreifache der zusätzlichen Vergütung nicht überschreiten.[79] Diese Begrenzung ist in der zweiten Fassung des Entwurfs entfallen.[80]

VIII. Unterschlagung von Gehältern und Sozialversicherungsbeiträgen

Zu den größten sozialen Problemen in China, die massive Proteste zur Folge haben, zählt neben Entlassungen die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung von Löhnen und Sozialversicherungsbei-

[67] *GUAN Huai* (Fn. 59), 9.
[68] Renmin Ribao vom 29.02.2006, 13.
[69] *LI Jianfei*, Hintergrund und neue Idee in der Gesetzgebung zum „'Entwurf' des Arbeitsvertragsgesetzes" („Laodong hetongfa 'cao'an'" de lifa beijing yu chuangxin), Zhongguo Shehuikexueyuan Yanjiusheng Xuebao, Heft 4, Juli 2006, 76.
[70] § 9 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).
[71] § 82 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).
[72] § 15 des ersten Entwurfs (Fn. 2).
[73] *CHENG Yanyuan* (Fn. 34), 82.
[74] *CHENG Yanyuan* (Fn. 34), 82.
[75] Vgl. *CHENG Yanyuan* (Fn. 34), 82.
[76] § 23 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).
[77] § 16 des ersten Entwurfs (Fn. 2).
[78] § 25 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).
[79] § 16 des ersten Entwurfs (Fn. 2).
[80] § 91 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).

trägen.[81] Auch die Nichtzahlung von Überstundenvergütungen ist weithin üblich. Nach einer Bestimmung aus dem Jahr 1994 war es erlaubt, dass Unternehmen von Arbeitnehmern Entschädigungen in Höhe von maximal 20 % des Lohnes pro Monat verlangten, wenn vom Arbeitnehmer vorsätzlich ein wirtschaftlicher Verlust verursacht worden war.[82] Diese Regelung ist mitursächlich für das Zurückhalten von Löhnen. Nach einer Untersuchung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses über die Implementierung des Arbeitsgesetzes vom Mai 2005 erhielten 12,7 % der Arbeitnehmer nicht den gesetzlichen Mindestlohn.[83] Bei einer Analyse unterschiedlicher Fälle durch das Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit aus dem Jahr 2004 stellte sich heraus, dass 41 % der Löhne zu spät gezahlt oder unterschlagen worden waren.[84] Diesem Problem widmet sich die chinesische Regierung bereits seit dem Jahr 2003. Die Zahlen über das Ausmaß der Nichtzahlung von Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen und Überstunden sind unterschiedlich, so dass sich kein einheitliches Bild ergibt.[85]

Arbeitgeber, welche die Löhne nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums auszahlen, haben nach dem Entwurf des Arbeitsvertragsgesetzes Schadensersatz in Höhe von 50 bis 100 % der Lohnsumme zu zahlen.[86] Außerdem wurde im Entwurf der zweiten Lesung festgelegt, dass Arbeitnehmer bei Gericht eine Zahlungsanordnung beantragen können und das Gericht im Falle der Nichtzahlung die Zwangsvollstreckung durchführen kann.[87]

Besonders betroffen von diesen Missständen sind Wanderarbeiter. Sie sind zwar sowohl vom Arbeitsgesetz als auch vom Entwurf des Arbeitsvertragsgesetzes erfasst, haben aber meistens keinen Arbeitsvertrag. Für eine legale Anstellung benötigen sie verschiedene Genehmigungen und Bescheinigungen, deren Erstellung insgesamt viel Zeit und bis zu drei Monatslöhne kosten kann; zu diesen Genehmigungen zählen z. B. die vorläufige Wohngenehmigung (*zanxing zhu zheng*) bzw. der Wanderarbeiterausweis (*liudong renkou zheng*), die Arbeitsgenehmigung (*jiuye zheng*) und für Frauen ein Geburtenplanungszertifikat (*jihua shengyi zheng*).[88] Soweit sich die Wanderarbeiter überhaupt über die umständlichen Verfahren unterrichten können, lohnen sich angesichts ihrer unsicheren und schlecht bezahlten Arbeitsplätze die Kosten für ein Verfahren für sie nicht.[89] Nach Umfragen haben nur 22,4 % der ländlichen Arbeitnehmer einen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen.[90] Wenn sie keinen Arbeitsvertrag haben, können sie auch keinen Rechtsschutz in Anspruch nehmen.

IX. Voraussetzungen und Verfahren bei Personalabbau

Eines der Ziele des Arbeitsvertragsgesetzes besteht darin, Entlassungen und damit Kündigungen von Arbeitnehmern zu erschweren. Andere Maßnahmen sind, wie bereits dargestellt, die Verkürzung der Probezeit und die Verlängerung der Arbeitsbeziehung bei befristeten Verträgen. Außerdem dürfen Gewerkschaftsvertreter und Arbeitnehmervertreter nicht aufgrund ihrer Verpflichtungen, die sich aus dieser Tätigkeit ergeben, gekündigt werden.[91] Ein genereller Kündigungsschutz besteht für sie aber nach wie vor nicht.

Schon der Gesetzesentwurf der ersten Lesung hatte Massenkündigungen aus wirtschaftlichen Gründen strikt geregelt. War die Entlassung von mehr als 50 Personen beabsichtigt, sollte die Gewerkschaft konsultiert werden müssen. Zunächst sollten neu eingestellte Arbeitnehmer und erst nach ihnen diejenigen Arbeitnehmer entlassen werden, die schon länger für das Unternehmen tätig sind.[92] Über die Frage, wer über Entlassungen entscheiden darf, wurde in der Folge kontrovers diskutiert.[93] Die Unternehmen vertraten den Standpunkt, dass die Entscheidungsbefugnis über Entlassungen zu ihrer unternehmerischen Privatautonomie gehöre, die sie nicht mit den Gewerkschaften teilen müssten.[94] Laut § 27 des Arbeitsgesetzes hätten sie die Gewerkschaften über Entlassungen nur zu informieren, aber nicht mit ihnen zu verhandeln.[95] Die Gewerkschaften wiederum befürchteten, dass die strikte Grenze von 50 entlassenen Personen die Unternehmen dazu veranlassen werde, jeweils nur 49 Personen zu entlassen, um den gesetzlichen Regelungen zu entgehen.[96]

---

[81] *Günter Schucher* (Fn. 13), 54.

[82] § 16 der „Vorläufigen Bestimmung zur Auszahlung von Gehältern" (Gongzi zhifu zanxing guiding), Laodong Zhengce Fagui Huibian 1994, Beijing 1995, 305 ff.

[83] *GUAN Huai* (Fn. 59), 7.

[84] *GUAN Huai* (Fn. 59), 7.

[85] Vgl. *Günter Schucher*, Chinas neues Arbeitsvertragsgesetz – Stärkung der Schwachen oder nur Beruhigungspille?, China aktuell 4/2006, 52.

[86] § 55 des ersten Entwurfs (Fn. 2).

[87] § 31 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).

[88] Vgl. Zhongguo Nianqing Bao (China Youth Daily), Beijing, vom 22.02.2002.

[89] Vgl. *Walter Schulze,* Arbeitsmigration in China 1985-1995: Strukturen, Handlungsmuster und Probleme unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung in Großstädte des Perlflussdeltas, Hamburg 2000, 269 ff. und 358 ff.

[90] *PEI Baoxia*, Drängende Probleme des Schutzes der Rechte und Interessen von ländlichen Arbeitern und deren Lösungsmöglichkeiten (Nongmingong de quanyi baozhang wenti jidai jieju), Shehui Baoxian Yanjiu, Beijing, Heft 5/2003, 40.

[91] § 34 des ersten Entwurfs (Fn. 2); § 52 des Gewerkschaftsgesetzes (Fn. 11).

[92] § 33 des ersten Entwurfs (Fn. 2).

[93] Vgl. *CHENG Yanyuan* (Fn. 34), 83.

[94] *US-China Business Council* (Fn. 35).

[95] *US-China Business Council* (Fn. 35).

In der zweiten Lesung wurde der Gesetzesentwurf nun dahingehend geändert, dass Unternehmen, die mehr als 20 Personen oder mehr als 10 % ihrer Arbeitnehmer entlassen wollen, dies 30 Tage vor der Entlassung den Gewerkschaften mitzuteilen und diese anzuhören haben. Ferner haben sie die staatlichen Behörden für Arbeit und soziale Sicherheit über die Entlassungen zu unterrichten.[97] Bei Entlassungen sind Arbeitnehmer, die lange für das Unternehmen tätig waren, die mit einem unbefristeten Vertrag angestellt sind, in deren Familie bereits eine Person arbeitslos ist, und Arbeitnehmer, die einen älteren Menschen oder nicht volljährige Kinder zu unterhalten haben, möglichst weiter zu beschäftigen.[98] Wenn die Unternehmen gegen diese Regelungen bei Entlassungen verstoßen, haben sie Abfindungen zu zahlen.[99] Diese Abfindungen sind jedoch nur mit relativ geringen finanziellen Einbußen verbunden und werden den illegalen Praktiken kaum Einhalt gebieten.[100]

X. Rolle der Gewerkschaften bei Konflikten

Viele sehen in Kollektivverträgen[101] den effektivsten Schutz für die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer, obwohl die Verhandlungen bei Kollektivverträgen häufig reine Formsache und die Vereinbarungen nur auf dem Papier niedergelegt seien.[102] Gefordert wurde, dass im Arbeitsvertragsgesetz auch die Kollektivverträge geregelt werden, um diesen mehr Gewicht zu geben.[103] Aus diesem Grund ist den Kollektivverträgen im zweiten Entwurf ein eigener Abschnitt im Kapitel „Besondere Bestimmungen" gewidmet worden. Nach dem ersten Gesetzesentwurf war Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen das Recht eingeräumt, Kollektivverträge über die Gehälter, Arbeits- und Pausenzeiten, Sicherheitsvorkehrungen und Wohlfahrt abzuschließen, wie es auch bereits in § 20 des Gewerkschaftsgesetzes verankert ist.[104] Diese Vorschrift wurde dahingehend geändert, dass nun allein die Arbeitnehmervertretung für die Verhandlungen über die Kollektivverträge zuständig ist.

Der Entwurf des Kollektivvertrags muss von der Arbeitnehmervollversammlung gebilligt werden. Der Vertrag wird dann durch die Gewerkschaftsvertretung und den Arbeitgeber unterzeichnet.[105] Regionale Kollektivverträge oder Branchenkollektivverträge werden durch die Gewerkschaft und die Vertreter der Arbeitgeber unterzeichnet.[106] Regelungen im Kollektivvertrag über das Arbeitsentgelt dürfen nicht unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen.[107] Vereinbarungen in Arbeitsverträgen dürfen bezüglich der Arbeitsbedingungen, des Arbeitsentgelts etc. nicht unter den Bedingungen der Kollektivverträge liegen.[108] Wenn ein Unternehmen gegen die Regelungen im Kollektivvertrag verstößt, hat die Gewerkschaft den Arbeitgeber aufzufordern, die rechtliche Verantwortung zu übernehmen. Wenn sich die Streitigkeit in Verhandlungen nicht lösen lässt, kann die Gewerkschaft einen Schiedsspruch beantragen oder Klage erheben.[109]

XI. Rechte von Leiharbeitnehmern

Das Phänomen der Leiharbeitnehmer hat sich in der VR China in den letzten zehn Jahren und besonders seit 2001 sprunghaft entwickelt.[110] Allerdings mangelt es bisher an rechtlichen Regelungen für diese Personengruppe. Für Unternehmen, die Leiharbeiter vermitteln, existieren keine eigenen Vorschriften, so dass diese sich die jeweils vorteilhaftesten Regelungen des Arbeits- oder Vertragsrechts aussuchen können. Es fehlt an rechtlichen Regelungen der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und des Umfangs der Entsendung sowie der gegenseitigen Rechte und Pflichten der zwei Unternehmensparteien. Häufig schieben sich die verschiedenen Parteien gegenseitig die Verantwortung zu; Leidtragender ist der Arbeitnehmer.

Mit dem Arbeitsvertragsgesetz soll dieser Bereich nunmehr rechtlich erschlossen werden. Im ersten Entwurf war festgelegt, dass die entsendende Organisation ein eingetragenes Unternehmenskapital von mindestens RMB 500.000 Yuan haben muss, um Arbeitnehmer zu entsenden. Für jeden entsendeten Arbeitnehmer sollten bei einer Bank auf einem Konto der Behörde für Arbeit und soziale Sicherheit RMB 5.000 Yuan hinterlegt werden müssen. Die Zeit der Entsendung sollte längstens ein Jahr dauern dürfen und die entsendende Einheit die Verantwortung für Entschädigungszahlungen tragen.[111]

Bei der zweiten Lesung wurde der Gesetzesentwurf weiter modifiziert. Vorgesehen ist nun,

---

[96] Vgl. *CHENG Yanyuan* (Fn. 34), 83.
[97] § 41 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).
[98] § 41 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).
[99] § 85 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).
[100] *Anne Braun*, Modernisierung des Arbeitsrechts oder Rückkehr zur Eisernen Reisschüssel? Zum Entwurf des Arbeitsvertragsgesetzes der VR China, Mai 2006, Stiftung Wissenschaft und Politik, 3.
[101] *GUAN Huai* (Fn. 59), 9; *CHENG Yanyuan* (Fn. 9), 365.
[102] *CHENG Yanyuan* (Fn. 9), 365.
[103] *GUAN Huai* (Fn. 59), 9; *CHENG Yanyuan* (Fn. 9), 365.
[104] § 7 des ersten Entwurfs (Fn. 2).
[105] § 50 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).
[106] § 52 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).
[107] § 54 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).
[108] § 54 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).
[109] § 55 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).
[110] *Anne Braun* (Fn. 100), 3.
[111] § 12 des ersten Entwurfs (Fn. 2).

dass die entsendende Einheit den Status des Arbeitgebers und damit die entsprechenden gesetzlich festgelegten Pflichten übernimmt. Die entsendende Arbeitseinheit muss einen Arbeitsvertrag mit dem Arbeitnehmer über mindestens zwei Jahre abschließen. Die Organisation, die den entsandten Arbeitnehmer beschäftigt, muss die Arbeitsstandards und Sicherheitsvorschriften einhalten und ihm das geforderte Gehalt, Überstunden und Prämien bezahlen. Der Arbeitnehmer muss von der beschäftigenden Einheit ausgebildet werden; sein Lohn ist bei längerer Entsendungszeit anzupassen.[112] Die entsendende und die beschäftigende Arbeitseinheit haben einen Entsendungsvertrag zu schließen, in dem die Dauer des Einsatzes festgelegt ist.[113] Es ist nicht erlaubt, viele einzelne Verträge über kürzere Zeiträume abzuschließen, wenn der Einsatz länger dauert. Auch das Einbehalten eines Teils des Lohnes durch die Arbeitseinheit ist verboten.[114] Der Arbeitnehmer hat das Recht, seinen Arbeitsvertrag zu kündigen, an Gewerkschaftsversammlungen teilzunehmen und das Recht auf gleiche Bezahlung.[115] Es ist verboten, dass Arbeitseinheiten Entsendungsunternehmen gründen und an sich selbst Arbeitnehmer entsenden.[116]

E. Schlussbetrachtung

Die Diskussionen um die Verabschiedung des Arbeitsvertragsrechts zeigen, wie schwierig die Umgestaltung eines planwirtschaftlichen Systems zu einem freien Arbeitsmarkt unter den Bedingungen der Marktwirtschaft ist.

In der zweiten Lesung des Gesetzes wurden einige unrealistische Bestimmungen geändert, die dazu dienten, gegen die Betriebsorganisation vorzugehen, wie beispielsweise die Regelung, dass Arbeitnehmer und Unternehmen gemeinsam die Betriebsvorschriften festlegen.[117] Auch die Erweiterung des umfassten Personenkreises auf die Arbeitnehmer von öffentlichen Institutionen (*shiye danwei*) ist ein Schritt zur Vereinfachung des Systems, der dem Gleichheitsgrundsatz entspricht.[118] Mit der zweiten Lesung wurde außerdem der Trend zur stärkeren Regulierung der Arbeitsbeziehungen verfolgt. Chinesische Wissenschaftler[119] kritisieren, dass es sich dabei um die Rückkehr zum alten System handelt, wenn etwa festgelegt wird, dass Arbeitnehmer, die zehn Jahre in einem Betrieb tätig sind, eine unbefristete Stelle erhalten. Freie Marktwirtschaft beinhalte – so diese Ansicht[120] – eben auch eine Lohnspreizung sowie Kündigungen und befristete Arbeitsverhältnisse. Einerseits seien die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer zu berücksichtigen, andererseits müsse bei der gesetzlichen Festlegung der Arbeitsbeziehung der Einfluss auf die Wirtschaft mitberücksichtigt werden. Daher sei ein Mittelweg zwischen Effizienz und Gerechtigkeit zu suchen.[121]

Für die Verabschiedung des Arbeitsvertragsgesetzes ist entscheidend, wie viel Kontrolle für den Arbeitsmarkt notwendig ist, ohne ihn in seiner Effizienz zu beschränken. Auf dem freier werdenden Arbeitsmarkt der VR China zeigen sich gravierende Probleme, welche die Angst und den Missmut der Arbeitnehmer schüren. Für chinesische Wissenschaftler[122] ist daher die Frage, inwieweit der Staat in den Arbeitsmarkt eingreifen soll, von besonderer Bedeutung. Das Problem wird in China dadurch verschärft, dass noch kein funktionsfähiger Arbeitsmarkt entstanden ist. Auf Arbeitgeberseite fehlt es an Vereinigungen, welche die Rechte und Interessen der Arbeitgeber wahren;[123] umgekehrt vertreten die Gewerkschaften häufig staatliche Interessen. Die Regelungen des Arbeitsvertragsgesetzes können daher eine effektive Interessenvertretung der Arbeitnehmer kaum ersetzen und werden eine Farce bleiben, solange sie nicht umgesetzt werden. Das Arbeitsvertragsgesetz enthält Neuerungen, deren Implementierung fraglich bleibt, da die Strafen bei Verstößen häufig sehr gering sind.[124]

Beim Arbeitsvertragsgesetz zeigt sich, dass die legislative Entwicklung der Realität hinterher läuft, wie beispielsweise bei den fehlenden Regelungen für Leiharbeitnehmer. Dieses Problem könnte sich in den nächsten Jahren angesichts der rasanten wirtschaftlichen Entwicklung in China noch verschärfen. Arbeitnehmer werden damit verstärkt auf die Gerichtsbarkeit verwiesen, die sich mit immer neuen Problemen zu beschäftigen hat. Damit könnte sich im Arbeitsrecht eine Tendenz zum Richterrecht abzeichnen, die weniger Rechtssicherheit im Arbeitsrecht bedeutet, da Richter unterschiedlich entscheiden.

---

[112] § 57 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).
[113] § 58 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).
[114] § 59 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).
[115] § 63 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).
[116] § 66 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).
[117] Siehe unter D. III. Betriebsvorschriften.
[118] §§ 2, 4 des ersten Entwurfs (Fn. 2); §§ 2, 3 des zweiten Entwurfs (Fn. 56).
[119] *CHENG Yanyuan* (Fn. 34), 84 f.; Ansichten der Volksmassen (Fn. 43).
[120] *CHENG Yanyuan* (Fn. 34), 84 f.
[121] *CHENG Yanyuan* (Fn. 34), 85.
[122] Vgl. *CHENG Yanyuan* (Fn. 9), 367.
[123] *CHENG Yanyuan* (Fn. 9), 362.
[124] Vgl. beispielsweise die Strafen bei Lohnunterschlagung unter D. VIII. Unterschlagung von Gehältern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Architektur in der VR China: Möglichkeiten und Grenzen ausländischer Investoren

Florian Keßler, QIAO Wenbao[1]

1. Überblick

China ist mit Blick auf die olympischen Spiele 2008 und die Expo 2010 in Shanghai in der Architektur, im Städtebau und im Design seit einigen Jahren eines der dynamischsten und wachstumsstärksten Länder weltweit. Die Umformung der chinesischen Gesellschaft, die enorme Wanderung der Landbevölkerung in die Metropolen sowie die industrielle Besiedlung ländlicher Regionen machen es teilweise sogar notwendig, ganze Städte aus dem Nichts zu planen. So hat z. B. das Architekturbüro Albert Speer und Partner in Shanghai den Masterplan für die International Automobile City Anting und die dazugehörige Wohnstadt Anting New Town entworfen.[2] Auch bei den meisten neueren Prestigeprojekten in China sind mittlerweile ausländische Architekturbüros eingebunden.[3] Laut inoffizieller Statistik haben mehr als 140 von den TOP-200 Architekturbüros weltweit eine Repräsentanz in China gegründet.[4] Insgesamt verfügen ausländische Architekturbüros über einen Anteil in Höhe von ca. 30% am chinesischen Architektur- und Designmarkt.[5]

Obwohl bereits viele ausländische Architekturbüros an Projekten in China beteiligt sind, sind die Betätigungsmöglichkeiten ausländischer Architekten in China derzeit noch relativ gering. Momentan bestehen für einen Markteintritt im Bereich Architektur im Wesentlichen zwei Möglichkeiten, die auch miteinander kombiniert werden können: Die erste Möglichkeit ist die Gründung eines Repräsentanz-Büros, die zweite die vertragliche Kooperation mit einem chinesischen Partner.

Zwar lassen die Verwaltungsbestimmungen für ausländisch investierte Architekturunternehmen[6] (im Folgenden als „Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen" bezeichnet) auf den ersten Blick auch die Gründung von ausländisch investierten Architektur- und Ingenieurunternehmen in Form eines Joint Ventures (JV) oder eines Tochterunternehmens (Wholly Foreign Owned Enterprise, WFOE) zu. Gemäß § 19 der Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen gilt aber, dass der Zeitpunkt, ab dem Gründungsanträge von den zuständigen Behörden angenommen werden, vom Staatsrat erst noch zu bestimmen ist. Bisher hat der Staatsrat weder für die Gründung von JVs noch für die Gründung von WFOEs einen solchen Zeitpunkt bestimmt, so dass die Einreichung von Anträgen und damit die Gründung von Architektur- und Ingenieurunternehmen in der Praxis nicht möglich ist.

Da sich China in den WTO-Protokollen fünf Jahre nach Beitritt zur Zulassung 100%iger Tochterunternehmen verpflichtet hat[7] und Einschränkungen für JVs nach den WTO-Protokollen nicht vorgesehen sind, ist der momentane Zustand höchst problematisch[8].

Die vor kurzem erlassenen Durchführungsvorschriften zu den Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen[9] (im Folgenden als „Durchführungsvorschriften für Architekturunter-

---

[1] Florian Keßler, LL.M., ist Leiter der Abteilung Recht und Investitionen der Auslandshandelskammer in Beijing, Dr. QIAO Wenbao, LL.M., ist chinesischer Rechtsanwalt und leitet das Shanghaier Büro der Kanzlei Suhren Peltzer Meineke aus Hannover. Die Autoren danken Frau Anne Laspeyres für ihre wertvolle Unterstützung bei der Erstellung dieses Aufsatzes.

[2] Siehe dazu die Homepage der Anting New Town: http://www.antingnewtown.com (eingesehen am 09.04.2007).

[3] Zu den bekanntesten Projekten zählen z. B. das als „Vogelnest" bezeichnete Olympiastadium und der neue CCTV Tower in Beijing.

[4] Siehe dazu http://pjt010.bokee.com/viewdiary.10788967.html (eingesehen am 09.04.2007).

[5] Siehe dazu http://www.jswjcin.gov.cn/wjjs/Showinfo/Showinfo.aspx?infoid=e6291f74-e70c-41a9-8ec9-ad54a26b4a77&categoryNum=010&siteid=1 (eingesehen am 09.04.2007).

[6] 外商投资建筑工程设计企业管理规定 v. 27.09.2002, Amtsblatt des Staatsrates (Guowuyuan Gongbao) 2003, Nr. 20, S. 27 ff., erhältlich auf der offiziellen Website des Bauministeriums unter: http://www.cin.gov.cn/zcfg/jsgz/200611/t20061101_4863.htm; die amtliche englische Übersetzung des Bauministeriums ist erhältlich unter: http://www.cin.gov.cn/zcfg/jsgz/200611/t20061101_4867.htm (eingesehen am 09.04.2007).

[7] 中华人民共和国加入议定书 v. 10.11.2001, Amtsblatt des Staatsrates (Guowuyuan Gongbao) 2002, Sonderausgabe (增刊), S. 1 ff., im Folgenden als „Anhang zum WTO-Beitrittsprotokoll" bezeichnet.

[8] Seite 8, Anhang zum WTO-Beitrittsprotokoll.

[9] 外商投资建设工程设计企业管理规定实施细则 v. 05.01.2007, gemeinsam erlassen vom Wirtschaftsministerium (MOFCOM) und dem Bauministerium (MOC) als 建市 [2007]18 号 , erhältlich unter: http://www.fdi.gov.cn/pub/FDI/zcfg/law_ch_info.jsp?docid=73723 (eingesehen am 09.04.2007).

nehmen" bezeichnet) könnten eine Wende signalisieren. Zwar ist selbst in den Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen kein Wort über den genauen Zeitplan für die Zulassung von Gründungsanträgen für JVs und WFOEs zu finden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass der Erlass einer Durchführungsvorschrift häufig den Anfang einer neuen „Gesetzgebungsperiode" in der entsprechenden Branche einleitet. Daher ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Gründung von ausländisch-investierten Architektur- und Ingenieurunternehmen noch im Verlauf des Jahres 2007 möglich sein wird.

2. Repräsentanzbüros[10]

Eine bisher sehr gebräuchliche rechtliche Konstruktion für den Markeintritt in China im Architekturbereich ist die Eröffnung eines Repräsentanzbüros. Ein Repräsentanzbüro (im Folgenden auch als „Rep Office" bezeichnet) ist eine rechtlich unselbstständige Vertretung des Mutterunternehmens in China. Offiziell ist einem Rep Office die Anmietung von Büroraum und die Eröffnung eines Bankkontos gestattet.[11] Dort tätige ausländische Mitarbeiter können ein langfristiges Arbeitsvisum erhalten,[12] damit in China tätig werden und Gehalt beziehen. Chinesisches Personal muss allerdings durch ein chinesisches Personalvermittlungsunternehmen (z. B. FESCO) angestellt werden.[13]

Einem Repräsentanzbüro ist es grundsätzlich nicht gestattet, operative Geschäfte durchzuführen und z. B. Planungsleistungen in China zu erbringen. Verträge darf die Repräsentanz weder im eigenen noch im fremden Namen abschließen. Die zulässige Tätigkeit eines Repräsentanzbüros erstreckt sich deshalb in der Regel lediglich auf die Markterkundung und die Errichtung von Kontakten zu potenziellen Geschäftspartnern.[14] Aus der Repräsentanz heraus kann aber auch die Koordination der Planungen des ausländischen Mutterunternehmens mit den chinesischen Bauherren und Partnern vorgenommen werden. Die Zusammenarbeit zwischen ausländischen Architekturbüros und chinesischen Partnern sollte am besten, wie nach den chinesischen Gesetzen vorgesehen, im Rahmen einer vertraglichen Kooperation zwischen dem ausländischen Mutterunternehmen und dem chinesischen Partner erfolgen (hierzu siehe unten, Nr. 2).[15]

In der Praxis existiert allerdings hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eines Rep Offices – wie es in China auch in anderen Bereichen häufig der Fall ist – eine gewisse Grauzone. Dies hat zur Folge, dass einige Repräsentanzbüros nicht nur die Zusammenarbeit zwischen dem ausländischen Architekturbüro und dem chinesischen Partner koordinieren, sondern tatsächlich ein operatives Geschäft betreiben und Planungsleistungen vor Ort in China erbringen. Dieses Verhalten wird von den chinesischen Behörden teilweise geduldet, was sich auch daran zeigt, dass Planungsleistungen vor Ort besteuert werden.[16]

Für die Gründung einer Repräsentanz ist zunächst ein sogenannter Sponsor zu finden. Sponsor ist häufig ein chinesisches Unternehmen, zu dem bereits Geschäftskontakte bestehen. Ein solches Unternehmen muss allerdings eine Erlaubnis haben, als Sponsor auftreten zu dürfen. Als Sponsoren treten zunehmend auch Service-Unternehmen, wie etwa FESCO, auf. Aufgabe des Sponsors ist es, im Namen des Mutterunternehmens die erforderlichen Unterlagen bei der lokalen Industrie- und Handelsbehörde (AIC – Administration of Industry and Commerce) einzureichen und das Registrierungsverfahren im Namen des Mutterunternehmens zu durchlaufen.[17] In letzter Zeit sind ferner einige AICs, wie z. B. Beijing AIC,[18] bereit, Gründungsunterlagen für eine Repräsentanz auch direkt, d. h. ohne Einschaltung chinesischer Sponsoren, anzunehmen.

---

[10] Die wichtigsten Bestimmungen bezüglich Repräsentanzen ausländischer Unternehmen sind u. a. die Vorläufigen Vorschriften zur Verwaltung von Repräsentanzbüros ausländischer Unternehmen v. 30.10.1980, 中华人民共和国国务院关于管理外国企业常驻代表机构的暂行规定, erlassen vom Staatsrat als 国务院令, im Folgenden als „Vorläufige Vorschriften für Repräsentanzbüros" bezeichnet, erhältlich unter: http://www.china.com.cn/chinese/zhuanti/241029.htm (eingesehen am 09.04.2007), und die Ausführlichen Vorschriften zur Genehmigung und Kontrolle von Repräsentanzbüros ausländischer Unternehmen v. 13.02.1995, 关于审批和管理外国企业在华常驻代表机构的实施细则, erlassen vom Wirtschaftsministerium als 部令 [1995] 3 号, im Folgenden als „Ausführliche Vorschriften für Repräsentanzbüros" bezeichnet, erhältlich unter: http://www.people.com.cn/zixun/flfgk/item/dwjjf/falv/2/2-2-12.html (eingesehen am 09.04.2007).

[11] § 8 Vorläufige Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).

[12] § 6 Vorläufige Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).

[13] § 11 Vorläufige Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).

[14] § 4 Vorläufige Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).

[15] Gemäß den Vorläufigen Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen ausländischer Unternehmen im Bausektor auf dem Territorium der VR China v. 10.05.2004, 关于外国企业在中华人民共和国境内从事建筑工程设计活动的管理暂行规定, erlassen vom Bauministerium als 建市 [2004] 78, im Folgenden als „Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor" bezeichnet, erhältlich unter: http://news.xinhuanet.com/zhengfu/2004-05/14/content_1469443.htm (eingesehen am 09.04.2007).

[16] Vgl. auch unten 3. d.

[17] § 10 Ausführliche Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).

[18] Dies wurde durch einen Anruf bei der Beijing AIC am 08.08.06 bestätigt.

Bei der AIC sind folgende Unterlagen einzureichen:[19]

1. Ausgefülltes und vom gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens unterschriebenes Antragsformular. Dieses muss enthalten:[20]
   a. Kurzbeschreibung des Mutterunternehmens
   b. Gründe für eine Repräsentanzgründung in China
   c. Name der zu gründenden Repräsentanz (Herkunftsland + Unternehmensname + Stadt in China + Representative Office)[21] sowie die Namen der Angestellten in Führungspositionen
   d. geplante Geschäftstätigkeit
   e. Dauer der Geschäftstätigkeit
   f. geplante Adresse
2. Handelregisterauszug oder sonstige behördliche Bestätigung (z. B. Gewerbeschein, Eintragung in Architektenliste, Finanzamtmeldung) über die Geschäftstätigkeit des Mutterunternehmens im Heimatland
3. Bonitätsauskunft und Kontaktdaten der Hausbank
4. Bestellungsurkunde des Chief Representative, vom Mutterunternehmen unterschrieben
5. Lebenslauf und Kopie des Personalausweises des Chief Representative
6. Lebensläufe und Zertifikate der einzustellenden Mitarbeiter
7. sonstige, von der AIC angeforderten Dokumente

Wird dem Gründungsantrag stattgegeben, so erhält der Chief Representative das sog. Approval Certificate (Genehmigungsdokument). Mit diesem hat er innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung die Registrierung des Büros bei einer weiteren Abteilung der AIC vorzunehmen.[22] Hiernach muss das Rep Office noch bei verschiedenen anderen Behörden angemeldet werden, etwa bei der Behörde für öffentliche Sicherheit, der Steuerbehörde, der Zollbehörde usw.[23]

Ist all dies erledigt, kann das Repräsentanzbüro seine Tätigkeit aufnehmen.

Zu beachten ist, dass das Mutterunternehmen für alle Verbindlichkeiten der Repräsentanz einzustehen hat. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass ein Rep Office keine eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne einer Kapitalgesellschaft hat, was in § 26 der Ausführlichen Vorschriften für Repräsentanzbüros[24] nochmals ausdrücklich normiert ist.

Repräsentanzen unterliegen von Anfang an der Besteuerung.[25] Bemessungsgrundlage sind die Kosten für den Betrieb der Repräsentanz (Kosten-Plus-Methode),[26] d. h. Ausgaben, die das Mutterunternehmen für die Repräsentanz aufwendet, wie etwa Lohnkosten, Miete, Instandhaltung, Büromaterialien und sonstige laufende Ausgaben.

Das Verfahren zur Errichtung einer Repräsentanz nimmt in der Regel nur wenige Wochen in Anspruch. Stammkapital oder die Ausarbeitung einer Unternehmenssatzung sind mangels Rechtspersönlichkeit nicht erforderlich.

3. Projektbezogene Kooperation

a) Inhalt und Voraussetzungen der Kooperation

Gemäß den Vorläufigen Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor[27] vom Mai 2004 besteht die Möglichkeit, aufgrund eines projektbezogenen Kooperationsvertrags mit einem chinesischen Unternehmen im Bereich Architektur / Ingenieursentwurfsdienstleistungen tätig zu werden, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:[28]

1. Vorentwürfe (Preliminary Design)
2. Werksplanungen (Detailplanungen – Detailed Design)

Dienstleistungen im Bereich „Scheme Design before the Preliminary Design" (vor dem Vorentwurf angefertigte Skizzen) können frei, d. h. ohne chinesischen Kooperationspartner erbracht werden.[29]

Die Leistungen des ausländischen Kooperationspartners müssen nach den Vorläufigen Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor im Ausland erbracht werden. Insoweit

[19] § 3 Vorläufige Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).
[20] § 12 Ausführliche Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).
[21] § 13 Ausführliche Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).
[22] § 14 Ausführliche Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).
[23] § 15 Ausführliche Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).

[24] Siehe Fn. 10.
[25] § 9 Vorläufige Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).
[26] Ziffer II des Rundschreibens für die Besteuerung von Repräsentanzbüros ausländischer Unternehmen v. 12.03.2003, 国家税务总局关于外国企业常驻代表机构有关税收问题的通知 , erlassen von der Nationalen Steuerbehörde als 国税发 [2003] 28 号 , erhältlich unter: http://www.fairylaw.com/Article/yjxx/200607/20060717113046.html (eingesehen am 09.04.2007).
[27] Siehe Fn. 15.
[28] § 3 Abs. 1 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).
[29] § 3 Abs. 2 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15), Seite 8 Anhang WTO-Beitrittsprotokoll.

besteht allerdings eine rechtliche Grauzone, da es unklar ist, ab wann eine Leistung als im Ausland erbracht und ab wann sie als in China erbracht angesehen wird. Grundsätzlich ist es dem Architekten oder Ingenieur natürlich gestattet, vor Ort die notwendigen Informationen zu sammeln, sich für diesen Zweck in China aufzuhalten, kleinere Skizzen oder Lagepläne anzufertigen, Fotos vom geplanten Bauplatz zu machen usw. Die eigentliche Leistung dagegen soll laut Gesetz im Ausland erbracht werden. Allerdings ist es heutzutage im digitalen Zeitalter kaum mehr nachzuvollziehen, wo die digital abgespeicherten und per E-Mail versandten Pläne tatsächlich angefertigt wurden und wer sie entworfen hat. Genau in dieser Grauzone werden oft Repräsentanzen tätig,[30] die für das mit einem chinesischen Partner kooperierende Mutterunternehmen große Teile der Entwurfsdienstleistungen in China erbringen.

Voraussetzung für ein kooperatives Tätigwerden ist gem. § 2 der Vorläufigen Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor, dass der ausländische Architekt oder Ingenieur[31] im Heimatland über ein zugelassenes Architektur- bzw. Ingenieurbüro verfügt bzw. im Namen eines solchen auftreten kann. Sollte dies der Fall sein, ist im Wesentlichen nur ein Rahmenabkommen mit dem chinesischen Partnerbüro erforderlich, um zusammen mit diesem Planungen für Bauvorhaben[32] in China erbringen zu können. Das chinesische Partnerbüro muss allerdings für die entsprechenden Aufträge ausreichend qualifiziert sein,[33] der ausländische Architekt darf sich lediglich innerhalb der Qualifikationsklasse seines Kooperationspartners betätigen.

b) Vertragliche Kooperation

Das Rahmenabkommen besteht aus einem Vertrag („Cooperative Design Agreement"), der folgende Inhalte vorweisen muss:[34]

1. Name und Ort der Registrierung beider Vertragsparteien
2. Name, Nationalität, Nummer des Ausweisdokuments, Wohnsitz und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter beider Vertragsparteien
3. Name, Ort und Umfang des Bauvorhabens
4. Umfang, Zeitrahmen und Ausführungsmodalitäten der Designdienstleistungen, Anforderungen an Inhalt, Tiefe, Qualität und Fortschritt der Entwurfsarbeit
5. Arbeitsteilung, Rechte und Pflichten der Parteien in Hinblick auf die Entwurfsarbeit
6. Kostenstruktur, Verteilungsmaßstäbe und Steuerpflicht
7. Schadensersatz für Vertragsbrüche, Streitbeilegungsregeln
8. Bedingung für das Inkrafttreten des Vertrags, Datum und Ort der Vertragsunterzeichnung
9. sonstige von den Parteien vereinbarte Regelungen

Der Vertrag mit dem Auftraggeber („Construction Works Design Contract") kann vom chinesischen Vertragspartner oder von beiden Kooperationsparteien gemeinsam geschlossen werden. Dieser Vertrag muss in Chinesisch verfasst sein und die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien untereinander regeln.[35]

Beide Verträge, das „Agreement" und der „Contract", sowie dazugehörige Materialien müssen bei der Provinz-Bauverwaltungsbehörde am Ort der Projektausführung zu Meldungszwecken eingereicht werden.[36] Es ist jedoch nicht klar geregelt, was die Rechtsfolge ist, wenn dieser Meldungspflicht nicht nachgekommen wird.

c) Befähigungsprüfung des ausländischen Architekten/Ingenieurs durch den Auftraggeber

Überraschenderweise ist der Auftraggeber und nicht die lokale Baubehörde oder eine sonstige staatliche Institution für die Befähigungsprüfung des ausländischen Architekten oder Ingenieurs zuständig („Preliminary Qualification Examination").[37] Ist der ausländische Architekt oder Ingenieur nicht ausreichend befähigt, so ist ihm die

[30] Wie oben bereits dargestellt, ist es einem Repräsentanzbüro nicht gestattet, operative Geschäfte durchzuführen. Das Repräsentanzbüro kann aber bei der täglichen Arbeit, wie z. B. beim Informationsaustausch zwischen dem ausländischen Architekturbüro und dem chinesischen Partner, unterstützend tätig werden.

[31] Zu den ausländischen Architekten und Ingenieuren werden gemäß § 13 der Vorläufigen Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15) auch Dienstleister aus Hong Kong, Macao und Taiwan gezählt.

[32] Ausgenommen sind Bauvorhaben, die entweder als „vertraulich" zu qualifizieren sind, im Rahmen von Rettungs- oder Erste-Hilfe-Maßnahmen durchgeführt werden oder aus sonstigen Gründen ausländischen Unternehmen verwehrt sind (vgl. § 15 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor [Fn. 15]). Eine Liste mit „vertraulichen" Bauvorhaben und eine Erläuterung zu den „sonstigen Gründen" existiert derzeit leider nicht. Damit wird den zuständigen Behörden ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt.

[33] § 4 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

[34] § 8 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

[35] § 5 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

[36] § 9 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

[37] § 6 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

Teilnahme an diesem Kooperationsprojekt untersagt.

Auch wenn der Rückzug staatlicher Kontrolle an sich wünschenswert ist, besteht durch diese Regelung ein ernstes Bestechungsrisiko, schließlich entscheidet der Auftraggeber anhand der Befähigungsprüfung über die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme des ausländischen Architekts/Ingenieurs am betreffenden Projekt. Die Gefahr, dass entsprechende Geld- oder Sachzuwendungen durch den Architekten oder Kooperationspartner zum Zweck der Einflussnahme getätigt werden oder der Auftraggeber zur Gewährung einer solchen Zuwendung auffordert, ist nicht von der Hand zu weisen.

Für die Befähigungsprüfung hat der ausländische Architekt oder Ingenieur folgende Dokumente beim Auftraggeber einzureichen:[38]

1. Handelsregisterauszug oder sonstige Registrierungsbestätigung
2. Bonitätsbestätigung und Bestätigung über den Abschluss ausreichender Versicherungspolicen durch eine Finanzinstitution im Heimatland
3. Zertifikat über erbrachte Leistungen im Bereich Architektur, ausgestellt von einer Behörde, einer entsprechenden Berufs- oder Handelskammer oder einem Notar
4. Bestätigung über die Zulassung als Architekt im Heimatland, ausgestellt von einer Behörde oder entsprechenden Berufs- oder Handelskammer im Heimatland
5. ISO 9000er-Serie Zertifizierung, abgelegt vor einer internationalen Institution
6. Lebenslauf, Identitätsnachweis, höchster berufsrelevanter Abschluss und Bestätigung über die Zulassung zum entsprechenden Beruf für alle technischen Angestellten, die in China tätig werden sollen
7. Letter of Intent (Absichtserklärung) über die Durchführung einer Kooperation mit einem chinesischen Unternehmen
8. sonstige relevante Dokumente

All diese Dokumente sind in der Sprache des Heimatlandes und einer chinesischen Übersetzung einzureichen. Anhand der eingereichten Dokumente prüft dann der Auftraggeber, ob der ausländische Architekt/Ingenieur für das konkrete Planungsvorhaben ausreichend qualifiziert ist. Diese Prüfung ist in Anlehnung an die standardisierten Qualifizierungsstufen vorzunehmen.[39]

d) Vergütung

Hinsichtlich der Vergütung des ausländischen Architekts bzw. Ingenieurs könnte § 12 Abs. 1 der Vorläufigen Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor eine problematische Regelung darstellen. Dieser bestimmt, dass der ausländische Ingenieur/Architekt in Anlehnung an die chinesischen Vergütungsstandards abrechnen[40] soll. Diese Regelung macht die Durchführung von Projekten in China für ausländische Büros nicht sonderlich attraktiv und könnte die Vorläufigen Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor zu einem gut gemeinten aber nicht angenommenen Gesetzeswerk verkümmern lassen. Allerdings formuliert § 12, dass der ausländische Architekt/Ingenieur „in Anlehnung an" und nicht „gemäß" den Vergütungsstandards abrechnen soll. Diese Formulierung lässt erahnen, dass sich der Gesetzgeber der schwierigen Durchführbarkeit und Akzeptanz einer solchen Regelung wohl bewusst war.

Dem ausländischen Büro sollte aufgrund dieser Formulierung genug Spielraum bleiben, eine Vergütung frei bzw. gemäß international üblichen Standards zu vereinbaren.

Interessanterweise normiert § 12 Abs. 2, dass eine Vergütung gemäß (nicht: in Anlehnung!) international üblichen Standards verhandelt und vereinbart werden soll, wenn Entwurfsdokumente den einschlägigen chinesischen Regelungen entsprechend durch eine chinesische Firma geprüft und bestätigt werden müssen. Nach § 11 Punkt 6 der Vorläufigen Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor findet eine Prüfung und Bestätigung durch eine chinesische Firma vor allem dann statt, wenn das ausländische Architekturunternehmen über keinen in China qualifizierten und registrierten Architekt bzw. Ingenieur verfügt, der in der Lage ist, auf den Entwurfsdokumenten zu unterschreiben.

Weiterhin muss sich der ausländische Architekt/Ingenieur im Rahmen der Entwurfsausführung an technische Standards halten[41] und gemäß relevanten Gesetzen Steuern entrichten.[42]

Die Steuerpflicht richtet sich in erster Linie danach, ob die Design-Dienstleistungen im Inland (also China) oder im Ausland erbracht wurden. Ist letzteres der Fall, so ist eine Versteuerung nicht notwendig.[43] Als im Ausland erbracht gilt eine Archi-

[38] § 7 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

[39] § 7 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

[40] § 12 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

[41] § 10 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

[42] § 12 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

tekturdienstleistung immer dann, wenn zwar in China die relevanten Informationen gesammelt wurden, etwa die Besichtigung des zu bebauenden Grundstücks, die Vermessung, Treffen mit Partnern und Auftraggebern vor Ort usw., anhand dieser Daten dann jedoch Pläne im Ausland angefertigt wurden. Werden Teile der Designleistung in China erbracht (auch wenn dies eigentlich nicht gestattet ist), so ist *dieser* Teil in China zu versteuern, der restliche Teil ist nicht in China steuerpflichtig.

4. Zukünftig: Gründung eines auslandsinvestierten Architektur- oder Ingenieurunternehmens (Foreign Invested Design Enterprise – FIDE)

Wie bereits eingangs erläutert, wird es wahrscheinlich noch im Verlauf des Jahres 2007 praktisch möglich sein, ein auslandsinvestiertes Architekturunternehmen in Form eines JV oder eines 100%igen Tochterunternehmens zu gründen. An einem JV muss der chinesische Partner zu mindestens 25% beteiligt sein.[44]

Die bereits im September 2002 erlassenen (aufgrund von § 19 in der Praxis aber noch nicht umgesetzten) Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen regeln die Gründung von Unternehmen im Bereich „Construction Design" und „Engineering Design". Diese beiden Begriffe werden in der offiziellen Übersetzung des Ministeriums verwendet. Eine Übersetzung beider Begriffe ins Deutsche zeigt aber, dass diese Vorschrift lediglich die Gründung von Unternehmen im Bereich Konstruktionstechnik („Construction Design", ein Begriff aus der Automatisierung) und konstruktive Entwurfsarbeit/Gestaltung („Engineering Design", ein Begriff aus dem Fahrzeug-/Maschinenbau) regeln würde. Von Architektur ist nicht die Rede.

Unserer Ansicht nach ist die Übersetzung des Ministeriums aber ungenau und müsste wie folgt lauten: „Foreign-Invested Design Enterprises in the Field of Construction and Engineering". Das Ministerium verwendet also nicht die englischen Fachbegriffe, sondern übersetzt beschreibend, sodass das Gesetz schlichtweg die „Gestaltung/Entwicklung/Planung/Zeichnung im Bereich Bau und Ingenieurwesen" regeln soll.

Unsere Auffassung wird von § 5 Nr. 1 des Entwurfes für Verwaltungsmaßnahmen zur Qualifizierung von Architekturunternehmen[45] (im Folgenden als „Entwurf für die Qualifizierung von Architekturunternehmen" bezeichnet) gestützt, der definiert, dass „Construction and Engineering Design" die Analyse, Bewertung und Anfertigung von Dokumenten hinsichtlich der Ausführung, wirtschaftlicher und technischer Faktoren, Ressourcen- und Beschaffungsplanung, Umweltschutz usw. für folgende Leistungen ist:

1. Bauprojekte und dazugehörige Nebenbauprojekte (inklusive eigener Elektrizitätswerke, Straßen, Eisenbahnen, Kommunikationseinrichtungen, Netzwerke, Pipelines und der dazugehörigen Gebäude innerhalb des Industriegebietes oder Bergbaus) sowie für die technische Bauausführung und -leitung, den Umwelt- und Brandschutz, Sicherheitsmaßnahmen und die Energieeffizienz in Verbindung mit eben diesen Bau- oder Nebenbauprojekten

2. Entwurfs- oder Planungsdienstleistungen im Bereich Außenraum, Keller ziviler Gebäude, Wohngebiete, Wohngebiete innerhalb von Industriegebieten, Planung von Wohnvierteln oder Planung von Teilbereichen eines Wohnviertels, einschließlich der dazugehörigen Detailplanungen[46]

Hierunter können Leistungen im Bereich Architektur subsumiert werden.

Die Zulassung einer FIDE wird in zwei Stufen erfolgen: Zunächst ist die Gründung des Unternehmens an sich, anschließend dessen Qualifizierung vorzunehmen. Diese beiden Stufen sind voneinander unabhängig. Hieraus folgt das Risiko, dass das Unternehmen gegründet und bereits kapitalisiert wurde, im Anschluss daran aber kein oder nicht das gewünschte Qualifikationszertifikat erhält. Um dieses Risiko zu verringern, sollte darauf geachtet werden, dass die Einzahlung des Stammkapitals möglichst unter der Bedingung der Ausstellung eines Qualifikationszertifikats erfolgt. Die Einzahlung des Stammkapitals unter einer Bedingung kann Gegenstand von Verhandlungen mit der SAIC (State Administration of Industry and Commerce) sein.

---

[43] Vgl. Rundschreiben zu Fragen bezüglich der Koordinierung der einschlägigen Regelungen zur Vereinnahmung von Umsatzsteuer für Architektur- und Arbeitsleistungen ausländischer Unternehmen v. 20.09.1994, 国家税务总局关于外商承包工程作业和提供劳务征收流转税有关政策衔接问题的通知 , erlassen von der nationalen Steuerbehörde als 国税发 [1994] 214 号 , erhältlich unter: http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=58974 (eingesehen am 09.04.2007).

[44] § 14 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6).

[45] 《建设工程企业资质管理规定》（征求意见稿） , veröffentlicht vom Bauministerium am 09.08.2005, erhältlich unter: http://www.realestate.gov.cn/file.asp?recordno=37190&teamno=103&line=100 (eingesehen am 09.04.2007).

[46] § 5 Nr. 2 Entwurf für die Qualifizierung von Architekturunternehmen (Fn. 45).

a) Gründung

Um ein FIDE gründen zu können, müssen der Investor und die ausländischen Dienstleistungsanbieter[47] im Heimatland registrierte Architektur- oder Ingenieurunternehmen bzw. zugelassene Architekten oder Ingenieure sein.[48]

Der Antrag auf Gründungserlaubnis ist seit Erlass des Rundschreibens zur Verlagerung der Zuständigkeit für die Genehmigung und Verwaltung ausländisch investierter Architekturunternehmen vom Wirtschaftsministerium auf die Provinzebene am 31.03.2006 (im Folgenden als „Rundschreiben zur Verlagerung der Zuständigkeit" bezeichnet) bei der zuständigen Handelsbehörde auf Provinzebene zu stellen.[49] Im Falle einer Unternehmensgründung in Beijing, Shanghai, Tianjin und Chongqing ist somit die Stadtverwaltung für die Erteilung der Gründungserlaubnis zuständig.

Wird die Erlaubnis erteilt, so erhält der Bewerber ein sog. „Approval Certificate" (behördliches Genehmigungsdokument). Für den Erhalt des „Approval Certificate" ist die Einreichung folgender Dokumente notwendig:[50]

- ausgefülltes Antragsformular mit Unterschrift der Investoren
- Durchführbarkeitsstudie
- Gesellschaftsvertrag
- Bonitätsauskunft
- Bestätigung über die Registrierung der Investoren als juristische Personen
- Dokument über die Bestellung des Vorstandsvorsitzenden u. a. Top-Manager
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 3 Jahre
- Bestätigung über die vorläufige Registrierung des Unternehmensnamens (Firma)

Alle Dokumente sind in Chinesisch oder in einer Fremdsprache mit chinesischer Übersetzung einzureichen.[51]

Das Genehmigungsverfahren soll laut Gesetz innerhalb von 70 Tagen abgeschlossen sein.[52] Dies ist aus unserer Sicht allerdings unrealistisch, da Firmengründungen in anderen Branchen oft bis zu 6 Monaten in Anspruch nehmen. Eine Ablehnung der Genehmigung ist außerdem begründungsbedürftig.[53]

Mit dem aufgrund der Genehmigung erteilten „Approval Certificate" muss der Bewerber innerhalb von 30 Tagen die Registrierung vornehmen und erhält damit die „Business License".[54]

b) Qualifizierung

Architektur- oder Ingenieurbüros können sich nicht beliebig an Projekten beteiligen, sondern erhalten nach Maßgabe ihrer Qualifikation und ihrer Erfahrung Befähigungsnachweise („Qualification") von den zuständigen Behörden. Diese berechtigen sie zur Teilnahme an Vorhaben einer bestimmten Größenordnung (Klasse A, Klasse B, Klasse C usw.) innerhalb einer bestimmten Kategorie.

(1) Notwendige Dokumente

Für das Qualifizierungsverfahren müssen eingereicht werden:[55]

(a) ausgefülltes Antragsformular
(b) „Approval Certificate" aus dem Gründungsverfahren
(c) Business License
(d) Bonitätsauskunft
(e) Handelregisterauszug oder sonstige Registrierungsbestätigung des Mutterunternehmens im Heimatland
(f) Zertifikat über erbrachte Leistungen im Bereich Architektur, ausgestellt von einer Behörde, einer entsprechenden Berufs- oder Handelskammer oder einem Notar
(g) Bestätigung über den Abschluss einer berufsqualifizierenden Prüfung/Ausbildung/Studium usw.
(h) Bestätigung über die Zulassung als Architekt, Ingenieur, Architektur- oder Ingenieurbüro im Heimatland, ausgestellt von einer Behörde oder entsprechender Berufs- oder Handelskammer im Heimatland

---

[47] Nach unserem Verständnis bezieht sich der Begriff „ausländischer Investor" in den FIDE Regulations auf das (Architektur-)Unternehmen und der Begriff „ausländischer Dienstleistungsanbieter" auf natürliche Personen.

[48] § 13 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6). Theoretisch ist es möglich, dass eine natürliche Person ein WFOE gründet. Nach telefonischer Auskunft des Bauministeriums wird die Gründung eines WFOE durch eine natürliche Person in der Praxis jedoch eher unwahrscheinlich sein.

[49] 商务部关于委托省级商务主管部门审核管理外商投资建设工程设计企业的通知 , erlassen vom Wirtschaftsministerium als 商资函 （2005） 92 号 , erhältlich unter: http://www.mofcom.gov.cn/aarticle/b/f/200604/20060401842086.html (eingesehen am 09.04.2007).

[50] § 10 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6) i. V. m. § 2 Rundschreiben zur Verlagerung der Zuständigkeit.

[51] § 12 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6) i. V. m. § 2 Rundschreiben zur Verlagerung der Zuständigkeit.

[52] § 7 Nr. 3 S. 1 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6) i. V. m. § 2 Rundschreiben zur Verlagerung der Zuständigkeit.

[53] § 7 Nr. 3 S. 2 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6) i. V. m. § 2 Rundschreiben zur Verlagerung der Zuständigkeit.

[54] § 7 Nr. 4 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6) i. V. m. § 2 Rundschreiben zur Verlagerung der Zuständigkeit.

[55] § 11 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6).

(i) sonstige auf Verlangen der Qualifizierungsbehörde einzureichende Unterlagen

Die „sonstigen Unterlagen" nach Punkt (i) werden nunmehr durch die Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen[56] ergänzt und erläutert. „Ausländische Dienstleistungsanbieter"[57] haben beim Antrag auf Qualifizierung Nachweise über die außerhalb Chinas erbrachten Leistungen vorzulegen.

Unter „Leistungen" eines Unternehmens versteht man Projekte, die bereits vollendet wurden, entsprechende Qualitätsstandards erreicht haben und bei denen das ausländische Unternehmen den Vertrag mit dem Bauherren im eigenen Namen abgeschlossen hat und für die Projektdurchführung zuständig ist.[58]

Mit Leistungen eines „Registered Architect" oder „Registered Engineer" sind Projekte gemeint, die bereits vollendet wurden, bestimmte Qualitätsstandards erreicht haben und bei denen der Antragsteller für die generelle Überwachung und Durchführung oder für die technischen Belange eines Projektes zuständig war.[59] Beim Antrag sind genaue Beschreibungen der Leistungen sowie Bilder und andere Bescheinigungsunterlagen einzureichen.

Ein ausländischer „Registered Architect" oder „Registered Engineer" hat ferner ein Zeugnis einer Hochschule,[60] die Zulassungsurkunde, eine Bescheinigung der Architektenkammer[61] und ein Arbeitsvisum für die VR China einzureichen bzw. vorzulegen.

Schließlich sind auch die Formulare, die in der Anlage zu den Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen zu finden sind, auszufüllen und einzureichen.

Alle Dokumente sind in Chinesisch oder in einer Fremdsprache inklusive einer chinesischen Übersetzung einzureichen.[62]

(2) Anforderungen für den Erhalt eines Qualifikationszertifikats

Für den Erhalt eines Qualifikationszertifikats sind die Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen, die vor kurzem in Kraft getretenen Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen, die „Verwaltungsbestimmungen zur Qualifizierung von Architekturunternehmen"[63] und der Entwurf für Einstufungskriterien für Architekturunternehmen (im Folgenden als „Entwurf für Einstufungskriterien" bezeichnet)[64] zu beachten.[65] Die Anforderungen an den Erhalt eines Qualifikationszertifikats sind im Annex zum Entwurf für Einstufungskriterien katalogartig aufgelistet und umfassen ca. 130 DIN-A-4-Seiten[66]. Eine englische Version existiert zurzeit nicht. Zu beachten ist, dass der Entwurf für Einstufungskriterien für jede Art von Design-Unternehmen gelten wird, nicht nur für ausländisch investierte.

Die Qualifikationszertifikate werden in vier Kategorien eingeteilt:[67]

Es gibt ein „generelles Qualifikationszertifikat" (Gongcheng Sheji Zonghe Zizhi), das zu jeglicher Art von Leistungserbringung im Bereich Design für alle 21 Sektoren qualifiziert. Für dieses generelle Zertifikat gibt es nur eine Stufe, also nur Klasse A, keine Klassen zweiten oder dritten Ranges (näheres zu den Sektoren und Klassen sogleich).

Daneben existieren spezielle Zertifikate für einzelne Sektoren (Gongcheng Sheji Hangye Zizhi) und innerhalb eines jeden Sektors Zertifikate für Untersektoren (Gongcheng Sheji Zhuangye Zizhi). Diese wiederum sind in Klassen unterteilt. Je höher die Qualifikationsklasse ist, desto anspruchsvoller ist auch das Projekt hinsichtlich finanzieller und technischer Rahmenbedingungen.

---

[56] Siehe Fn. 9.

[57] Unter dem Begriff „Ausländische Dienstleistungsanbieter" kann man hier sowohl natürliche Personen mit entsprechender Qualifikation im Heimatland als auch „Construction and Engineering Design Enterprises" (Jianshe Gongcheng Sheji Qiye), die im Heimatland in dieser Branche tätig sind, verstehen. Siehe dazu 2. Abschnitt, Ziffer 1 der Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen (Fn. 9). Die Verwendung dieses Begriffes steht insoweit nicht im Einklang mit den Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen.

[58] 3. Abschnitt, Ziffer 1 a Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen (Fn. 9).

[59] 3. Abschnitt, Ziffer 1 b Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen (Fn. 9).

[60] Die Hochschule muss vom chinesischen Erziehungsministerium anerkannt sein.

[61] Mit dieser Bescheinigung soll vor allem nachgewiesen werden, dass sich der Architekt in der Vergangenheit ordnungsgemäß geführt hat und einen guten Ruf besitzt.

[62] § 12 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6).

[63] 建设工程勘察设计企业资质管理规定 v. 25.07.2001, erlassen vom Bauministerium als 建设部令第 93 号, erhältlich unter: http://www.cam.org.cn/Html/Lawe/Policy_Laws/2006-6/28/093117496.htm (eingesehen am 09.04.2007).

[64] 工程设计资质标准, veröffentlicht vom Bauministerium am 26.01.2006, erhältlich unter: http://www.realestate.gov.cn/file.asp?recordno=41090&teamno=103&line=100 (eingesehen am 09.04.2007).

[65] Darauf wird im 1. Abschnitt der Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen (Fn. 9) noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

[66] Der Entwurf für Einstufungskriterien (Fn. 64) kann als Auslegungsregel für die Verwaltungsbestimmungen zur Qualifizierung von Architekturunternehmen (Fn. 63) betrachtet werden. Siehe dazu auch § 8 der Verwaltungsbestimmungen zur Qualifizierung von Architekturunternehmen.

[67] In den Verwaltungsbestimmungen zur Qualifizierung von Architekturunternehmen (Fn. 63) ist nur von drei Kategorien von Zertifikaten die Rede, während in dem Entwurf für Einstufungskriterien (Fn. 64) vier Kategorien geregelt werden. Der Begriff „Zertifikat für Untersektoren" ist in den Verwaltungsbestimmungen zur Qualifizierung von Architekturunternehmen nicht zu finden. Da der Entwurf für Einstufungskriterien genauere Regelungen zur Klassifizierung enthält, werden die Bestimmungen des Entwurfs für Einstufungskriterien wohl in der Zukunft maßgeblich sein.

Außerdem gibt es noch ein sogenanntes „Zertifikat für spezielle Projekte" (Gongcheng Sheji Zhuanxiang Zizhi). Dieses ist für Leistungen im Bereich Innenarchitektur, Fassadendesign, Brandschutzkonzepte, Gartenbau, Landschaftsarchitektur u. ä. Projekte gedacht.

Der Entwurf für Einstufungskriterien geht von 21 Sektoren aus.[68] Diese sind:

1) Bergbau
2) Erdöl
3) Chemische/Pharmazeutische Industrie
4) Elektrizität
5) Metallverarbeitung
6) Militärische Anlagen
7) Maschinenbau
8) Handel/Waren/Lebensmittel
9) Atom-Industrie
10) Telekommunikation/Radio/TV/Film
11) Leichtindustrie (Haushaltsgeräte, Textilien)
12) Baumaterialien
13) Eisenbahn
14) Straßenbau
15) Wasserstraßen
16) Zivile Luftfahrt
17) Bauprojekte der öffentlichen Hand
18) Hochsee-Schifffahrt, Fischerei
19) Wasserkraft
20) Land- und Forstwirtschaft
21) Baubranche (inkl. Verteidigungsanlagen, Atom- oder Luftschutzkeller usw.)

Es ist möglich, Qualifikationszertifikate verschiedener Sektoren miteinander zu kombinieren, d. h. mehrere Zertifikate zu halten.

Jeder dieser Sektoren ist wiederum in Untersektoren unterteilt. Für den Straßenbau existieren z. B. 18 Untersektoren, im Bereich Eisenbahnen 20 Untersektoren und in der Baumaterial-Industrie 11 Untersektoren. Für jeden dieser Untersektoren kann ebenfalls ein gesondertes Qualifikationszertifikat beantragt werden, z. B. um ein Sektoren-Zertifikat zu ergänzen (Bsp.: Ein Unternehmen besitzt ein Klasse-B-Zertifikat für „Straßenbau" und ergänzt dieses durch Klasse-A-Zertifikate in Untersektoren des „Bergbaus" oder sonstige).

Um ein generelles Qualifikationszertifikat, Sektor- oder Untersektorzertifikat zu erhalten, sind die wichtigsten zu erfüllenden Anforderungen wie folgt:[69]

Generelles Qualifikationszertifikat

Qualifikationsstufe	**Klasse A**
Kapital	Mind. 60 Mio. RMB
Technische Angestellte (Anzahl/Qualifikation)	Mind. 500, davon mind. 200 zertifizierte Ingenieure oder Senior Engineers; jeweils mind. 3 zertifizierte Architekten, zertifizierte Structural Engineers und zertifizierte Constructors der Klasse A.[70]
Patente, Urheberrechte, Gebrauchs- o. Geschmacksmuster oder sonstige schutzfähige Rechte	Mindestens 3
Arbeitsfläche	Mindestens 10.000 m^2
Zertifizierung	ISO 9000
Tätigkeitsbereich	Keine Beschränkung

Sektor-Qualifikationszertifikat

Qualifikationsstufe	**Klasse A**	**Klasse B**	**Klasse C**
Kapital	Mind. 6 Mio. RMB	Mind. 2 Mio. RMB	Mind. 0,8 Mio. RMB
Technische Angestellte (Anzahl/Qualifikation)	Je nach Sektor bestehen unterschiedliche Anforderungen. Generalingenieur muss mind. Bachelorabschluss und 10 Jahre Berufserfahrung haben sowie zertifiziert sein oder den Titel eines Senior Engineers tragen.	Je nach Sektor bestehen unterschiedliche Anforderungen. Generalingenieur muss mind. Bachelorabschluss und 6 Jahre Berufserfahrung haben sowie zertifiziert sein oder den Titel eines Senior Engineers tragen.	Generalingenieur muss mind. Bachelorabschluss und 6 Jahre Berufserfahrung haben sowie auf mittlerer Stufe qualifiziert sein.
Tätigkeitsbereich	Keine Beschränkung im entsprechenden Sektor	Mittlere bis kleinere Projekte[71]	Kleine Projekte

[68] Annex 1 zu dem Entwurf für Einstufungskriterien (Fn. 64).

[69] Diese Tabellen stellen eine Zusammenfassung der Anforderungen des Entwurfs für Einstufungskriterien (Fn. 64) dar.

[70] B. I. 1-2 Nr. 2 Entwurf für Einstufungskriterien (Fn. 64).

[71] Mittlere und kleinere Projekte werden gemäß einer Tabelle im Annex 2 zu dem Entwurf für Einstufungskriterien (Fn. 64) definiert.

Untersektor-Qualifikationszertifikat

Qualifikationsstufe	Klasse A	Klasse B	Klasse C[72]
Kapital	Mind. 3 Mio. RMB	Mind. 1 Mio. RMB	Mind. 0,5 Mio. RMB
Technische Angestellte (Anzahl/Qualifikation)	Generalingenieur muss mind. Bachelorabschluss und 10 Jahre Berufserfahrung haben sowie zertifiziert sein oder den Titel eines Senior Engineers tragen.	Generalingenieur muss mind. Bachelorabschluss und 6 Jahre Berufserfahrung haben sowie zertifiziert sein oder den Titel eines Senior Engineers tragen.	Generalingenieur muss mind. Bachelorabschluss und 6 Jahre Berufserfahrung haben sowie auf mittlerer Stufe qualifiziert sein.
Tätigkeitsbereich	Keine Beschränkung im entsprechenden Sektor	Mittlere bis kleinere Projekte	Kleine Projekte

Außer den soeben genannten Qualifikationszertifikaten werden auch „Zertifikate für spezielle Projekte" erteilt. Der Entwurf für Einstufungskriterien geht von sieben Projekttypen aus.[73] Diese sind:

- Innenarchitektur und Fassadendesign
- Vorhangfassadendesign
- Gebäudeautomation und Gebäudetechnik
- Energie- und Umweltmanagement
- Brandschutzkonzepte
- Landschaftsarchitektur und Gartenbau
- Design für Stahlstrukturen leichter Gebäude

Für jeden dieser sieben Projekttypen muss ein eigenes Qualifikationszertifikat beantragt werden.

Die wichtigsten Anforderungen an den Erhalt eines „Zertifikats für spezielle Projekte" sind:[74]

Zertifikat für besondere Projekte

Qualifikationsstufe	A	B	C
Stammkapital	Mind. 1 Mio. RMB	Mind. 0,5 Mio. RMB	Mind. 0,1 Mio. RMB
Technische Angestellte (Anzahl/Qualifikation)	Mind. 10 Der technische Vorstand muss mind. nachweisen können: Fachhochschulabschluss, 10 Jahre Berufserfahrung im entspr. Sektor, mittlerer Posten im Unternehmen (Associate Degree), Durchführung mind. 2 großer oder mittelgroßer Projekte, mind. aber 1 großes Projekt.	Mind. 6 Der technische Vorstand muss mind. nachweisen können: Fachhochschulabschluss, 6 Jahre Berufserfahrung im entspr. Sektor, mittlerer Posten im Unternehmen (Associate Degree), Durchführung mind. 2 mittelgroßer Projekte.	Mind. 4 Der technische Vorstand muss mind. nachweisen können: Fachhochschulabschluss, 3 Jahre Berufserfahrung im entspr. Sektor, mittlerer Posten im Unternehmen (Associate Degree).
Zertifizierung	ISO 900-1 wünschenswert	Keine	Keine
Erlaubte Tätigkeiten	Unbeschränkte Design-Dienstleistungen	Auftragswert höchstens 10 Mio. RMB	Auftragswert höchstens 5 Mio. RMB; lediglich Entwurfsdienstleistungen für Privatwohnungen und -häuser

Beim Antrag auf erstmalige Qualifizierung eines ausländischen Unternehmens wird die Leistung überprüft, die das Unternehmen außerhalb von China erbracht hat. Beim Antrag auf Erhöhung der Qualifikationsstufe wird die Leistung überprüft, die das Unternehmen nach Erhalt der erstmaligen Qualifikation erbracht hat.[75]

Ferner wird bei der Qualifizierung des Unternehmens auch die Qualifikation der ausländischen „Registered Architects" oder „Registered Engineers", die vom ausländischen Unternehmen als

[72] Klasse-C-Zertifikate in Untersektoren werden nur für die folgenden Bereiche ausgestellt: „Straßenbau", „Elektrizität", „Wasserkraft", „Bauprojekte der öffentlichen Hand" und „Baubranche".

[73] Annex 3 des Entwurfs für Einstufungskriterien (Fn. 64).

[74] B. I. bis B. III, Annex 3 des Entwurfs für Einstufungskriterien (Fn. 64).

[75] 2. Abschnitt, Ziffer 2 Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen (Fn. 9).

„Main Professional Technical Staff"[76] eingestellt sind, geprüft. Diese Prüfung beschränkt sich jedoch im Wesentlichen auf das Vorhandensein bestimmter Dokumente.[77] So wird überprüft, ob ein Hochschulzeugnis (mindestens Bachelor-Degree einer Hochschule) vorliegt.[78] Dabei wird verlangt, dass die Fachrichtung des „Main Professional Technical Staff" den Anforderungen des Entwurfs für Einstufungskriterien entspricht. Darüber hinaus werden die Zulassungsurkunde im Heimatland, die erbrachte Leistung und die Reputation des „Main Professional Technical Staff" berücksichtigt.[79]

Der Grund für den Verzicht auf eine materielle Überprüfung der fachlichen und technischen Fähigkeiten des „Main Professional Staff" liegt wohl darin, dass dies in der Praxis nur schwer durchsetzbar wäre. Die Prüfung des Hochschulzeugnisses, der Zulassungsurkunde usw. ist für die Behörden vergleichsweise einfach zu handhaben.

(3) Offene Fragen

Vor Bekanntgabe der Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen war es unklar, ob der Entwurf für Einstufungskriterien die Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen aufheben oder diese lediglich ergänzen soll. Mit dem Inkrafttreten der Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen wurde diese Unklarheit beseitigt. Laut § 1 der Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen gelten für den Erhalt des Qualifikationszertifikats neben den Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen, insbesondere deren § 7, und den Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen auch die Bestimmungen über die Qualifikation des Bau- und Architektenunternehmens. Zu den vorgenannten Bestimmungen gehören vor allem die Verwaltungsbestimmungen zur Qualifizierung von Architekturunternehmen sowie der Entwurf für Einstufungskriterien, wenn dieser in Zukunft in Kraft treten sollte.

Nach dem Entwurf für Einstufungskriterien muss das ausländisch investierte Architekturunternehmen eine Mindestanzahl an qualifizierten Angestellten beschäftigen (s. o.). Gemäß den Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen kommt hinzu, dass ein bestimmter Prozentsatz dieser Mindestanzahl aus *ausländischen* Ingenieuren oder Architekten bestehen muss. Bei einem WFOE beträgt dieser Prozentsatz 25% der gemäß der Qualifizierungsanforderung erforderlichen Personen.[80] Bei einem JV beträgt der Prozentsatz 12,5%.[81]

Ferner wird verlangt, dass diese ausländischen Mitarbeiter in China als zertifizierte Architekten oder Ingenieure zugelassen sind.[82] Insbesondere diese Voraussetzung stellt eine zurzeit unüberwindbare Hürde dar, da die meisten ausländischen Ingenieurs- oder Architektentitel mangels Anerkennungsabkommen zwischen China und anderen Ländern nicht anerkannt werden.

Bei Architekten ist die Nicht-Anerkennung von Titeln durch § 36 der Verordnung für zertifizierte Architekten[83] zu erklären. Danach werden ausländische Titel im Rahmen des Gegenseitigkeitsprinzips nur dann anerkannt, wenn im betreffenden Land die chinesischen Titel zur Berufsausübung befähigen. Dies ist in den meisten Ländern nicht der Fall.

Ausländische Architekten, die über ausreichende Kenntnisse der chinesischen Sprache verfügen, könnten auf die Idee kommen, an der nationalen Zulassungsprüfung für Architekten teilzunehmen, um in China tätig werden zu können. Dies ist jedoch nicht möglich. Ausländern ist die Teilnahme an der nationalen Zulassungsprüfung nicht gestattet. Nach telefonischer Auskunft des Bauministeriums im Juni 2006 ist eine Vorschrift in Bearbeitung, welche die Qualifikationsanerkennung von Ausländern betrifft.

Das Bauministerium hat über den Inhalt der Vorschrift keine detaillierte Auskunft gegeben, nannte aber drei Möglichkeiten, die die Gründung einer FIDE gestatten würden:

(a) chinesische Mitarbeiter könnten als „Ausländer" angesehen werden (z. B. weil sie im Ausland studiert haben) und somit die Mindest-Ausländerquote ausfüllen[84] oder

(b) Ausländer könnten zur nationalen Zertifizierungsprüfung zugelassen werden oder

(c) ausländische Titel könnten anerkannt werden, etwa durch ein entsprechendes Abkommen.

[76] 主要专业技术人员 .

[77] Das bedeutet, dass eine inhaltliche Prüfung nicht stattfindet.

[78] Aufgrund dieser Voraussetzung können ausländische Architekten ohne Hochschulabschluss nicht als „main professional technical staff" tätig werden.

[79] 2. Abschnitt, Ziffer 3 Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen (Fn. 9).

[80] § 15 II Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6).

[81] § 15 III Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6).

[82] § 15 II, III Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6).

[83] 中华人民共和国注册建筑师条例 v. 23.09.1995, erlassen vom Staatsrat als 国务院令第 184号, erhältlich unter: http://www.china.com.cn/law/flfg/txt/2006-08/08/content_7060254.htm (eingesehen am 09.04.2007).

[84] Diese Option wurde in den Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen (Fn. 9) faktisch umgesetzt.

Hinsichtlich der Anerkennung von Titeln sonstiger Ingenieure bestimmt § 29 der Vorläufigen Vorschriften über die Berufsqualifizierung ausländischer Statiker,[85] dass für die Qualifikation ausländischer Statiker (Structural Engineers) gesonderte Vorschriften erlassen werden sollen. Dies ist seit 1997 nicht geschehen. Es ist daher bis heute unklar, ob ausländische Titel anerkannt werden oder nicht. Möglicherweise wird diese Vorschrift jedoch zum Jahreswechsel im Zusammenhang mit der Anerkennung von Architektentiteln erlassen.

Für sog. „Constructors" (ehemals Project Manager) bestimmt § 34 der Vorläufigen Vorschriften über die Berufsqualifizierung der Constructor[86], dass Ausländer mit vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde an der Zertifizierungsprüfung teilnehmen dürfen. Nach telefonischer Auskunft der zuständigen Stelle gilt diese Bestimmung jedoch nur für Personen aus Taiwan, Hong Kong und Macau.

Die Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen stellen eine Auflockerung der Anforderungen nach § 15 der Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen dar. Nach Abschnitt 2, Ziffer 4 der Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen dürfen ausländisch investierte Architekturunternehmen nunmehr registrierte chinesische Ingenieure oder Architekten einstellen, falls sie die Anforderungen in § 15 der Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen vorläufig nicht erfüllen können.[87] Unklar ist aber, was man unter dem Wort „vorläufig" verstehen kann und soll. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Baubehörde in der Praxis von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht.

Die Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen verlangten ferner, dass sich die ausländischen Ingenieure oder Architekten mindestens sechs Monate jährlich in China aufhalten.[88] Diese Anforderung ist nun ebenfalls *teilweise* aufgehoben worden. Laut Abschnitt 2, Ziffer 5 der Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen kann die Aufenthaltszeit der ausländischen Ingenieure oder Architekten bei der Prüfung und Genehmigung nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die ausländischen Dienstleistungsanbieter diese Anforderung vorläufig nicht erfüllen können. Das unklare Wort „vorläufig" taucht auch hier leider wieder auf.

(4) Fazit zur Gründung eines FIDE und zum Architekturmarkt in China

Obwohl sich China im Zuge des WTO-Beitritts zur Liberalisierung des Architekturmarktes verpflichtet hat, sind diese Verpflichtungen bisher nur unzureichend umgesetzt worden. Die Tatsache, dass Gründungsanträge von JVs bisher nicht bearbeitet werden, stellt einen klaren Verstoß gegen das WTO-Beitrittsabkommen dar. Darüber hinaus sind die Hürden der Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen so hoch, dass ausländische Unternehmen sie in der Praxis nur schwer erfüllen können.

Offenbar beabsichtigt die chinesische Regierung, die Betätigung ausländischer Unternehmen so lange wie möglich auf die Kooperation mit einheimischen Design- oder Architekturinstituten zu beschränken. Im Rahmen einer vertraglichen Kooperation sind die ausländischen Dienstleister dazu gezwungen, ihr Know-How preiszugeben und damit einen wesentlichen Beitrag zur Modernisierung und Einführung internationaler Methoden und Standards in den (oft staatlichen) Designinstituten zu leisten. Das ausländische Unternehmen hat keine Kontrolle darüber, was mit den Plänen und Entwurfsarbeiten nach Abschluss des gemeinsamen Projekts passiert. Ferner ist es dem ausländischen Unternehmen in der Regel nicht möglich, sich gegen Änderungen an den Planungsleistungen zu wehren. Eine Durchsetzung vertraglicher Ansprüche ist angesichts der Schwächen des chinesischen Rechtssystems ebenfalls nicht garantiert. Von einer Kooperation auf Augenhöhe kann deshalb leider nicht gesprochen werden.

Die Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen stellen einen erfreulichen Schritt zur Auflockerung der strengen Voraussetzungen der Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen dar und lassen auf eine weitere Liberalisierung des Architekturmarktes in der nahen Zukunft hoffen.

In jedem Fall sollte ein Tätigwerden auf dem Architekturmarkt in China sorgfältig analysiert und für die Ausarbeitung eines Kooperationsvertrags bzw. die Gründung eines JV oder WFOE professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden.

---

[85] 注册结构工程师执业资格制度暂行规定 v. 01.09.1997, erlassen vom Bauministerium als 建设办 [1997] 222 号, erhältlich unter: http://www.realestate.gov.cn/file.asp?recordno=2336&teamno=103&line=100 (eingesehen am 09.04.2007).

[86] 建造师执业资格制度暂行规定 v. 05.12.2002, gemeinsam erlassen vom Ministerium für Personalwesen und Bauministerium als 人发 [2002] 111 号, erhältlich unter: http://www.cin.cn/register/file/20040521006.htm (eingesehen am 09.04.2007).

[87] 2. Abschnitt, Ziffer 5 Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen (Fn. 9).

[88] § 16 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6). Nach unserem Verständnis bezieht sich diese Mindestaufenthaltszeit auf die Zeit nach der Gründung des Unternehmens.

Das neue Beurkundungsgesetz und die öffentliche Beurkundung in der VR China

Simon Werthwein[1]

I. Einleitung

Nach über zwanzigjähriger Geltung der „Vorläufigen Verordnung der Volksrepublik China über die öffentliche Beurkundung“[2] (Vorläufige BeurkVO) ist am 01.03.2006 das „Gesetz der Volksrepublik China über die öffentliche Beurkundung“[3] (BeurkG) in Kraft getreten. Der Beitrag nimmt dies zum Anlass, nach einem Abriss der bisherigen Entwicklung des Beurkundungswesens in China (II.) die Neuregelung zunächst überblicksartig zu erläutern und in den Kontext der sie ergänzenden Normen zu stellen (III.), bevor auf die einzelnen Fragenkreise, zum Teil auch unter Bezugnahme auf die Rechtslage unter Geltung der Vorläufigen BeurkVO, näher eingegangen wird. Die Darstellung schließt mit dem Versuch einer Bewertung der Neuregelung (IX.).

II. Bisherige Entwicklung

1. Privatbeurkundung

Die älteste in China praktizierte Form der Beurkundung im weitesten Sinn ist die sogenannte Privatbeurkundung. Bei dieser wird zu Zwecken der Beurkundung eine Privatperson von hohem gesellschaftlichem Ansehen (etwa aufgrund ihrer Stellung in der Familie oder im Geschäftsleben) hinzugezogen; eine staatliche Stelle ist nicht beteiligt.[4] Diese Form der Beurkundung (bei der es sich freilich um kaum mehr als den Einsatz von als besonders vertrauenswürdig erachteten Zeugen handelt) existiert seit mehreren tausend Jahren und ist bis heute nicht außer Gebrauch gekommen.[5]

2. Öffentliche Beurkundung

Eine originär chinesische Tradition der öffentlichen Beurkundung wird zum Teil verneint.[6] Andere weisen darauf hin, dass bereits zur Zeit der westlichen Zhou (11. vorchristliches Jahrhundert bis 770 v. Chr.) die Übertragung unbeweglichen Eigentums in einem zweistufigen Verfahren, bestehend aus Einigung der am Geschäft Beteiligten und amtlicher Anerkennung, vorgenommen worden sei, und lassen deshalb die Geschichte der öffentlichen Beurkundung in China bereits zu diesem sehr frühen Zeitpunkt beginnen.[7] Ein öffentliches Beurkundungswesen im modernen Sinn hat sich in China jedenfalls erst im Verlauf der letzten 100 Jahre herausgebildet:

a) Republik China

Die Rezeption westlichen Rechts entweder auf direktem Weg oder über das seinerseits westlich beeinflusste japanische Recht, die bereits mit den Reformbemühungen in den letzten Jahren der Qing-Dynastie (1644 bis 1911) eingesetzt hatte, mündete zur Zeit der Republik China (auf dem chinesischen Festland von 1911 bis 1949) in mehrere Vorschriften der Guomindang-Regierung zur öffentlichen Beurkundung.[8]

b) Volksrepublik China

Das vor-volksrepublikanische Recht wurde bereits vor der formellen Konstituierung der VR China am 1. Oktober 1949 durch Art. 17 des Allgemeinen Programms der Politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes vom 29.09.1949 in weiten Teilen aufgehoben.[9] Das Auf und Ab der sich anschließenden Entwicklung lässt sich grob in drei Phasen unterteilen: Einer ersten Periode des Aufbaus des Beurkundungswesens bis 1957 folgten der Niedergang und die vollständige Abschaffung

---

[1] Diplom-Jurist Univ.

[2] 中华人民共和国公证暂行条例 vom 13.04.1982, deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 13.4.82/1, abrufbar unter http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/820413.htm (eingesehen am 1.9.2006).

[3] Siehe die chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft.

[4] *REN Yuxiao* (任羽潇), Oberflächliche Analyse des Wesens der chinesischen öffentlichen Beurkundung (浅析我国公证的性质), Zhong-gong Taiyuan Shi Weidangxiao Xuebao (中共太原市委党校学报) 2006, Nr. 3, S. 57 ff. (58).

[5] *QI Fang* (齐放), Diskussion des Einflusses der Marktwirtschaft auf das System der öffentlichen Beurkundung (论市场经济对公证制度的影响), Jiangxi Xingzheng Xueyuan Xuebao (江西行政学院学报) 2006, Nr. S 1, S. 28 ff. (30).

[6] So *REN Yuxiao* (Fn. 4).

[7] So *QI Fang* (Fn. 5).

[8] Zu den einzelnen Vorschriften siehe *QI Fang* (Fn. 5).

[9] *Harro von Senger*, Einführung in das chinesische Recht, München 1994, S. 11; *Robert Heuser*, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 2. Auflage, Hamburg 2002, S. 150.

bis 1978; Ende 1978 begann der erneute Aufbau des chinesischen Beurkundungswesens.

In der Phase bis 1957 wurden in mehreren Städten bei den Volksgerichten Beurkundungsabteilungen errichtet.[10] Beurkundet wurden Verträge, Testamente sowie familienrechtliche Vorgänge wie Eheschließungen, Scheidungen und Adoptionen. Im Jahr 1956 entfielen 90 Prozent der Beurkundungen auf Verträge über Beteiligungen des Staates an Privatunternehmen, mit denen der Großteil der chinesischen Unternehmen verstaatlicht wurde.[11]

Im Lichte der ab 1957 geführten „Kampagne gegen Rechtsabweichler" wurde die „historische Mission" der Beurkundung als bereits erfüllt angesehen;[12] die Notariate wurden weitgehend abgeschafft, wobei einige wenige übrig blieben, die Beurkundungen für den Gebrauch im Ausland vornahmen.[13] Während der Kulturrevolution kam die Beurkundungstätigkeit praktisch zum Erliegen: Das Beurkundungswesen galt als „revisionistisch", so dass schließlich auch die meisten der wenigen noch verbliebenen Notariate verschwanden; erhalten blieb nur eine äußerst kleine Zahl von bei Gerichten eingerichteten Beurkundungsstellen, die die wenigen anfallenden Beurkundungen mit Auslandsbezug besorgten.[14]

Der Wiederaufbau begann nach der erneuten Einrichtung eines Justizministeriums im Dezember 1979, wobei der Schwerpunkt zunächst noch auf Beurkundungen mit Auslandsbezug lag.[15] Um auch die Beurkundungstätigkeit für den inländischen Gebrauch, insbesondere im Bereich des Familien- und Erbrechts, wieder in Gang zu bringen, ordnete das Justizministerium Anfang 1980 die Errichtung von Notariaten in allen regierungsunmittelbaren Städten, sonstigen Städten und Kreisen an, wobei in Städten und Kreisen, die vorläufig keine Notariate errichteten, die Beurkundungsaufgaben von den Gerichten übernommen werden sollten.[16] In den 1980er Jahren wurden mehrere Vorschriften zum Beurkundungswesen erlassen. Als wichtigste ist die Vorläufige BeurkVO von 1982 zu nennen, flankiert von zahlreichen Ausführungsbestimmungen.[17] Im März 1990 wurde die Chinesische Notarvereinigung gegründet, 1998 bemühte man sich erstmals um die Aufnahme in die Internationale Union des Notariats[18] (U.I.N.L.),[19] die im Oktober 2003 vollzogen wurde.[20] Im Jahr 2003 wurden von den mehr als 19.000 im Beurkundungswesen Tätigen (davon 12.000 Notare) mehr als 10 Millionen notarielle Urkunden errichtet, davon 2,9 Millionen für die ausländische Verwendung.[21]

3. Die VR China als Staat des lateinischen Notariats

Die VR China ist ein Staat des lateinischen Notariats.[22] Damit befindet sie sich in Gesellschaft nicht nur aller Länder des Rechtskreises des Code Napoléon und des deutschen Rechtskreises, sondern auch der meisten der ehemals kommunistisch regierten mittel- und osteuropäischen Staaten sowie ihrer Nachbarn Mongolei, Vietnam und Japan.[23] Der Notar lateinischer Prägung ist juristisch ausgebildeter Träger eines öffentlichen Amtes, dem staatliche Gewalt übertragen ist, um öffentliche Urkunden zu errichten und Rechtssuchende unabhängig und unparteiisch zu beraten.[24]

III. Überblick über das BeurkG und ergänzende Regelungen

Das BeurkG umfasst 47 Paragraphen und ist in sieben Kapitel unterteilt. Nach den allgemeinen Vorschriften (1. Kapitel) enthält das Gesetz Kapitel über die Organe für öffentliche Beurkundung, die Notare, das Verfahren und die Wirkung der öffentlichen Beurkundung, über die gesetzliche Haftung sowie ergänzende Vorschriften. Im Vergleich mit der Vorläufigen BeurkVO mit ihren lediglich 30 Paragraphen in sechs Abschnitten fallen auf den ersten Blick der deutlich größere Umfang des BeurkG sowie die Aufnahme des Kapitels über die gesetzliche Haftung ins Auge.

Gleichzeitig mit dem BeurkG ist die „Verwaltungsmethode für die Ausübung der Tätigkeit der Organe für öffentliche Beurkundung" (VwMBO)[25] in Kraft getreten. Zur Zeit der Geltung der Vorläufigen BeurkVO, die noch von „Notariaten" statt

---

[10] *YU Xiaoji* (于晓冀), Provisorische Erkundung der Geschichte der öffentlichen Beurkundung im Neuen China (新中国公证史初探), Zhongguo Sifa (中国司法) 2004, Nr. 4, S. 55 ff. (55).

[11] *Frank Münzel* (Fn. 2), Anmerkung 1.

[12] *YU Xiaoji* (Fn. 10).

[13] *Frank Münzel* (Fn. 2), Anmerkung 1; *YU Xiaoji* (Fn. 10).

[14] *YU Xiaoji* (Fn. 10).

[15] *YU Xiaoji* (Fn. 10).

[16] *YU Xiaoji* (Fn. 10), S. 55, 56.

[17] *Frank Münzel* (Fn. 2), Anmerkung 1; *YU Xiaoji* (Fn. 10), S. 56.

[18] Informationen unter www.uinl.org (eingesehen am 01.09.2006).

[19] *André Schwachtgen*, Auf dem Weg zur weltumspannenden Authentizität – Ein Berufsstand als Garant der Rechtssicherheit wirtschaftlicher Entwicklung, Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ) 1999, Nr. 4, S. 268 ff. (275).

[20] http://www.chinanotary.org/english_intro.html (eingesehen am 01.09.2006).

[21] *WANG Jian*, Das Notariat in China, Notarius International 2003, Nr. 3-4, S. 152 f. (152).

[22] *WANG Jian* (Fn. 21).

[23] Staudinger/*Hertel* (2004), Vorbemerkung zu §§ 127a, 128 (Deutsches BeurkG) Rn. 755.

[24] Vgl. nur die Darstellung der U.I.N.L. unter http://www.uinl.org/notariado_mundo.asp?idioma=ale&submenu=NOTAIRE (eingesehen am 01.09.2006).

[25] 公证机构执业管理办法 vom 23.02.2006, Fazhi Ribao (法制日报) vom 27.2.2006, S. 3, abrufbar unter http://www.legaldaily.com.cn/bm/2006-02/27/content_271842.htm (eingesehen am 21.12.2006).

von „Organen für öffentliche Beurkundung“ sprach,[26] hatte es keine entsprechende Vorschrift gegeben.

Die Regelungen des 3. Kapitels werden ergänzt durch die „Verwaltungsmethode für die Berufsausübung der Notare“ (VwMNot),[27] mit deren Inkrafttreten am 14.03.2006 die „Verwaltungsmethode der Volksrepublik China über die Registrierung von Notaren“[28] abgelöst wurde (§ 41 S. 2 VwMNot).

Ergänzende Regelungen zum Verfahren im Allgemeinen finden sich in den „Vorschriften über das Verfahren der öffentlichen Beurkundung“ (BeurkVfV),[29] die am 01.07.2006 in Kraft getreten sind. Vorläufer dieser Vorschriften war eine am 1.8.2002 in Kraft getretene gleichnamige Regelung (BeurkVfV 2002),[30] die wiederum eine am 01.04.1991 in Kraft getretene Vorschrift gleichen Namens, deren Bezeichnung allerdings noch den Zusatz „(versuchsweise durchgeführt)“ enthielt,[31] abgelöst hatte. Bereits Ende 1986 waren die „Versuchsweise durchgeführten detaillierten Regeln zur Durchführung des Verfahrens der öffentlichen Beurkundung“[32] erlassen worden.

Außerdem existiert eine Reihe von „Detaillierten Regeln“,[33] etwa die „Detaillierten Regeln zur öffentlichen Beurkundung von Unterhaltsvereinbarungen“,[34] die „Detaillierten Regeln zur öffentlichen Beurkundung von Schenkungen“,[35] die „Detaillierten Regeln zum Verfahren der öffentlichen Beurkundung von Ausschreibungen“[36] oder die „Detaillierten Regeln zum Verfahren der öffentlichen Beurkundung von Immobiliarkreditverträgen“.[37]

IV. Die Beurkundungsorgane

Auf die Änderung des Sprachgebrauchs wurde bereits hingewiesen:[38] Die in der Vorläufigen BeurkVO als „Notariate“ bezeichneten Beurkundungsstellen heißen im BeurkG „Organe für öffentliche Beurkundung“. Allerdings wird nach außen an der alten Bezeichnung festgehalten: § 18 VwMBO legt fest, dass alle Beurkundungsorgane sich als „Notariate“[39] zu bezeichnen haben, wobei ein den Ort bestimmender Zusatz und unter Umständen die Firma voranzustellen ist.

1. Organisation

a) Keine Verwaltungsbehörden

Die Vorläufige BeurkVO bezeichnete die Notariate als „staatliche Beurkundungsbehörden“ (§ 3 S. 1). Ab 1992 wurden zahlreiche Notariate versuchsweise in Institutionseinheiten[40] (dieser Begriff wird als wenig trennscharf kritisiert[41]) umgewandelt; auf der 3. Plenartagung des XIV. Zentralkomitees der KPCh im Jahr 1994 wurden sie als „Vermittlungsorganisationen“[42] bezeichnet.[43] Nach weiteren Experimenten Mitte/Ende der 1990er Jahre und der Anordnung der versuchsweisen punktuellen Einführung von als Genossenschaften[44] eingerichteten Notariaten Anfang des Jahres 2000[45] wurde im „Programm des Justizministeriums zur Vertiefung der Reform der öffentlichen Beurkundungsarbeit“[46] („Programm“) das Ziel formuliert, die Notariate in „rechtsfähige Institutionen“[47] (wobei auch dieser Terminus mangelnder Aussagekraft geziehen wird[48]) umzuwandeln, die selbständig staatliche Aufgaben erfüllen und die Haftung übernehmen und die keine Gewinnerzielung bezwecken. Die Notariate sollten keine Verwaltungsbehörden mehr sein.[49]

In § 6 BeurkG ist – in Anlehnung an das „Programm“ – festgehalten, dass es sich bei den Beur-

---

[26] Vgl. die Anmerkung zur Übersetzung des § 1 BeurkG in diesem Heft.

[27] 公证员执业管理办法 vom 14.03.2006, Fazhi Ribao (法制日报) vom 17.03.2006, S. 3, abrufbar unter http://www.legaldaily.com.cn/bm/2006-03/17/content_284000.htm (eingesehen am 21.12.2006).

[28] 中华人民共和国公证员注册管理办法 vom 02.06.1995, abrufbar unter http://www.people.com.cn/item/flfgk/gwyfg/1995/214003199503.html (eingesehen am 01.09.2006).

[29] 公证程序规则 vom 18.05.2006, Fazhi Ribao (法制日报) vom 19.05.2006, S. 3, abrufbar unter http://www.legaldaily.com.cn/bm/2006-05/19/content_317668.htm (eingesehen am 21.12.2006).

[30] 公证程序规则 vom 18.06.2002, abrufbar unter http://www.falv.org.cn/school/laws-and-regulations-55025.html (eingesehen am 09.12.2006).

[31] 公证程序规则（试行）vom 12.12.1990, deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 12.12.91/1, abrufbar unter http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/inhalt.htm (eingesehen am 01.09.2006).

[32] 办理公证程序试行细则 vom 04.12.1986, abrufbar unter http://law.pufa.cn/law/12/law6162331127_1.html (eingesehen am 10.12.2006).

[33] 细则 .

[34] 赡养协议公证细则 vom 02.04.1991, abrufbar unter http://www.my.gov.cn/bmwz/94127431664795648 0/20060607/94997.html (eingesehen am 10.12.2006).

[35] 赠与公证细则 vom 24.01.1992, abrufbar unter http://www.my.gov.cn/bmwz/941274316647956480/20060607/94993.html (eingesehen am 10.12.2006).

[36] 招标投标公证程序细则 vom 19.10.1992, abrufbar unter http://law.97i.net/html/1992/4106.htm (eingesehen am 10.12.2006).

[37] 抵押贷款合同公证程序细则 vom 31.12.1992, abrufbar unter http://www.southcn.com/law/fzzt/db/dbfg/200407270547.htm (eingesehen am 10.12.2006).

[38] Vgl. oben III.

[39] 公证处 .

[40] 事业单位 .

[41] *YU Guanghui* (余光辉), Überlegungen zu einigen Problemen des Entwurfs des „Gesetzes über die öffentliche Beurkundung“ (《公证法》（草案）若干问题的思考), Zhongguo Sifa (中国司法) 2005, Nr. 5, S. 41 ff. (41).

[42] 中介组织 .

[43] *REN Yuxiao* (Fn. 4).

[44] 合作 .

[45] Vgl. *YU Xiaoji* (Fn. 10), S. 57.

[46] 司法部关于深化公证工作改革的方案 vom 10.08.2000, abrufbar unter http://www.law-lib.com/law/menu/asialaw05.asp?id=72405 (eingesehen am 20.12.2006).

[47] 事业法人 .

[48] *YU Guanghui* (Fn. 41), S. 41.

[49] *REN Yuxiao* (Fn. 4).

kundungsorganen um „gemäß dem Recht errichtete Bestätigungsorgane, die keine Gewinnerzielung bezwecken und gemäß dem Recht selbständig Aufgaben der öffentlichen Beurkundung wahrnehmen sowie die zivilrechtliche Haftung übernehmen", handelt. Sie sind nun wie vom „Programm" gefordert keine Verwaltungsbehörden mehr.[50]

b) Rechtsform

Die von vielen gehegte Hoffnung, das BeurkG werde ausdrücklich regeln, dass die Organe für öffentliche Beurkundung Institutionseinheiten, Genossenschaften oder Partnerschaften[51] sind,[52] wurde jedoch enttäuscht. Diese Zurückhaltung des Gesetzgebers wird zum Teil als kluge Entscheidung gelobt, da die scheinbar undeutliche Regelung Spielraum für die allmähliche Entwicklung des Beurkundungswesens lasse, zumal Institutionseinheiten und Genossenschaften, die als Vermächtnisse der chinesischen Planwirtschaft nur noch für eine kurze Übergangszeit existieren könnten, ohnehin nicht die ideale Organisationsform für die Beurkundungsorgane seien.[53] Dennoch bietet sich für die Beurkundungsorgane am ehesten die Rechtsform einer Institutionseinheit nach der „Vorläufigen Verordnung über die Registrierung von Institutionseinheiten"[54] (VVRI) an: Sie dürfen keine Gewinnerzielung bezwecken (§ 6 BeurkG) und werden durch die Justizverwaltungsbehörden gegründet (§ 14 Nr. 4 VwMBO), was der Definition der Institutionseinheit in § 2 Abs. 1 VVRI als vom Staat zum gesellschaftlichen öffentlichen Wohl errichteter Organisation entspricht. Darüber hinaus entsprechen die in § 8 BeurkG festgelegten Errichtungsvoraussetzungen denen für die Gründung einer juristischen Person,[55] so dass auch der ebendies verlangende § 3 Abs. 2 VVRI erfüllt ist.

c) Verantwortlicher

Nach § 10 BeurkG muss jedes Beurkundungsorgan einen Verantwortlichen haben, der aus den Notaren mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung ausgewählt wird. Wer diese Wahl zu treffen hat, wird durch die Vorschrift des § 14 Nr. 4 VwMBO verdeutlicht, wonach die das Beurkundungsorgan gründende Justizverwaltungsbehörde bereits in ihrem diesbezüglichen Antrag angeben muss, wen sie zum Verantwortlichen zu ernennen gedenkt.

Die Funktion des Verantwortlichen nach § 10 BeurkG bleibt im BeurkG gänzlich ohne Regelung. § 7 der Vorläufigen BeurkVO, der die fakultative Einsetzung von „Leitern" und „stellvertretenden Leitern" vorsah, hatte noch pauschal ausgeführt, dass diesen neben den Amtspflichten eines Notars die Anleitung der Arbeit des Notariats oblag. Schärfere Konturen gewinnt die Position des Verantwortlichen nunmehr erst durch die in den §§ 40, 49, 51, 62 BeurkVfV geregelte Prüfungs- und Genehmigungsfunktion hinsichtlich bestimmter Geschäfte der Notare (wie sie auch in den Vorgängervorschriften bereits vorgesehen war).

d) Organisatorische Einzelfragen

Gemäß § 8 Nr. 3 BeurkG muss jedes Beurkundungsorgan über mindestens zwei Notare verfügen – anderenfalls könnten Geschäfte, für deren Bearbeitung zwingend die Beteiligung von zwei Notaren vorgeschrieben ist (vgl. §§ 52 bis 54 BeurkVfV), nicht erledigt werden.

Die Pflichtmitgliedschaft der Beurkundungsorgane in der jeweiligen lokalen sowie in der gesamtstaatlichen Vereinigung für öffentliche Beurkundung ist in § 3 Abs. 2 VwMBO geregelt.

Die in den §§ 7 und 9 der Vorläufigen BeurkVO erwähnten „Hilfsnotare" kommen nicht im BeurkG vor, spielen aber in der Praxis nach wie vor eine wichtige Rolle: Für das Jahr 2003 wird die Zahl von 6.000 Hilfsnotaren angegeben,[56] so dass im Durchschnitt je zwei Notaren ein Hilfsnotar zur Seite stand. Es verwundert also kaum, dass bereits die Forderung nach einer einheitlichen Regelung des Rechts der Hilfsnotare (bisher gibt es lediglich Regelungen auf Provinzebene) gestellt wurde.[57]

2. Errichtung

Die Einzelheiten des Verfahrens der Errichtung der Beurkundungsorgane sind im 2. Abschnitt der VwMBO (Prüfung und Genehmigung der Errichtung von Organen für öffentliche Beurkundung) geregelt. Wie § 14 Abs. 1 VwMBO klarstellt, werden die Organe für öffentliche Beurkundung durch die örtlichen Justizverwaltungsbehörden gegründet. Die Gründung bedarf der Genehmigung der Justizverwaltungsabteilung der Provinz, des auto-

---

[50] *REN Yuxiao* (Fn. 4), S. 59.

[51] 合伙 .

[52] *LI Quanyi* (李全一), Informelle Diskussion der Erfolge und Mängel des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung (漫谈《公证法》的成功与缺陷), Zhongguo Sifa (中国司法) 2006, Nr. 1, S. 60 ff. (61).

[53] *LI Quanyi* (Fn. 52).

[54] 事业单位登记管理暂行条例 vom 25.10.1998 in der revidierten Fassung vom 27.06.2004, Fazhi Ribao (法制日报) vom 07.07.2004, S. 6, abrufbar unter http://www.legaldaily.com.cn/bm/2004-07/07/content_113915.htm (eingesehen am 21.12.2006).

[55] *REN Yuxiao* (Fn. 4), S. 59.

[56] *WANG Jian* (Fn. 21).

[57] *DUAN Wei* (段伟), Über die theoretische Vervollkommnung des chinesischen Systems der Hilfsnotare (论我国公证员助理制度的理论完善), Zhongguo Sifa (中国司法) 2006, Nr. 3, S. 55 ff.

nomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt, § 9 BeurkG.

Gemäß § 11 Abs. 2 VwMBO muss die Errichtung der Beurkundungsorgane den Anforderungen der Pläne für die Einrichtung von Organen für öffentliche Beurkundung entsprechen. Diese Pläne werden von den Justizverwaltungsbehörden der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte nach den Prinzipien der Errichtung von Organen für öffentliche Beurkundung und unter Berücksichtigung des Grades der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung vor Ort, der Bevölkerungszahl, der Verkehrsverhältnisse (womit die Erreichbarkeit der Beurkundungsorgane für die Bevölkerung, also das Erfordernis flächendeckender Versorgung, gemeint sein dürfte), des tatsächlichen Bedarfs nach Beurkundungstätigkeiten und anderer Umstände erstellt, § 9 Abs. 1 VwMBO. Die angesprochenen Prinzipien der Errichtung von Organen für öffentliche Beurkundung ergeben sich aus § 7 S. 1 BeurkG, wo von den „Prinzipien der Gesamtplanung und der vernünftigen Standortverteilung" die Rede ist.

3. Bezeichnung und Tätigkeitsausübungszertifikat

Im 3. Abschnitt der VwMBO ist die „Verwaltung der Bezeichnung und der Tätigkeitsausübungszertifikate der Organe für öffentliche Beurkundung" geregelt. Vorgaben zum Aufbau und zu den Bestandteilen der Bezeichnungen der Organe für öffentliche Beurkundung, die sich stets als „Notariate" zu bezeichnen haben,[58] sind in § 18 VwMBO enthalten. Soweit die Bezeichnung[59] eine Firma[60] enthalten muss (dies ist gemäß § 18 VwMBO nur bei Beurkundungsorganen in regierungsunmittelbaren Städten und in Bezirke unterteilten Städten sowie in den Bezirken dieser Städte der Fall), stellt § 19 Abs. 2 VwMBO an diese die beiden folgenden naheliegenden Anforderungen: Sie muss aus mindestens zwei Schriftzeichen bestehen und darf keine Übereinstimmung oder große Ähnlichkeit mit der Firma eines anderen, in der gleichen Provinz, autonomen Region oder regierungsunmittelbaren Stadt errichteten Beurkundungsorgans aufweisen. Nach § 20 Abs. 2 VwMBO haben die Beurkundungsorgane das ausschließliche Nutzungsrecht an ihren von den Justizverwaltungsbehörden der Provinz, autonomen Region oder regierungsunmittelbaren Stadt (im Regelfall im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Errichtung) genehmigten Bezeichnungen.

Die Tätigkeitsausübungszertifikate werden gemäß § 9 BeurkG nach Genehmigung von höherer Stelle von der örtlichen Justizverwaltungsabteilung ausgestellt. Sie sind Bescheinigungen über die Erlaubnis zu Errichtung und Betrieb von Organen für öffentliche Beurkundung, § 21 Abs. 1 VwMBO. Nach § 21 Abs. 2 S. 3 VwMBO muss das Zertifikat in Urschrift im Büro des Beurkundungsorgans ausgehängt werden.

4. Aufsicht und Qualitätssicherung

Gegenstand von Kritik ist die durch das BeurkG nicht beseitigte Dominanz der Behörden bei der Aufsicht über die Beurkundungsorgane,[61] obwohl schon im Jahr 2003 betont wurde, dass im Gefolge der schrittweisen Auslagerung des Beurkundungswesens in Institutionseinheiten die berufsständische Überwachung ausgeweitet und intensiviert werde.[62] Immerhin zeigt sich der allmähliche Übergang (oder doch jedenfalls die grundsätzliche Möglichkeit hierzu) von der Aufsicht der Verwaltung über die chinesischen Beurkundungsorgane hin zu einer berufsständischen Selbstkontrolle in der getrennten Normierung beider Bereiche, auch wenn insbesondere das Verhältnis der beiden Instrumente zueinander nur ansatzweise geregelt ist.[63] Neben der (behördlichen und berufsständischen) Überwachung von außen ist vorgesehen, dass die Organe für öffentliche Beurkundung selbst Maßnahmen der Qualitätssicherung treffen.

a) Behördliche Aufsicht

Nach § 5 BeurkG unterliegen die Organe für öffentliche Beurkundung der Aufsicht und Anleitung durch die Justizverwaltungsabteilungen gemäß den Vorschriften des BeurkG. Der Kreis der für die Aufsicht und Anleitung maßgeblichen Regelungen wird durch § 5 VwMBO um „die einschlägigen Gesetze, Rechtsbestimmungen und Vorschriften" erweitert. Nähere Regelungen befinden sich im 4. Abschnitt der VwMBO (Beaufsichtigung und Überprüfung der Tätigkeit der Organe für öffentliche Beurkundung), wobei es dort ausschließlich um Rechtsaufsicht geht. Die in § 24 VwMBO zunächst generalklauselartig geregelte Aufsicht wird in den §§ 25, 26 VwMBO nach Aufgabenbereichen getrennt den Justizverwaltungsbehörden verschiedener Stufen zugewiesen.

[58] Vgl. bereits oben vor IV 1.
[59] 名称 .
[60] 字号 .

[61] *LI Quanyi* (Fn. 52), S. 63.
[62] Fazhi Ribao (法制日报) vom 30.12.2003, S. 1: Veröffentlichung der „Selbstregulatorischen Übereinkunft der Notarbranche" (公证行业出台自律公约), abrufbar unter http://www.legaldaily.com.cn/bm/2003-12/30/content_67715.htm (eingesehen am 21.12.2006).
[63] *YANG Rongyuan* (杨荣元), Kommentar zu einigen Vor- und Nachteilen des Erlasses des „Gesetzes über die öffentliche Beurkundung" (评《公证法》若干问题之立法得失), Zhongguo Sifa (中国司法) 2006, Nr. 7, S. 71 ff. (74).

Zusätzlich zur jährlichen behördlichen Kontrolle (§ 31 VwMBO) verpflichtet § 30 VwMBO die Beurkundungsorgane zur jährlichen Einreichung eines umfassenden Tätigkeitsberichts. In § 33 VwMBO ist die schwerpunktmäßige Aufsicht und Überprüfung bei Vorliegen bestimmter Anhaltspunkte geregelt.

b) Aufsicht durch die Vereinigungen für öffentliche Beurkundung

Beaufsichtigt werden die Organe für öffentliche Beurkundung auch von den Vereinigungen für öffentliche Beurkundung[64] als den „Organisationen der Selbstkontrolle des Notariats", vgl. § 4 Abs. 2 BeurkG und § 6 VwMBO. Die Vereinigungen stehen ihrerseits unter der Aufsicht und Anleitung durch die Justizverwaltungsabteilungen, § 5 BeurkG.

c) Qualitätssicherung und Versicherung

Die Organe für öffentliche Beurkundung müssen nach der durch § 27 VwMBO ergänzten Vorschrift des § 14 BeurkG „ein System zur Steuerung der Vervollkommnung der Berufspraxis, der Beurkundungsakten, des Rechnungswesens, des Kapitals etc. errichten, die Geschäftstätigkeit der Notare überwachen und ein System zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für Fehler bei der Geschäftstätigkeit errichten". Außerdem sind sie zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Beurkundungstätigkeit verpflichtet (§ 15 BeurkG).

V. Die Notare

Notare sind die in den Organen für öffentliche Beurkundung mit Beurkundungstätigkeiten befassten Berufsträger, die die im BeurkG geregelten Voraussetzungen erfüllen (§ 16 BeurkG) und die, wie § 2 VwMNot ergänzt, im gesetzlichen Zulassungsverfahren ein Berufsausübungszertifikat für Notare erlangt haben.

1. Zulassung

a) Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Notar sind in den §§ 18, 19 BeurkG geregelt; in Ergänzung dieser positiven Zulassungsvoraussetzungen zählt § 20 BeurkG negative Voraussetzungen wie etwa Vorstrafen auf. Das Verhältnis des § 19 BeurkG, der besondere Voraussetzungen für Quereinsteiger mit juristischer Berufserfahrung enthält, zu § 18 BeurkG geht aus dem Gesetz nicht in der wünschenswerten Klarheit hervor: Seinem Wortlaut nach könnte § 19 BeurkG so verstanden werden, dass er zu 18 BeurkG in einem reinen Alternativverhältnis steht, Quereinsteiger also insbesondere nicht die in § 18 Nr. 1 bis 3 BeurkG aufgestellten allgemeinen Voraussetzungen erfüllen müssen. § 8 i. V. m. § 7 VwMNot stellt jedoch klar, dass Quereinsteiger zwar unter den in § 19 BeurkG geregelten Voraussetzungen nicht die in § 18 Nr. 4 und 5 BeurkG vorgesehenen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, wohl aber den allgemeinen Anforderungen des § 18 Nr. 1 bis 3 BeurkG genügen müssen.

Darüber hinaus hängt die Zulassung jedoch noch davon ab, dass sie dem jeweiligen Plan für die Zuteilung von Notaren entspricht, § 12 S. 2 VwMNot. Diese Pläne werden gemäß § 17 S. 2 BeurkG von den Justizverwaltungsabteilungen der Volksregierungen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten aufgestellt. Diese zweite Hürde ist für die Notaranwärter wenig transparent, insbesondere lässt das BeurkG offen, wie konkret die Pläne sein müssen (insbesondere für welchen Zeitraum die Pläne gelten sollen, ob sie genaue Zahlen enthalten müssen etc.) und ob sie veröffentlicht werden müssen, so dass Bewerber ihre Zulassungschancen wenigstens ungefähr einschätzen können. Andererseits stellt eine zahlenmäßige Beschränkung neben der Auswahl möglichst qualifizierter Bewerber ein weiteres Mittel zur Sicherung der Qualität der Beurkundungstätigkeit dar: Zum einen wird auf diese Weise gewährleistet, dass jeder Notar gut ausgelastet ist und dadurch rasch praktische Erfahrung gewinnt, zum anderen „kann sich ein in seiner Effizienz als Binnenkontrolle nicht zu unterschätzendes Berufsethos am ehesten in einer kleineren und in sich abgeschlossenen Berufsgruppe entwickeln und erhalten".[65]

b) Verfahren

Das Zulassungsverfahren ist in § 21 BeurkG sowie näher im 3. Abschnitt der VwMNot geregelt, wobei besondere Rechtsbehelfe für den Fall der Verweigerung der Zulassung nicht vorgesehen sind.[66] Im Erfolgsfall steht am Ende des Verfahrens, an dem anders als bei der Errichtung von Organen für öffentliche Beurkundung auch das Justizministerium beteiligt ist, die Verleihung eines Berufs-

[64] Zur Pflichtmitgliedschaft vgl. oben IV 1 d.

[65] Staudinger/*Hertel* (2004), Vorbemerkung zu §§ 127a, 128 (Deutsches BeurkG) Rn. 39.

[66] Andererseits sind Rechtsbehelfe nicht ausdrücklich ausgeschlossen, so dass Widerspruch eingelegt werden kann. Vgl. hierzu § 6 Nr. 8 des Gesetzes der VR China über die erneute Verwaltungsberatung (中华人民共和国行政复议法) vom 29.4.1999, deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 29.4.99/1, abrufbar unter http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/990429.htm (eingesehen am 09.12.2006).

ausübungszertifikats für Notare. Die einzelnen Verfahrensschritte sind:

aa) Antrag

Voraussetzungen des an die Justizverwaltungsbehörde der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt (im Folgenden: Justizverwaltungsbehörde der Provinzebene) zu richtenden Antrags sind: (1) Antragstellung durch eine Person, die die in den §§ 18 bis 20 BeurkG geregelten Anforderungen erfüllt; (2) Empfehlung des Organs für öffentliche Beurkundung, in dem der Antragsteller tätig werden soll; (3) Gutachten[67] der Justizverwaltungsbehörde des Sitzes des Beurkundungsorgans (im Folgenden: örtliche Justizverwaltungsbehörde). Die einzureichenden Unterlagen sind in § 10 bzw. für Quereinsteiger in § 11 VwMNot aufgezählt.

bb) Einverständnis

Die Justizverwaltungsbehörde der Provinzebene erklärt ihr Einverständnis und ersucht das Justizministerium um die Ernennung, wenn den Voraussetzungen der §§ 18 bis 20 BeurkG und dem Plan für die Zuteilung von Notaren entsprochen ist; anderenfalls wird die abschlägige Entscheidung dem Antragsteller und der örtlichen Justizverwaltungsbehörde schriftlich mitgeteilt, § 12 S. 2 VwMNot. Die Entscheidung ist innerhalb von 20 Tagen ab Eingang des Antrags zu treffen, § 12 S. 1 VwMNot.

cc) Ernennungsentscheidung

Das Justizministerium hat innerhalb von 20 Tagen ab Eingang des Ernennungsersuchens die Ernennungsentscheidung zu treffen und an die Justizverwaltungsbehörde der Provinzebene zu übermitteln, § 13 Abs. 1 VwMNot. Kriterien für die Entscheidung des Justizministeriums werden nicht genannt, jedoch ist in § 13 Abs. 2 VwMNot geregelt, dass es eine erneute Überprüfung anordnen kann, wenn es bezüglich der Unterlagen Zweifel hat oder wenn ihm dahingehende Meldungen oder Beschwerden zugegangen sind.

dd) Ausführung der Ernennungsentscheidung

Nach Erhalt der Ernennungsentscheidung hat die Justizverwaltungsbehörde der Provinzebene gemäß § 14 VwMNot zehn Tage Zeit, um dem Antragsteller ein Berufsausübungszertifikat für Notare zu verleihen und die örtliche Justizverwaltungsbehörde schriftlich zu benachrichtigen.

Das Verfahren kann sich insgesamt also auf 50 Tage zuzüglich der für die Übermittlung der Unterlagen von einer Stelle zur anderen benötigten Zeit erstrecken.

2. Verhältnis zu den Beurkundungsorganen

a) Kein freier Beruf

Die chinesischen Notare üben keinen freien Beruf aus, sondern können ihre Beurkundungstätigkeit nur in den Organen für öffentliche Beurkundung versehen.[68] Dies zeigt schon die Definition der öffentlichen Beurkundung in § 3 BeurkG: „Öffentliche Beurkundung ist der Vorgang der Bestätigung (...) durch ein Organ für öffentliche Beurkundung", nicht etwa „durch einen Notar". Darüber hinaus werden die Notare in § 16 BeurkG als „die in den Organen für öffentliche Beurkundung mit Beurkundungstätigkeiten befassten Berufsträger" bezeichnet. Dementsprechend normiert § 22 S. 2 Hs. 1 VwMNot die Pflicht der Beurkundungsorgane, ein günstiges Umfeld und die Voraussetzungen für die rechtmäßige Tätigkeit der Notare zu schaffen.

b) Persönliche Unabhängigkeit

Eine gewisse persönliche Unabhängigkeit der Notare von den Organen für öffentliche Beurkundung ergibt sich aus § 22 Abs. 2 Hs. 3 BeurkG, wonach Amtsenthebung und Bestrafung nur aus gesetzlich festgelegten Gründen und nach dem gesetzlich festgelegten Verfahren möglich sind. Nach der sehr allgemein gehaltenen Formulierung des § 22 S. 2 Hs. 2 VwMNot müssen die Beurkundungsorgane im Übrigen „die rechtmäßigen Rechte und Interessen [der Notare] gewährleisten, die diese während ihrer Amtszeit gemäß dem Recht genießen." Eher auf das Verhältnis der Notare zu Außenstehenden scheint dagegen § 3 Abs. 1 VwMNot zu zielen, wonach die Notare ihre Tätigkeit gemäß dem Recht ausüben, gesetzlichen Schutz erhalten und jeder Einheit und jeder Einzelperson die rechtswidrige Einmischung verboten ist.

c) Rückgriffshaftung

Angesichts der spektakulären Fälle des Versagens der öffentlichen Beurkundung in Xi'an und Wuhan[69] wurde an dem Verhältnis der Notare zu den Notariaten unter Geltung der Vorläufigen

[67] Dabei handelt es sich im Fall des § 18 BeurkG um eine „Überprüfungsansicht" (审查意见) nach § 10 VwMNot, bei Quereinsteigern dagegen um eine „Prüfungsansicht" (考核意见) nach § 11 VwMNot. Die Bedeutung des Unterschieds im Ausdruck ist unklar, da es sich wohl um die einheitlich so bezeichnete „Prüfung" (考核) der Qualifikation nach § 18 Nr. 5 bzw. § 19 BeurkG handelt.

[68] Debatten und Argumente nach Inkrafttreten des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung (《公证法》施行后的思辩与论证) (ohne Angabe des Verfassers), Zhongguo Sifa (中国司法) 2006, Nr. 11, S. 109 f., dort auf S. 109 Wiedergabe des Diskussionsbeitrags von *LI Quanyi* (李全一).

BeurkVO die Unklarheit der Verteilung von Verantwortlichkeiten und Befugnissen auf die Notare bzw. die Notariate kritisiert. Als Lösung wurde vorgeschlagen, die öffentliche Beurkundung künftig direkt und ausschließlich den Notaren selbst zu übertragen und ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Beurkundung klar zu regeln; den Beurkundungsorganen sollten nur allgemeine Verwaltungsaufgaben (gemeint sind wohl etwa die Büroorganisation oder die Verwaltung der Archive) zugeordnet werden.[70]

Der Gesetzgeber hat sich zwar nicht für diese Radikallösung entschieden,[71] jedoch sind die Verhältnisse nun klar geregelt. Im Außenverhältnis haftet nach § 43 Abs. 1 BeurkG stets nur das Beurkundungsorgan auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Beurkundung, und nur bei mindestens grober Fahrlässigkeit ist ein interner Rückgriff bei den Notaren möglich.

3. Aufsicht und Schulungen

Wie die Organe für öffentliche Beurkundung unterliegen auch die Notare der Aufsicht und Anleitung durch die Justizverwaltungsabteilungen gemäß den Vorschriften des BeurkG sowie der einschlägigen Gesetze, Rechtsbestimmungen und Vorschriften, vgl. § 5 BeurkG und § 5 VwMNot. Die näheren Regelungen befinden sich im 5. Abschnitt der VwMNot. Hervorzuheben ist, dass nur die Aufsicht über die Verantwortlichen im Sinne des § 10 BeurkG von den örtlichen Justizverwaltungsbehörden ausgeübt wird, wogegen die übrigen Notare durch die Beurkundungsorgane (und das bedeutet wohl: durch die ihrerseits unter der Aufsicht der Justizverwaltungsbehörden stehenden Verantwortlichen) beaufsichtigt werden, vgl. § 24 Abs. 1, 2 VwMNot. Zur Aufsicht gehört neben einer umfassenden jährlichen Überprüfung der Tätigkeit der Notare auch die Möglichkeit, die Beseitigung erkannter Probleme anzuordnen, § 24 Abs. 3 VwMNot.

Der Qualitätssicherung bzw. -steigerung dient § 25 Abs. 2 VwMNot, der bei Vorliegen von Defiziten bei den Notaren spezielle Schulungen vorsieht. Außerdem muss gemäß § 27 VwMNot jeder Notar mindestens 40 Stunden pro Jahr an Schulungen teilnehmen, die von den Justizverwaltungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen für öffentliche Beurkundung veranstaltet werden.

Die Pflichtmitgliedschaft der Notare in der jeweiligen lokalen sowie in der gesamtstaatlichen Vereinigung für öffentliche Beurkundung ergibt sich aus § 4 Abs. 2 VwMNot. Wie die Organe für öffentliche Beurkundung werden auch die Notare von den Vereinigungen für öffentliche Beurkundung beaufsichtigt, die ihrerseits unter der Aufsicht und Anleitung durch die Justizverwaltungsabteilungen stehen, §§ 4 Abs. 2, 5 BeurkG. Nach § 21 VwMNot gehört zu den Aufgaben der Vereinigungen neben der Beaufsichtigung auch die Wahrung der beruflichen Rechte der Notare.

4. Entlassung

Die Entlassung des Notars aus dem Dienst ist in § 24 BeurkG geregelt. Der oben dargestellte[72] Verfahrensweg von der örtlichen Justizverwaltungsabteilung über diejenige der Provinzebene bis zum Justizministerium muss auch hier beschritten werden. Die in § 24 Nr. 4 BeurkG als Entlassungsgrund genannte Entziehung des Berufsausübungszertifikats kann auf Grundlage des § 42 Abs. 1 Hs. 4, Abs. 2 BeurkG erfolgen. Nicht ausdrücklich als Entlassungsgrund angeführt ist der Verlust der unbeschränkten Zivilgeschäftsfähigkeit (vgl. § 20 Nr. 1 BeurkG), jedoch lässt sich dies möglicherweise unter den in § 24 Nr. 2 Alt. 2 BeurkG genannten Fall subsumieren, dass der Notar seinen Amtspflichten aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr nachkommen kann.

VI. Das Beurkundungsverfahren

Öffentliche Beurkundung ist, so die Definition des § 2 BeurkG, „der Vorgang der Bestätigung der Echtheit und Rechtmäßigkeit von Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Zivilrechts, rechtserheblicher Tatsachen und Dokumente durch ein Organ für öffentliche Beurkundung nach dem gesetzlich festgelegten Verfahren auf Antrag natürlicher Personen, juristischer Personen oder anderer Organisationen." In § 3 BeurkG werden als Grundsätze des Beurkundungsverfahrens Gesetzmäßigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit genannt. Nähere Vorschriften zum Beurkundungsverfahren einschließlich der Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der öffentlichen Beurkundung sind enthalten in § 11 BeurkG, im 4. Kapitel des BeurkG und in den §§ 39, 40 BeurkG. Eine detaillierte Regelung der Materie stellt schließlich die mit 74 Paragraphen im Vergleich zum BeurkG recht umfangreiche BeurkVfV dar.

Das Verfahren kann in die folgenden Stufen eingeteilt werden: Antrag (§§ 25, 26, 27 Abs. 1 BeurkG); Annahme und Belehrung (§ 27 Abs. 2

[69] Das sind der „BMW-Lose-Fall von Xi'an" (西安宝马彩票案) aus dem Jahr 2004 (bei dem es um Sportlose ging; Näheres unter http://www.people.com.cn/GB/shehui/1060/3089529.html [eingesehen am 01.09.2006]) und der „Sportlose-Betrugsfall von Wuhan" (武汉体彩舞弊案) aus dem Jahr 2001.

[70] Zum gesamten Absatz *YU Guanghui* (Fn. 41), S. 41, 42.

[71] Vgl. oben V 2 a.

[72] Vgl. oben V 1 b.

BeurkG); Überprüfung (§ 28 BeurkG) und gegebenenfalls Nachprüfung (§ 29 BeurkG); Ausstellen der öffentlichen Urkunde (§§ 30, 32 BeurkG); ggf. Rechtsbehelfe. Eine eingehende Darstellung aller Verfahrensschritte und der einschlägigen Regelungen der BeurkVfV würde den Rahmen sprengen. Stattdessen werden im Folgenden – nach einem Überblick über die möglichen Gegenstände des Verfahrens – einige aus der Sicht des Antragstellers besonders relevante Fragen näher untersucht.

1. Verfahrensgegenstände

Die möglichen Gegenstände des Beurkundungsverfahrens sind in § 11 BeurkG aufgezählt, wobei § 31 Nr. 3 BeurkG die an sich unter § 11 Nr. 11 BeurkG subsumierbare Beurkundung von Begutachtungen und Bewertungen spezialisierter Technik ausnimmt. Eine bereits in der Vorläufigen BeurkVO enthaltene Besonderheit des chinesischen Beurkundungswesens ist es, dass außer Tatsachen auch das Bestehen bestimmter Rechtsverhältnisse, d. h. ein Rechtsurteil beurkundet werden kann.[73] Diese Besonderheit findet sich nun in § 2 BeurkG („Bestätigung der […] Rechtmäßigkeit von…") und konkreter etwa in § 11 Nr. 6 BeurkG, der die Beurkundung von Familienstand sowie von Verwandtschafts- und Adoptionsbeziehungen vorsieht. Dies ist zwar nur dann möglich, wenn das zu beurkundende Rechtsurteil unter den Beteiligten unstreitig ist, § 31 Nr. 4 BeurkG und § 19 Abs. 1 Nr. 2 BeurkVfV. Jedoch steht insbesondere der Rechtsbehelf nach § 39 BeurkG neben den Beteiligten (Beteiligter ist, wie § 9 BeurkVfV klarstellt, nur, wer im eigenen Namen die öffentliche Beurkundung eines Gegenstandes, an dem er selbst ein Interesse hat, beantragt) auch sonstigen an dem Gegenstand der öffentlichen Beurkundung Interessierten zur Verfügung.[74]

2. Beweislast

Die Möglichkeit der Beurkundung von Rechtsurteilen[75] macht es erforderlich, dem Antragsteller den Beweis des Rechtsverhältnisses, dessen Beurkundung er beantragt, aufzuerlegen (§ 27 Abs. 1 BeurkG). Nach Überprüfung (§ 28 Nr. 3 BeurkG) und gegebenenfalls Nachprüfung (§ 29 BeurkG) des Beweismaterials kann das Beurkundungsorgan dem Beteiligten die Ergänzung des Beweismaterials aufgeben, § 27 Abs. 1 letzter Hs. BeurkG. Legt der Beteiligte unechtes oder unzureichendes Beweismaterial vor oder verweigert er dessen Ergänzung, so wird die Beurkundung versagt, § 31 Nr. 5, 6 BeurkG. Insgesamt ist die Beweislast des Beteiligten nun deutlich stärker ausgeprägt als in der Vorläufigen BeurkVO.[76]

3. Belehrung

Neu ist die obligatorische Belehrung des Beteiligten durch das Beurkundungsorgan gemäß § 27 Abs. 2 BeurkG. Dadurch wird zum einen die Autonomie des Beteiligten gestärkt, der durch die Belehrung die Folgen seiner Entscheidung besser wird überblicken können. Zum anderen erhofft man sich von der Belehrung, deren Stellung als obligatorischer Bestandteil des Beurkundungsverfahrens durch die vorgeschriebene Protokollierung zusätzlich hervorgehoben wird,[77] eine positive Auswirkung auf die Qualität der Arbeit der Notare, da diese sich vor der Belehrung naturgemäß zunächst selbst die Bedeutung der Beurkundung klarmachen müssen und ihre Pflichten unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Rückgriffshaftung aus § 43 Abs. 1 BeurkG nicht auf die leichte Schulter nehmen werden.[78]

4. Ablehnung des Notars

Schon § 17 Abs. 2 der Vorläufigen BeurkVO gab den Parteien die Möglichkeit, die Ablehnung eines Notars zu beantragen. Auch § 23 Nr. 3 BeurkG statuiert ein Mitwirkungsverbot wegen Nähe des Notars zum Gegenstand der Beurkundung, zu einem Beteiligten oder einem an dem Gegenstand der Beurkundung Interessierten. Erst aus § 23 S. 2 BeurkVfV ergibt sich aber das korrespondierende Recht des Beteiligten, einen Notar aus diesen Gründen abzulehnen.

5. Rechtsbehelfe

Im Anschluss an die Darstellung der nach der neuen Rechtslage vorgesehenen Rechtsbehelfe im Einzelnen (sogleich a bis d) wird im Vergleich dazu die alte Rechtslage grob skizziert (e).

a) Überblick

Je nach Rechtsschutzziel sind zwei verschiedene Wege zu beschreiten: (1) Wird eine öffentliche Urkunde für fehlerhaft gehalten, kann die erneute Prüfung durch das Organ für öffentliche Beurkundung, das die betreffende öffentliche Urkunde ausgestellt hat, beantragt werden (siehe b). Gegen die so herbeigeführte Entscheidung kann bei der örtlichen Vereinigung für öffentliche Beurkundung

[73] Zur Rechtslage nach den Vorläufigen Bestimmungen vgl. *Frank Münzel* (Fn. 2), Anmerkung 1.
[74] Zu den Problemen in diesem Zusammenhang vgl. sogleich unten VI 5 b bb.
[75] Vgl. soeben VI 1.
[76] *YANG Rongyuan* (Fn. 63), S. 72.
[77] *XUE Fan* (薛凡), Vier Punkte zum Verfahren (程序四论), Zhongguo Sifa (中国司法) 2005, Nr. 11, S. 59 ff. (59).
[78] *LI Quanyi* (Fn. 52), S. 62.

Beschwerde eingereicht werden (siehe c). (2) Bei Streitigkeiten über sich aus der Urkunde ergebende konkrete Rechte und Pflichten ist Klage vor den ordentlichen Gerichten zu erheben (siehe d).

b) Erneute Prüfung

Nach § 39 BeurkG kann ein Beteiligter oder ein an dem Gegenstand der öffentlichen Beurkundung Interessierter, der die öffentliche Urkunde für fehlerhaft hält, bei dem Organ für öffentliche Beurkundung, das die betreffende öffentliche Urkunde ausgestellt hat, die erneute Prüfung beantragen. Dieses darf an der Prüfung keinen Notar beteiligen, der mit dem Zustandekommen der angegriffenen Urkunde befasst war, § 62 BeurkVfV.

aa) Entscheidungsmöglichkeiten

In § 39 S. 2 BeurkG und näher in § 63 Abs. 1 BeurkVfV sind die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten des Beurkundungsorgans und ihre Voraussetzungen geregelt:

(1) Aufrechterhaltung

Ist die öffentliche Urkunde sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich des Verfahrens fehlerfrei, so wird sie aufrechterhalten (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 BeurkVfV).

Auch bei Vorliegen eines Verfahrensfehlers kann die Urkunde aufrechterhalten werden, wenn es sich nicht um einen (nach § 63 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 BeurkVfV immer zur Aufhebung der Urkunde führenden) schwerwiegenden Verfahrensfehler handelt und der fehlende Verfahrensschritt nachgeholt wird (§ 63 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 BeurkVfV).

(2) Berichtigung von Ausdrucks- oder Formfehlern

Die Berichtigung bloßer Ausdrucks- oder Formfehler geschieht vorrangig durch Einziehung, Berichtigung und erneute Ausgabe der Urkunde (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BeurkVfV). Ist die Einziehung nicht möglich, wird auf andere Weise eine korrigierende Urkunde ausgestellt (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 BeurkVfV). Diese „andere Weise" der Berichtigung wird nicht näher erläutert; es ist davon auszugehen, dass bei Unmöglichkeit der Einziehung der fehlerhaften Urkunde eine neue, fehlerfreie Urkunde ausgestellt wird. Für den Rechtsverkehr ist dies unproblematisch, da die fehlerhafte und die fehlerfreie Urkunde hinsichtlich des Inhalts ja identisch sind.

(3) Berichtigung inhaltlicher Fehler

Wenn nur ein Teil des Inhalts der Urkunde rechtswidrig ist oder nicht den Tatsachen entspricht, kann entweder eine korrigierende öffentliche Urkunde ausgestellt und der fehlerhafte Teil der alten Urkunde aufgehoben werden oder es kann die fehlerhafte Urkunde eingezogen, der fehlerhafte Teil gestrichen bzw. korrigiert und die Urkunde erneut ausgegeben werden (§ 63 Abs. 1 Nr. 4 BeurkVfV). Voraussetzung für die Möglichkeit der Berichtigung ist aber, dass es sich bei dem fehlerhaften Teil des Inhalts nicht zugleich um den grundlegenden Inhalt im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 3 BeurkVfV handelt, da die Urkunde dann aufzuheben ist.[79]

(4) Aufhebung

Eine öffentliche Urkunde ist aufzuheben, wenn ihr grundlegender Inhalt rechtswidrig ist oder nicht den Tatsachen entspricht (§ 63 Abs. 1 Nr. 3 BeurkVfV).

Ein weiterer Aufhebungsgrund ist das Vorliegen eines Verfahrensfehlers, wenn ein fehlender Verfahrensschritt nicht nachgeholt werden kann oder es sich um einen schwerwiegenden Verfahrensfehler handelt (§ 63 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 BeurkVfV).

Aufgehobene Urkunden werden eingezogen (§ 63 Abs. 2 BeurkVfV); sie sind von Anfang an nichtig und ihre Aufhebung wird öffentlich bekanntgemacht (§ 39 S. 2 Hs. 1 BeurkG und § 63 Abs. 2 BeurkVfV).

bb) Risiken

Es versteht sich von selbst, dass die Möglichkeit der erneuten Prüfung für die Antragsberechtigten zunächst vorteilhaft ist, zumal gemäß § 63 Nr. 5 BeurkVfV ausdrücklich auch die Verletzung von Verfahrensvorschriften zu berücksichtigen ist.

Andererseits birgt § 39 BeurkG für den durch eine vorliegende öffentliche Urkunde Begünstigten ein nicht unerhebliches Risiko, auch nach langer Zeit vermeintlicher Rechtssicherheit seine vorteilhafte Position durch eine erneute Prüfung wieder zu verlieren, wie ein Blick auf die Antragsfristen zeigt: Beteiligte müssen innerhalb eines Jahres ab Ausstellung der Urkunde den Antrag stellen (§ 61 Abs. 1 BeurkVfV). Zwar beträgt auch die Antragsfrist für an dem Beurkundungsgegenstand Interessierte grundsätzlich nur ein Jahr, jedoch beginnt der Fristlauf erst mit Kenntnis bzw. Kennenmüssen der Beurkundung; vor allem aber steht der Beweis späterer Kenntniserlangung offen, wobei eine Ausschlussfrist von 20 Jahren ab Ausstellung der Urkunde gilt (§ 61 Abs. 2 BeurkVfV). Die Möglichkeit, dass an dem Beurkundungsgegenstand Interessierte also im Extremfall noch 20

[79] Siehe sogleich unten VI 5 b aa (4).

Jahre nach der Beurkundung die erneute Prüfung beantragen können, ist besonders problematisch angesichts des Umstandes, dass der Kreis der „Interessierten" zum Zeitpunkt der Beurkundung oft aus tatsächlichen Gründen nicht von vornherein überschaubar sein wird, ganz zu schweigen von der Unklarheit, nach welchen Kriterien sich bestimmt, wer „Interessierter" ist.[80]

Noch schwerwiegender ist, dass die Beurkundungsorgane nach § 65 BeurkVfV nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind, auch ohne Antrag auf erneute Prüfung eine Entscheidung nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BeurkVfV zu treffen, wenn sie selbst einen Fehler entdecken. Eine ausdrücklich geregelte Ausschlussfrist für dieses Vorgehen ist nicht ersichtlich, was dem mit seinem Antrag auf erneute Prüfung bereits präkludierten Beteiligten oder sonstigen Interessierten gegebenenfalls die Möglichkeit eröffnet, auf dem Umweg über einen entsprechenden „Hinweis" an das Beurkundungsorgan doch noch eine Korrektur oder Aufhebung der öffentlichen Urkunde zu erreichen.

cc) Kein Rechtsschutz gegen Ablehnung

Wie oben[81] bereits erwähnt, können mit dem Antrag auf erneute Prüfung auch Verfahrensfehler geltend gemacht werden. Jedoch gilt dies nur dann, wenn trotz des Verfahrensfehlers eine öffentliche Urkunde ausgestellt wurde, da das Vorliegen einer (für fehlerhaft gehaltenen) öffentlichen Urkunde Antragsvoraussetzung ist, § 39 S. 1 BeurkG. Gegen die Ablehnung der Ausstellung einer öffentlichen Urkunde aus den in § 31 BeurkG vorgesehenen Gründen oder gar infolge sachfremder Erwägungen steht dieser Rechtsbehelf also nicht zur Verfügung. Dies bedeutet eine beträchtliche Einschränkung des Rechtsschutzes im Vergleich zu § 25 Abs. 2 der Vorläufigen BeurkVO, der auch eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Ablehnung der Beurkundung vorsah.

dd) Anwendbarkeit auf „Alturkunden"

In seiner „Antwort zu Fragen der Behandlung von Beurkundungs-Verwaltungswidersprüchen nach Inkrafttreten des ‚Gesetzes über die öffentliche Beurkundung'"[82] stellt das Justizministerium klar, dass auf alle Beschwerden, die nach Inkrafttreten des BeurkG erhoben werden, ausschließlich dessen Vorschriften anwendbar sind, also auch dann, wenn Beschwerdegegenstand eine noch nach der Vorläufigen BeurkVO ausgestellte öffentliche Urkunde ist.

c) (Weitere) Beschwerde

Mit der (weiteren) Beschwerde enthält die BeurkVfV in § 67 Abs. 1 einen im BeurkG nicht erwähnten Rechtsbehelf: Wenn ein Beteiligter oder ein am Gegenstand der öffentlichen Beurkundung Interessierter mit der Entscheidung des Beurkundungsorgans, die öffentliche Urkunde (nicht) aufzuheben, nicht einverstanden ist, kann er bei der örtlichen Vereinigung für öffentliche Beurkundung Beschwerde einreichen. Das Verfahren wird von der Chinesischen Vereinigung für öffentliche Beurkundung festgelegt (§ 67 Abs. 2 BeurkVfV).

d) Klage

Die in § 40 BeurkG vorgesehene Möglichkeit, zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Inhalt der öffentlichen Urkunde Zivilklage zu erheben, bezieht sich im Gegensatz zu den vorgenannten Rechtsbehelfen nicht auf das Verhältnis zum Beurkundungsorgan, sondern gilt nur für Streitigkeiten zwischen mehreren Beteiligten bzw. zwischen einem Beteiligten und einem am Gegenstand der öffentlichen Beurkundung Interessierten. Eine solche Klage ist nicht auf die Änderung oder Aufhebung der Urkunde gerichtet, sondern auf die gerichtliche Klärung des Inhalts der Urkunde, der sich auf konkrete zwischen mehreren Beteiligten oder einem Beteiligten und einem Interessierten bestehende Rechte und Pflichten bezieht, § 68 BeurkVfV. Um sicherzustellen, dass die Streitparteien von ihrer Klagemöglichkeit auch dann erfahren, wenn sie sich mit ihrer Streitigkeit fälschlich an das Beurkundungsorgan wenden, enthält § 68 BeurkVfV eine entsprechende Belehrungspflicht des Beurkundungsorgans.

e) Vergleich mit früherer Rechtslage

Bisher war in § 25 Abs. 2 der Vorläufigen BeurkVO geregelt, dass Beteiligte Beschwerde einlegen konnten, wenn sie mit der Ablehnung der Beurkundung nicht einverstanden oder der Meinung waren, der Notar sei nicht angemessen verfahren. Dies wurde durch § 55 BeurkVfV 2002 in zweierlei Hinsicht erweitert: Der Kreis der Antragsberechtigten wurde in § 55 Abs. 2 BeurkVfV 2002 auf am Gegenstand der öffentlichen Beurkundung Interessierte ausgedehnt. Außerdem war gem. § 55 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BeurkVfV 2002 schon beschwerdebefugt, wer bezüglich der öffentlichen Urkunde lediglich eine „andere Meinung" hatte. Die Beschwerde war gemäß § 25 Abs. 2 der Vorläufigen BeurkVO bei der örtlichen Justizverwaltungsbehörde oder der Justizverwaltungsbehörde der

[80] *YANG Rongyuan* (Fn. 63), S. 74.

[81] Soeben VI 5 b bb.

[82] 司法部关于《公证法》施行后如何办理公证行政申诉问题的批复 vom 11.05.2006, abrufbar unter http://www.my.gov.cn/bmwz/94127431664795648 0/20060627/101143.html (eingesehen am 01.09.2006).

nächsthöheren Ebene einzulegen. Gegen deren Entscheidung war nach § 58 Abs. 2 BeurkVfV 2002 Verwaltungswiderspruch nach dem Widerspruchsgesetz[83] (WiderspruchsG) und anschließend gegebenenfalls Verwaltungsklage nach § 5 WiderspruchsG statthaft.

Eine dem § 40 BeurkG entsprechende besondere Regelung für Streitigkeiten über sich aus einer öffentlichen Urkunde ergebende Rechte und Pflichten war weder in der Vorläufigen BeurkVO noch in den BeurkVfV 2002 enthalten. Eine Möglichkeit, vor der Einführung des § 40 BeurkG im Wege der Zivilklage den Inhalt einer öffentlichen Urkunde isoliert, also ohne bereits einen sich aus der Urkunde ergebenden konkreten Anspruch geltend zu machen, klären zu lassen, ist nicht ersichtlich: Nach § 108 Nr. 2 des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“[84] (ZPG) hat die Klageerhebung das Vorhandensein eines „klaren Beklagten“ zur Voraussetzung, die bei einem Feststellungsbegehren nicht erfüllt ist. Auch ist keine der besonderen Feststellungsklagen (§§ 160 ff. ZPG) einschlägig. Solche Streitigkeiten waren daher wohl nur im Wege der Beschwerde zu den Justizverwaltungsbehörden und unter Rückgriff auf § 55 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BeurkVfV 2002, wonach beschwerdebefugt war, wer bezüglich der öffentlichen Urkunde eine „andere Meinung“ hatte, zu behandeln. Jedoch war auf diesem Weg keine verbindliche Auslegung der öffentlichen Urkunde zu erlangen, sondern es konnte allenfalls erreicht werden, dass die Urkunde ganz oder teilweise aufgehoben wurde, vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 3 BeurkVfV 2002.[85] Oft wird eine solche (Teil-)Aufhebung aber eine mit erheblichen Unwägbarkeiten verbundene erneute Beurkundung erforderlich gemacht haben. Insofern stellt § 40 BeurkG eine wichtige Erweiterung des Rechtsschutzes dar.

Insgesamt führte nach alter Rechtslage der Rechtsweg über die Justizverwaltungsbehörden vor die Verwaltungsgerichte. Nach aktueller Rechtslage hingegen führt er je nach Rechtsschutzziel[86] entweder über das Organ für öffentliche Beurkundung, das die betreffende öffentliche Urkunde ausgestellt hat, zur örtlichen Vereinigung für öffentliche Beurkundung oder direkt vor die ordentlichen Gerichte. Hierin zeigt sich, dass die Organe für öffentliche Beurkundung aus der Staatsverwaltung ausgegliedert wurden.[87]

6. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche der Beteiligten oder Interessierten gegen das Organ für öffentliche Beurkundung sind in § 43 Abs. 1 BeurkG geregelt. Streitigkeiten bezüglich solcher Schadensersatzansprüche werden durch § 43 Abs. 2 BeurkG dem Zivilrechtsweg zugewiesen.[88]

VII. Beurkundungswirkungen

Die rechtliche Wirkung der öffentlichen Beurkundung ist eine Kernfrage des Beurkundungssystems.[89] Es lassen sich die folgenden Beurkundungswirkungen unterscheiden:

1. Beweiswirkung

Die Regelung der Beweiswirkung der öffentlichen Beurkundung in § 36 BeurkG stellt eine beinahe wörtliche Wiederholung von § 67 ZPG dar. Sie ist eine Ausnahme von dem in § 63 Abs. 2 ZPG niedergelegten Grundsatz, dass Beweise erst zur Grundlage von Tatsachenfeststellungen gemacht werden können, nachdem sie auf ihre Wahrheit überprüft worden sind. Diese Beweiswürdigung entfällt also bei öffentlichen Urkunden. Zum ZPG liegen „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zum Beweis im Zivilprozess“[90] (BBZ) vor, deren § 9 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 eine dem § 36 BeurkG entsprechende Regelung enthält. In § 77 Nr. 2 BBZ heißt es außerdem, dass öffentliche Urkunden (wie etwa auch der Sachbeweis und das Sachverständigengutachten) in der Regel stärkere Beweiswirkung entfalten als andere Urkundenbeweise, sichtbares und hörbares Material oder Zeugenaussagen.

Für den Verwaltungsprozess trifft § 63 Nr. 2 der „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Beweises im Verwaltungsprozess“[91] (BBV) eine § 77 Nr. 2 BBZ entsprechende Regelung. Darüber hinaus wird in § 64 BBV körperlich fixiertes oder angezeigtes Datenmaterial (beispielsweise E-Mail), dessen Entstehungsumstände und Echtheit durch öffentliche Beurkundung nachgewiesen sind, hinsichtlich seiner Beweiskraft der Urschrift gleichgestellt.

---

[83] Gesetz der VR China über die erneute Verwaltungsberatung (Fn. 66).

[84] 中华人民共和国民事诉讼法 vom 09.04.1991; deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 9.4.91/1, abrufbar unter http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/910409.htm (eingesehen am 01.09.2006).

[85] § 57 Abs. 1 BeurkVfV 2002 entspricht in etwa § 63 Abs. 1 BeurkVfV, vgl. zu dieser Vorschrift oben VI 5 b aa.

[86] Vgl. oben VI 5 a.

[87] Vgl. oben IV 1 a.

[88] Eine ausführlichere Darstellung der Schadensersatzansprüche insgesamt (also auch derjenigen gegen Beteiligte und Dritte) folgt unter VIII 1.

[89] *LI Songyin* (李颂银), Erörterung der rechtlichen Wirkung der öffentlichen Beurkundung (公证法律效力研究), Zhongguo Sifa (中国司法) 2006, Nr. 3, S. 52 ff. (52).

[90] Vom 21.12.2001, deutsch-chinesische Fassung in ZChinR (Newsletter) 2003, Nr. 3, S. 158.

[91] Vom 24.07.2002, abrufbar unter http://law.chinalawinfo.com/newlaw2002/SLC/SLC.asp?Db=chl&Gid=40693 (eingesehen am 01.09.2006).

2. Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden

Unter den in § 37 Abs. 1 BeurkG festgelegten Voraussetzungen kann aus öffentlich beurkundeten Schuldurkunden vollstreckt werden. Wie in den Staaten des germanischen Rechtskreises (vgl. etwa § 794 Abs. 1 Nr. 5 der deutschen Zivilprozessordnung)[92] ist hierfür eine Vollstreckungsunterwerfung erforderlich. Für die Vollstreckung zuständig ist nach § 207 Abs. 2 ZPG, der gemäß § 218 Abs. 1 ZPG auf zwangsvollstreckbar gemachte Schuldurkunden anwendbar ist, das Volksgericht des Wohnsitzes des Vollstreckungsschuldners oder des Ortes, an dem sich der Vollstreckungsgegenstand befindet. Die Vorschrift des § 37 Abs. 2 BeurkG, wonach bei „entschiedener Fehlerhaftigkeit" der Schuldurkunde nicht vollstreckt werden kann, entspricht § 218 Abs. 2 ZPG.

3. Wirksamkeitsvoraussetzung

In § 38 BeurkG (und auch in § 11 Abs. 2 BeurkG) ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die öffentliche Beurkundung durch Gesetz oder Verwaltungsrechtsnorm zur Wirksamkeitsvoraussetzung bestimmter „Gegenstände" (womit in erster Linie Rechtsgeschäfte gemeint sein dürften) gemacht wird. Die während der Entwurfsarbeiten in Betracht gezogene Aufzählung solcher Gegenstände im BeurkG hätte eine Vermischung von verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Vorschriften bedeutet und ist wohl aus diesem Grund letztlich unterblieben.[93] Da entsprechende Vorschriften des materiellen Rechts nicht ersichtlich sind, läuft § 38 BeurkG also bis auf weiteres leer.[94]

Auf einer Tagung im September 2006 wurde darauf hingewiesen, dass gerade das Fehlen gesetzlich vorgeschriebener Beurkundungserfordernisse dazu führe, dass viele Beurkundungsorgane ums Überleben kämpfen müssten und daher vor allem den eigenen Profit, kaum aber öffentliche Interessen im Blick hätten.[95,96] Andererseits wird eingeräumt, dass sich das Beurkundungswesen zunächst ein hinreichendes Maß an Vertrauen erwerben müsse, bevor an solche gesetzlichen Regelungen zu denken sei; insbesondere seien die bei den Beratungen zum geplanten Sachenrechtsgesetz geäußerten Bedenken bezüglich der Einführung eines (wie auch immer gearteten) Beurkundungserfordernisses keine Zweifel an der Zweckmäßigkeit einer solchen Regelung, sondern Ausdruck mangelnden Zutrauens zur öffentlichen Beurkundung gewesen.[97]

4. Sonstige materiellrechtliche Wirkungen

Wenn also die öffentliche Beurkundung bislang auch nirgends als Wirksamkeitsvoraussetzung vorgeschrieben ist,[98] verleiht sie bestimmten Rechtsgeschäften als Zeichen besonderer Ernstlichkeit doch immerhin eine erhöhte Geltungskraft: Gemäß § 20 Abs. 3 des „Erbgesetzes der Volksrepublik China"[99] können öffentlich beurkundete Testamente nicht durch in anderer Form errichtete Testamente aufgehoben oder geändert werden, und die grundsätzliche Aufhebbarkeit des noch nicht vollzogenen Schenkungsvertrages gilt nicht bei öffentlicher Beurkundung, vgl. § 186 des „Vertragsgesetzes der Volksrepublik China"[100] (VertragsG).

VIII. Verbots- und Haftungsvorschriften

Das BeurkG enthält im 6. Kapitel erstmals – die Vorläufige BeurkVO enthielt keine Haftungsvorschriften – ausdrückliche Regelungen zur zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Haftung.[101] Diese wurden mitsamt den durch sie abgesicherten Verbotsvorschriften in der bisherigen Untersuchung weitgehend ausgeblendet. Die relativ große Anzahl dieser Vorschriften, die gar als Ausdruck einer übermäßigen restriktiven Tendenz des BeurkG wahrgenommen wird,[102] lässt es sinnvoll erscheinen, den gesamten Komplex

---

[92] Staudinger/*Hertel* (2004), Vorbemerkung zu §§ 127a, 128 (Deutsches BeurkG) Rn. 757 und ausführlicher *Rolf Stürner*, Die notarielle Urkunde im europäischen Rechtsverkehr, Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ) 1999, Heft 5, S. 343 ff. (345 f.).

[93] *LI Quanyi* (Fn. 52).

[94] *LI Quanyi* (Fn. 52) bezeichnet die Vorschrift auf S. 63 als „ungedeckten Scheck". Das am 01.10.2007 in Kraft tretende „Sachenrechtsgesetz der VR China" (中国人民共和国物权法) (abrufbar unter http://law.chinalawinfo.com/newlaw2002/SLC/SLC.asp?Db=chl&Gid=89386 [eingesehen am 19.03.2007]) vom 16.03.2007 bringt hier soweit ersichtlich keine Änderung. Insbesondere sind Verträge über Rechte an unbeweglichen Sachen grundsätzlich auch ohne die gem. §§ 6 S. 1, 9 ff. für die Rechtsänderung erforderliche „Registrierung" (nicht: Beurkundung) wirksam (§ 15).

[95] Debatten und Argumente nach Inkrafttreten des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung (《公证法》施行后的思辩与论证) (ohne Angabe des Verfassers), Zhongguo Sifa (中国司法) 2006, Nr. 11, S. 109 f., dort auf S. 110 Wiedergabe des Diskussionsbeitrags von *LI Quanxi* (李全息).

[96] Man mag sich hier an die Ausführungen oben unter V 2 erinnern und einwenden, ein geringerer Bedarf nach Beurkundungstätigkeiten müsse eben künftig bei der Erstellung der „Pläne für die Einrichtung von Organen für die öffentliche Beurkundung" berücksichtigt werden. Eine Verringerung der Anzahl der Beurkundungsorgane könnte allerdings zu Konflikten mit dem ebenfalls zu beachtenden Planungsziel der flächendeckenden Versorgung führen.

[97] *LI Quanxi* (Fn. 95).

[98] Vgl. soeben VII 3.

[99] 中华人民共和国继承法 vom 10.04.1985, deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 10.4.85/1, abrufbar unter http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/inhalt.htm (eingesehen am 01.09.2006).

[100] 中华人民共和国合同法 vom 15.03.1999, deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1, abrufbar unter http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/vertrag.htm (eingesehen am 01.09.2006).

[101] *LI Huaxi* (李华玺), Erläuterung der Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung zur strafrechtlichen Haftung bei öffentlichen Beurkundungen (解读《公证法》中的公证刑事责任规定), Zhongguo Sifa (中国司法) 2006, Nr. 4, S. 62 ff. (62).

[102] *LI Quanyi* (Fn. 52), S. 62.

zur besseren Übersicht zusammenhängend darzustellen.

Zunächst sollen die Bezüge zwischen den Haftungs- und den Verbotsvorschriften aufgezeigt werden (die Haftungsvorschriften wiederholen jeweils noch einmal die zuvor bereits in Verbotsvorschriften ausgeführten Tatbestände):

- § 41 BeurkG wiederholt in Nr. 1, 2 die Verbote aus § 13 Nr. 3, 5 BeurkG und in Nr. 3 bis 5 die Verbote aus § 23 Nr. 1 bis 3 BeurkG;
- § 42 Abs. 1 BeurkG nimmt in Nr. 1 bis 5 auf § 23 Nr. 4 bis 8 BeurkG Bezug.
- Schließlich enthält § 44 Nr. 1 BeurkG Sanktionen für Verstöße des einen Antrag auf öffentliche Beurkundung stellenden Beteiligten gegen seine Pflicht aus § 27 Abs. 1 BeurkG.

Keine besonderen Haftungsvorschriften enthält das BeurkG für Verstöße gegen § 13 Nr. 1, 2 und 4 sowie § 22 Abs. 1 und § 23 Nr. 1 bis 3 BeurkG. Hier kommt eine zivilrechtliche Haftung gem. § 43 Abs. 1 BeurkG in Betracht (vgl. unten 1.), außerdem greifen gegebenenfalls strafrechtliche Normen ein (vgl. unten 3.), jedenfalls aber die im BeurkG nicht geregelten berufsständischen Sanktionen (vgl. unten 4.).

1. Zivilrecht

Die Schadensersatzhaftung der Beurkundungsorgane und die unter bestimmten Voraussetzungen eingreifende Rückgriffshaftung der Notare ist in § 43 Abs. 1 BeurkG geregelt; diejenige der am Beurkundungsverfahren Beteiligten und Dritter in § 44 BeurkG.

a) Schadensersatzhaftung der Beurkundungsorgane

Bereits seit dem durch das „Programm" eingeleiteten Systemwechsel von als Verwaltungsbehörden errichteten Notariaten hin zu Beurkundungsorganen in Form „rechtsfähiger Institutionen" haftet nicht mehr der Staat[103] für durch die Beurkundungsorgane verursachte Schäden, sondern das jeweilige Beurkundungsorgan selbst.[104] Jedoch stellt § 43 BeurkG die erste ausdrückliche Regelung dieser Materie dar.[105]

aa) Einordnung als deliktsrechtliche Haftung

Die Einordnung der Ansprüche aus § 43 Abs. 1 Hs. 1 BeurkG ist umstritten: Teils werden sie ohne Differenzierung zwischen den Ansprüchen des Beteiligten einerseits und des Interessierten andererseits als vertragsrechtlich eingeordnet – wobei wohl von einem Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte (nämlich für die Interessierten) ausgegangen wird –, teils ebenfalls ohne Differenzierung dem Deliktsrecht zugeschlagen.[106] Andere halten die Haftung des Beurkundungsorgans gegenüber dem Beteiligten für eine vertragsrechtliche, die Haftung gegenüber dem Interessierten jedoch für eine deliktsrechtliche Haftung,[107] wobei nicht auf die Möglichkeit eingegangen wird, einen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte anzunehmen.

Jedoch ist zu beachten, dass der Schadensersatzanspruch sowohl des Beteiligten als auch des Interessierten verschuldensabhängig ist, wogegen die vertragsrechtliche Schadensersatzhaftung nach § 107 VertragsG grundsätzlich verschuldensunabhängig ist.[108] Hinzu kommt der – im Deutschen leider nicht zutage tretende – Unterschied der Terminologie des BeurkG einerseits und des VertragsG andererseits: Das BeurkG verwendet für „Antrag" und „Annahme"[109] andere Ausdrücke als das VertragsG,[110] wobei erstere nicht auf das Verhältnis zwischen gleichberechtigten Vertragspartnern, sondern auf dasjenige zwischen untergeordnetem Antragsteller und übergeordneter Behörde hindeuten.[111] Dies lässt eine vertragsrechtliche Einordnung der Ansprüche aus § 43 Abs. 1 Hs. 1 BeurkG ausgeschlossen erscheinen.[112] Auch die in der Literatur angestellten Subsidiaritätserwägungen[113] deuten in die Richtung einer deliktsrechtlichen Einordnung: Eine als vertragsrechtlich verstandene Haftung des Beurkundungsorgans könnte kaum hinter der nur als deliktsrechtlich denkbaren Haftung eines Dritten, zu dem der Anspruchsteller in keiner Sonderverbindung steht, zurücktreten. Folglich normiert § 43 Abs. 1 Hs. 1 BeurkG eine deliktsrechtliche Haftung der Beurkundungsorgane.

---

[103] Vgl. zur chinesischen Staatshaftung das Staatsentschädigungsgesetz der VR China (中华人民共和国国家赔偿法) vom 12.05.1994, deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 12.5.94/1, abrufbar unter http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/940512.htm (eingesehen am 20.12.2006).

[104] *ZHOU Yingjuan* (周英娟), Das Wesen des Schadensersatzes bei der öffentlichen Beurkundung (公证赔偿的性质), Zhengfu Fazhi (政府法制) 2006.2 (Heft 1 [Die Zeitschrift erscheint halbmonatlich]), S. 31.

[105] *LI Quanyi* (Fn. 68).

[106] Vgl. *ZHOU Yingjuan* (Fn. 104).

[107] So *ZHOU Yingjuan* (Fn. 104).

[108] Hierzu und zu den Ausnahmen bei bestimmten Vertragstypen *WEI Zhenying* (魏振瀛) (Hrsg.), Zivilrecht (民法), Beijing 2000, S. 427.

[109] Dort z. B. § 27 Abs. 2: 申请 und 受理 .

[110] Dort §§ 13 ff.: 要约 und 承诺 .

[111] Vgl. den entsprechenden Sprachgebrauch z. B. in § 32 des Verwaltungserlaubnisgesetzes der VR China (中华人民共和国行政许可法) vom 27.08.2003, deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 27.8.03/1, abrufbar unter http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/030827.htm (eingesehen am 20.12.2006).

[112] *LI Quanyi* (Fn. 68).

[113] Näher dazu unten VIII 1 bb (5).

bb) Anspruchsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs sind:[114]

(1) Handlung eines Notars im Beurkundungsverfahren

Nach § 43 Abs. 1 Hs. 1 BeurkG kommt die Schadensersatzhaftung nur bei Handlungen der „Organe für öffentliche Beurkundung und ihre[r] Notare" in Betracht. Dieser Formulierung liegt der Umstand zugrunde, dass Handlungen der Beurkundungsorgane nur durch Handlungen der Notare zustandekommen können.[115] Es muss also eine Handlung eines Notars vorliegen.

Darüber hinaus muss der Notar im Rahmen seiner Berufstätigkeit gehandelt haben, Handlungen im privaten Bereich sind nicht relevant.[116] Dies ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, geht jedoch daraus hervor, dass nach 43 Abs. 1 Hs. 1 BeurkG nur Beteiligte und an dem Gegenstand der öffentlichen Beurkundung Interessierte Anspruchsinhaber sein können. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Verfahrens, an dem der Anspruchsinhaber beteiligt oder an dessen Gegenstand er interessiert sein kann. Ein solches Verfahren wiederum kann nur vorliegen, wenn der Notar im Rahmen seiner Berufstätigkeit gehandelt hat.

Es muss aber noch eine weitere Einschränkung gemacht werden: Der Notar muss in einem *Beurkundungs*verfahren, also in einem Verfahren mit den in § 11 BeurkG aufgezählten Gegenständen tätig geworden sein. Die Annahme, auch eine Schadensverursachung bei Erledigung der in § 12 BeurkG genannten Geschäfte falle unter § 43 BeurkG,[117] ist durch dessen Wortlaut nicht gedeckt. Verdeutlicht wird dies durch die Formulierung, es müsse „einem an dem Gegenstand *der öffentlichen Beurkundung* Interessierten" ein Schaden entstanden sein. Aber auch mit dem „Beteiligten" ist nur ein Beteiligter an einem Beurkundungsverfahren gemeint, wie die sonstige Verwendung des Wortes im BeurkG zeigt: Am häufigsten erscheint der „Beteiligte" in den Vorschriften des 4. Kapitels (Verfahren der öffentlichen Beurkundung), außerdem im 5. Kapitel (Wirkung der öffentlichen Beurkundung). Außerhalb dieser Kapitel erscheint er nur noch in § 44 BeurkG, wo er sich aber ebenfalls auf das Beurkundungsverfahren bezieht, wie die in § 44 Nr. 1 bis 3 aufgezählten Handlungen zeigen.

(2) Schadensverursachung

Es muss einem an dem Beurkundungsverfahren Beteiligten oder an dessen Gegenstand Interessierten ein Schaden entstanden sein. Es genügt ein reiner Vermögensschaden. Die Handlung des Notars muss für die Entstehung dieses Schadens adäquat kausal sein.[118]

(3) Rechtswidrigkeit der Diensthandlung

Die Rechtswidrigkeit der schadensverursachenden Diensthandlung als weitere Anspruchsvoraussetzung findet im Wortlaut des § 43 Abs. 1 Hs. 1 BeurkG auf den ersten Blick keine Stütze. Jedoch ist dort als Anspruchsvoraussetzung das Vorliegen eines Verschuldens genannt. Ein Verschulden als subjektives Merkmal setzt aber wiederum ein objektiv rechtswidriges Verhalten als Anknüpfungspunkt voraus.[119] Folglich muss die Diensthandlung – etwa infolge eines Verstoßes gegen die §§ 22 Abs. 1, 23 BeurkG – rechtswidrig sein.[120]

(4) Verschulden

Schließlich muss die rechtswidrige Diensthandlung, die den Schaden verursacht hat, schuldhaft vorgenommen worden sein, der Notar muss also mindestens leicht fahrlässig gehandelt haben. Diese Verschuldensabhängigkeit der Haftung erscheint durchaus angebracht: Auch bei sorgfältiger Erfüllung der Überprüfungs- und Nachprüfungspflichten (§§ 28, 29 BeurkG) werden täuschungsbedingte Falschbeurkundungen (die gem. § 23 Nr. 5 BeurkG immer, also auch wenn pflichtgemäß überprüft und nachgeprüft wurde, rechtswidrig sind) nicht vollständig ausgeschlossen werden können.[121]

(5) Zweifelhaft: Keine (vorrangige) Haftung Dritter

Unter Hinweis darauf, dass die Beurkundungsorgane an der Schadensverursachung meist nur indirekt beteiligt seien, treten Literaturstimmen für die Subsidiarität der Haftung der Beurkundungsor-

[114] Die Darstellung ist mit einigen Abweichungen angelehnt an *TANG Xianfeng* (唐先锋), Erörterung des chinesischen Systems der zivilrechtlichen Expertenhaftung bei der öffentlichen Beurkundung (中国公证专家民事责任制度研究), Kexue Zongheng (科学纵横) 2006, Nr. 2, S. 67 ff. (68). – In *TANGs* (im Übrigen durchaus erhellenden) Beitrag ist von einer „Expertenhaftung" die Rede, ohne dass ein durch diese Einordnung zu erzielender Erkenntnisgewinn aufgezeigt wird: Nach der Erläuterung des Begriffs der „Expertenhaftung" und der Einordnung der Haftung der Beurkundungsorgane und der Notare als ebensolche Expertenhaftung wird aus dieser Klassifikation nur das gefolgert, was sich auch direkt aus § 43 Abs. 1 Hs. 1 BeurkG ergibt, nämlich die Haftung für bei der notariellen Tätigkeit schuldhaft verursachte Schäden (am angegebenen Ort S. 67).

[115] *TANG Xianfeng* (Fn. 114).

[116] *TANG Xianfeng* (Fn. 114).

[117] So *TANG Xianfeng* (Fn. 114).

[118] *TANG Xianfeng* (Fn. 114).

[119] *WEI Zhenying* (Fn. 108), S. 692 unten.

[120] *WEI Jianming* (魏建明), Einige Probleme bezüglich der gesetzlichen Haftung bei der öffentlichen Beurkundung nach ihrer Reformierung (公证改制后与公证法律责任相关的几个问题), Zhongguo Sifa (中国司法) 2005, Nr. 10, S. 67 ff. (68).

[121] Hierauf wird hingewiesen von *WEI Jianming* (Fn. 120).

gane ein: Schadensersatzansprüche seien vorrangig gegen denjenigen zu richten, der eine fehlerhafte Beurkundung beispielsweise durch falsche Angaben herbeigeführt und/oder die fehlerhafte öffentliche Urkunde zur Schädigung ausgenutzt habe; eine Haftung der Beurkundungsorgane komme nur insoweit in Betracht, als von diesem Dritten kein Schadensersatz zu erlangen sei.[122] Woraus genau sich eine solche Subsidiarität ergeben soll, wird jedoch nicht dargelegt. Auch ist dem BeurkG an keiner Stelle eine ausdrückliche Vorschrift dieses Inhalts zu entnehmen. Im Folgenden soll daher untersucht werden, ob sich ein solches Zurücktreten der Haftung der Beurkundungsorgane im Rahmen der bisher erörterten Anspruchsvoraussetzungen ergeben kann, wenn ein Dritter auf die oben beschriebene Weise an der Schadensentstehung mitgewirkt hat.

(a) Kausalität

Bei der Kausalitätsprüfung ist der Maßstab der Adäquanz anzulegen.[123] Demnach ist eine Handlung dann kausal für einen Schaden, wenn eine derartige Handlung im Allgemeinen einen solchen Schaden zur Folge hat.[124] Es stellt sich also beispielsweise die Frage, ob das Ausstellen einer fehlerhaften öffentlichen Urkunde im Allgemeinen zu einer Schädigung durch Dritte unter Verwendung dieser öffentlichen Urkunde führt. Aus keiner der beiden denkbaren Antworten auf diese Frage kann sich aber eine Subsidiarität der Haftung ergeben. Das Kausalitätskriterium bietet nur die Möglichkeit, eine Haftung zu bejahen oder sie gänzlich auszuschließen.

(b) Verschulden

Ein Verschulden des Notars ist im Fall der Täuschung durch einen Beteiligten jedenfalls dann zweifelhaft, wenn er die Angaben gewissenhaft überprüft und nachgeprüft hat. Wie bei der Kausalität kann auch hier in jedem Fall am Ende der Überlegungen nur das (Nicht-)Vorliegen einer Schadensersatzpflicht stehen, nicht eine subsidiäre Haftung. Allenfalls kann sich aus einem Mitverschulden des Dritten eine Haftungsminderung ergeben, wenn nicht die Voraussetzungen für eine gesamtschuldnerische Haftung[125] vorliegen.[126]

(c) Gesamtschuldnerische Haftung

Führen mehrere durch gemeinsame Verletzung von Rechten eine Schädigung eines anderen herbei, so haften sie nach § 130 der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China“[127] (AGZ) als Gesamtschuldner. Auch unter gesamtschuldnerisch Haftenden besteht aber kein Subsidiaritätsverhältnis, vielmehr hätte ein in Anspruch genommener Dritter nach § 87 Hs. 2 AGZ einen Ausgleichsanspruch gegen ein mit ihm gesamtschuldnerisch haftendes Beurkundungsorgan.[128] Auch § 130 AGZ vermag folglich die Subsidiaritätsthese nicht zu stützen.

(d) Ergebnis

Die – soweit ersichtlich – in der Literatur ohne nähere Begründung aufgestellte These der Subsidiarität der Haftung der Beurkundungsorgane gegenüber der Haftung eines dritten Schädigers ist abzulehnen.

cc) Anspruchsinhalt

Der Ersatzanspruch erstreckt sich nur auf direkte Schäden, entgangener Gewinn ist also nicht ersatzfähig.[129] Dies wird damit begründet, dass eine weitergehende Haftung die finanzielle Leistungsfähigkeit der keine Gewinnerzielung bezweckenden (§ 6 BeurkG) Beurkundungsorgane überstiege.[130]

b) Rückgriffshaftung der Notare

Die Notare können nicht direkt auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Jedoch können die Organe für öffentliche Beurkundung, wenn sie bereits Schadensersatz geleistet haben, nach § 43 Abs. 1 Hs. 2 BeurkG beim handelnden Notar Rückgriff nehmen, allerdings nur, wenn diesem mindestens grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Die Überwachung der Notare durch die Beurkundungsorgane[131] wird also künftig sehr in deren Interesse liegen.

c) Schadensersatzhaftung Beteiligter und Dritter

In § 44 Hs. 1 BeurkG wird keine eigenständige Haftungsnorm formuliert, sondern es wird für die in Nr. 1 bis 3 aufgezählten Fälle lediglich auf die allgemeinen zivilrechtlichen Haftungstatbestände verwiesen („wird gemäß dem Recht die zivilrechtliche Haftung übernommen“). Dies erscheint ange-

[122] *ZHOU Yingjuan* (Fn. 104) und *WEI Jianming* (Fn. 120), S. 69.
[123] Vgl. oben VIII 1 a bb (2).
[124] *WEI Zhenying* (Fn. 108), S. 690.
[125] Dazu sogleich unten VIII 1 a bb (5) (c).
[126] *WEI Zhenying* (Fn. 108), S. 732.

[127] 中华人民共和国民法通则 vom 12.04.1986, deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 27.8.03/1, abrufbar unter http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/zivilrecht.htm (eingesehen am 20.12.2006).
[128] Allenfalls könnte man bei Zahlungsunfähigkeit des Beurkundungsorgans von einer „faktischen“ Subsidiarität sprechen.
[129] *TANG Xianfeng* (Fn. 114).
[130] *WEI Jianming* (Fn. 120).
[131] Siehe oben V 3.

sichts des unbeschränkten persönlichen Anwendungsbereichs (Normadressat ist jede Einzelperson oder Organisation) auch sachgerecht.

2. Verwaltungsrecht

Die Verhängung von Verwaltungsstrafen gegen Beurkundungsorgane und Notare ist, gestaffelt nach der Schwere des zu ahndenden Verstoßes, in den §§ 41, 42 BeurkG vorgesehen. Beteiligte und Dritte können gemäß § 44 BeurkG mit „Sanktionen zur Steuerung der öffentlichen Sicherheit“[132] belegt werden.

3. Strafrecht

Das BeurkG enthält selbst keine „beurkundungsspezifischen“ Straftatbestände. Vielmehr beschränkt sich sein strafrechtlicher Gehalt auf eine Weiterverweisung in Gestalt der stereotypen[133] Formulierung, dass die Erfüllung von Straftatbeständen durch bestimmte Handlungen strafrechtlich verfolgt werde, vgl. §§ 42 Abs. 1, 44 BeurkG.

4. Berufsständische Sanktionen

Hinzuweisen ist schließlich noch auf die nicht im BeurkG, sondern in § 41 VwMBO und § 32 VwMNot (allerdings nur rudimentär) geregelte Möglichkeit der Verhängung berufsständischer Sanktionen gegen die Organe für öffentliche Beurkundung bzw. gegen die Notare durch die Vereinigungen für öffentliche Beurkundung. Solche Sanktionen sind möglich bei Verstößen von Notaren gegen Berufsethik und -disziplin (§ 32 Abs. 1 VwMNot) bzw. von Beurkundungsorganen gegen Berufsstandards und -disziplin (§ 41 Abs. 1 VwMBO), sie kommen also bei praktisch jedem regelwidrigen Verhalten in Betracht.

IX. Fazit

Die Existenz eines funktionsfähigen Notariats ist von großer wirtschaftlicher Bedeutung: Neben der Entlastung der Gerichte[134] bringt die Möglichkeit der öffentlichen Beurkundung verschiedene Vorteile für den Wirtschaftsverkehr mit sich.[135] So betont Justizminister *WU*, dass das Beurkundungswesen einen wichtigen Beitrag zum Aufbau einer „Gesellschaft des kleinen Wohlstandes“[136] leiste.[137] Es liegt auf der Hand, dass Gesetzgebung in diesem sensiblen Bereich erst nach gründlicher Überlegung erfolgen und nicht allein der Zeitfaktor im Vordergrund stehen sollte. Die Vorbereitungen zum Erlass eines BeurkG wurden denn auch bereits Ende der 1980er Jahre aufgenommen.[138]

Das neue BeurkG bringt viele Verbesserungen, allen voran die Existenz einer Regelung von Gesetzesrang. Andererseits ist der Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Beurkundungsorgane unvollständig, da – im Gegensatz zur alten Rechtslage – kein Rechtsbehelf gegen die Ablehnung einer öffentlichen Beurkundung vorgesehen ist.[139] Auch wird die öffentliche Beurkundung in einer ihrer wichtigsten Funktionen, nämlich der Herbeiführung von Rechtssicherheit, durch die noch nicht ausgereifte Regelung der „erneuten Prüfung“ stark beeinträchtigt.[140] Damit ist der Erlass des BeurkG insgesamt ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, es kann und wird aber nicht der letzte sein.

---

[132] Vgl. hierzu die Anmerkung zur Übersetzung des § 44 BeurkG (in diesem Heft).

[133] Vgl. nur § 39 der „Verwaltungsverordnung zum Direktvertrieb“, chinesischer Text und deutsche Übersetzung von *Björn Ahl* in: ZChinR 2005, S. 344 ff.; ebenso § 28 des „Gesetzes der Volksrepublik China für erneuerbare Energien“, chinesischer Text und deutsche Übersetzung von *Markus Hippe* in: ZChinR 2005, S. 151 ff.; schließlich auch § 33 des „Gesetzes der Volksrepublik China über elektronische Signaturen“, chinesischer Text und deutsche Übersetzung von *Simon Werthwein* in: ZChinR 2005, S. 142 ff.

[134] *André Schwachtgen* (Fn. 19), S. 270 f.

[135] *André Schwachtgen* (Fn. 19), S. 271 f.

[136] 小康社会 .

[137] *WU Aiying* (吴爱英), Das „Gesetz über die öffentliche Beurkundung“ umsetzen, die Entwicklung des öffentlichen Beurkundungswesens beschleunigen (贯彻实施《公证法》 加快公证事业发展), Renmin Ribao (人民日报) vom 22.02.2006, abrufbar unter http://www.chinanotary.org/articles/2006-02-22/news20060222162203.shtml (eingesehen am 01.09.2006).

[138] *YU Xiaoji* (Fn. 10), S. 56.

[139] Vgl. oben VI 5 b cc.

[140] Vgl. oben VI 5 b bb.

DOKUMENTATIONEN

Gesetz der Volksrepublik China über die öffentliche Beurkundung

中华人民共和国主席令[1]

第三十九号

《中华人民共和国公证法》已由中华人民共和国第十届全国人民代表大会常务委员会第十七次会议于 2005 年 8 月 28 日通过，现予公布，自 2006 年 3 月 1 日起施行。

中华人民共和国主席胡锦涛

2005 年 8 月 28 日

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China[2]

Nr. 39

Das „Gesetz der Volksrepublik China über die öffentliche Beurkundung" wurde auf der 17. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses am 28.08.2005 verabschiedet, wird hiermit bekanntgemacht und tritt am 01.03.2006 in Kraft.

HU Jintao, Präsident der Volksrepublik China

28.08.2005

中华人民共和国公证法

目录

第一章 总则
第二章 公证机构
第三章 公证员
第四章 公证程序
第五章 公证效力
第六章 法律责任
第七章 附则

第一章 总则

第一条 为规范公证活动，保障公证机构和公证员依法履行职责，预防纠纷，保障自然人、法人或者其他组织的合法权益，制定本法。

Gesetz der Volksrepublik China über die öffentliche Beurkundung

Inhaltsübersicht

1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften
2. Kapitel: Organe für öffentliche Beurkundung
3. Kapitel: Notare
4. Kapitel: Verfahren der öffentlichen Beurkundung
5. Kapitel: Wirkung der öffentlichen Beurkundung
6. Kapitel: Gesetzliche Haftung
7. Kapitel: Ergänzende Vorschriften

1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften

§ 1 [Zweck] Dieses Gesetz wird erlassen, um die öffentliche Beurkundung zu normieren, um zu gewährleisten, dass die Organe für öffentliche Beurkundung[3] und die Notare ihre Aufgaben gemäß dem Recht erfüllen, um Streitigkeiten vorzubeugen und um die rechtmäßigen Rechte und Interessen natürlicher Personen, juristischer Personen oder anderer Organisationen zu gewährleisten.

[1] Quelle des chinesischen Textes: Fazhi Ribao (法制日报) vom 29.08.2005, S. 2, abrufbar unter http://www.legaldaily.com.cn/bm/2005-08/29/content_187116.htm (eingesehen am 08.09.2006).

[2] Worte in eckigen Klammern sind vom Übersetzer hinzugefügt.

[3] Diese Übersetzung ist der naheliegenden (und sprachlich unkomplizierter handhabbaren) Übersetzung mit „Notariat" nicht nur im Interesse einer möglichst wortlautgetreuen Übersetzung, sondern auch aus folgendem Grund vorzuziehen: In der durch das vorliegende Gesetz abgelösten „Vorläufigen Verordnung der Volksrepublik China über die öffentliche Beurkundung" (中华人民共和国公证暂行条例) vom 13.04.1982, deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 13.4.82/1, abrufbar unter http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/820413.htm (eingesehen am 01.09.2006), wird statt „ 公证机构 " der Terminus „ 公证处 " („Stelle für öffentliche Beurkundung") verwendet, der in der Regel mit „Notariat" übersetzt wird (vgl. *Frank Münzel* am angegebenen Ort und wohl auch *Robert Heuser*, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 2. Auflage, Hamburg 2002, S. 250). Diese Änderung der Terminologie soll auch in der Übersetzung sichtbar sein.

第二条 公证是公证机构根据自然人、法人或者其他组织的申请，依照法定程序对民事法律行为、有法律意义的事实和文书的真实性、合法性予以证明的活动。

§ 2 [Begriff der öffentlichen Beurkundung] Öffentliche Beurkundung ist der Vorgang der Bestätigung der Echtheit und Rechtmäßigkeit von Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Zivilrechts, rechtserheblicher Tatsachen und Dokumente durch ein Organ für öffentliche Beurkundung nach dem gesetzlich festgelegten Verfahren auf Antrag natürlicher Personen, juristischer Personen oder anderer Organisationen.

第三条 公证机构办理公证，应当遵守法律，坚持客观、公正的原则。

§ 3 [Verfahrensgrundsätze] Die Organe für öffentliche Beurkundung müssen bei der Vornahme öffentlicher Beurkundungen die Gesetze einhalten und an den Prinzipien der Objektivität und Unparteilichkeit festhalten.

第四条 全国设立中国公证协会，省、自治区、直辖市设立地方公证协会。中国公证协会和地方公证协会是社会团体法人。中国公证协会章程由会员代表大会制定，报国务院司法行政部门备案。

§ 4 [Vereinigungen für öffentliche Beurkundung] Auf gesamtstaatlicher Ebene wird die Chinesische Vereinigung für öffentliche Beurkundung geschaffen, auf Ebene der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte werden lokale Vereinigungen für öffentliche Beurkundung geschaffen. Die Chinesische Vereinigung für öffentliche Beurkundung und die lokalen Vereinigungen für öffentliche Beurkundung sind rechtsfähige gesellschaftliche Körperschaften. Die Satzung der Chinesischen Vereinigung für öffentliche Beurkundung wird von der Versammlung der Mitgliedervertreter erlassen und zu den Akten der Justizverwaltungsabteilung des Staatsrates gemeldet.

公证协会是公证业的自律性组织，依据章程开展活动，对公证机构、公证员的执业活动进行监督。

Die Vereinigungen für öffentliche Beurkundung sind Organisationen der Selbstkontrolle des Notariats, sie werden gemäß der Satzung tätig und beaufsichtigen die Geschäftstätigkeit der Organe für öffentliche Beurkundung und der Notare.

第五条 司法行政部门依照本法规定对公证机构、公证员和公证协会进行监督、指导。

§ 5 [Aufsicht und Anleitung] Die Justizverwaltungsabteilungen beaufsichtigen und instruieren die Organe für öffentliche Beurkundung, Notare und Vereinigungen für öffentliche Beurkundung gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes.

第二章 公证机构

2. Kapitel: Organe für öffentliche Beurkundung

第六条 公证机构是依法设立，不以营利为目的，依法独立行使公证职能、承担民事责任的证明机构。

§ 6 [Begriff] Organe für öffentliche Beurkundung sind gemäß dem Recht errichtete Bestätigungsorgane, die keine Gewinnerzielung bezwecken und gemäß dem Recht selbständig Aufgaben der öffentlichen Beurkundung wahrnehmen sowie die zivilrechtliche Haftung übernehmen.

第七条 公证机构按照统筹规划、合理布局的原则，可以在县、不设区的市、设区的市、直辖市或者市辖区设立；在设区的市、直辖市可以设立一个或者若干个公证机构。公证机构不按行政区划层层设立。

§ 7 [Räumliche Verteilung] Organe für öffentliche Beurkundung können nach den Prinzipien der Gesamtplanung und der vernünftigen Standortverteilung in Kreisen, nicht in Bezirke unterteilten Städten, in Bezirke unterteilten Städten, regierungsunmittelbaren Städten oder Stadtbezirken errichtet werden; in in Bezirke unterteilten Städten und regierungsunmittelbaren Städten können eines oder mehrere einzelne Organe für öffentliche Beurkundung errichtet werden. Organe für öffentliche Beurkundung werden nicht nach der verwaltungsmäßigen Untergliederung stufenweise errichtet.

第八条 设立公证机构，应当具备下列条件：

§ 8 [Voraussetzungen der Errichtung] Bei Errichtung eines Organs für öffentliche Beurkundung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

（一）有自己的名称；

(1) [es muss] eine eigene Bezeichnung haben;

（二）有固定的场所；

(2) [es muss] ein festes Büro[4] haben;

（三）有二名以上公证员；

(3) [es muss] mindestens zwei Notare haben;

（四）有开展公证业务所必需的资金。

(4) [es muss] das für die Aufnahme von Tätigkeiten der öffentlichen Beurkundung nötige Kapital haben.

第九条 设立公证机构，由所在地的司法行政部门报省、自治区、直辖市人民政府司法行政部门按照规定程序批准后，颁发公证机构执业证书。

§ 9 [Zertifikat] Bei Errichtung eines Organs für öffentliche Beurkundung verleiht die Justizverwaltungsabteilung des Sitzes [des Organs für öffentliche Beurkundung] ein Zertifikat zur Ausübung der Tätigkeit eines Organs für öffentliche Beurkundung, nachdem sie [dies] der Justizverwaltungsabteilung der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt zur Genehmigung gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren vorgelegt hat.

第十条 公证机构的负责人应当在有三年以上执业经历的公证员中推选产生，由所在地的司法行政部门核准，报省、自治区、直辖市人民政府司法行政部门备案。

§ 10 [Verantwortlicher] Der für das Organ für öffentliche Beurkundung Verantwortliche muss aus den Notaren mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung ausgewählt werden, von der Justizverwaltungsabteilung des Sitzes [des Organs für öffentliche Beurkundung] geprüft und gebilligt werden und der Justizverwaltungsabteilung der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt zu den Akten gemeldet werden.

第十一条 根据自然人、法人或者其他组织的申请，公证机构办理下列公证事项：

§ 11 [Beurkundungsgegenstände] Auf Antrag natürlicher Personen, juristischer Personen oder anderer Organisationen behandeln die Organe für öffentliche Beurkundung folgende Beurkundungsgegenstände:

（一）合同；

(1) Verträge;

（二）继承；

(2) Erbschaften;

（三）委托、声明、赠与、遗嘱；

(3) Beauftragungen, Erklärungen, Schenkungen, Testamente;

（四）财产分割；

(4) Vermögensaufteilungen;

（五）招标投标、拍卖；

(5) Ausschreibungen, Versteigerungen;

（六）婚姻状况、亲属关系、收养关系；

(6) Familienstand, Verwandtschaftsbeziehungen, Adoptionsbeziehungen;

（七）出生、生存、死亡、身份、经历、学历、学位、职务、职称、有无违法犯罪记录；

(7) Aufzeichnungen über Geburt, Überleben, Tod, Identität, beruflichen Werdegang, Ausbildungsgang, akademischen Grad, Amt, Titel, Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Rechtsbruchs oder einer Straftat;

（八）公司章程；

(8) Gesellschaftssatzungen;

（九）保全证据；

(9) Beweissicherung;[5]

（十）文书上的签名、印鉴、日期，文书的副本、影印本与原本相符；

(10) Unterschriften, Stempel und Datumsangaben auf Dokumenten sowie die Übereinstimmung der Zweitausfertigung oder der Kopie eines Schriftstücks mit dem Original;

（十一）自然人、法人或者其他组织自愿申请办理的其他公证事项。

(11) andere Beurkundungsgegenstände, deren Behandlung von natürlichen Personen, juristischen Personen oder anderen Organisationen freiwillig beantragt wird.

---

[4] Zwar ist „ 场所 " wörtlich als „Ort" zu übersetzen. Jedoch ist in der „Verwaltungsmaßnahme für die Ausübung der Tätigkeit der Organe für öffentliche Beurkundung" (公证机构执业管理办法) vom 23.2.2006 (Fazhi Ribao [法制日报] vom 27.02.2006, S. 3) - deren § 11 zwar wortgleich mit dem hiesigen § 8 ist - in §§ 14 Abs. 2 Nr. 6, 16 Abs. 1, 21 Abs. 2 S. 1, S. 3, 23 Abs. 1 von „ 办公场所 ", also von einem „Büro" des Organs für öffentliche Beurkundung, die Rede. Dies rechtfertigt die hier gewählte etwas freiere, aber weitaus verständlichere Übersetzung.

[5] Vgl. zur Beweissicherung im Zivilprozess § 74 des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China" (中华人民共和国民事诉讼法) vom 09.04.1991; deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 9.4.91/1, abrufbar unter http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/910409.htm (eingesehen am 1.9.2006).

法律、行政法规规定应当公证的事项，有关自然人、法人或者其他组织应当向公证机构申请办理公证。

Ist durch Gesetz oder Verwaltungsrechtsnorm vorgeschrieben, dass ein [bestimmter] Gegenstand öffentlich zu beurkunden ist, so muss die betreffende natürliche Person, juristische Person oder andere Organisation die öffentliche Beurkundung bei einem Organ für öffentliche Beurkundung beantragen.

第十二条 根据自然人、法人或者其他组织的申请，公证机构可以办理下列事务：

§ 12 [Gegenstände sonstiger Geschäfte] Auf Antrag einer natürlichen Person, juristischen Person oder anderen Organisation können die Organe für öffentliche Beurkundung folgende Angelegenheiten behandeln:

（一）法律、行政法规规定由公证机构登记的事务；

(1) Angelegenheiten, deren Registrierung durch die Organe für öffentliche Beurkundung durch Gesetz oder Verwaltungsrechtsnorm vorgeschrieben ist;

（二）提存；

(2) Hinterlegungen;

（三）保管遗嘱、遗产或者其他与公证事项有关的财产、物品、文书；

(3) die Aufbewahrung von Testamenten, Nachlassen oder anderen einen Gegenstand der öffentlichen Beurkundung betreffenden Vermögen, Sachen oder Dokumenten;

（四）代写与公证事项有关的法律事务文书；

(4) das vertretungsweise Verfassen von Dokumenten in rechtlichen Angelegenheiten, die einen Gegenstand der öffentlichen Beurkundung betreffen;

（五）提供公证法律咨询。

(5) die Erteilung rechtlicher Beratung zur öffentlichen Beurkundung.

第十三条 公证机构不得有下列行为：

§ 13 [Unzulässige Handlungen] Die Organe für öffentliche Beurkundung dürfen folgende Handlungen nicht vornehmen:

（一）为不真实、不合法的事项出具公证书；

(1) öffentliche Urkunden über nicht der Wahrheit entsprechende oder nicht rechtmäßige Gegenstände ausstellen;

（二）毁损、篡改公证文书或者公证档案；

(2) Dokumente oder Akten der öffentlichen Beurkundung verfälschen oder beschädigen;

（三）以诋毁其他公证机构、公证员或者支付回扣、佣金等不正当手段争揽公证业务；

(3) sich Aufgaben der öffentlichen Beurkundung durch Herabsetzung anderer Organe für öffentliche Beurkundung oder Notare oder durch Rückzahlungen oder Provisionen[6] und andere unlautere Methoden verschaffen;

（四）泄露在执业活动中知悉的国家秘密、商业秘密或者个人隐私；

(4) Staatsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse oder Privatgeheimnisse, deren Kenntnis im Rahmen der Geschäftstätigkeit erlangt wurde, offenbaren;

（五）违反规定的收费标准收取公证费；

(5) unter Verletzung der vorgeschriebenen Gebührenstandards Gebühren für die öffentliche Beurkundung erheben;

（六）法律、法规、国务院司法行政部门规定禁止的其他行为。

(6) andere Handlungen, die durch Gesetz, [andere] Rechtsnormen oder durch die Justizverwaltungsabteilung des Staatsrates verboten sind.

第十四条 公证机构应当建立业务、财务、资产等管理制度，对公证员的执业行为进行监督，建立执业过错责任追究制度。

§ 14 [Qualitätssicherung] Die Organe für öffentliche Beurkundung müssen ein System zur Steuerung der Berufspraxis, des Rechnungswesens, des Kapitals etc. errichten, die Geschäftstätigkeit der Notare überwachen und ein System zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für Fehler bei der Geschäftstätigkeit errichten.

[6] Das „Gesetz der Volksrepublik China gegen den unlauteren Wettbewerb“ (中华人民共和国反不正当竞争法) vom 02.09.1993 (deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* [Hrsg.], Chinas Recht, 2.9.93/1, abrufbar unter http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/inhalt.htm [eingesehen am 01.09.2006]) unterscheidet zwischen „Rückzahlungen“ an auf der Gegenseite am Geschäft Beteiligte (§ 8 Abs. 1 S. 2) einerseits und „Provisionen“ an vermittelnde Dritte (§ 8 Abs. 2) andererseits.

第十五条 公证机构应当参加公证执业责任保险。

§ 15 [Haftpflichtversicherung] Die Organe für öffentliche Beurkundung müssen eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit der öffentlichen Beurkundung abschließen.

第三章 公证员

3. Kapitel: Notare

第十六条 公证员是符合本法规定的条件，在公证机构从事公证业务的执业人员。

§ 16 [Begriff] Notare sind die in den Organen für öffentliche Beurkundung mit Beurkundungstätigkeiten befassten Berufsträger, die die in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen erfüllen.

第十七条 公证员的数量根据公证业务需要确定。省、自治区、直辖市人民政府司法行政部门应当根据公证机构的设置情况和公证业务的需要核定公证员配备方案，报国务院司法行政部门备案。

§ 17 [Anzahl und Zuteilung] Die Anzahl der Notare wird gemäß den Erfordernissen der Tätigkeit der öffentlichen Beurkundung festgesetzt. Die Justizverwaltungsabteilungen der Volksregierungen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte müssen entsprechend den Gegebenheiten der Einrichtung der Organe für öffentliche Beurkundung und den Erfordernissen der Tätigkeit der öffentlichen Beurkundung nach Prüfung [jeweils] über einen Plan für die Zuteilung von Notaren entscheiden und diesen zu den Akten der Justizverwaltungsabteilung des Staatsrates melden.

第十八条 担任公证员，应当具备下列条件：

§ 18 [Zulassungsvoraussetzungen] Die als Notare Tätigen müssen über die folgenden Voraussetzungen verfügen:

（一）具有中华人民共和国国籍；

(1) [sie müssen] die Staatsangehörigkeit der VR China haben;

（二）年龄二十五周岁以上六十五周岁以下；

(2) [sie müssen] mindestens 25 und höchstens 65 Jahre alt sein;

（三）公道正派，遵纪守法，品行良好；

(3) [sie müssen] unparteiisch und seriös sein, Disziplin halten und die Gesetze befolgen sowie einen einwandfreien Lebenswandel führen;

（四）通过国家司法考试；

(4) [sie müssen] die staatliche Justizprüfung bestanden haben;

（五）在公证机构实习二年以上或者具有三年以上其他法律职业经历并在公证机构实习一年以上，经考核合格。

(5) [sie müssen] ein mindestens zweijähriges Praktikum in einem Organ für öffentliche Beurkundung absolviert haben oder mindestens drei Jahre Erfahrung in einem anderen juristischen Beruf sowie ein mindestens einjähriges Praktikum in einem Organ für öffentliche Beurkundung absolviert haben und eine Prüfung ihrer Qualifikation bestanden haben.

第十九条 从事法学教学、研究工作，具有高级职称的人员，或者具有本科以上学历，从事审判、检察、法制工作、法律服务满十年的公务员、律师，已经离开原工作岗位，经考核合格的，可以担任公证员。

§ 19 [Quereinsteiger aus anderen juristischen Berufen][7] Wer in der rechtswissenschaftlichen Lehre und Forschung mit hochrangiger Amtsbezeichnung[8] gearbeitet hat oder wer Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder Rechtsanwalt gewesen ist, ein Hauptstudium absolviert hat und seit mindestens zehn Jahren in Rechtsprechung, Staatsanwaltschaft, Rechtsordnungsarbeit oder juristischen Dienstleistungen tätig gewesen ist, [und wer außerdem] bereits seinen ursprünglichen Arbeitsplatz verlassen und eine Prüfung seiner Qualifikation bestanden hat, kann als Notar tätig sein.

第二十条 有下列情形之一的，不得担任公证员：

§ 20 [Ausschließungsgründe] Von der Tätigkeit als Notar ist ausgeschlossen,

（一）无民事行为能力或者限制民事行为能力的；

(1) wer nicht oder beschränkt zivilgeschäftsfähig ist;

[7] Das Verhältnis des § 19 zu § 18 wird klargestellt durch § 8 der „Verwaltungsmethode für die Berufsausübung der Notare“ (公证员执业管理办法) vom 14.03.2006, Fazhi Ribao (法制日报) vom 17.03.2006, S. 3.

[8] Nach *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 15.5.96/1, Anmerkung 5 (deutsche Übersetzung des „Anwaltsgesetzes der Volksrepublik China“ [中华人民共和国律师法] vom 15.05.1996, geändert am 29.12.2001, abrufbar unter http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/inhalt.htm [eingesehen am 01.09.2006]) sind hochrangige Amtsbezeichnungen: Mindestens Hilfsprofessor (副教授), Hilfsforscher (副研究员) bei Hochschulen und Forschungsinstituten; ferner Gradbezeichnungen, die das Wort „hoch“ enthalten, wie „hochrangiger Wirtschaftler“ (高级经济师, übliche englische Übersetzung: senior economist).

（二）因故意犯罪或者职务过失犯罪受过刑事处罚的；

(2) wer wegen einer vorsätzlichen Straftat oder einer strafbaren fahrlässigen Amtspflichtverletzung mit strafrechtlichen Sanktionen belegt worden ist;

（三）被开除公职的；

(3) wer aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist oder

（四）被吊销执业证书的。

(4) wem das Berufsausübungszertifikat entzogen worden ist.

第二十一条 担任公证员，应当由符合公证员条件的人员提出申请，经公证机构推荐，由所在地的司法行政部门报省、自治区、直辖市人民政府司法行政部门审核同意后，报请国务院司法行政部门任命，并由省、自治区、直辖市人民政府司法行政部门颁发公证员执业证书。

§ 21 [Verleihung des Berufsausübungszertifikats] Für die [Aufnahme der] Tätigkeit als Notar ist erforderlich, dass [erstens] eine die Voraussetzungen für Notare erfüllende Person mit Empfehlung des Organs für öffentliche Beurkundung[9] einen Antrag stellt, dass [zweitens], nachdem die Justizverwaltungsabteilung des Sitzes [des Organs für öffentliche Beurkundung] [den Antrag] an die Justizverwaltungsabteilung der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt zur Überprüfung und Bewilligung weitergeleitet hat, die Justizverwaltungsabteilung des Staatsrates um die Ernennung ersucht wird und dass [drittens] die Justizverwaltungsabteilung der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt ein Berufsausübungszertifikat für Notare verleiht.

第二十二条 公证员应当遵纪守法，恪守职业道德，依法履行公证职责，保守执业秘密。

§ 22 [Pflichten und Rechte] Die Notare müssen Disziplin halten und die Gesetze befolgen, die Berufsethik gewissenhaft einhalten, gemäß dem Recht ihre Amtspflichten zur öffentlichen Beurkundung erfüllen und das Berufsgeheimnis wahren.

公证员有权获得劳动报酬，享受保险和福利待遇；有权提出辞职、申诉或者控告；非因法定事由和非经法定程序，不被免职或者处罚。

Die Notare haben das Recht, ein Arbeitsentgelt zu erzielen und Leistungen von Versicherungen und sozialer Fürsorge zu genießen; sie haben das Recht, den Rücktritt einzureichen, Beschwerde einzulegen oder Anzeige zu erstatten; sie werden nicht aus anderen als den gesetzlich festgelegten Gründen und nicht anders als nach dem gesetzlich festgelegten Verfahren ihres Amtes enthoben oder mit einer Strafe belegt.

第二十三条 公证员不得有下列行为：

§ 23 [Verbotene Handlungen] Die Notare dürfen folgende Handlungen nicht vornehmen:

（一）同时在二个以上公证机构执业；

(1) ihren Beruf gleichzeitig in mehreren Organen für öffentliche Beurkundung ausüben;

（二）从事有报酬的其他职业；

(2) anderen entgeltlichen Berufstätigkeiten nachgehen;

（三）为本人及近亲属办理公证或者办理与本人及近亲属有利害关系的公证；

(3) öffentliche Beurkundungen für sich selbst oder nahe Verwandte vornehmen oder öffentliche Beurkundungen vornehmen, an denen sie selbst oder ihre nahen Verwandten ein Interesse haben;

（四）私自出具公证书；

(4) eigenmächtig öffentliche Urkunden ausstellen;

（五）为不真实、不合法的事项出具公证书；

(5) öffentliche Urkunden über nicht der Wahrheit entsprechende oder nicht rechtmäßige Gegenstände ausstellen;

（六）侵占、挪用公证费或者侵占、盗窃公证专用物品；

(6) Gebühren für die öffentliche Beurkundung widerrechtlich in Besitz nehmen oder für eigene Zwecke verwenden oder ausschließlich für Zwecke der öffentlichen Beurkundung bestimmte Sachen widerrechtlich in Besitz nehmen oder entwenden;

（七）毁损、篡改公证文书或者公证档案；

(7) Dokumente oder Akten der öffentlichen Beurkundung beschädigen oder verfälschen;

[9] Nämlich desjenigen Organs für öffentliche Beurkundung, das den Notar benötigt, vgl. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 der „Verwaltungsmethode für die Berufsausübung der Notare“ (公证员执业管理办法), oben Fn. 7.

（八）泄露在执业活动中知悉的国家秘密、商业秘密或者个人隐私；

（九）法律、法规、国务院司法行政部门规定禁止的其他行为。

(8) Staatsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse oder Privatgeheimnisse, deren Kenntnis im Rahmen der Geschäftstätigkeit erlangt wurde, offenbaren;

(9) andere Handlungen, die durch Gesetz, [andere] Rechtsnormen oder durch die Justizverwaltungsabteilung des Staatsrates verboten sind.

第二十四条 公证员有下列情形之一的，由所在地的司法行政部门报省、自治区、直辖市人民政府司法行政部门提请国务院司法行政部门予以免职：

§ 24 [Entlassung] Die Justizverwaltungsabteilung des Sitzes [des Notars] ersucht die Justizverwaltungsabteilung der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt, bei der Justizverwaltungsabteilung des Staatsrates die Entlassung [des Notars] zu beantragen, wenn

（一）丧失中华人民共和国国籍的；

(1) der Notar die Staatsangehörigkeit der VR China verliert;

（二）年满六十五周岁或者因健康原因不能继续履行职务的；

(2) der Notar das 65. Lebensjahr vollendet oder aus gesundheitlichen Gründen seinen Amtspflichten nicht mehr nachkommen kann;

（三）自愿辞去公证员职务的；

(3) der Notar freiwillig das Amt niederlegt oder

（四）被吊销公证员执业证书的。

(4) dem Notar das Berufsausübungszertifikat für Notare entzogen wird.

第四章 公证程序

4. Kapitel: Verfahren der öffentlichen Beurkundung

第二十五条 自然人、法人或者其他组织申请办理公证，可以向住所地、经常居住地、行为地或者事实发生地的公证机构提出。

申请办理涉及不动产的公证，应当向不动产所在地的公证机构提出；申请办理涉及不动产的委托、声明、赠与、遗嘱的公证，可以适用前款规定。

§ 25 [Zuständigkeit] Natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen können bei dem Organ für öffentliche Beurkundung des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, des Handlungsortes oder des Ortes, an dem eine Tatsache eingetreten ist, die Vornahme einer öffentlichen Beurkundung beantragen.

Der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Beurkundung, die sich auf unbewegliches Vermögen bezieht, ist bei dem Organ für öffentliche Beurkundung des Ortes zu stellen, an dem das unbewegliche Vermögen sich befindet; auf Anträge auf die Vornahme der öffentlichen Beurkundung von sich auf unbewegliches Vermögen beziehenden Beauftragungen, Erklärungen, Schenkungen oder Testamenten können die Vorschriften des vorigen Absatzes angewandt werden.

第二十六条 自然人、法人或者其他组织可以委托他人办理公证，但遗嘱、生存、收养关系等应当由本人办理公证的除外。

§ 26 [Beauftragung Dritter] Außer in Fällen von Testamenten, des Überlebens, von Adoptionsverhältnissen und in anderen Fällen, in denen die öffentliche Beurkundung vom Betroffenen [persönlich] betrieben werden muss, können natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen einen Dritten beauftragen, die öffentliche Beurkundung zu betreiben.

第二十七条 申请办理公证的当事人应当向公证机构如实说明申请公证事项的有关情况，提供真实、合法、充分的证明材料；提供的证明材料不充分的，公证机构可以要求补充。

§ 27 [Pflichten des Antragstellers und des Organs für öffentliche Beurkundung] Der den Antrag auf Vornahme der öffentlichen Beurkundung stellende Beteiligte muss dem Organ für öffentliche Beurkundung wahrheitsgetreu die den Gegenstand, dessen öffentliche Beurkundung er beantragt, betreffenden Umstände erläutern und der Wahrheit entsprechendes, rechtmäßiges und ausreichendes Beweismaterial vorlegen; reicht das beigebrachte Beweismaterial nicht aus, kann das Organ für öffentliche Beurkundung [dessen] Ergänzung verlangen.

公证机构受理公证申请后，应当告知当事人申请公证事项的法律意义和可能产生的法律后果，并将告知内容记录存档。

Nachdem das Organ für öffentliche Beurkundung den Antrag auf öffentliche Beurkundung angenommen hat, muss es den Beteiligten über die rechtliche Bedeutung und die sich möglicherweise ergebenden rechtlichen Folgen des Gegenstands, dessen öffentliche Beurkundung

beantragt wurde, unterrichten sowie den Inhalt der Unterrichtung protokollieren und zu den Akten nehmen.

第二十八条 公证机构办理公证，应当根据不同公证事项的办证规则，分别审查下列事项：

§ 28 [Überprüfungspflichten] Bei der Vornahme der öffentlichen Beurkundung muss das Organ für öffentliche Beurkundung entsprechend den Beurkundungsregeln für die verschiedenen Gegenstände der öffentlichen Beurkundung die folgenden Punkte getrennt überprüfen:

（一）当事人的身份、申请办理该项公证的资格以及相应的权利；

(1) die Identität der Beteiligten, ihre Befähigung[10] zur Beantragung der Vornahme der betreffenden öffentlichen Beurkundung und die entsprechende Berechtigung;

（二）提供的文书内容是否完备，含义是否清晰，签名、印鉴是否齐全；

(2) die Vollständigkeit des Inhalts, die Klarheit der Bedeutung und die Vollständigkeit der Unterschriften und Stempelmuster der vorgelegten Dokumente;

（三）提供的证明材料是否真实、合法、充分；

(3) ob die vorgelegten Beweismaterialien der Wahrheit entsprechen, rechtmäßig und ausreichend sind;

（四）申请公证的事项是否真实、合法。

(4) ob der Gegenstand, dessen öffentliche Beurkundung beantragt wurde, der Wahrheit entspricht und rechtmäßig ist.

第二十九条 公证机构对申请公证的事项以及当事人提供的证明材料，按照有关办证规则需要核实或者对其有疑义的，应当进行核实，或者委托异地公证机构代为核实，有关单位或者个人应当依法予以协助。

§ 29 [Nachprüfung] Benötigt das Organ für öffentliche Beurkundung gemäß den einschlägigen Beurkundungsregeln eine Nachprüfung des Gegenstands, dessen öffentliche Beurkundung beantragt wurde, und des von einem Beteiligten vorgelegten Beweismaterials, oder hat es Zweifel an diesen, so muss es eine Nachprüfung durchführen oder ein Organ für öffentliche Beurkundung eines anderen Ortes beauftragen, die Nachprüfung vertretungsweise vorzunehmen; die betreffende Einheit oder Einzelperson muss gemäß dem Recht Unterstützung gewähren.

第三十条 公证机构经审查，认为申请提供的证明材料真实、合法、充分，申请公证的事项真实、合法的，应当自受理公证申请之日起十五个工作日内向当事人出具公证书。但是，因不可抗力、补充证明材料或者需要核实有关情况的，所需时间不计算在期限内。

§ 30 [Bearbeitungsfrist] Hält das Organ für öffentliche Beurkundung nach Prüfung das mit dem Antrag vorgelegte Beweismaterial für der Wahrheit entsprechend, rechtmäßig und ausreichend und den Gegenstand, dessen öffentliche Beurkundung beantragt wurde, für der Wahrheit entsprechend und rechtmäßig, so muss es innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem es den Antrag angenommen hat, dem Beteiligten eine öffentliche Urkunde ausstellen. Jedoch wird die infolge höherer Gewalt, der Ergänzung von Beweismaterial oder des Bedarfs der Überprüfung relevanter Umstände benötigte Zeit nicht in den Fristlauf eingerechnet.

第三十一条 有下列情形之一的，公证机构不予办理公证：

§ 31 [Versagungsgründe] Das Organ für öffentliche Beurkundung gewährt keine öffentliche Beurkundung, wenn

（一）无民事行为能力人或者限制民事行为能力人没有监护人代理申请办理公证的；

(1) ein nicht oder beschränkt Zivilgeschäftsfähiger bei Beantragung der Vornahme einer öffentlichen Beurkundung nicht von seinem Vormund vertreten wird;

（二）当事人与申请公证的事项没有利害关系的；

(2) der Beteiligte an dem Gegenstand, dessen öffentliche Beurkundung beantragt wurde, kein Interesse hat;

[10] Dieser Begriff erscheint bereits in den „Vorschriften über das Verfahren der öffentlichen Beurkundung (versuchsweise durchgeführt)“ (公证程序规则[试行]) vom 12.12.1990, deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 12.12.91/1, abrufbar unter http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/inhalt.htm (eingesehen am 01.09.2006). Der „Kommentar zu den Vorschriften über das Verfahren der öffentlichen Beurkundung (versuchsweise durchgeführt)“ (公证程序规则[试行]释义), Peking 1991, führt hierzu aus (S. 71), bei der Befähigung gehe es um die Frage, ob eine Partei „die Rechte im Zusammenhang mit der Beurkundung hat: ... ob eine natürliche Person die Fähigkeiten besitzt, eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, wie z. B. die Fähigkeit, zu übersetzen, ob eine juristische Person befähigt ist, bestimmte Rechte und Pflichten wahrzunehmen, wobei ihr Gewerbeschein zu untersuchen ist, um festzustellen, ob die verfolgte Tätigkeit in ihren Betriebsbereich gehört; wenn z.B. eine Fahrradfabrik Autos herstellt, ist das nicht zulässig.“ (Zitiert nach *Frank Münzel* [am angegebenen Ort] Anmerkung 6).

（三）申请公证的事项属专业技术鉴定、评估事项的；

(3) der Gegenstand, dessen öffentliche Beurkundung beantragt wurde, die Begutachtung und Bewertung von spezialisierter Technik ist;

（四）当事人之间对申请公证的事项有争议的；

(4) zwischen den Beteiligten hinsichtlich des Gegenstands, dessen öffentliche Beurkundung beantragt wurde, Streit besteht;

（五）当事人虚构、隐瞒事实，或者提供虚假证明材料的；

(5) ein Beteiligter Tatsachen vorspiegelt oder verschweigt oder unechtes Beweismaterial vorlegt;

（六）当事人提供的证明材料不充分或者拒绝补充证明材料的；

(6) das von einem Beteiligten vorgelegte Beweismaterial nicht ausreicht oder der Beteiligte sich weigert, das Beweismaterial zu ergänzen;

（七）申请公证的事项不真实、不合法的；

(7) der Gegenstand, dessen öffentliche Beurkundung beantragt wurde, nicht der Wahrheit entspricht oder nicht rechtmäßig ist;

（八）申请公证的事项违背社会公德的；

(8) der Gegenstand, dessen öffentliche Beurkundung beantragt wurde, der gesellschaftlichen öffentlichen Moral zuwiderläuft;

（九）当事人拒绝按照规定支付公证费的。

(9) ein Beteiligter sich weigert, gemäß den Vorschriften die Gebühr für die öffentliche Beurkundung zu entrichten.

第三十二条 公证书应当按照国务院司法行政部门规定的格式制作，由公证员签名或者加盖签名章并加盖公证机构印章。公证书自出具之日起生效。

§ 32 [Form und Wirksamwerden] Die öffentliche Urkunde muss gemäß dem von der Justizverwaltungsabteilung des Staatsrates vorgeschriebenen Muster angefertigt werden, sie muss von dem Notar mit dessen Unterschrift oder Unterschriftssiegel und mit dem Siegel des Organs für öffentliche Beurkundung versehen werden. Die öffentliche Urkunde ist ab dem Tag der Ausstellung wirksam.

公证书应当使用全国通用的文字；在民族自治地方，根据当事人的要求，可以制作当地通用的民族文字文本。

In der öffentlichen Urkunde müssen im ganzen Land gebräuchliche Schriftzeichen verwendet werden; in Regionen mit nationaler Autonomie kann auf Verlangen eines Beteiligten eine Ausfertigung in den örtlich gebräuchlichen Schriftzeichen der [dortigen] Nationalität angefertigt werden.

第三十三条 公证书需要在国外使用，使用国要求先认证的，应当经中华人民共和国外交部或者外交部授权的机构和有关国家驻中华人民共和国使（领）馆认证。

§ 33 [Legalisation] Soll die öffentliche Urkunde im Ausland verwendet werden und verlangt der Staat der [beabsichtigten] Verwendung die vorherige Legalisation, so muss sie durch das Außenministerium der VR China oder ein vom Außenministerium autorisiertes Organ und die Botschaft (das Konsulat) des betreffenden Staates in der VR China legalisiert werden.

第三十四条 当事人应当按照规定支付公证费。

§ 34 [Beurkundungsgebühr] Die Beteiligten müssen gemäß den Vorschriften die Gebühr für die öffentliche Beurkundung entrichten.

对符合法律援助条件的当事人，公证机构应当按照规定减免公证费。

Erfüllt ein Beteiligter die Voraussetzungen der rechtlichen Hilfe,[11] so muss ihm das Organ für öffentliche Beurkundung gemäß den Vorschriften die Gebühr für die öffentliche Beurkundung ermäßigen oder erlassen.

[11] Vgl. hierzu die „Bestimmungen über die rechtliche Hilfe" (法律援助条例) vom 21.07.2003, Fazhi Ribao (法制日报) vom 01.08.2003, S. 3. Dort heißt es: „1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften. § 1 Diese Vorschriften werden erlassen, um zu gewährleisten, dass Bürger in wirtschaftlichen Schwierigkeiten die nötigen rechtlichen Dienstleistungen erhalten und um die Arbeit der rechtlichen Hilfe voranzutreiben und zu normieren. § 2 Bürger, die den Regelungen dieser Vorschriften entsprechen, können gemäß diesen Vorschriften rechtliche Auskünfte, Vertretung, Strafverteidigung und andere kostenlose rechtliche Dienstleistungen erhalten. (…) 2. Kapitel: [Anwendungs-]Bereich der rechtlichen Hilfe. (…) § 13 I Die Maßstäbe für wirtschaftliche Schwierigkeiten der Bürger im Sinne dieser Vorschriften werden von den Volksregierungen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte gemäß dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand des jeweiligen Verwaltungsbezirks und den Erfordernissen der Einrichtungen der rechtlichen Hilfe festgelegt."

第三十五条 公证机构应当将公证文书分类立卷，归档保存。法律、行政法规规定应当公证的事项等重要的公证档案在公证机构保存期满，应当按照规定移交地方档案馆保管。

§ 35 [Aktenaufbewahrung] Die Organe für öffentliche Beurkundung müssen für die Dokumente der öffentlichen Beurkundung nach Sachgebieten getrennte Akten anlegen, diese archivieren und aufbewahren. Akten der öffentlichen Beurkundung bezüglich Gegenständen, deren öffentliche Beurkundung durch Gesetz oder Verwaltungsrechtsnorm vorgeschrieben ist, sowie andere wichtige Akten der öffentlichen Beurkundung müssen, wenn die Aufbewahrungsfrist bei den Organen für öffentliche Beurkundung abgelaufen ist, gemäß den Vorschriften dem örtlichen Archiv zur Aufbewahrung übergeben werden.

第五章 公证效力

5. Kapitel: Wirkung der öffentlichen Beurkundung

第三十六条 经公证的民事法律行为、有法律意义的事实和文书，应当作为认定事实的根据，但有相反证据足以推翻该项公证的除外。

§ 36 [Beweiswirkung] Öffentlich beurkundete Zivilrechtshandlungen sowie rechtserhebliche Tatsachen und Dokumente müssen zur Grundlage von Tatsachenfeststellungen gemacht werden, es sei denn, es liegen Gegenbeweise vor, die hinreichen, die betreffende öffentliche Beurkundung umzustoßen.

第三十七条 对经公证的以给付为内容并载明债务人愿意接受强制执行承诺的债权文书，债务人不履行或者履行不适当的，债权人可以依法向有管辖权的人民法院申请执行。

前款规定的债权文书确有错误的，人民法院裁定不予执行，并将裁定书送达双方当事人和公证机构。

§ 37 [Vollstreckbarkeit] Aus einer öffentlich beurkundeten Schuldurkunde, die eine Leistung zum Inhalt hat und in der eindeutig das Versprechen des Schuldners festgelegt ist, die Zwangsvollstrekkung dulden zu wollen, kann der Gläubiger gemäß dem Recht beim zuständigen Volksgericht die Vollstreckung beantragen, wenn der Schuldner nicht oder nicht in angemessener Weise erfüllt.

Ist die im vorstehenden Absatz geregelte Schuldurkunde entschieden fehlerhaft, so verfügt das Volksgericht, die Vollstreckung nicht zu gewähren und übersendet den Beteiligten beider Parteien sowie dem Organ für öffentliche Beurkundung eine Ausfertigung der Verfügung.

第三十八条 法律、行政法规规定未经公证的事项不具有法律效力的，依照其规定。

§ 38 [Vorgeschriebene Beurkundung] Bestimmen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen, dass ein Gegenstand ohne öffentliche Beurkundung keine rechtliche Wirksamkeit hat, so gelten deren Bestimmungen.

第三十九条 当事人、公证事项的利害关系人认为公证书有错误的，可以向出具该公证书的公证机构提出复查。公证书的内容违法或者与事实不符的，公证机构应当撤销该公证书并予以公告，该公证书自始无效；公证书有其他错误的，公证机构应当予以更正。

§ 39 [Erneute Prüfung] Wenn ein Beteiligter oder ein an dem Gegenstand der öffentlichen Beurkundung Interessierter der Meinung ist, die öffentliche Urkunde sei fehlerhaft, so kann er bei dem Organ für öffentliche Beurkundung, das die betreffende öffentliche Urkunde ausgestellt hat, die erneute Prüfung beantragen. Ist der Inhalt der öffentlichen Urkunde rechtswidrig oder entspricht er nicht den Tatsachen, so muss das Organ für öffentliche Beurkundung die öffentliche Urkunde aufheben und [dies] öffentlich bekanntmachen, die betreffende öffentliche Urkunde ist von Anfang an nichtig; hat die öffentliche Urkunde andere Fehler, so muss das Organ für öffentliche Beurkundung [diese] berichtigen.

第四十条 当事人、公证事项的利害关系人对公证书的内容有争议的，可以就该争议向人民法院提起民事诉讼。

§ 40 [Gerichtliche Feststellung des Inhalts] Ist der Inhalt der öffentlichen Urkunde zwischen Beteiligten und[12] an dem Gegenstand der öffentlichen Beurkundung Interessierten umstritten, so kann bezüglich der betreffenden Streitigkeit beim Volksgericht Zivilklage erhoben werden.

[12] Wie § 68 der „Vorschriften über das Verfahren der öffentlichen Beurkundung“ (公证程序规则) vom 18.05.2006, Fazhi Ribao (法制日报) vom 19.05.2006, S. 3, klarstellt, sind die beiden folgenden Konstellationen gemeint: Streit zwischen (1) mehreren Beteiligten untereinander und (2) Beteiligten einerseits und an dem Gegenstand der öffentlichen Beurkundung Interessierten andererseits.

第六章 法律责任

6. Kapitel: Gesetzliche Haftung

第四十一条 公证机构及其公证员有下列行为之一的，由省、自治区、直辖市或者设区的市人民政府司法行政部门给予警告；情节严重的，对公证机构处一万元以上五万元以下罚款，对公证员处一千元以上五千元以下罚款，并可以给予三个月以上六个月以下停止执业的处罚；有违法所得的，没收违法所得：

§ 41 [Sanktionen bei leichteren Verstößen] Liegt bei Organen für öffentliche Beurkundung und ihren Notaren eine der folgenden Handlungen vor, so wird von der Justizverwaltungsabteilung der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets, der regierungsunmittelbaren Stadt oder der in Bezirke unterteilten Stadt ein Verweis erteilt; in schwerwiegenden Fällen wird gegen Organe für öffentliche Beurkundung ein Bußgeld in Höhe von RMB 10.000 bis 50.000 Yuan verhängt, gegen Notare ein Bußgeld in Höhe von RMB 1.000 bis 5.000 Yuan, gleichzeitig kann als Strafe die Einstellung der Geschäftstätigkeit [für die Dauer] von drei bis sechs Monaten verhängt werden; wurden rechtswidrig Einnahmen erzielt, so werden diese eingezogen:

（一）以诋毁其他公证机构、公证员或者支付回扣、佣金等不正当手段争揽公证业务的；

(1) die Beschaffung von Aufgaben der öffentlichen Beurkundung durch Herabsetzung anderer Organe für öffentliche Beurkundung oder Notare oder durch Rückzahlungen oder Provisionen[13] und andere unlautere Methoden;

（二）违反规定的收费标准收取公证费的；

(2) das Erheben von Gebühren für die öffentliche Beurkundung unter Verletzung der vorgeschriebenen Gebührenstandards;

（三）同时在二个以上公证机构执业的；

(3) die gleichzeitige Berufstätigkeit in mehreren Organen für öffentliche Beurkundung;

（四）从事有报酬的其他职业的；

(4) die Ausübung anderer entgeltlicher Berufstätigkeiten;

（五）为本人及近亲属办理公证或者办理与本人及近亲属有利害关系的公证的；

(5) die Vornahme öffentlicher Beurkundungen in eigener Sache oder für nahe Verwandte oder die Vornahme öffentlicher Beurkundungen, an denen ein eigenes Interesse oder ein Interesse naher Verwandter des Vornehmenden besteht;

（六）依照法律、行政法规的规定，应当给予处罚的其他行为。

(6) andere Handlungen, deren Bestrafung durch Gesetz oder Verwaltungsrechtsnorm vorgeschrieben ist.

第四十二条 公证机构及其公证员有下列行为之一的，由省、自治区、直辖市或者设区的市人民政府司法行政部门对公证机构给予警告，并处二万元以上十万元以下罚款，并可以给予一个月以上三个月以下停业整顿的处罚；对公证员给予警告，并处二千元以上一万元以下罚款，并可以给予三个月以上十二个月以下停止执业的处罚；有违法所得的，没收违法所得；情节严重的，由省、自治区、直辖市人民政府司法行政部门吊销公证员执业证书；构成犯罪的，依法追究刑事责任：

§ 42 [Sanktionen bei schwereren Verstößen] Liegt bei Organen für öffentliche Beurkundung und ihren Notaren eine der folgenden Handlungen vor, so wird von der Justizverwaltungsabteilung der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets, der regierungsunmittelbaren Stadt oder der in Bezirke unterteilten Stadt gegenüber Organen für öffentliche Beurkundung ein Verweis erteilt, gleichzeitig wird ein Bußgeld in Höhe von RMB 20.000 bis 100.000 Yuan verhängt, außerdem kann als Strafe die Einstellung der Geschäftstätigkeit zur Reorganisation [für die Dauer] von drei bis sechs Monaten verhängt werden; Notaren wird ein Verweis erteilt, gleichzeitig wird ein Bußgeld in Höhe von RMB 2.000 bis 10.000 Yuan verhängt, außerdem kann als Strafe die Einstellung der Geschäftstätigkeit [für die Dauer] von drei bis zwölf Monaten verhängt werden; wurden rechtswidrig Einnahmen erzielt, so werden diese eingezogen; in schwerwiegenden Fällen entzieht die Justizverwaltungsabteilung der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt das Berufsausübungszertifikat für Notare; ist ein Straftatbestand erfüllt, so wird dies gemäß dem Recht strafrechtlich verfolgt:

（一）私自出具公证书的；

(1) das eigenmächtige Ausstellen öffentlicher Urkunden;

（二）为不真实、不合法的事项出具公证书的；

(2) das Ausstellen öffentlicher Urkunden über nicht der Wahrheit entsprechende oder nicht rechtmäßige Gegenstände;

[13] Vgl. oben Fn. 6.

（三）侵占、挪用公证费或者侵占、盗窃公证专用物品的；

(3) die widerrechtliche Inbesitznahme von Gebühren für die öffentliche Beurkundung oder die Verwendung derselben für eigene Zwecke oder die widerrechtliche Inbesitznahme oder das Entwenden ausschließlich für Zwecke der öffentlichen Beurkundung bestimmter Sachen;

（四）毁损、篡改公证文书或者公证档案的；

(4) das Beschädigen oder Verfälschen von Dokumenten oder Akten der öffentlichen Beurkundung;

（五）泄露在执业活动中知悉的国家秘密、商业秘密或者个人隐私的；

(5) das Offenbaren von Staatsgeheimnissen, Geschäftsgeheimnissen oder Privatgeheimnissen, deren Kenntnis im Rahmen der Geschäftstätigkeit erlangt wurde;

（六）依照法律、行政法规的规定，应当给予处罚的其他行为。

(6) andere Handlungen, deren Bestrafung durch Gesetz oder Verwaltungsrechtsnorm vorgeschrieben ist;

因故意犯罪或者职务过失犯罪受刑事处罚的，应当吊销公证员执业证书。

Wird wegen einer vorsätzlichen Straftat oder einer strafbaren fahrlässigen Verletzung von Amtspflichten eine strafrechtliche Sanktion verhängt, so muss das Berufsausübungszertifikat für Notare entzogen werden.

第四十三条 公证机构及其公证员因过错给当事人、公证事项的利害关系人造成损失的，由公证机构承担相应的赔偿责任；公证机构赔偿后，可以向有故意或者重大过失的公证员追偿。

§ 43 [Schadensersatzhaftung und Rückgriffshaftung; Zivilrechtsweg] Verursachen Organe für öffentliche Beurkundung und ihre Notare durch ein Verschulden einem Beteiligten oder einem an dem Gegenstand der öffentlichen Beurkundung Interessierten einen Schaden, so übernehmen die Organe für öffentliche Beurkundung die entsprechende Schadensersatzhaftung; haben die Organe für öffentliche Beurkundung Schadensersatz geleistet, können sie bei Notaren, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, Rückgriff nehmen.

当事人、公证事项的利害关系人与公证机构因赔偿发生争议的，可以向人民法院提起民事诉讼。

Entsteht zwischen einem Beteiligten oder einem an dem Gegenstand der öffentlichen Beurkundung Interessierten [einerseits] und einem Organ für öffentliche Beurkundung [andererseits] wegen des Schadensersatzes Streit, so kann beim Volksgericht Zivilklage erhoben werden.

第四十四条 当事人以及其他个人或者组织有下列行为之一，给他人造成损失的，依法承担民事责任；违反治安管理的，依法给予治安管理处罚；构成犯罪的，依法追究刑事责任：

§ 44 [Schadensersatzhaftung der Beteiligten und Dritter; Sanktionen] Liegt bei einem Beteiligten oder einer anderen Einzelperson oder Organisation eine der folgenden Handlungen vor und ist dadurch einem anderen ein Schaden verursacht worden, so wird gemäß dem Recht die zivilrechtliche Haftung übernommen; verstößt [die Handlung] gegen die Steuerung der öffentlichen Sicherheit,[14] so werden gemäß dem Recht Sanktionen zur Steuerung der öffentlichen Sicherheit verhängt; ist ein Straftatbestand erfüllt, so wird dies gemäß dem Recht strafrechtlich verfolgt:

（一）提供虚假证明材料，骗取公证书的；

(1) das Vorlegen unechten Beweismaterials und das Erlangen öffentlicher Urkunden auf betrügerische Weise;

（二）利用虚假公证书从事欺诈活动的；

(2) das Ausnutzen einer unechten öffentlichen Urkunde für betrügerische Handlungen;

（三）伪造、变造或者买卖伪造、变造的公证书、公证机构印章的。

(3) das Fälschen oder Verfälschen öffentlicher Urkunden oder Siegel der Organe für öffentliche Beurkundung oder der Handel mit gefälschten oder verfälschten öffentlichen Urkunden oder Siegeln von Organen für öffentliche Beurkundung.

[14] Vgl. hierzu das „Gesetz der Volksrepublik China über Sanktionen zur Steuerung der öffentlichen Sicherheit“ (中华人民共和国治安管理处罚法) vom 28.08.2005, Fazhi Ribao (法制日报) vom 30.08.2005, S. 2, in Kraft getreten am 01.03.2006, das die „Bestimmungen der Volksrepublik China über Sanktionen zur Steuerung der öffentlichen Sicherheit“ (中华人民共和国治安管理处罚条例) vom 05.09.1986, geändert am 12.05.1994, abgelöst hat (§ 119).

第七章 附则

第四十五条 中华人民共和国驻外使（领）馆可以依照本法的规定或者中华人民共和国缔结或者参加的国际条约的规定，办理公证。

第四十六条 公证费的收费标准由国务院财政部门、价格主管部门会同国务院司法行政部门制定。

第四十七条 本法自 2006 年 3 月 1 日起施行。

7. Kapitel: Ergänzende Vorschriften

§ 45 [Öffentliche Beurkundungen durch Auslandsvertretungen] Die ausländischen Botschaften (Konsulate) der VR China können gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Vorschriften der internationalen Verträge, die von der VR China abgeschlossen wurden oder denen die VR China beigetreten ist, öffentliche Beurkundungen vornehmen.

§ 46 [Gebührenstandards] Standards für die Erhebung von Gebühren für öffentliche Beurkundungen werden durch die Finanzabteilung und die für Preise zuständige Abteilung des Staatsrates gemeinsam mit der Justizverwaltungsabteilung des Staatsrates festgelegt.

§ 47 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften und Anmerkungen von *Simon Werthwein*

Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2006

Knut Benjamin Pißler, Katja Levy[1]

The bibliography of academic writings in the field of Chinese law in western languages was first published in the year 2003 in this journal (Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law). The bibliography aims to give readers an overview on articles in academic journals, contributions to edited volumes, monographs and textbooks published in English or German on the field of Chinese law. Writings in French and Italian language could only partly be considered.

Regarding relevant German-language literature, the issues 1 to 12 of the journal „Karlsruher Juristische Bibliographie" (KJB) of the year 2006 were screened for articles relating to Chinese Law. Simultaneously the classification scheme of the KJB was used as a model in this bibliography as follows:

Classification Scheme

I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)
II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)
III. Private Law (Privatrecht)
  1. In General (Allgemein)
  2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)
  3. Law of Obligations (Schuldrecht)
  4. Law of Property (Sachenrecht)
  5. Family Law (Familienrecht)
  6. Law of Succession (Erbrecht)
  7. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)
  8. Insurance (Privatversicherungsrecht)
  9. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)
  10. Unfair Competition, Trademarks, Anti-trust Legislation (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht)
  11. Conflicts of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)
IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozess)
V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)
VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)
VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)
VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)
IX. Administrative Law – Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)
X. Economic Legislation (Wirtschaftsrecht)
XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)
XII. Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)
XIII. Labor Law (Arbeitsrecht)
XIV. Social Legislation (Sozialrecht)
XV. Public International Law (Völkerrecht)

Inside this classification scheme the titles of the contributions are listed in alphabetic order of the authors. Abbreviations are not utilized in order to facilitate the use of this bibliography by international readers.

Concerning English-language literature we mainly focused on periodicals and books available at the library of the Max-Planck-Institute for Comparative and International Private Law (MPI) in Hamburg. The catalogue of the library of the MPI is available via the homepage of the institute at www.mpipriv.de (WWW.OPAC). Besides we scrutinized fee-charging databases like Westlaw, LexisNexis, Juris and Beck-Online for relevant articles.

We admit that this bibliography is not comprehensively including all literature in western languages on Chinese law in the year 2006. Readers are explicitly encouraged to remind us of pieces we left unnoticed.[2] We will include these in the next bibliography to be published in the second issue of this journal in the year 2008.

[1] Dr. iur. Knut Benjamin Pißler, research associate at the Max-Planck-Institute for Comparative and Private International Law in Hamburg (E-mail: pissler@mpipriv.de); Katja Levy, M.A., research assistant at the Max-Planck-Institute for Comparative and Private International Law in Hamburg (E-mail: levy@mpipriv.de).

I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)

Abramson, Kara
Paradigms in the cultivation of China's future legal elite: a case study of legal education in western China.
In: Asian-Pacific Law and Policy Journal, Vol. 7 (2006), p. 302 et seq.

Angell, Mary
Chinese justice. Starting from scratch.
In: Wyoming Lawyer, Vol. 29 (2006), p. 26 et seq.

Ahl, Björn
Advancing of the rule of law through education? An analysis of the Chinese National Judicial Examination.
In: Issues and Studies, June 2006, Vol. 2, p. 171 et seq.

Ahl, Björn
Buchbesprechung: Nicole Schulte-Kulkmann, Rechtszusammenarbeit in der Volksrepublik China - Deutsche und amerikanische Initiativen im Vergleich. Göttingen: V&R-Unipress (2005).
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 251 et seq.

Ahl, Björn
Buchbesprechung: Chinese law and legal research. By Wei Luo. New York, 2005.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 453 et seq.

Ahl, Björn
Die neue Juristenausbildung in der Volksrepublik China.
In: Verfassung und Recht in Übersee 2006, p. 326 et seq.

Baumanns, Markus
Der Dialog in Forschung und Lehre im Bereich der Rechtswissenschaft.
In: Michael-Florian Ranft/Christoph Schewe (eds.), Chinesisches Wirtschaftsrecht: Einführung für Unternehmer und deren Rechtsberater. – Baden-Baden: Nomosverlagsgesellschaft (2006), p. 25 et seq.

Bi, Jing/Zhang, Nan/Wan, Guanyu/Yu, Lihua/ Ling, Yan
Review of Chinese reviews: Selected articles recently published in Chinese (Part 4).
In: Chinese Journal of International Law, Vol. 5 (2006), p. 241 et seq.

Bjornbak, Qiang/Bobrow, Adam/Jones, Paul/Plubell, Ann Marie/Redick, Thomas/Rinkema, Richard/Wang, Wenzhao "Connie"/Wu, Jian/ Burke, Michael
International legal developments in review: 2005 – China.
In: The International Lawyer, Vol. 40 (2006), p. 547 et seq.

Cao, Deborah
Key words in Chinese law.
In: A. Wagner and W. Pencak (eds.), Images in Law, Aldershot: Ashgate (2006), p. 41 et seq.

Caplow, Stacy
Clinical legal education in Hong Kong: a time to move forward.
In: Hong Kong Law Journal, Vol. 36 (2006), p. 229 et seq.

Chen, Albert H.Y./Cheung, Anne S.Y.
Debating rule of law in the Hong Kong Special Administrative Region, 1997-2002.
In: Randall Peerenboom (ed.), Asian discourses of rule of law: Theories and implementation of rule of law in twelve Asian countries, France and the U.S. – London: RoutledgeCurzon (2004), p. 250 et seq.

Cheng, Zhongying
A Confucian-Kantian reflection on mutuality and complementarity of virtue and law.
In: Rechtsdenken: Schnittpunkte West und Ost. Münster: LIT (2005), p. 291 et seq.

Chua, Eu Jin
The laws of the People's Republic of China: an introduction for international investors.
In: Chicago Journal of International Law, Vol. 7 (2006), p. 133 et seq.

Cooney, Sean
The effects of rule of law principles in Taiwan.
In: Randall Peerenboom (ed.), Asian discourses of rule of law: Theories and implementation of rule of law in twelve Asian countries, France and the U.S. – London: RoutledgeCurzon (2004), p. 417 et seq.

Gallagher, Mary E.
Mobilizing the law in China: "Informed disenchantment and the development of legal consciousness."
In: Law & Society Review, Vol. 40 (2006), p. 783 et seq.

[2] Especially, we are thanking all participants of the discussion group „Chinalaw" in the internet (see http://donclarke.net/chinalaw/index.htm) for their input making this bibliography more complete.

Gao, Lingyun
Chinese legal education system: Yes and No.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 261 et seq.

Geldsetzer, Lutz
Abendländisches Recht und chinesische Sitte im Vergleich: ein Beitrag zur transkulturellen Philosophie.
In: Rechtsdenken: Schnittpunkte West und Ost. Münster: LIT (2005), p. 37 et seq.

Gu, Sharron
The boundaries of meaning and the formation of law: Legal concepts and reasoning in the English, Arabic, and Chinese traditions. – Montreal [u.a.]: McGill-Queen's Univ. Press, 2006.

Haley, John O.
Law and culture in China and Japan: A framework for analysis.
In: Michigan Journal of International Law, Vol. 27 (2006), p. 895 et seq.

Holton, Lisa
Seeking good fortune with mandarin monikers. These lawyers reach out to Chinese clients with new names and cultural training.
In: ABA Journal E-Report, Vol. 5/45 (2006), p. 4 et seq.

Holz, Harald (ed.)
Rechtsdenken: Schnittpunkte West und Ost. Recht in den gesellschafts- und staatstragenden Institutionen Europas und Chinas. Münster: LIT, 2005 (Strukturen der Macht; 13).

Holz, Harald
Rom und China: Zwei Weltreiche im Vergleich unter rechtsphilosophischen Aspekten.
In: Rechtsdenken: Schnittpunkte West und Ost. Münster: LIT (2005), p. 1 et seq.

Howson, Nicholas C./West Mark D.
Law, norms, and legal change: Global and local in China and Japan.
In: Michigan Journal of International Law, Vol. 27 (2006), p. 687 et seq.

Heilmann, Sebastian/Schulte-Kulkmann, Nicole/ Shih, Lea
Gesetzgebung in der VR China 1998 bis 2003: Einführung und Übersicht über ausgewählte Rechtsnormen (überarbeitete Fassung). – Trier: Universität Trier, 2004 (China Analysis; 29).

Heuser, Robert
Wang Boqi (1908-1961) als Verteidiger republikchinesischer Rechtsreform.
In: Humaniora (2006), p. 123 et seq.

Howsen, Nicholas C./West, Mark D.
Law, norms, and legal change: Global and local in China and Japan.
In: Michigan Journal of International Law, Vol. 27 (2006), p. 687 et seq.

Kilian, Matthias
Rahmenbedingungen juristischer Dienstleistungen in der Republik China.
In: Recht in der internationalen Wirtschaft 2006, p. 583 et seq.

Liu, Chenglin
Book Review: Chinese law and legal research. By Wei Luo. New York, 2005.
In: International Journal of Legal Information, Vol. 34 (2006), p. 181 et seq.

Lo, Chang-fa
Driving an ox cart to catch up with the space shuttle: the need for and prospects of legal education reform in Taiwan.
In: Wisconsin International Law Journal, Vol. 24 (2006), p. 41 et seq.

Lo, Changfa
The legal culture and system of Taiwan. – Alphen aan de Rijn : Kluwer Law International, 2006.

Lubman, Stanley
Looking for law in China.
In: Columbia Journal of Asian Law, Vol. 20 (2006), p. 1 et seq.

Mayeda, Graham
Appreciate the difference: The role of different domestic norms in law and development reform – lessons from China and Japan.
In: McGill Law Journal, Vol. 51 (2006), p. 3 et seq.

Michelson, Ethan
The practice of law as an obstacle to justice: Chinese lawyers at work.
In: Law and Society Review, Vol. 40 (2006), p. 1 et seq.

Minzner, Carl F.
Xinfang: An alternative to formal Chinese legal institutions.
In: Stanford Journal of International Law, Vol. 42 (2006), p. 103 et seq.

Murray, Dian
Book Review: Tibetan Buddhists in the making of modern China. By Gary Tuttle. Columbia University Press, 2005.
In: Journal of Law and Religion, Vol. 21 (2005-2006), p. 251 et seq.

Nelken, David
Signaling conformity: Changing norms in Japan and China.
In: Michigan Journal of International Law, Vol. 27 (2006), p. 933 et seq.

Peerenboom, Randall
A government of laws: Democracy, rule of law and administrative law reform in the People's Republic of China.
In: Zhao Suisheng (ed.), Debating political reform in China: The rule of law vs. democratization. – Armonk, NY [etc.]: M.E. Sharpe (2006), p. 58 et seq.

Peerenboom, Randall (ed.)
Asian discourses of rule of law: Theories and implementation of rule of law in twelve Asian countries, France and the U.S. – London: RoutledgeCurzon, 2004.

Peerenboom, Randall
Competing conceptions of rule of law in China.
In: Randall Peerenboom (ed.), Asian discourses of rule of law: Theories and implementation of rule of law in twelve Asian countries, France and the U.S. – London: RoutledgeCurzon (2004), p. 113 et seq.

Peerenboom, Randall
Globalization, path dependency and the limits of law: Administrative law reform and rule of law in the People's Republic of China.
In: Lowell Dittmer and Liu Guoli (eds.), China's deep reform: Domestic politics in transition. – Lanham, Md. [etc.]: Rowman and Littlefield (2006), p. 191 et seq.

Peerenboom, Randall
Law and development: Is China a problem case?
In: Annals of the American Academy of Political and Social Sciences, Vol. 603 (2006), p. 192 et seq.

Peerenboom, Randall
Varieties of rule of law: an introduction and provisional conclusion.
In: Randall Peerenboom (ed.), Asian discourses of rule of law: Theories and implementation of rule of law in twelve Asian countries, France and the U.S. – London: RoutledgeCurzon (2004), p. 1 et seq.

Peerenboom, Randall
What have we learned about law and development? Describing, predicting, and assessing legal reforms in China.
In: Michigan Journal of International Law, Vol. 27 (2006), p. 823 et seq.

Pfulb, Gerhard
Konfuzianische und legistische Auffassungen über Gesetze aus der Perspektive japanischer Konfuzianer in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.
In: Rechtsdenken: Schnittpunkte West und Ost. Münster: LIT (2005), p. 208 et seq.

Potter, Pitman B. (ed.)
Law and economic development in China mainland and Taiwan. – Vancouver: Institute of Asian Research of The University of British Columbia, 2006.

Potter, Pitman B. (ed.)
Legal reform and legal culture in mainland China.
In: Pitman B. Potter (ed.), Law and economic development in China mainland and Taiwan. – Vancouver: Institute of Asian Research of The University of British Columbia (2006), p. 2 et seq.

Puett, Michael
Innovations as ritualization: the factured cosmology of early China.
In: Cardoso Law Review, Vol. 28 (2006), p. 23 et seq.

Sanchez, Aloncho/Acosta, José de
Two sixteenth-century Jesuits and a plan to conquer China.
In: Rechtsdenken: Schnittpunkte West und Ost. Münster: LIT (2005), p. 208 et seq.

Schaub, Mark E.
China: The art of law: Chronicling deals, disasters, greed, stupidity and occasional success in the new China. – Hong Kong: CCH Hong Kong, 2006.

Schulte-Kulkmann, Nicole
Rechtszusammenarbeit mit der Volksrepublik China: deutsche und amerikanische Initiativen im Vergleich. – Göttingen: V&R-Unipress, 2005.

Senger, Harro von
Von der Vergleichung des Rechts zur Vergleichung der Gesellschaftsführung.
In: Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2006, p. 43 et seq.

Sheehy, Benedict
Fundamentally conflicting views of the rule of law in China and the West & implications for commercial disputes.
In: Northwestern Journal of International Law & Business, Vol. 26 (2006), p. 225 et seq.

Spence, William A.
A practitioner's view of Chinese legal developments.
In: Loyola University Chicago International Law Review, Vol. 3 (2006), p. 157 et seq.

Tanase, Takao
Global markets and the evolution of law in China and Japan.
In: Michigan Journal of International Law, Vol. 27 (2006), p. 873 et seq.

Wang, Chenguang
Law-making functions of the Chinese courts: Judicial activism in a country of rapid economic change.
In: Pitman B. Potter (ed.), Law and economic development in China mainland and Taiwan. – Vancouver: Institute of Asian Research of The University of British Columbia (2006), p. 219 et seq.

Weggel, Oskar
Einführung in die Rechtstradition Chinas.
In: Michael-Florian Ranft/Christoph Schewe (eds.), Chinesisches Wirtschaftsrecht: Einführung für Unternehmer und deren Rechtsberater. – Baden-Baden: Nomosverlagsgesellschaft (2006), p. 11 et seq.

Wegmann, Konrad
Montesquieu als „Lehrer" der Rechtsphilosophie für China, Yan Fu: sein „Übersetzer".
In: Rechtsdenken: Schnittpunkte West und Ost. Münster: LIT (2005), p. 334 et seq.

White, Ying
Emerging legal issues in China.
In: Loyola University Chicago International Law Review, Vol. 3 (2006), p. 149 et seq.

Woesler, Martin
Deutsch-chinesische Kulturkompetenz Gesellschaft: Geschäftliches, Vertragsverhandlungen, Verwaltung, Rechtssystem, Finanzwesen /Zahlen, Firmen- und Markennamen im Chinesischen. – Bochum: Europäischer Universitätsverlag, 2006 (2nd edition).

Woo, Margaret Y.K./Wang, Yaxin
Civil justice in China: An empirical study of courts in three provinces.
In: The American Journal of Comparative Law, Vol. 53 (2005), p. 911 et seq.

II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)

Bachman, David
Aspects of an Institutionalizing Political System: China, 1958-1965.
In: China Quarterly No. 188 (December 2006), p. 933 et seq.

Jiang, Yonglin (transl., introduction)
The Great Ming Code = Da Ming lü. – Seattle [etc.]: Univ. of Washington Press, 2005.

Simon, Oliver
Bericht der chinesischen Studienkommission aus dem Jahr 1906 über ihren Besuch in Deutschland.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 77 et seq.

Simon, Oliver
Ein juristischer Zeitschriftenbeitrag vom Ende der Qing-Dynastie: „Abhandlung über die wichtigen Elemente bei der Erstellung von Rechtskodifikationen" vom 23. Juni 1908
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 365 et seq.

Wegmann, Konrad
Der Han- und der Tang-Kodex – die Konzeption von li und fa.
In: Rechtsdenken: Schnittpunkte West und Ost. Münster: LIT (2005), p. 182 et seq.

Wemheuer, Felix
Familie, Eigentum und Recht: ein Vergleich des kaiserlichen China und des antiken Rom.
In: Rechtsdenken: Schnittpunkte West und Ost. Münster: LIT (2005), p. 78 et seq.

Windrow, Hayden
A short history of law, norms, and social control in imperial China.
In: Asian-Pacific Law and Policy Journal, Vol. 7 (2006), p. 244 et seq.

III. Private Law (Privatrecht)

1. In General (Allgemein)

---

2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)

Ma, Qiusha
Non-governmental organizations in contemporary China: paving the way to civil society? – London [etc.]: Routledge, 2006.

Pißler, Knut Benjamin/Hippel, Thomas von
Stiftungsrecht in der Volksrepublik China: zwischen Zivilgesellschaft und Überwachungsstaat? Zur neuen Stiftungsverordnung vom 8. März 2004.
In: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 2006, p. 89 et seq.

3. Law of Obligations (Schuldrecht)

Chen, Tsung-fu
Restraints on freedom of contract in Taiwan: State policy or contractual justice.
In: Pitman B. Potter (ed.), Law and economic development in China mainland and Taiwan. – Vancouver: Institute of Asian Research of The University of British Columbia (2006), p. 71 et seq.

Huck, Winfried
Grundlagen der Produkthaftung in der Volksrepublik China.
In: Produkthaftpflicht International 2006, p. 98 et seq.

Li, Jiansheng
Law on product quality control and product liability in China. – Buffalo, NY: William S. Hein & Co., Inc., 2006.

Matheson, John H. Minnesota
Convergence, culture and contract law in China.
In: Minnesota Journal of International Law, Vol. 15 (2006), p. 329 et seq.

Reifenrath, Carola
Das Vertragsrecht Hongkongs und dessen zukünftige Entwicklung: unter besonderer Berücksichtigung des englischen Common Law. – Frankfurt am Main etc.: Lang, 2006.

Spahn, Elizabeth
As soft as tofu: Consumer product defamation on the Chinese internet.
In: Vanderbilt Journal of Transnational Law, Vol. 39 (2006), 865 et seq.

Zhang, Mo
Chinese contract law: Theory and practice. – Leiden [etc.]: Nijhoff, 2006.

4. Law of Property (Sachenrecht)

Baumann, Xiaoyan
Das neue chinesische Sachenrecht: Seine Entwicklung unter Einfluss deutschen Rechts. – Baden-Baden: Nomosverlagsgesellschaft, 2006 (Schriften des Rechtszentrums für Europäische und Internationale Zusammenarbeit [R.I.Z.]; 27)

Julius, Hinrich
China auf dem Weg zu einem Zivilgesetzbuch: Zur Nichtverabschiedung des Sachenrechtsgesetzes.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 270 et seq.

Münzel, Frank
Huainanzi und das Halbblutrecht: Zum Entwurf eines Sachenrechtgesetzes der VR China.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 1 et seq.

Reim, Regine
Buchbesprechung: Xiaoyan Baumann, Das neue chinesische Sachenrecht - Seine Entwicklung unter Einfluss deutschen Rechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (2006).
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 149 et seq.

Wang, Theresa H.
Trading the people's homes for the people's Olympics: The property regime in China.
In: Pacific Rim Law and Policy Journal, Vol. 15 (2006), p. 599 et seq.

Zhu, Keliang/Prosterman, Roy/Ye, Jianping/Li, Ping/Riedinger, Jeffrey/Ouyang, Yiwen
The rural land question in China: Analysis and recommendations based on a seventeen-province survey.
In: New York University Journal of International Law and Politics, Vol. 38 (2006), p. 761 et seq.

5. Family Law (Familienrecht)

---

6. Law of Succession (Erbrecht)

---

7. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)

Clarke, Donald C.
The independent director in Chinese corporate governance.
In: Delaware Journal of Corporate Law, Vol. 31 (2006), p. 125 et seq.

Chong, W. Seung
The law and practice of mergers and acquisitions in the People's Republic of China. – Oxford: Oxford Univ. Press, 2006.

Dickinson, Steve M./Vietz, Nadja
Das neue GmbH-Recht der Volksrepublik China.
In: GmbH-Rundschau 2006, p. 245 et seq.

Donegan, Heida/Walsh, Pádraig
People's Republic of China.
In: Griffiths, Gwendoline (ed.), International Acquisition Finance – Law and Practice. – Oxford: Oxford University Press (2006), para. 6.01 et seq.

Green, Stephen
The privatization two-step at China's listed firms.
In: Stephen Green (ed.), Exit the dragon? Privatization and state control in China. – Malden, Mass. [etc.]: Chatham House [etc.] (2006), p. 125 et seq.

Hawes, Colin/Chiu, Thomas
Flogging a dead horse? Why Western-style corporate governance reform will fail in China and what should be done instead.
In: Australian Journal of Corporate Law, Vol. 20 (2006), p. 25 et seq.

Hu, Xiaojing
Rechtsfragen der chinesischen Corporate Governance: Auf Grundlage eines Vergleichs zwischen Deutschland und China. – Frankfurt am Main: Lang, 2005.

Huang, Shuwen
Rechtsfragen der Einführung des Wertpapierdarlehens in China aus der Perspektive des deutschen Rechts. – Frankfurt am Main etc.: Lang, 2006.

Koch, Bernd
Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen.
In: Michael-Florian Ranft/Christoph Schewe (eds.), Chinesisches Wirtschaftsrecht: Einführung für Unternehmer und deren Rechtsberater. – Baden-Baden: Nomosverlagsgesellschaft (2006), p. 95 et seq.

Kroymann, Benjamin
Die Reform des Chinesischen Gesellschaftsgesetzes.
In: Recht der Internationalen Wirtschaft 2006, p. 429 et seq.

Kroymann, Benjamin
Regional headquarters schemes by China's Ministry of Commerce and the Shanghai Municipal Government: Differences, limitations, and possible combinations.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 28 et seq.

Lau, K. L. Alex
Chinese limited liability companies under the new Company Law.
In: Hong Kong Law Journal, Vol. 36 (2006), p. 633 et seq.

Lau, K. L. Alex
Hong Kong – The new corporate governance code for Hong Kong listed companies – application governance theories.
In: Company Lawyer, Vol. 11 (2005), p. 345 et seq.

Lau, K. L. Alex
Hong Kong – The new Hong Kong code on corporate governance practice.
In: Company Lawyer, Vol. 10 (2005), p. 317 et seq.

Lee, Joseph
Corporate governance in China: Imperfect rules for an imperfect market.
In: International and Comparative Corporate Law Journal, Vol. 5 (2006), p. 29 et seq.

Liu, Lawrence S.
Chinese characteristics compared: A legal and policy perspective of corporate finance and governance in Taiwan and China.
In: Pitman B. Potter (ed.), Law and economic development in China mainland and Taiwan. Vancouver: Institute of Asian Research of The University of British Columbia (2006), p. 100 et seq.

Münzel, Frank
Das revidierte Gesellschaftsgesetz der VR China: Eine Übersicht über die wichtigeren Änderungen.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 287 et seq.

Münzel, Frank
Einige Anmerkungen zur Revision des Partnerschaftsunternehmensgesetzes.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 405 et seq.

Reed, Bradley. C.
Clearing away the mist: Suggestions for developing a principled veil piercing doctrine in China.
In: Vanderbilt Journal of Transnational Law, Vol. 39 (2006), p. 1643 et seq.

Scheil, Jörg-Michael
Aktuelle Ansätze für deutsche Direktinvestitionen.
In: Michael-Florian Ranft/Christoph Schewe (eds.), Chinesisches Wirtschaftsrecht: Einführung für Unternehmer und deren Rechtsberater. – Baden-Baden: Nomosverlagsgesellschaft (2006), p. 89 et seq.

Shim, Simon
Corporate governance reform in China.
In: The Company Lawyer, Vol. 12 (2005), p. 375 et seq.

Sun, Laixing
Ownership reform in China's township and village enterprises.
In: Stephen Green (ed.), Exit the dragon? Privatization and state control in China. – Malden, Mass. [etc.]: Chatham House [etc.] (2006), p. 90 et seq.

Tetz, Stefanie
Die neuen Vorschriften für Unternehmenskäufe in China - Was ändert sich, was bleibt gleich?
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 287 et seq.

Tetz, Stefanie
M&A und Übernahmerecht in der Volksrepublik China.
In: Michael-Florian Ranft/Christoph Schewe (eds.), Chinesisches Wirtschaftsrecht: Einführung für Unternehmer und deren Rechtsberater. – Baden-Baden: Nomosverlagsgesellschaft (2006), p. 103 et seq.

Wang, Jifu
Strategic challenges and strategic responses: The transformation of Chinese state-owned enterprises. – Oxford: Chandos Publ., 2006.

Wang, Baoshu/Huang, Hui
China's new company law and securities law: An overview and assessment.
In: Australian Journal of Corporate Law, Vol. 19 (2006), p. 229 et seq.

Wang, Weiguo
The Changchun approach: A new scheme for debt restructuring in China.
In: Pitman B. Potter (ed.), Law and economic development in China mainland and Taiwan. – Vancouver: Institute of Asian Research of The University of British Columbia (2006), p. 87 et seq.

Wei, Yuwa
Volatility of China's securities markets and corporate governance.
In: Suffolk Transnational Law Review, Vol. 29 (2006), p. 207 et seq.

Wolff, Lutz-Christian
Mergers and acquisitions in China: Law and practice. – Hong Kong: CCH Hong Kong, 2006.

Xi, Chao
In search of an effective monitoring board model: Board reforms and the political economy of corporate law in China.
In: Connecticut Journal of International Law, Vol. 22 (2006), p. 1 et seq.

Xi, Chao
Institutional shareholder activism in China: Law and practice.
In: International Company and Commercial Law Review, Vol. 17 (2006), p. 287 et seq.

Xi, Chao
Private Enforcement of Securities Law in China: Daqing Lianyi Co v. ZHONG Weida and others (2004) Heilongjiang High Court.
In: Journal of Comparative Law, Vol. 1 (2006), p. 492 et seq.

8. Insurance (Privatversicherungsrecht)

---

9. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)

Andrews, Jeffrey A.
Pfizer's Viagra patent and the promise of patent protection in China.
In: Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review, Vol. 28 (2006), p. 1 et seq.

Blasek, Katrin
Erschöpfung und Paralleleinfuhr in der VR China: Rechtslage und Ausblick.
In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil 2006, p. 568 et seq.

Blume, Andreas
Produkt- und Markenpiraterie in der VR China. Recht und Rechtsdurchsetzung. – Trier: Universität Trier, 2006 (China Analysis; 54).

BPatG München
Rechtsprechung: Leistung einer Prozesskostensicherheit durch Kläger aus der Volksrepublik China.
In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (2005), p. 973 et seq.

Calaguas, Mark J.
A rosé by any other name: Protecting geographical indications for wines and spirits in China.
In: Loyola University Chicago International Law Review, Vol. 3 (2006), p. 257 et seq.

Chow, Daniel C.K.
Why China does not take commercial piracy seriously.
In: Ohio Northern University Law Review, Vol. 32 (2006), p. 203 et seq.

Haber, Jessica
Motion picture piracy in China: Rated arrrgh!
In: Brooklyn Journal of International Law, Vol. 32 (2006), p. 205 et seq.

Halbert, Debora J.
Book review: Elizabeth Heger Boyle, Editor: The Politics of Piracy: Intellectual Property in Contemporary China. By Andrew C. Mertha, 2005.
In: Society Review, Vol. 40 (2006), p. 981 et seq.

Hason, Averie K./Shimotake, Jean E.
Recent developments in patent rights for pharmaceuticals in China and India.
In: Pace International Law Review, Vol. 18 (2006), p. 303 et seq.

Heiberg, Carl Erik
American films in China: An analysis of China's intellectual property record and reconsideration of cultural trade exceptions amidst rampant piracy.
In: Minnesota Journal of International, Vol. 15 (2006), p. 219 et seq.

Johnson, Ryan P.
Steal this note: Proactive intellectual property protection in the People's Republic of China.
In: Connecticut Law Review, Vol. 38 (2006), p. 1005 et seq.

Jüngst, Oliver Jan/Wu, Zhen
Gewerblicher Rechtsschutz im neuen China.
In: Michael-Florian Ranft/Christoph Schewe (eds.), Chinesisches Wirtschaftsrecht: Einführung für Unternehmer und deren Rechtsberater. – Baden-Baden: Nomosverlagsgesellschaft (2006), p. 135 et seq.

Karchow, Ralf
Das chinesische Urheberrecht : Überblick und Vergleich mit dem deutschen Urheberrecht. –
Saarbrücken: Müller, 2006.

Klawitter, Christian
Ausgewählte Problemfelder des deutsch-chinesischen Musterlizenzvertrags: Vortrag anlässlich der VPP-Herbstfachtagung 2005 in Weimar.
In: Rundbrief VPP Deutscher Verband der Patentingenieure und Patentassessoren e.V., No. 4 (2005), p. 145 et seq.

Kock, Michael A.
Aktuelle Entwicklungen im gewerblichen Rechtsschutz der VR China.
In: Mitteilungen der deutschen Patentanwälte, No. 11 (2006), p. 495 et seq.

Liu, Deming
Can copyright lend its cinderellaic magic to Chinese folklore?
In: Review of Intellectual Property Law, Vol. 5 (2006), p. 203 et seq.

Ma, Lin/Xiao, Zhiyuan
Die Zuständigkeit für Patentstreitigkeiten in China.
In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil 2006, p. 28 et seq.

Massey, Joseph A.
The emperor is far away: China's enforcement of intellectual property rights protection, 1986-2006.
In: Chicago Journal of International Law, Vol. 7 (2006), p. 231 et seq.

Oman, Ralph
Copyright piracy in China.
In: Review of Intellectual Property Law, Vol. 5 (2006), p. 583 et seq.

Priest, Eric
The future of music and film piracy in China.
In: Berkeley Technology Law Journal, Vol. 21 (2006), p. 795 et seq.

Segal, Allan
TRIPS: with a painful birth, uncertain health, and a host of issues in China, where lies its future?
In: San Diego International Law Journal, Vol. 7 (2006), p. 523 et seq.

Shiu, Stephen K.
Motion picture piracy: Controlling the seemingly endless supply of counterfeit optical discs in Taiwan.

In: Vanderbilt Journal of Transnational Law, Vol. 39 (2006), p. 607 et seq.

Slate, Robert
Judicial copyright enforcement in China: shaping world opinion on TRIPS compliance.
In: North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation, Vol. 31 (2006), p. 665 et seq.

Sun, Haochen
Reconstructing reproduction right protection in China.
In: Journal of the Copyright Society of the U.S.A., Vol. 53 (2005/2006), p. 53 et seq.

Tao, Leung
Misconceptions, Miscalculations and Mistakes: P2P, China, and Copyright.
In: Hastings International and Comparative Law Review, Vol. 30 (2006), p. 15

Xu, Chao
Collective administration of copyright in China.
In: International Review of Intellectual Property and Competition Law, Vol. 5 (2006), p. 586 et seq.

Yu, Peter K.
From pirates to partners (episode II): protecting intellectual property in post-WTO China.
In: American University Law Review, Vol. 55 (2006), p. 901 et seq.

Yu, Xun
Schadensersatzanspruch im Urheberrecht: Eine vergleichende Betrachtung des chinesischen und deutschen Rechts. – Göttingen: Sierke, 2005.

Zhou, Cui
Die einstweiligen Maßnahmen und Beweissicherungsmaßnahmen zum Schutz der Rechts des geistigen Eigentums und Art. 50 TRIPS in China.
In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil, 2006, p. 560 et seq.

10. Unfair Competition, Trademarks, Anti-trust Legislation (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht)

Harris Jr., Stephen
The making of an antitrust law: The pending anti-monopoly law of the People's Republic of China.
In: Chicago Journal of International Law, Vol. 7 (2006), p. 169 et seq.

Hippe, Markus
Zum Entwurf eines chinesischen Antimonopolgesetzes.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 347 et seq.

Kellerhals, Andreas
Washington, Brüssel, Bern, Beijing: Zur unterschiedlichen Bedeutung des Wettbewerbs und seiner rechtlichen Regelung in den USA, der EU, der Schweiz und in China. – Baden-Baden: Nomos; Zürich, Basel, Genf: Schulthess, 2006 (Europa-Institut Zürich; 64).

Knies, Volker
Markenschutz in China.
In: Michael-Florian Ranft/Christoph Schewe (eds.), Chinesisches Wirtschaftsrecht: Einführung für Unternehmer und deren Rechtsberater. – Baden-Baden: Nomosverlagsgesellschaft (2006), p. 143 et seq.

Lorenz, Moritz
Die bevorstehende chinesische Kartellgesetzgebung.
In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil, 2006, p. 468 et seq.

Lorenz, Moritz
Praxis und Perspektiven der chinesischen Zusammenschlusskontrolle.
In: Wirtschaft und Wettbewerb 2006, p. 1245 et seq.

Wall, Anne M.
Intellectual property protection in China: Enforcing trademark rights.
In: Marquette Sports Law Review, Vol. 17 (2006), p. 41 et seq.

Wong, Jessica C.
The challenges multinational corporations face in protecting their well-known trademarks in China.
In: Brooklyn Journal of International Law, Vol. 31 (2006), p. 937 et seq.

Wu, Pijan/Thomas, Caroline
Taiwan's Fair Trade Act: achieving the "right" balance?
In: Northwestern Journal of International Law and Business, Vol. 26 (2006), p. 643 et seq.

11. Conflicts of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)

Johnston, Graeme
The conflict of laws in Hong Kong. – Hong Kong [etc.]: Sweet & Maxwell Asia, 2005.

Zhang, Mo
Choice of law in contracts: A Chinese approach.
In: Northwestern Journal of International Law & Business, Vol. 26 (2006), p. 289 et seq.

Zhang, Xianchu/Smart, Philip
Development of regional conflict of laws: On the arrangement of mutual recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters between mainland China and Hong Kong SAR.
In: Hong Kong Law Journal, Vol. 36 (2006), p. 553 et seq.

Zong, Xuzhi
Rechtsfragen chinesisch-deutscher Ehen. – [Elektronische Ressource]. Osnabrück, Univ., Diss., 2005.

IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozeß)

Amineh, Mehdi P.
Die Politiker der USA, der EU und Chinas in Zentralasien.
In: Politik und Zeitgeschichte 2006, No. 4, p. 11 et seq.

Blatt, Jason
Mutual recognition and enforcement of arbitral awards in mainland China and Taiwan: A breakthrough in cross-strait relations.
In: Hong Kong Law Journal, Vol. 36 (2006), p. 585 et seq.

Daffer, Traci
"I am fighting for the right to eat, and I will keep fighting. The truth is on our side". Class action litigation as a means of enacting social change in China.
In: UMKC Law Review, Vol. 75 (2006), p. 227 et seq.

Dai, Ling
The judicial application of the causation test of the false statement doctrine in securities litigation in china.
In: Pacific Rim Law and Policy Journal, Vol. 15 (2006), p. 733 et seq.

Eigen, vom Ann
Chinas new Bankruptcy Law encourages investment.
In: American Bankruptcy Institute Review, Vol. 25 (2006), p. 8 et seq.

Falke, Mike
Chinas neues Gesetz für den Unternehmenskonkurs: Ende gut, alles gut?
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 399 et seq.

Glück, Ulrike/Semler, Franz-Jörg
Rechtsschutz deutscher Unternehmen in China.
In: Recht der internationalen Wirtschaft 2006, p. 436 et seq.

Inoue, Taroh
Chinese law: Introduction to international commercial arbitration in China.
In: Hong Kong Law Journal, Vol. 36 (2006), p. 171 et seq.

Jiang, Qing-Yun
Court delay and law enforcement in China: Civil process and economic perspective. – Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag, 2006.

Kaplan, Michael I.
Solving the pitfalls of impartiality when arbitrating in China: how the lessons of the Soviet Union and Iran can provide solutions to western parties arbitrating in China.
In: Penn State Law Review, Vol. 110 (2006), p. 769 et seq.

Kostrzewa, Benjamin O.
China International Economic Trade Arbitration Commission in 2006: new rules, same results?
In: Pacific Rim Law and Policy Journal, Vol. 15 (2006), p. 519 et seq.

Liebman, Benjamin L.
Innovation through intimidation: An empirical account of defamation litigation in China.
In: Harvard International Law Journal, Vol. 47 (2006), p. 33 et seq.

Liu, Sida
Beyond global convergence: Conflicts of legitimacy in a Chinese lower court.
In: Law & Social Inquiry, Vol. 31 (2006), p. 75 et seq.

Liu, Sida
Client Influence and the Contingency of Professionalism: The Work of Elite Corporate Lawyers in China.
In: Law & Society Review, Vol. 40 (2006), p. 751 et seq.

Lo, Changfa
Dispute settlement mechanisms in Taiwan for commercial matters.
In: Pitman B. Potter (ed.), Law and economic development in China mainland and Taiwan. – Vancouver: Institute of Asian Research of The University of British Columbia (2006), p. 203 et seq.

Luo, Wei
The Civil Procedure Law and court rules of the People's Republic of China. – Buffalo, NY: William S. Hein & Co., Inc., 2006.

Neelmeier, Axel
Streitbeilegung in der Volksrepublik China.
In: Michael-Florian Ranft/Christoph Schewe (eds.), Chinesisches Wirtschaftsrecht: Einführung für Unternehmer und deren Rechtsberater. – Baden-Baden: Nomosverlagsgesellschaft (2006), p. 167 et seq.

Pace, Vincent A.
The Bankruptcy of the Zhu Kuan Group: A case study of cross-border insolvency litigation against a Chinese state-owned enterprise.
In: University of Pennsylvania Journal of International Economic Law, Vol. 27 (2006), p. 517 et seq.

Peerenboom, Randall
Judicial accountability and judicial independence: An empirical study of individual case supervision.
In: The China Journal, Vol. 55 (2006), p. 67 et seq.

Ries, Melanie/Woo, Bryant
International Arbitration in Japan & China – A Review of the Revised Arbitration Rules of the JCAA and CIETAC.
In: Dispute Resolution Journal, Vol. 61 (2006), p. 63 et seq.

Schroeter, Ulrich G.
Schiedsverfahren im China-Geschäft: Die neue Schiedsordnung der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC).
In: Recht der internationalen Wirtschaft 2006, p. 296 et seq.

Trappe, Johannes
Zur Schiedsgerichtsbarkeit der CIETAC.
In: Zeitschrift für Schiedsverfahren 2006, S. 258 ff.

Zhao, Xiuwen/Kloppenberg, Lisa A.
Reforming Chinese arbitration law and practices in the global economy.
In: University of Dayton Law Review, Vol. 31 (2006), p. 421 et seq.

Zhou, Jian
Judicial intervention in international arbitration: A comparative study of the scope of the New York convention in U.S. and Chinese courts.
In: Pacific Rim Law and Policy Journal, Vol. 15 (2006), p. 403 et seq.

V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)

Albrecht, Hans-Jörg (ed.)
Coercive Measures in a socio-legal comparison of the People's republic of China and Germany [proceedings of the Conference on Sino-German compulsory systems in Beijing on February 24.-25. 2003]. – Freiburg i. Br.: Iuscrim., 2004.

Bahrenberg, Ralf /Biehler, Anke/Kerll, Christina/ Lammich, Siegfried/Rabenstein, Christiane/Richter, Thomas/Tellenbach, Silvia
Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Band 6 - Australien, China, England und Wales, Russland und Weißrussland, Türkei. – Berlin: Duncker und Humblot, 2005 (Series: Eser, Albin/Sieber, Ulrich/Kreicker, Helmut [eds.], Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg).

Liang, Bin/Lu, Hong/Miethe, Terance D./Zhang, Lening
Sources of variation in pro-death penalty attitudes in China. An exploratory study of Chinese students at home and abroad.
In: British Journal of Criminology, Vol. 46 (2006), p. 119 et seq.

Lu, Hong/Liu, Jianhong/Crowther, Alicia
Female criminal victimization and criminal justice response in China.
In: British Journal of Criminology, Vol. 46 (2006), p. 859 et seq.

Richter, Thomas
Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse. – Teilband 9: China. Berlin: Duncker und Humblot, 2006 (Series: Albin Eser/Ulrich Sieber/Jörg Arnold [eds.], Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht).

Richter, Thomas
Interdependencies between criminal law and oil pollution: Regulation in China.
In: Michael Faure/James Hu (eds.): Prevention and Compensation of Marine Pollution Damage. Recent Developments in Europe, China and the US. – Alphen a.d. Rijn etc. (2006), p. 61 et seq.

Richter, Thomas
Über Zustand und Tendenzen des chinesischen Strafrechts nach der Reform von 1997.
In: Kansai-University Review of Law and Politics, Vol. 27 (2006), p. 69 et seq.

Sagel-Grande, Irene
Gefangenenraten und ihre Ursachen: Am Beispiel der Volksrepublik China und des Königsreichs der Niederlande.
In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2006, p. 37 et seq.

Sapio, Flora
La corruzione in Cina: "campagne" e "retizzazione" del fenomeno.
In: Mondo Cinese No. 124 (2005), p. 14 et seq.

Schulte-Kulkmann, Nicole
Geldwäsche und Geldwäschebekämpfung in der Volksrepublik China - Ein Überblick.
In: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 2006, p. 221 et seq.

Yu, Guiying
Korruption in der Volksrepublik China: Begriffsbestimmung, Erscheinungsformen und Bekämpfung
In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2005, p. 683 et seq.

VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)

Green, Stephen/He, Ming
China's privatization ministry? The State-owned Assets Supervision and Administration Commission.
In: Stephen Green (ed.), Exit the dragon? Privatization and state control in China. – Malden, Mass. [etc.]: Chatham House [etc.] (2006), p. 169 et seq.

Guckelberger, Annette
Deutsch-Chinesisch-Französische Konferenz zum Rechtsstaatsdialog.
In: Die öffentliche Verwaltung 2006, p. 426 et seq.

Heilmann, Sebastian
Das politische System der Volksrepublik China. – Wiesbaden: VS Verlag, 2004 (2nd ed.).

Möller, Kay
Die Chinapolitik der USA.
In: Politik und Zeitgeschichte 2006, No. 14, p. 12 et seq.

O'Brien, Kevin/Li, Lianjiang
Rightful resistance in rural China. – Cambridge: Cambridge University Press, 2006.

Schulte-Kulkmann, Nicole
The German-Chinese "rule of law dialogue": substantial interaction or political delusion? – Trier: Universität Trier, 2005 (China Analysis; 47).

Yang, Haikun
Administration by law in China: Towards the 21st Century.
In: Pitman B. Potter (ed.), Law and economic development in China mainland and Taiwan. – Vancouver: Institute of Asian Research of The University of British Columbia (2006), p. 182 et seq.

Zou, Keyuan
China's legal reform: Towards the rule of law. – Leiden [etc.]: Nijhoff, 2006.

VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)

Ahl, Björn
Ein Rechtsstaat chinesischen Typs?: Zur Verfassungsentwicklung in der Volksrepublik China.
In: Blätter für deutsche und internationale Politik, No. 11 (2006), p. 1380 et seq.

Bambauer, Derek
Cool tools for tyrants. The latest American technology helps the Chinese government and other repressive regimes clamp down.
In: Legal Affairs (2006), p. 55 et seq.

Begemann, Arndt/Lustermann, Henning
Die flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls in der Praxis am Beispiel eines Geothermieprojekts in der Volksrepublik China.
In: Recht der Energiewirtschaft (2006), p. 297 et seq.

Burns, John P.
The changing nature of the state: the case of China.
In: Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften 2006, p. 242 et seq.

Chen, Albert
Conclusion: comparative reflections on human rights in Asia.
In: Randall Peerenboom/Carole Petersen/Albert Chen (eds.), Human rights in Asia: A comparative legal study of twelve Asian jurisdictions, France and the U.S. – London [etc.]: Routledge (2006), p. 487 et seq.

Chen, Chih-Chung
Rechtsfragen des therapeutischen Klonens: Eine Untersuchung am Beispiel biomedizinischer Forschung im Rechtsvergleich zwischen dem deutschen und dem taiwanesischen Recht. – Hamburg: Kovač, 2006.

Dowdle, Michael W.
Public accountability in alien terrain: Exploring for constitutional accountability in the People's Republic of China.
In: Michael W. Dowdle (ed.), Public Accountability: Designs, Dilemmas And Experiences. – Cambridge (UK): Cambridge University Press (2006), p. 329 et seq.

Faure, Michael G.
Prevention and compensation of marine pollution damage: recent developments in Europe, China and the US. – Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International, 2006 (Comparative environmental law & policy series; 9).

Heilmann, Sebastian/Schulte-Kulkmann, Nicole/ Shih, Lea
„Die Farbe der Macht hat sich geändert": Kontroversen um die Verfassungsreform in der VR China. – Trier: Universität Trier, 2004 (China Analysis; 31).

Huang, Thomas
The president refuses to cohabit: Semi-presidentialism in Taiwan.
In: Weishing Pacific Rim Law and Policy Journal, Vol. 15 (2006), p. 375 et seq.

Lin, Frederick Chao-Chun
The implementation of human rights in Taiwan.
In: Randall Peerenboom/Carole Petersen/Albert Chen (eds.), Human rights in Asia: A comparative legal study of twelve Asian jurisdictions, France and the U.S. – London [etc.]: Routledge (2006), p. 298 et seq.

Munro, Robin
China's psychiatric inquisition: Dissent, psychiatry and the law in post-1949 China. – London: Wildy, Simmonds & Hill, 2006.

Nichols, Joel A.
Dual lenses: Using theology and international human rights to assess China's 2005 regulations on religion.
In: Pepperdine Law Review, Vol. 34 (2006), p. 105 et seq.

Peerenboom, Randall
An empirical overview of human rights performance in Asia, France and the USA: The dominance of wealth in the interplay of economics, culture, law and governance.
In: Randall Peerenboom/Carole Petersen/Albert Chen (eds.), Human rights in Asia: A comparative legal study of twelve Asian jurisdictions, France and the U.S. – London [etc.]: Routledge (2006), p. 1 et seq.

Peerenboom, Randall
Human rights in China.
In: Randall Peerenboom/Carole Petersen/Albert Chen (eds.), Human rights in Asia: A comparative legal study of twelve Asian jurisdictions, France and the U.S. – London [etc.]: Routledge (2006), p. 413 et seq.

Peerenboom, Randall
The fire-breathing dragon and the cute, cuddly panda: The implication of China's rise for developing countries, human rights, and geopolitical stability.
In: Chicago Journal of International Law, Vol. 7 (2006), p. 1 et seq.

Peerenboom, Randall/Petersen, Carole/Chen, Albert (eds.)
Human Rights in Asia: A Comparative Legal Study of Twelve Asian Jurisdictions, France and the U.S. – London [etc.]: Routledge, 2006.

Petersen, Carole
From British colony to special administrative region of China: Embracing human rights in Hong Kong.
In: Randall Peerenboom/Carole Petersen/Albert Chen (eds.), Human rights in Asia: A comparative legal study of twelve Asian jurisdictions, France and the U.S. – London [etc.]: Routledge (2006), p. 224 et seq.

Shen, Guoming
Establishment of a constitutional review system in the process of realizing the rule of law in China.
In: Pitman B. Potter (ed.), Law and economic development in China mainland and Taiwan. – Vancouver: Institute of Asian Research of The University of British Columbia (2006), p. 25 et seq.

Wong, Kam C.
A comparative study of laws of assembly in China: Historical continuity or political departure?
In: Asian-Pacific Law and Policy Journal, Vol. 7 (2006), p. 184 et seq.

Wong, Kam C.
Law of assembly in the People's Republic of China.
In: Washington and Lee Journal of Civil Rights and Social Justice, Vol. 12 (2006), p. 155 et seq.

Wong, Yun-Bor
The protection of fundamental rights in the Hong Kong Special Administrative Region: An analysis of transition. – Frankfurt am Main. Univ. Diss., 2006.

Yang, Tzu-hui
Die Entscheidungserheblichkeit als begrenzende Zulässigkeitsvoraussetzung im Verfassungsprozess am Beispiel Taiwan.
In: Verfassung und Recht in Übersee, No. 1 (2006), p. 18 et seq.

Ziegler, Edward H.
China's polycentric regional growth: Shanghai's satellite cities, the automobile, and new urbanism with Chinese characteristics.
In: Georgia State University Law Review, Vol. 22 (2006), p. 959 et seq.

VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)

Blasek, Katrin/Müller-Russel, Hans-Ulrich
Chinesisches Verwaltungsrecht in Theorie und Praxis - Eindrücke zweier deutscher Juristen aus dem Reich der Mitte.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 277 et seq.

Yang, Haikun
Tendencies of the administrative process: Law and development in a nutshell.
In: Pitman B. Potter (ed.), Law and economic development in China mainland and Taiwan. – Vancouver: Institute of Asian Research of The University of British Columbia (2006), p. 36 et seq.

IX. Administrative Law – Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)

Balzano, John/Ping, Jia
Coming out of denial: An analysis of AIDS law and policy in China (1987-2006).
In: Loyola University Chicago International Law Review, Vol. 3 (2006), p. 187 et seq.

Beyer, Stefanie
Environmental Law and Policy in the People's Republic of China.
In: Chinese Journal of International Law, Vol. 5 (2006), p. 185 et seq.

Briggs, Adam
China's pollution victims: still seeking a dependable remedy.
In: Georgetown International Environmental Law, Vol. 18 (2006), p. 305 et seq.

Calavita, Kitty
Collisions at the intersection of gender, race, and class: Enforcing the Chinese Exclusion Laws.
In: Law and Society Review, Vol. 40 (2006), p. 249 et seq.

Cao, Mingde
The current and future trends in Chinese environmental and energy law and policy.
In: Pace International Law Review, Vol. 18 (2006), p. 253 et seq.

Chen, Ruoying
Information mechanisms and the future of Chinese pollution regulation.
In: Chicago Journal of International Law, Vol. 7 (2006), p. 51 et seq.

Ding, Chunyan
How far do China's new interim provisions on organ transplants go?
In: Hong Kong Law Journal, Vol. 36 (2006), p. 613 et seq.

Graaf, Jan de
Marktwirtschaftliche Reformen im Umweltrecht der Volksrepublik China. – Hamburg: IFA, 2005 (Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg; 386).

Hamrin, Jan
China's new Renewable Energy Law: The California connection.
In: Golden Gate University Law Review, Vol. 36 (2006), p. 413 et seq.

Howlett, Ashley M.
PRC Construction Law: A guide for foreign companies. – Singapore: CCH Asia ,2006,

Johnson, Vincent R.
Book review: Chinese law on SARS by Chenglin Liu, 2004.
In: Asian-Pacific Law and Policy Journal, Vol. 7 (2006), p. 32 et seq.

Kirschner, Lisa A./Grandy, Edward B.
The Songhua River spill: China's pollution crisis.
In: Natural Resources and Environment, Vol. 20 (2006), p. 66 et seq.

Münzel, Frank
Neues Beamtenrecht der VR China.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 205 et seq.

Nelson, Rebecca
Regulating grassland degradation in China: shallow-rooted laws?
In: Asian-Pacific Law and Policy Journal, Vol. 7 (2006), p. 385 et seq.

Ramsauer, Ulrich
Das neue chinesische Beamtengesetz - Darstellung und kritische Analyse.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 159 et seq.

Rooij, Benjamin van
Implementation of Chinese Environmental Law: Regular Enforcement and Political Campaigns.
In: Development and Change, Vol. 37 (2006), p. 57 et seq.
Also published as Benjamin von Rooiji, Implementation of Chinese Environmental Law: Regular Enforcement and Political Campaigns. In: Peter Ho and Eduard B. Vermeer (eds.), China's Limits to Growth, Greening State and Society. – London: Blackwell Publishers (2006), p. 27 et seq.

Rooij, Benjamin van
Regulating land and pollution in China: Lawmaking, compliance, and enforcement; theory and cases. – Leiden: Leiden Univ. Press, 2006.

Su, Yi-Yuan (William)
The effects of the Kyoto Protocol on Taiwan.
In: Sustainable Development Law & Policy, Vol. 6 (2006), p. 51 et seq.

Tyler, Zachary
Transboundary water pollution in China: An analysis of the failure of the legal framework to protect downstream jurisdictions.
In: Columbia Journal of Asian Law, Vol. 19 (2006), p. 572 et seq.

Yu, Xun
Wasserrechtliche Instrumentarien der Wassereinspeisung in der Volksrepublik China.
In: Zeitschrift für Umweltrecht 2006, p. 243 et seq.

X. Economic Legislation (Wirtschaftsrecht)

A.A.V.V. [Sempi, Laura, Antonelli, Federico Roberto et alia], Cavalieri, Renzo (a cura di)
Cina: commercio internazionale e investimenti esteri. – Milano: Ipsoa, 2006.

Andrews-Speed, Philip/Cao, Zhenning
Prospects for privatization in China's energy sector.
In: Stephen Green (ed.), Exit the dragon? Privatization and state control in China. – Malden, Mass. [etc.]: Chatham House [etc.] (2006), p. 196 et seq.

Athanasakou, Konstantina K.
Why invoking the SCM agreement may not be a good response to Chinese textiles.
In: Loyola University Chicago International Law Review, Vol. 3 (2006), p. 281 et seq.

Almazàn, Araceli
China's capital markets at the birth of a new era – An interview with Winston W. Ma of J.P. Morgan Investment Banking Division.
In: U.C. Davis Business Law Journal, Vol. 6, 2006, p. 19 et seq.

Beveridge, Norwood P.
Book Review: Investing in China, by Winston Ma, Risk Books, London, 2006.
In: U.C. Davis Business Law Journal, Vol. 6 (2006), p. 27 et seq.

Chan, Felix W.H.
E-commerce all at sea: China welcomes digital bills of lading under the Electronic Signature Law 2005.
In: Oklahoma Journal of Law & Technology, Vol. 3 (2006), p. 31 et seq.

Chen, Huiping
International Economic Law and China in Its Economic Transition. – Buffalo, NY: William S. Hein & Co., Inc., 2006.

Chen, Weitseng
WTO: Time's up for Chinese banks – China's banking reform and non-performing loan disposal.
In: Chicago Journal of International Law, Vol. 7 (2006), p. 239 et seq.

Cheung, Anne S.Y.
The business of governance: China's legislation on content regulation in cyberspace.
In: New York University Journal of International Law and Politics, Vol. 38 (2005-2006), p. 1 et seq.

Ding, Ling
Delisting in Deutschland und China. – Hamburg: Kovač, 2006.

Falke, Dirk
Unbeschränkte Einfuhr chinesischer Waren in die EU?
In: Außenwirtschaftliche Praxis 2005, p. 149 et seq.

Farah, Paolo
Five Years of China's WTO Membership: EU and US Perspectives about China's Compliance with Transparency Commitments and the Transitional Review Mechanism.
In: Legal Issues of Economic Integration, Vol. 33 (2006), No. 3, p. 263 et seq.

Farah, Paolo
L'accesssion de la Chine à l'Organisation mondiale du commerce: Les règles internationales et les barrières culturelles internes.
In: Lettre de l'Antenne franco-chinoise, January 2006, p. 1 et seq.; available also on-line: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=924757.

Farah, Paolo
L'adesione della Cina all'Organizzazione Mondiale del Commercio: ovvero come conciliare cultura e diritto.
In: Rivista Trimestrale Mondo Cinese, Sezione Economia e Diritto, N. 124, July-September 2005, p. 34 et seq.; available also on-line: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=924730.

Fernández, Juan Antonio/Underwood, Laurie
China CEO: voices of experience from 20 international business leaders. – Singapore [etc.]: Wiley, 2006.

Gao, Henry
Book Review: Cass, Deborah Z./Williams, Brett G./Barker, George (eds.). China and the world trading system: Entering the new millennium, Cambridge University Press, 2003.
In: Hong Kong Law Journal, Vol. 36 (2006), p. 220 et seq.

Giuliano, Adam M.
Nonconformity in the sale of goods between the United States and China: The new Chinese contract law, the uniform commercial code, and the convention on contracts for the international sale of goods.
In: Florida Journal of International Law, Vol. 18 (2006), p. 331 et seq.

Green, Stephen (ed.)
Exit the dragon? Privatization and state control in China. – Malden, Mass. [etc.]: Chatham House [etc.], 2006.

Greenlee, William D.
Business not as usual in China.
In: Nevada Lawyer, Vol. 14 (2006), p. 10 et seq.

Guo, Li
The emerging Chinese financial conglomerates - Development and doubt.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 384 et seq.

Hall, John A.
"China casts a giant shadow:" The developing world confronts trade liberalization and the end of quotas in the garment industry.
In: Journal of International Business and Law, Vol. 5 (2006), p. 1 et seq.

Heuser, Robert
Grundriss des chinesischen Wirtschaftsrechts. – Hamburg: IFA, 2006.

Holt, Thomas P.
CNOOC-UNOCAL and the WTO: Discriminatory rules in the China protocol are a latent threat to the rule of law in the dispute settlement understanding.
In: Pacific Rim Law and Policy Journal, Vol. 15 (2006), p. 457 et seq.

Huang, Hui
International securities markets: Insider trading law in China. – Alphen aan den Rijn : Kluwer Law International, 2006.

Huck, Winfried (ed.)
China und Deutschland – Praxis der Beziehungen in Recht, Wirtschaft und Kultur: ausgewählte Beiträge der deutsch-chinesischen Wirtschaftsrechtssymposien aus 2002 – 2004. – Frankfurt am Main etc.: Lang, 2006.

Jirak, Jack E.
Equity investment in Chinese banks: A doorway into China's banking sector.
In: North Carolina Banking Institute March, Vol. 10 (2006), p. 329 et seq.

Laperrouza, Marc
Private investment in China's telecommunication sector: No Chinese, no foreigners allowed?
In: Stephen Green (ed.), Exit the dragon? Privatization and state control in China. – Malden, Mass. [etc.]: Chatham House [etc.] (2006), p. 214 et seq.

Lejot, Paul
Cover up! Hong Kong's regulation of exchange-traded warrants.
In: Hong Kong Law Journal, Vol. 36 (2006), p. 277 et seq.

Li, Siqi
The disorder of the rule provision system of Chinese banking law.
In: International Banking Law and Regulation, Vol. 21 (2006), p. 286 et seq.

Li, Yin
Economic development and China's legislation concerning foreign investment.
In: Pitman B. Potter (ed.), Law and economic development in China mainland and Taiwan. – Vancouver: Institute of Asian Research of The University of British Columbia (2006), p. 60 et seq.

Low, Chee Keong
A brave new world: The Stock Exchange of Hong Kong holds court.
In: Journal of International Banking Law and Regulation, Vol. 21 (2006), p. 464 et seq.

Overby, Brooke
Consumer protection in China after accession to the WTO.
In: Syracuse Journal of International Law and Commerce, Vol. 33 (2006), p. 347 et seq.

Pißler, Knut Benjamin
Das neue Wertpapiergesetz: Kapitalmarktrecht zwischen Liberalisierung und Reglementierung.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 42 et seq.

Ranft, Michael-Florian
Markteintritt und Vertrieb.
In: Michael-Florian Ranft/Christoph Schewe (eds.), Chinesisches Wirtschaftsrecht: Einführung für Unternehmer und deren Rechtsberater. – Baden-Baden: Nomosverlagsgesellschaft (2006), p. 121 et seq.

Ranft, Michael-Florian/Schewe, Christoph (eds.)
Chinesisches Wirtschaftsrecht: Einführung für Unternehmer und deren Rechtsberater. – Baden-Baden: Nomosverlagsgesellschaft, 2006.

Renwald, Jessica Zoe
Foreign investment law in the People's Republic of China: what to expect from enterprise establishment to dispute resolution.
In: Indiana International and Comparative Law Review, Vol. 16 (2006), p. 453 et seq.

Sachdev, Rohit
Comparing the legal foundations of foreign direct investment in India and China: Law and the rule of law in the Indian foreign direct investment context.
In: Columbia Business Law Review (2006), p. 167 et seq.

Schmitz-Bauerdick, Frauke
Hongkong, SVR – Rechtstipps für Exporteure (2., vollst. überarb. Aufl. incl. CD-ROM). – Köln: Bundesagentur für Außenwirtschaft, 2006.

Senger, Harro von
Problems in the implementation of WTO law in the People's Republic of China.
In: J. Erauw/V. Tomljenovi/P. Volken, Liber Memoralis Petar Šarevi. – Sellier. European Law Publishers (2006), p. 483 et seq.

Shi, Chenxia
Competition in China's securities market: Reform of current regulatory system.
In: Loyola University Chicago International Law Review, Vol. 3 (2006), p. 213 et seq.

Silk, Mitchell/Malish, Richard
Are Chinese companies taking over the world?
In: Chicago Journal of International Law, Vol. 7 (2006), p. 105 et seq.

Stabile, Jessica C.
Clashes between economies and environments: Consumerism versus conservation in Taiwan and Hong Kong.
In: Asian-Pacific Law and Policy Journal, Vol. 7 (2006), p. 125 et seq.

Vogl, Thorsten/Wang, Qian
Das „CEPA" - Türöffner zum chinesischen Markt.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law 2006, p. 200 et seq.

Wach, M.
Volksrepublik China - Neue Vorschriften zur Regulierung des Direktvertriebs.
In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil, No. 8/9 (2006), p. 786 et seq.

Walter, Carl E./Howie, Fraser J.T.
Privatizing China: Inside China's stock markets. – Singapore: Wiley, 2006 (2nd ed.).

Wang, Heng
Chinese views on modern Marco Polos: New foreign trade amendments after WTO accession.
In: Cornell International Law Journal, Vol. 39 (2006), p. 329 et seq.

Wu, Tim
The World Trade Law of censorship and internet filtering.
In: Chicago Journal of International Law, Vol. 7 (2006), p. 253 et seq.

Xiao, Jun
Das neue deutsch-chinesische Investitionsschutzabkommen: ein Prototyp der chinesischen Bilateral Investment Treaties der neuen Generation.
In: Zeitschrift für europarechtliche Studien, No. 3 (2006), p. 441 et seq.

Zhang, Xuezhe
Das verbraucherschützende Widerrufsrecht nach §§ 355 ff. BGB und seine Aufnahme in das chinesische Recht. – Berlin: Berliner Wiss.-Verl., 2006 (Berliner juristische Universitätsschriften: Reihe Zivilrecht; Bd. 57).

XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)

Hou, Shubo/Ning, Qiang
On the ownership of recovered goods: Proposals on the revision of article 50 of China Maritime Code.
In: Journal of Maritime Law and Commerce, Vol. 37 (2006), p. 289 et seq.

Li, Kevin X./Cheng, Jin
Maritime law and policy for energy security in Asia: A Chinese perspective.
In: Journal of Maritime Law & Commerce, Vol. 37 (2006), p. 567 et seq.

Lindenbaum, Joshua A.
Assuring the flow: Maritime security challenges and trade between the U.S. and China.
In: Richmond Journal of Global Law and Business, Vol. 6 (2006), p. 95 et seq.

Liu, Hongyan
China's international maritime legislation after its accession to the WTO.
In: Transportrecht 2005, p. 429 et seq.

Zhang, Xianwei
Comment on the legal regime of limitation of actions regarding carriage of cargo by sea in China.
In: Journal of Maritime Law and Commerce, Vol. 37 (2006), p. 261 et seq.

XII. Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)

Ackstaller, Albert/Prechtl, Rupert
Entsendung deutscher Mitarbeiter in die Volksrepublik China.
In: Praxis Internationale Steuerberatung 2005, p. 262 et seq.

Ackstaller, Albert/Prechtl, Rupert
Mitarbeiterentsendung nach Hongkong.
In: Praxis Internationale Steuerberatung 2006, p. 205 et seq.

Becker, Jan Dierk/Hölscher, Sebastian
Steuerplanung für deutsche Investoren in China.
In: Praxis Internationale Steuerberatung 2006, p. 16 et seq.

Bongart, Titus Freiherr von dem/Bonger, Dirks
Überblick über die Mehrwertsteuer in der Volksrepublik China.
In: Internationales Steuerrecht 2006, p. 812 et seq.

Gronau, Kirsten
Steuerrecht in China.
In: Michael-Florian Ranft/Christoph Schewe (eds.), Chinesisches Wirtschaftsrecht: Einführung für Unternehmer und deren Rechtsberater. – Baden-Baden: Nomosverlagsgesellschaft (2006), p. 157 et seq.

Gurney, Philip B.
Corporate taxation in Australia, Hong Kong and Singapore: Observations on some jurisdictional and operational distinctions.
In: Hong Kong Law Journal, Vol. 36 (2006), p. 259 et seq.

Hundt, Irina/Lindequist, Björn
Steuergesetze und Rechnungslegung der VR China.
In: Datenverarbeitung in Steuer, Wirtschaft und Recht 2005, p. 308 et seq.

Klein, Dietmar K. R.
Der Umbau des chinesischen Bankensystems - Maßnahmen in der Bankenaufsicht sowie Geld- und Wechselkurspolitik.
In: Kreditwesen 2005, p. 421 et seq.

Klenner, Wolfgang
Chinas Finanz- und Währungspolitik nach der Asienkrise: Bilanz und Perspektiven der Reformpolitik. – Stuttgart: Lucius & Lucius, 2006.

Xu, Yan
Taxation and Constitutionalism in China.
In: Hong Kong Law Journal, Vol. 36 (2006), p. 365 et seq.

XIII. Labor Law (Arbeitsrecht)

Brown, Ronald C.
China's collective contract provisions: Can collective negotiations embody collective bargaining?
In: Duke Journal of Comparative & International Law, Vol. 16 (2006), p. 35 et seq.

Brown, Ronald C.
China's employment discrimination laws during economic transition.
In: Columbia Journal of Asian Law, Vol. 19 (2006), p. 361 et seq.

Cheng, Yanyuan
Die Entwicklung der kollektiven Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen und das Tarifverhandlungssystem in China.
In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht 2005, p. 353 et seq.

Döringer, Christian
China – Personalwirtschaftliche Herausforderungen und Chancen.
In: Personalführung 2005, No. 7, p. 56 et seq.

Fairbairn, Mark/Bronwen, May
China's iron rice bowl remolded.
In: American Bankruptcy Institute Journal, Vol. 25 (2006), p. 40 et seq.

Geffken, Rolf
Arbeitsrecht in China.
In: Michael-Florian Ranft/Christoph Schewe (eds.), Chinesisches Wirtschaftsrecht: Einführung für Unternehmer und deren Rechtsberater. – Baden-Baden: Nomosverlagsgesellschaft (2006), p. 149 et seq.

Li, Guang
Arbeitsverhältnisse chinesischer Arbeitnehmer in Deutschland. – Hamburg: Kovač, 2005 (Arbeitsrechtliche Forschungsergebnisse; 72).

Schucher, Günter
Chinas neues Arbeitsvertragsgesetz – Stärkung der Schwachen oder nur Beruhigungspille?
In: China aktuell (Journal of Current Chinese Affairs) 2006, Vol. 4, p. 47 et seq.

XIV. Social Legislation (Sozialrecht)

Cheng, Yanyuan/Darimont, Barbara
Reform und Gesetzgebung der chinesischen Arbeitsunfallversicherung.
In: Internationale Revue für soziale Sicherheit 2005, p. 107 et seq.

Chung, Ping-Cheng
Die Sozialversicherung in Taiwan: Sozial- und verfassungsrechtliche Aspekte.
In: Fiat iustitia, Recht als Aufgabe der Vernunft 2006, p. 47 et seq.

Lin, Ka/Kangas, Olli
Gestaltung der Sozialpolitik und ihre institutionelle Grundlage - Der Wandel des chinesischen Systems der sozialen Sicherung.
In: Internationale Revue für soziale Sicherheit 2006, p. 77 et seq.

Liu, Yuanli/Rao, Keqin
Providing health insurance in rural China: From research to policy.
In: Journal of Health Politics, Policy and Law, Vol. 31 (2006), p. 71 et seq.

McLean, Thomas R.
International law, telemedicine & health insurance: China as a case study.
In: American Journal of Law and Medicine, Vol. 32 (2006), p. 7 et seq.

Zimmer, Stefan
„Ich sage nur - China, China, China ..."
In: Die Berufsgenossenschaft 2005, p. 757 et seq.

Zimmer, Stefan
Die Berufsgenossenschaften als Vorbild - Aufbau eines Systems integrierter Rehabilitation in der Volksrepublik China.
In: Die Berufsgenossenschaft 2005, p. 350 et seq.

Zimmer, Stefan
Deutsch-chinesischer Kooperationsvertrag zur Rehabilitation geschlossen.
In: Die Berufsgenossenschaft 2006, p. 308 et seq.

XV. Public International Law (Völkerrecht)

Baum, Inbal
The great mall of China: Should the United States restrict importation of Chinese cultural property?
In: Cardozo Arts and Entertainment Law Journal, Vol. 24 (2006), p. 919 et seq.

Conley, Neil J.
The Chinese communist party's new comrade: Yahoo's collaboration with the Chinese government in jailing a Chinese journalist and Yahoo's possible liability under the alien torts claim act.
In: Penn State Law Review, Vol. 111 (2006), p. 171 et seq.

Cymrot, Mark A.
Investment disputes with China.
In: Dispute Resolution Journal, Vol. 61 (2006), p. 80 et seq.

Davis, Waldron
Reversing the flow: International law and Chinese hydropower development on the headwaters of the Mekong River.
In: New York International Law Review, Vol. 19 (2006), p. 1 et seq.

Deans, Kristi M.
Less than human: Children of a couple in violation of China's population laws and the barriers they face in claiming asylum in the United States.
In: California Western International Law Journal, Vol. 36 (2006), p. 353 et seq.

Dempsey, Megan C.
A misplaced Bright-Line Rule: coercive population control in China and asylum for unmarried partners.
In: Iowa Law review, Vol. 92 (2006), p. 213 et seq.

Evans, Justin W.
A new energy paradigm for the twenty-first century: China, Russia, and America's triangular security strategy.
In: Indiana Law Review, Vol. 39 (2006), p. 627 et seq.

Greenwald, Alyssa
The ASEAN-China Free Trade Area (ACFTA): a legal response to China's economic rise?
In: Duke Journal of Comparative and International, Vol. 16 (2006), p. 193 et seq.

Hopkins, Martha M.
Olympic ideal demolished: How forced evictions in China related to the 2008 Olympic Games are violating International Law.
In: Houston Journal of International Law, Vol. 29 (2006), p. 155 et seq.

Huang, Deming/Kong, Yuan/Zhang, Hua
Scholars' community symposium on China's peaceful development and international law.
In: Chinese Journal of International Law, Vol. 5 (2006), p. 261 et seq.

Krishnamurthy, Vivek
The emperor's new quotas: U.S. and EU trade policy on Chinese textiles.
In: Yale Journal of International Law, Vol. 31 (2006), p. 271 et seq.

Lagoni, Rainer
Taiwan als ständiger Beobachter bei der Weltgesundheitsorganisation (WHO)?
In: Verfassung und Recht in Übersee 2006, p. 165 et seq.

Nordquist, Myron H.
Recent developments in the law of the sea and China: [twenty-ninth annual conference co-hosted with the Center for Oceans Policy and Law in Xiamen, People's Republic of China, March 9 - 12, 2005]. – Leiden [etc.] : Nijhoff, 2006 (Center for Oceans Law and Policy; 10).

Posner, Eric A./Yoo, John
International law and the rise of China.
In: Chicago Journal of International Law, Vol. 7 (2006), p. 1 et seq.

Reader, Joshua D.
The case against China: Establishing international liability for China's response to the 2002-2003 SARS epidemic.
In: Columbia Journal of Asian Law, Vol. 19 (2006), p. 519 et seq.

Schewe, Christoph/Unger, Mark
Die VR China im Wirtschaftsvölkerrecht.
In: Michael-Florian Ranft/Christoph Schewe (eds.), Chinesisches Wirtschaftsrecht: Einführung für Unternehmer und deren Rechtsberater. – Baden-Baden: Nomosverlagsgesellschaft (2006), p. 61 et seq.

Schill, Stephan W.
Der Schutz ausländischer Investitionen in den Investitionsschutzabkommen der VR China.
In: Michael-Florian Ranft/Christoph Schewe (eds.), Chinesisches Wirtschaftsrecht: Einführung für Unternehmer und deren Rechtsberater. – Baden-Baden: Nomosverlagsgesellschaft (2006), p. 75 et seq.

Taylor, Jason M.
The rape and return of China's cultural property: How can bilateral agreements stem the bleeding of China's cultural heritage in a flawed system?
In: University Chicago International Law Review, Vol. 3 (2006), p. 233 et seq.

Towle, Richard
Processes and critiques of the Indo-Chinese comprehensive plan of action: An instrument of international burden-sharing?
In: International Journal of Refugee Law, Vol. 18 (2006), 537 et seq.

Wexler, Lesley
Allowing girls to hold up half the sky: Combining norm promotion and economic incentives to combat daughter discrimination in China.
In: Chicago Journal of International Law, Vol. 7 (2006), p. 79 et seq.

Zhang, Xin
International trade regulation in China: Law and policy. – Oxford [etc.]: Hart, 2006 (China and international economic law series; 2).

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie
Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
Jianguomen Wai Avenue 1
100004 Beijing, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦 2 座 3401 室
中国国际贸易中心
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 3800; Fax: 010 6505 2309; 6505 0378; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com, stanley.jia@bakernet.com
Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Stanley Jia*

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Suite 3130, 31/F, South Office Tower
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghua Road
100020 Beijing, VR China

百达律师事务所
北京市朝阳区光华路 1 号
嘉里中心南楼 31 层 3130 室
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: susanne.rademacher@bblaw.com
Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

Clifford Chance LLP Beijing Office
3326 China World Tower I
No. 1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

高伟绅律师事务所北京办事处
中国国际贸易中心国贸大厦 3326 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; e-mail: michelle.wang@cliffordchance.com
Ansprechpartner: *Michelle Wang*

Coudert Brothers
Jing Guang Center, 27th Floor
Hu Jia Road, Chao Yang Qu
100020 Beijing, VR China

高特兄弟律师事务所北京办事处
京广中心 27 层
朝阳区
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 65973851 ext. 225; Fax: 010 65978856; e-mail: fischera@coudert.com
Ansprechpartner: *TAO Jingzhou, Laetitia Tjoa, Alexander Fischer*

Freshfields Bruckhaus Deringer
3705 China World Tower Two
1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

富而德律师事务所
中国国际贸易中心国贸大厦 3705 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: douglas.markel@freshfields.com, melissa.thomas@freshfields.com
Ansprechpartner: *Douglas Markel, Melissa Thomas, Mirko Wormuth*

Guo & Partners
Suite 411, Jing Guang Center Office Building
P.O. Box Beijing 8806-411
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

天睿律师事务所
京广中心商务楼 411 室
（北京 8806 信箱 -411 室）
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149; e-mail: holger.hanisch@gp-legal.com
Ansprechpartner: *Holger Hanisch*

Linklaters
Unit 29, Level 25 China World Tower 1
No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue
100004 Beijing, VR China

年利达律师事务所北京代表处
国贸大厦 1 座 25 层 29 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 8590; Fax: 010 6505 8582; e-mail: zili.shao@linklaters.com, joergen.rubel@linklaters.com
Ansprechpartner: *Zili Shao, Jörgen Rubel*

Lovells
Level 2 Office Tower C2
The Towers Oriental Plaza
1 East Chang An Avenue
100738 Beijing, VR China

路伟律师事务北京办事处
东方广场东方经贸城中二办公楼 2 层
东城区东长安街 1 号
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 85184000; Fax: 010 85181656; e-mail: hans.au@lovells.com
Ansprechpartner: *Hans Au*

Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison
Unit 3601, Fortune Plaza Office Tower A
Chao Yang District
No. 7 Dong Sanhuan Zhonglu
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 5828 6300; Fax: 010 6530 9070/9080; e-mail: jchan@paulweiss.com, cyu@paulweiss.com
Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

PricewaterhouseCoopers
26/F Office Tower A, Beijing Fortune Plaza
Chao Yang District
No. 7 Dongsanhuan Zhong Lu
100020 Beijing, VR China

普华永道
朝阳区东三环中路 7 号
北京财富中心写字楼 A 座 26 楼
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6533 3316; Fax: 010 6533 8800 10 33 16; e-mail: dirk.bongers@cn.pwc.com
Ansprechpartner: *Dirk Bongers*

Shanghai

Baker & McKenzie
Unit 1601, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处
金茂大厦 1601 室
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; 5047 0838; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com, anja.chia@bakernet.com
Ansprechpartner*: Dr. Andreas Lauffs, Anja Chia*

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Suite 3503, 35/F, The Center
989 Chang Le Road, Xuhui District
200031 Shanghai, VR China

百达律师事务所
上海市徐汇区长乐路 989 号
世纪商贸广场 35 层 3503 室
200031 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 5407 5557; Fax: 021 5407 5559; e-mail: rainer.burkardt@bblaw.com
Ansprechpartner*: Rainer Burkardt*

Clifford Chance LLP
Suite 730, Shanghai Centre
Nanjing West Road 1376
200040 Shanghai, VR China

英国高伟绅律师事务所上海办事处
上海商城 730 室
南京西路 1376 号
200040 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6279 8461; Fax: 021 6279 8462
Ansprechpartner: *Stephen Harder*

CMS Hasche Sigle
Room 1007, Kerry Center
Nanjing West Road 1515
200040 Shanghai, VR China

CMS 德和信律师事务所
嘉里中心 1007 室
上海市南京西路 1515 号
200040 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6289 6363; Fax: 021 6289 0731; e-mail: shanghai@cms-hs.com
Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück*

Freshfields Bruckhaus Deringer
34 Floor, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard
Pudong New Area
200121 Shanghai, VR China

富而德律师事务所
金茂大厦 34 楼
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: norman.givant@freshfields.com, carl.cheng@freshfields.com
Ansprechpartner: *Norman Givant, Carl B. Cheng*

Gleiss Lutz in association with Herbert Smith and Stibbe
38 Floor Bund Center
222 Yan An Road East
200002 Shanghai, VR China

格来思－鲁茨－胡茨－ 赫施
律师事务所上海办事处
延安东路 222 号
外滩中心 38 楼
200002 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6335 1144; Fax: 021 6335 1145; e-mail: gary.lock@herbertsmith.com
Ansprechpartner*: Gary Lock*

Haarmann Hemmelrath & Partner
Room 2308, Jinmao Building
88 Centennial Boulevard
200121 Shanghai, VR China

德国法合联合律师事务所
金茂大厦 2308 室
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 5049 8176/8305/8560/8816; Fax: 021 50475122; e-mail: bernd-uwe.stucken@haarmannhemmelrath.com
Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

Linklaters
16th Floor, Citigroup Tower
33 Hua Yuan Shi Qiao Road
Pudong New Area
200120 Shanghai, VR China

年利达律师事务所上海代表处
花旗集团大厦 16 楼
花园石桥路 33 号
上海市浦东新区
200121 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 2891 1888; Fax: 021 2891 1818; e-mail: zili.shao@linklaters.com, joergen.rubel@linklaters.com
Ansprechpartner: *Zili Shao, Jörgen Rubel*

Lovells
Rm. 1107, Kerry Center
1515 Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

上海市南京西路 1515 号
嘉里中心 1107 室
200040 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6279 3155; Fax: 021 6279 2695; e-mail: douglas.clark@lovells.com
Ansprechpartner: *Douglas Clark*

PricewaterhouseCoopers
11/F PricewaterhouseCoopers Center
202 Hu Bin Road
200021 Shanghai, VR China

普华永道
湖滨路 202 号
普华永道中心 11 楼
200021 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6123 2723; Fax: 021 6123 8800; e-mail: ralph.dreher@cn.pwc.com
Ansprechpartner: *Ralph Jörg Dreher*

Rödl & Partner
31/F POS Plaza
1600 Century Avenue
200122 Shanghai, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处
浦项商务广场 31 楼
上海浦东新区世纪大道 1600 号
200122 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 5058 5550; Fax: 021 5058 7900; e-mail: ra.shanghai@roedl.cn
Ansprechpartner: *Philip Lazare, Dr. Eva Drewes*

Schulz Noack Bärwinkel
Suite 2302 International Trade Center
2201 Yan An Road (W)
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处
国际贸易中心 2302 室
延安西路 2201 号
200336 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: jm.scheil@snblaw.com
Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing
15th Floor United Plaza, Unit 1509
No. 1468, Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处
中欣大厦 15 楼 1509 单元
南京西路 1468 号
200040 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: r.koppitz@taylorwessing.com
Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

White & Case, LL.P.
218 Shanghai Bund No. 12 Building
12 Zhongshan Dong Yi Road
200002 Shanghai, VR China

伟凯律师事务所上海代表处
外滩 12 号 218 室
中山东一路 12 号
200002 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: jleary@whitecase.com;
Ansprechpartner: *John Leary*

IMPRESSUM

Herausgeber
（主编）
Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident
E-Mail: blaurock@dcjv.org
Homepage: http://www.dcjv.org

ISSN 1613-5768

Schriftleitung
（执行编辑）
Dr. Sebastian Lohsse
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22
210093 Nanjing VR China
南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号
210093 南京 中华人民共和国
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: lawinst@nju.edu.cn
Homepage: http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte

Wissenschaftlicher Beirat（编委会）
Björn Ahl, City University of Hong Kong

Dr. Knut Benjamin Pißler, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint vierteljährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter http://www.ZChinR.de/ beantragt werden.

Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V." erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter http://www.ZChinR.de/ im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich auch unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR/Archiv.
Die inhaltliche Verantwortung für sämtliche Beiträge liegt allein bei den Autoren.